



**TV-Hessen (TV-H),  
Tarifvertrag zur Überleitung (TVÜ-H),  
Tarifvertrag über die Eingruppierung der  
Lehrkräfte (TV EGO-L-H)  
und ergänzende Tarifverträge**

**– Stand 1. August 2022 –**

Zusammenstellung: GEW Hessen  
Referat für Tarif- und Beamtenpolitik  
Rüdiger Bröhling (verantwortlich), April 2022

# Inhaltsverzeichnis

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) in der Fassung des 20. Änderungstarifvertrages vom 15. Oktober 2021, Stand 1.1.2022 .....	S. 3
Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung) .....	S. 117
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) in der Fassung des 13. Änderungstarifvertrages vom 15. Oktober 2021 .....	S. 327
Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H) vom 15. Oktober 2021 .....	S. 399
Anlage zum TV EGO-L-H (Entgeltordnung Lehrkräfte) .....	S. 409
Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/ Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 15. Oktober 2021 .....	S. 476
Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 15. Oktober 2021 .....	S. 485
Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) in der Fassung des 7. Änderungs,tarifvertrages vom 15. Oktober 2021 .....	S. 497
Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraft- wagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (PKW-Fahrer-TV-H) in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages vom 15. Oktober 2021 .....	S. 510
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-EntgeltU-H) in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 19. Februar 2018 .....	S. 521
Tarifvertrag über die Nutzung des LandesTicket Hessen durch Beschäftigte des Landes Hessen (TV LandesTicket Hessen) in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 15. Oktober 2021 .....	S. 527
Digitalisierungstarifvertrag für die Beschäftigten des Landes Hessen (DigiTV-H) vom 15. Oktober 2021 .....	S. 533
Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV Rahmenbedingungen mobiles Arbeiten Hessen vom 15. Oktober 2021 .....	S. 542
Tarifvertrag über Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2021/2022) vom 15. Oktober 2021 .....	S. 546

---

# **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)**

vom 1. September 2009 in der Fassung des  
Änderungstarifvertrages Nr. 20 zum TV-H vom  
15. Oktober 2021

# Inhaltsverzeichnis TV-H

<b>TV-H (Text)</b> .....	S. 6
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	S. 7
<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	S. 10
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften (§§ 1 – 5) .....	S. 10
Abschnitt II Arbeitszeit (§§ 6 – 11).....	S. 15
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen (§§ 12-25) .....	S. 23
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung (§§ 26-29a) .....	S. 38
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 30-35).....	S. 42
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 36-39) .....	S. 45
<b>B. Sonderregelungen</b> .....	S. 54
§ 40 Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen.S.	54
§ 41 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken .....	S. 57
§ 41a Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg.....	S. 87
§ 42 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken .....	S. 94
§ 43 Sonderregelungen für Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs .....	S. 101
§ 44 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte .....	S. 108
§ 44a Sonderregelungen für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte.....	S. 108
§ 45 Sonderregelungen für Beschäftigte an staatlichen Theatern.....	S. 109
§ 46 (unbesetzt)	
§ 47 Sonderregelungen für Beschäftigte des Justizvollzugs.....	S. 110
§ 48 Sonderregelungen für Beschäftigte im forstlichen Außendienst.....	S. 111
§ 49 Sonderregelungen für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben.....	S. 111
§ 50 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung .....	S. 111
§ 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	S. 113
§ 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.....	S. 115
<b>C. Anlagen</b> .....	S. 117
<b>Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung zum TV-H)</b> .....	S. 117
Gliederung .....	S. 117
Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung .....	S. 121
Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst .....	S. 125
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen .....	S. 130
1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten (aufgehoben) .....	S. 130
(...)	

6. Beschäftigte in der Forschung.....	S. 139
(...)	
19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.....	S. 225
(...)	
Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten.....	S. 272
Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst.....	S. 305
Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-H.....	S. 310
<b>Anlage B zum TV-H</b> (Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15).....	S. 312
<b>Anlage C zum TV-H</b> (Entgelttabelle für Pflegekräfte).....	S. 315
<b>Anlage D zum TV-H</b> (Bereitschaftsdienstentgelte).....	S. 317
<b>Anlage E zum TV-H</b> (Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen).....	S. 319
<b>Anlage F zum TV-H</b> (Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst).....	S. 321
<b>Niederschriftserklärungen</b> .....	S. 323

---

# Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)

vom 1. September 2009

zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

## **\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand - IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

## **Präambel**

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie sind sich einig, soweit in diesem Tarifvertrag Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **Abschnitt I**

##### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung
- § 5 Qualifizierung

#### **Abschnitt II**

##### **Arbeitszeit**

- § 6 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 6a Freizeit statt Geld
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 9 Bereitschaftszeiten
- § 10 Arbeitszeitkonto
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

#### **Abschnitt III**

##### **Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

- § 12 Eingruppierung
- § 13 Eingruppierung in besonderen Fällen
- § 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 15 Tabellenentgelt
- § 16 Stufen der Entgelttabelle
- § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen
- § 18 Fachkräftezulage
- § 19 Erschwerniszuschläge
- § 19a Zulagen
- § 20 Jahressonderzahlung
- § 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 22 Entgelt im Krankheitsfall

- § 23 Besondere Zahlungen
- § 23a Kinderzulage
- § 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 25 Betriebliche Altersversorgung

#### **Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung**

- § 26 Erholungsurlaub
- § 27 Zusatzurlaub
- § 28 Sonderurlaub
- § 29 Arbeitsbefreiung
- § 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement
- § 29b Elterntage

#### **Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- § 30 Befristete Arbeitsverträge
- § 31 Führung auf Probe
- § 32 Führung auf Zeit
- § 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung
- § 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- § 35 Zeugnis

#### **Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 36 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 37 Ausschlussfrist
- § 38 Begriffsbestimmungen
- § 38a Überleitung von Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b zum 1. August 2019
- § 38b Übergangsvorschriften für Beschäftigte, für die sich zum 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben
- § 38c Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Februar 2020
- § 38d Überleitung der Pflegekräfte zum 1. Juni 2020
- § 38e Übergangsvorschriften für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben
- § 39 Inkrafttreten, Laufzeit

#### **B. Sonderregelungen**

- § 40 Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- § 41 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
- § 41a Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg
- § 42 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken



- § 43 Sonderregelungen für Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs
- § 44 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
- § 44a Sonderregelungen für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte
- § 45 Sonderregelungen für Beschäftigte an staatlichen Theatern
- § 46 (unbesetzt)
- § 47 Sonderregelungen für Beschäftigte des Justizvollzugs
- § 48 Sonderregelungen für Beschäftigte im forstlichen Außendienst
- § 49 Sonderregelungen für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben
- § 50 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung
- § 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst
- § 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

### **C. Anlagen**

- Anlage A Entgeltordnung zum TV-H
- Anlage B Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16
- Anlage C Entgelttabelle für Pflegekräfte
- Anlage D Bereitschaftsdienstentgelte
- Anlage E Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-H) geregelten Zulagen
- Anlage F Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

## **A. Allgemeiner Teil**

### **Abschnitt I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
  - b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 16 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, die Zulage nach § 16 Absatz 5 sowie die Fachkräftezulage nach § 18 bleiben hierbei unberücksichtigt,
  - c) (unbesetzt)
  - d) Beschäftigte, für die die Tarifverträge für Waldarbeiter tarifrechtlich oder einzelarbeitsvertraglich zur Anwendung kommen,
  - e) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,
  - f) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
  - g) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
  - h) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
  - i) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
  - j) künstlerisches Theaterpersonal, Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sowie technisches Leitungspersonal und technisches Theaterpersonal nach Maßgabe der nachfolgenden Protokollerklärungen,
  - k) Beschäftigte, die
    - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
    - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (zum Beispiel Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstanbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind, soweit sie unter den Geltungsbereich eines besonderen Tarifvertrages für das Land fallen,
  - l) (unbesetzt)
  - m) bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellte Ortskräfte,
  - n) (unbesetzt)
  - o) Beschäftigte, die mit der Wartung von Wohn-, Geschäfts- und Industriegebäuden in einer vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung beauftragt sind, wie zum Beispiel Hauswarte, Liegenschaftswarte.

**Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j:**

1. <sup>1</sup>Technisches Leitungspersonal umfasst technische Direktorinnen/Direktoren, Leiterinnen/Leiter der Ausstattungswerkstätten, des Beleuchtungswesens, der Bühnenplastikerwerkstatt, des Kostümwesens/der Kostümabteilung, des Malsaals, der Tontechnik sowie Chefmaskenbildnerinnen/Chefmaskenbildner. <sup>2</sup>Für die benannten Funktionen kann in den staatlichen Theatern je künstlerischer Sparte jeweils nur eine Beschäftigte/ein Beschäftigter bestellt werden.
2. Unter den TV-H fallen Bühnenarbeiterinnen/Bühnenarbeiter sowie Kosmetikerinnen/Kosmetiker, Rüstmeisterinnen/Rüstmeister, Schlosserinnen/ Schlosser, Schneiderinnen/Schneider, Schuhmacherinnen/Schuhmacher, Tapeziererinnen/Tapezierer, Tischlerinnen/Tischler einschließlich jeweils der Meisterinnen/Meister in diesen Berufen, Orchesterwartinnen/Orchesterwarte, technische Zeichnerinnen/Zeichner und Waffenmeisterinnen/Waffenmeister.
3. In der Regel unter den TV-H fallen Beleuchterinnen/Beleuchter, Beleuchtungsmeisterinnen/ Beleuchtungsmeister, Bühnenmeisterinnen/ Bühnenmeister, Garderobieren/Garderobiers bzw. Ankleiderinnen/Ankleider, Gewandmeisterinnen/Gewandmeister, Requisitenmeisterinnen/Requisitenmeister, Requisiteurinnen/Requisiteure, Seitenmeisterinnen/Seitenmeister, Tonmeisterinnen/ Tonmeister, Tontechnikerinnen/Tontechniker und Veranstaltungstechnikerinnen/ Veranstaltungstechniker.
4. In der Regel nicht unter den TV-H fallen Inspektorinnen/Inspektoren, Kostümmalerinnen/ Kostümmaler, Maskenbildnerinnen/Maskenbildner, Oberinspektorinnen/Oberinspektoren, Theatermalerinnen/Theatermaler und Theaterplastikerinnen/Theaterplastiker.
5. <sup>1</sup>Auf technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich eine überwiegend künstlerische Tätigkeit vereinbart ist, findet § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der bis zum 31. Mai 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. <sup>2</sup>Auf technisches Theaterpersonal, mit dem am 31. Mai 2015 arbeitsvertraglich die Anwendung des TV-H vereinbart ist, findet der TV-H unabhängig von § 1 Absatz 2 Buchstabe j in der ab dem 1. Juni 2015 geltenden Fassung für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter Anwendung. <sup>3</sup>Als ununterbrochen fortbestehend gilt das Arbeitsverhältnis auch, wenn im beiderseitigen Einvernehmen an ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung ein neues Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber abgeschlossen wird.

**Protokollerklärung zu § 1 Absatz 2 Buchstabe k:**

Vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht ausgenommen sind die Beschäftigten in Gärten, Grünanlagen und Parks einschließlich der dazu gehörenden Gärtnereien.

- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für
- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte,
  - c) studentische Hilfskräfte,

- d) Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

**Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 3:**

1. *Ausgenommen sind auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, Oberingenieurinnen/Oberingenieure und Lektorinnen/ Lektoren beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden landesrechtlichen Personalkategorien, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.*
2. *Ausgenommen sind auch künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen, deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2012 bestanden hat, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.*

- (4) <sup>1</sup>Neben den Regelungen des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 39) gelten Sonderregelungen für nachstehende Beschäftigtengruppen:

- a) Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen (§ 40),
- b) (unbesetzt)
- c) Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken (§ 42),
- d) Sonderregelungen für Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs (§ 43),
- e) Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44),
- f) **an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen unterrichtsunterstützend tätige Beschäftigte (§ 44a)**
- g) Beschäftigte an staatlichen Theatern (§ 45),
- h) (unbesetzt)
- i) Beschäftigte im Justizvollzugsdienst (§ 47),
- j) Beschäftigte im forstlichen Außendienst (§ 48),
- k) Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben (§ 49),
- l) Beschäftigte im Sinne von § 38 Absatz 4 Satz 2 im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung (§ 50),
- m) Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst (§ 51),
- n) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52).

<sup>2</sup>Die Sonderregelungen sind Bestandteil des TV-H.

- (5) Für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gilt ausschließlich § 41.
- (6) Für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg gilt ausschließlich § 41a i. V. m. § 41.

**§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. <sup>2</sup>Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

- (3) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) <sup>1</sup>Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist. <sup>2</sup>Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit.

### **§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2a) Die Beschäftigten haben auf Verlangen des Arbeitgebers ihm alle Schriftstücke, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Dateien usw. über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes, auch Abschriften, Durchschläge und sonstige Kopien einschließlich ihrer Aufzeichnungen, herauszugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Nebentätigkeiten der Beschäftigten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Insbesondere kann für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen zur Auflage gemacht werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist vor der Einstellung sowie bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Beschäftigten müssen zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakten aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.
- (8) Die Beschäftigten dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.
- (9) [Derzeit nicht belegt, wird für etwaige Dienstkleidungsvorschriften freigehalten]

### **§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte können aus betrieblichen/dienstlichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. <sup>2</sup>Sollen Beschäftigte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

**Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:**

1. *Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
  2. *Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigten kann im betrieblichen/dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. <sup>3</sup>Die Rechtsstellung der Beschäftigten bleibt unberührt. <sup>4</sup>Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

**Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:**

*Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-H oder der TV-L nicht zur Anwendung kommt.*

- (3) <sup>1</sup>Werden Aufgaben der Beschäftigten zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). <sup>2</sup>§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

**Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:**

*Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. <sup>2</sup>Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.*

## **§ 5 Qualifizierung**

- (1) <sup>1</sup>Ein hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Beschäftigten und Arbeitgebern. <sup>2</sup>Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) <sup>1</sup>Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar. <sup>2</sup>Aus ihm kann für die Beschäftigten kein individueller Anspruch außer nach Absatz 4 abgeleitet werden. <sup>3</sup>Es kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung wahrgenommen und näher ausgestaltet werden. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. <sup>5</sup>Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) <sup>1</sup>Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
  - b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Fort- und Weiterbildung),
  - c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit;

Umschulung) und

d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

<sup>2</sup>Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten schriftlich bestätigt.

- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte haben - auch in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe d - Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft. <sup>2</sup>In diesem wird festgestellt, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. <sup>3</sup>Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. <sup>4</sup>Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit.
- (6) <sup>1</sup>Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme - einschließlich Reisekosten - werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. <sup>2</sup>Ein möglicher Eigenbeitrag wird in einer Qualifizierungsvereinbarung geregelt. <sup>3</sup>Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des betrieblichen und individuellen Nutzens zu regeln. <sup>4</sup>Ein Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Für eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b oder c kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung der/des Beschäftigten an den Arbeitgeber vereinbart werden. <sup>2</sup>Dabei kann die/der Beschäftigte verpflichtet werden, dem Arbeitgeber Aufwendungen oder Teile davon für eine Qualifizierungsmaßnahme zu ersetzen, wenn das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der/des Beschäftigten endet. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die/der Beschäftigte nicht innerhalb von sechs Monaten entsprechend der erworbenen Qualifikation durch die Qualifizierungsmaßnahme beschäftigt wird, oder wenn die Beschäftigte wegen Schwangerschaft oder Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat. <sup>4</sup>Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Dauer der Bindung an den Arbeitgeber müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- (8) Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Qualifizierungsplanung einbezogen werden.
- (9) Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.

## **Abschnitt II Arbeitszeit**

### **§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt
- a) 40 Stunden,
  - b) 38,5 Stunden für die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten:
    - aa) Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder ständig Schichtarbeit leisten,
    - bb) Beschäftigte in Straßenmeistereien und Autobahnmeistereien, Kfz-Werkstätten sowie Theatern, mit Ausnahme des künstlerischen Personals und der Beschäftigten in der Verwaltung,
    - cc) Beschäftigte in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schulen, Heime) und heilpädagogischen Einrichtungen.

<sup>2</sup>Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden. <sup>4</sup>Die unterschiedliche Höhe der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1 Buchstaben a und b bleibt ohne Auswirkung auf das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile.

- (1a) <sup>1</sup>Auf ihren Wunsch hin kann Beschäftigten in besonders begründeten Ausnahmefällen zwecks Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf die Erbringung von Arbeitsleistung vereinzelt an Samstagen im Rahmen eines Arbeitstausches gewährt werden, sofern dies die Eigenart der Tätigkeit zulässt und dringende betriebliche/dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies soll möglichst durch Inanspruchnahme der mobilen Arbeitsform erfolgen. <sup>3</sup>Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f findet in diesen Fällen keine Anwendung.“
- (2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrm Modelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

**Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:**

*Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.*

- (4) Aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Betriebs- /Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

**Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:**

*In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.*

- (5) Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.
- (7) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu zwölf Stunden eingeführt werden. <sup>2</sup>Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraums ausgeglichen.



- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.
- (9) Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach den Absätzen 4, 6 und 7 in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.
- (10) <sup>1</sup>In Verwaltungen und Betrieben, in denen auf Grund spezieller Aufgaben (zum Beispiel Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden. <sup>2</sup>In diesem Fall muss durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach Absatz 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte gemäß §§ 42 und 43.
- (11) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. <sup>3</sup>Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. <sup>4</sup>Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. <sup>5</sup>Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

#### § 6a Freizeit statt Geld

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte mit Anspruch auf Jahressonderzahlung nach § 20, deren Arbeitsverhältnis bereits im Januar des laufenden Kalenderjahres bestanden hat, können bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt des ihnen nach § 20 Absatz 2 zustehenden Teils der Jahressonderzahlung zwei Arbeitstage Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch zu nehmen; die Wahl eines geringeren Umfangs als zwei Arbeitstage ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Freizeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Freizeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche						
Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche	5 AT	6 AT	4 AT	3 AT	2 AT	1 AT
EG 1 bis EG 4	71,39 v.H.	73,10 v.H.	68,83 v.H.	64,56 v.H.	56,02 v.H.	30,39 v.H.
EG 5 bis EG 8	72,15 v.H.	73,86 v.H.	69,59 v.H.	65,31 v.H.	56,76 v.H.	31,11 v.H.
EG 9a bis EG 16	44,93 v.H.	46,60 v.H.	42,42 v.H.	38,24 v.H.	29,87 v.H.	4,77 v.H.

<sup>3</sup>Stichtag für die Zuordnung des jeweiligen Bemessungssatzes ist der 1. September des Antragsjahres.

- (2) <sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dezember des laufenden Kalenderjahres bzw. innerhalb der ersten elf Monate des folgenden Kalenderjahres tageweise gewährt und genommen werden. <sup>2</sup>Bei der Festlegung des Freizeitausgleichs sind die Wünsche der

Beschäftigten maßgeblich, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

- (3) <sup>1</sup>Freizeitausgleich, der nicht innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums in Anspruch genommen wird, verfällt. <sup>2</sup>Eine finanzielle Abgeltung des Freizeitausgleichs ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Kann der Anspruch auf Freizeitausgleich jedoch aus krankheitsbedingten Gründen, wegen Elternzeit, der Geltendmachung von dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen durch den Arbeitgeber oder für Anlässe gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der Buchstaben c und d, für die Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts besteht, nicht innerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitraums vollständig in Anspruch genommen werden, besteht für die verfallenen Freistellungstage ein entsprechender Ausgleichsanspruch in Geld, auf die gemäß Absatz 1 Satz 2 verminderte Jahressonderzahlung.
- (4) <sup>1</sup>Die Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 ohne Nachwirkung außer Kraft. <sup>2</sup>Der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2023 gestellt werden.

## **§ 7 Sonderformen der Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen werden. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) leisten.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
  - a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
  - b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,

c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.

## § 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

a)	für Überstunden	
	- in den Entgeltgruppen 1 bis 8	30 v.H.,
	- in den Entgeltgruppen 9a bis 16	15 v.H.,
b)	für Nachtarbeit	20 v.H.,
c)	für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d)	bei Feiertagsarbeit	
	- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
	- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e)	für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit die nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt	20 v.H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

### **Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1:**

*Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.*

### **Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:**

*<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.*

(2) <sup>1</sup>Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>2</sup>Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist, oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach Absatz 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten

Kalendermonats - möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats - nach deren Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte der Entgeltgruppen 15, 15 Ü und 16 bei obersten Landesbehörden sind Mehrarbeit und Überstunden durch das Tabellenentgelt abgegolten. <sup>2</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppen 13, 13 Ü und 14 bei obersten Landesbehörden erhalten nur dann ein Überstundenentgelt, wenn die Leistung der Mehrarbeit oder der Überstunden für sämtliche Beschäftigte der Behörde angeordnet ist; im Übrigen ist über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Beschäftigten durch das Tabellenentgelt abgegolten. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Leiterinnen/Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreterinnen/Vertreter, die in die Entgeltgruppen 14, 15, 15 Ü und 16 eingruppiert sind.
- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:**

*Mit dem Begriff „Arbeitsstunden“ sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.*

- (5) <sup>1</sup>Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. <sup>2</sup>Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt. <sup>3</sup>Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. <sup>4</sup>Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach der Entgelttabelle gezahlt. <sup>5</sup>Die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz außerhalb des Aufenthaltsorts im Sinne des § 7 Absatz 4 einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. <sup>6</sup>Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 7 Absatz 4 telefonisch (zum Beispiel in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 5 die Summe dieser Arbeitsleistungen am Ende des Rufbereitschaftsdienstes auf die nächsten vollen 30 oder 60 Minuten gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt; dauert der Rufbereitschaftsdienst länger als 24 Stunden (zum Beispiel an Wochenenden), erfolgt die Aufrundung nach jeweils 24 Stunden. <sup>7</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, soweit die Buchung auf das Arbeitszeitkonto nach § 10 Absatz 3 Satz 2 zulässig ist. <sup>8</sup>Für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 5:**

*Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.*

- (6) <sup>1</sup>Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt. <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten einer Regelung nach Satz 1 gelten die in dem jeweiligen Betrieb/der jeweiligen Verwaltung/Dienststelle am 31. Dezember 2009 jeweils geltenden Bestimmungen fort. <sup>3</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse

es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. <sup>4</sup>Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Betriebs-/Dienstvereinbarung getroffen werden.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 6:**

*Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.*

- (7) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (8) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 7 und 8:**

*Teilzeitbeschäftigte erhalten die Wechselschichtzulagen bzw. Schichtzulagen, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert bezahlt werden, gilt dagegen § 24 Absatz 2.*

**§ 9 Bereitschaftszeiten**

- (1) <sup>1</sup>Bereitschaftszeiten sind die Zeiten, in denen sich die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz oder einer anderen vom Arbeitgeber bestimmten Stelle zur Verfügung halten muss, um im Bedarfsfall die Arbeit selbständig, gegebenenfalls auch auf Anordnung, aufzunehmen; in ihnen überwiegen die Zeiten ohne Arbeitsleistung. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gelten folgende Regelungen:
- a) Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert).
  - b) Sie werden innerhalb von Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht gesondert ausgewiesen.
  - c) Die Summe aus den faktorierten Bereitschaftszeiten und der Vollarbeitszeit darf die Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 nicht überschreiten.
  - d) Die Summe aus Vollarbeits- und Bereitschaftszeiten darf durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.
- <sup>3</sup>Ferner ist Voraussetzung, dass eine nicht nur vorübergehend angelegte Organisationsmaßnahme besteht, bei der regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten anfallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anwendung des Absatzes 1 bedarf im Geltungsbereich des Personalvertretungsgesetzes einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Für Hausmeisterinnen/Hausmeister und für Beschäftigte im Rettungsdienst und in Rettungsdienstleitstellen, in deren Tätigkeit regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang Bereitschaftszeiten fallen, gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 2 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Für Beschäftigte im Rettungsdienst und in Rettungsdienstleitstellen beträgt in diesem Fall die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit zwölf Stunden zuzüglich der gesetzlichen Pausen.

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 1 und 2:**

*Diese Regelung gilt nicht für Wechselschicht- und Schichtarbeit.*

**§ 10 Arbeitszeitkonto**

- (1) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. <sup>2</sup>Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat. <sup>3</sup>Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 6 Absatz 6) oder eine Rahmenzeit (§ 6 Absatz 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.
- (2) <sup>1</sup>In der Betriebs-/Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird. <sup>2</sup>Alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) <sup>1</sup>Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 6 Absatz 2 festgelegten Zeitraums als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 8 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4 sowie in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 4 gebucht werden. <sup>2</sup>Weitere Kontingente (zum Beispiel Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte) können durch Betriebs-/Dienstvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. <sup>3</sup>Die/Der Beschäftigte entscheidet für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 beziehungsweise Satz 2 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.
- (4) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto (Zeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2) tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.
- (5) In der Betriebs-/Dienstvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
  - a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfallen dürfen;
  - b) Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch die/den Beschäftigten;
  - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
  - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (6) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann mit der/dem Beschäftigten die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Betriebs-/Personalrat zu beteiligen und - bei Insolvenzfähigkeit des Arbeitgebers - eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

**§ 11 Teilzeitbeschäftigung**

- (1) <sup>1</sup>Mit Beschäftigten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
  - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise

betriebliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der/des Beschäftigten nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

- (2) Beschäftigte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollzeitbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen beziehungsweise betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

#### **Protokollerklärung zu Abschnitt II:**

<sup>1</sup>Gleitzeitregelungen sind unter Wahrung der jeweils geltenden Mitbestimmungsrechte unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit (§ 6 Absatz 6 und 7) möglich; dies gilt nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. <sup>2</sup>In den Gleitzeitregelungen kann auf Vereinbarungen nach § 10 verzichtet werden. <sup>3</sup>Sie dürfen keine Regelungen nach § 6 Absatz 4 enthalten. <sup>4</sup>Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehende Gleitzeitregelungen bleiben unberührt.

### **Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

#### **§ 12 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A). <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. <sup>3</sup>Die/der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>4</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>5</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (zum Beispiel vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. <sup>6</sup>Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. <sup>7</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. <sup>8</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

#### **Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (zum Beispiel unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder

*Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). <sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*

2. *Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.*

(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben

### **§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen**

<sup>1</sup>Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. <sup>3</sup>Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit, Kur- oder Heilverfahren oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. <sup>4</sup>Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. <sup>5</sup>Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

### **§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Tätigkeiten festgelegt werden, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage andauert hat. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen dann ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden sein.
- (3) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9a bis 15 aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 ergeben hätte. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten; bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe gilt Satz 1 entsprechend.

#### **Protokollerklärung zu § 14 Absatz 3:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 eine Zulage nach § 14 Absatz 3 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 zusteht, erhalten diese Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. <sup>2</sup>Für eine vor dem 1. März 2017 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 28.



*Februar 2017 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre.*

### **§ 15 Tabellenentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
- (2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen B und C festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen von tariflichen Regelungen können für an- und ungelernte Tätigkeiten in von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen in den Entgeltgruppen 1 bis 4 Abweichungen von der Entgelttabelle bis zu einer dort vereinbarten Untergrenze vorgenommen werden. <sup>2</sup>Die Untergrenze muss im Rahmen der Spannbreite des Entgelts der Entgeltgruppe 1 liegen. <sup>3</sup>Die Umsetzung erfolgt durch Anwendungsvereinbarung.

### **§ 16 Stufen der Entgelttabelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 2 bis 16 umfassen jeweils sieben Stufen. <sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

#### **Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zum TV-H) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a (Anlage C zum TV-H) wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-H gelten entsprechend. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für am 1. Januar 2020 vorhandene Beschäftigte des Teils III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Anlage A.
  2. <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 4 zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach Anlage B zum TV-H niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, verbleiben die Beschäftigten in ihrer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe; § 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 TVÜ-H gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1a zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus

diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. <sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3.<sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

**Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2:**

1. *Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.*
  2. *Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten beziehungsweise nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen oder entsprechender Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.*
  3. *Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt; bei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens zwölf Monate.*
  4. *Für am 31. Juli 2019 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 gilt § 38a unter den dort genannten Voraussetzungen.*
  5. *Am 31. Juli 2022 der Stufe 1 zugeordnete Beschäftigte werden unter Anrechnung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit am 1. August 2022 der Stufe zugeordnet, die der Stufenlaufzeit nach Absatz 3 entspricht.*
- (2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-H, des TVÜ-H oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (2b) Auszubildende im Sinne des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBIG) sowie nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) werden bei Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

**Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2b:**

<sup>1</sup>Auszubildende im Sinne des TVA-H BBIG sowie des TVA-H Pflege, die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung vor dem 1. August 2022 in ein Arbeitsverhältnis übernommen worden und am 31. Juli 2022 noch der Stufe 1 zugeordnet sind, werden am 1. August 2022 der Stufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Die bisher in der Stufe 1 verbrachte Stufenverweildauer wird bei der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 berücksichtigt.

- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 - nach folgenden Zeiten einer

ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a
- Stufe 2 nach einem halben Jahr in Stufe 1b,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>2</sup>Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung geregelt.

- (4) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. <sup>2</sup>Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). <sup>3</sup>Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>3</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>4</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>5</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

## **§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. <sup>2</sup>Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. <sup>3</sup>Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. <sup>4</sup>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 beziehungsweise 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. <sup>5</sup>Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat benannt; sie müssen dem Betrieb/der Dienststelle angehören. <sup>6</sup>Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

### **Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 2:**

*Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.*

### **Protokollerklärung zu § 17 Absatz 2 Satz 6:**

*Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.*

- (3) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit,
- f) Zeiten eines Freistellungsanspruchs nach § 45 SGB V,
- g) Zeiten der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG,
- h) Zeiten der vollständigen Freistellung nach § 3 PflegeZG,
- i) Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zu sechs Monaten pro Kind,
- j) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von insgesamt weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und

- die über Satz 1 Buchstabe i hinausgehende Elternzeit,
- Beurlaubungen zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen sowie
- Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte),

sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>3</sup>Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. <sup>4</sup>Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

- (4) <sup>1</sup>Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. <sup>2</sup>Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b höhergruppiert, erhalten diese für die Dauer der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 zusätzlich zum Tabellenentgelt 2 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9b. <sup>4</sup>Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem Klammerzusatz „keine Stufen 5 und 6“ höhergruppiert, so werden diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe der Stufe 4 zugeordnet. <sup>5</sup>Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem Klammerzusatz „keine Stufe 6“ höhergruppiert, so werden diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe der Stufe 5 zugeordnet. <sup>6</sup>Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Herabgruppierung. <sup>7</sup>Beschäftigte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.

**Protokollerklärungen zu § 17 Absatz 4:**

1. <sup>1</sup>Sobald eine landesarbeitsgerichtliche oder höhergerichtliche Entscheidung die Regelung zur stufengleichen Höhergruppierung in

*einem Tarifvertrag, insbesondere in einem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, für unwirksam erachtet, gilt Folgendes:*

*<sup>2</sup>§ 17 Absatz 4 und die ihn ergänzenden sowie die mit ihm in sachlichem Zusammenhang stehenden Vorschriften des TV-H und TVÜ-H (z.B. § 14 Absatz 3 TV-H, § 31 Absatz 3 TV-H, § 32 Absatz 3 TV-H, § 6 Absatz 4 TVÜ-H) gelten ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung ohne Berücksichtigung der Ausschlussfristen nach § 37 rückwirkend mit Wirkung zum 1. März 2017 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 sowie des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-H vom 15. April 2015 wieder, sofern und solange keine rechtskräftige BAG-Entscheidung die stufengleiche Höhergruppierung als rechtmäßig erachtet. <sup>3</sup>Ab Verkündung der o.g. gerichtlichen Entscheidung verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung des § 17 Absatz 4 aufzunehmen. <sup>4</sup>Eine Rückforderung von etwaig zu viel gezahltem Entgelt für die Zeit der Geltung von § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 erfolgt bis zum Abschluss der Verhandlungen nicht. <sup>5</sup>Etwaige Ansprüche Dritter, die entsprechend der gerichtlichen Feststellung durch § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 diskriminiert wurden, sind verfallen bzw. verfallen, wenn sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Land Hessen schriftlich geltend gemacht wurden. <sup>6</sup>Hat das Land Hessen die Anspruchserfüllung schriftlich abgelehnt oder sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach Geltendmachung des Anspruchs erklärt, so ist der Anspruch erloschen, wenn er von den Beschäftigten nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht worden ist. <sup>7</sup>Ansprüche, die dem Mindestlohngesetz unterliegen, sind nicht von den Ausschlussfristen erfasst.*

2. *<sup>1</sup>Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 unberührt. <sup>2</sup>Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016 zusteht, erhalten diesen Garantiebtrag während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. <sup>3</sup>Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>4</sup>Sie betragen:*
  - a) *in den Entgeltgruppen 1 bis 8*
    - 35,58 Euro ab 1. August 2022
    - 36,22 Euro ab 1. August 2023
  - b) *in den Entgeltgruppen 9a bis 15*
    - 71,17 Euro ab 1. August 2022
    - 72,45 Euro ab 1. August 2023.
3. *<sup>1</sup>Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem Klammerzusatz „keine Stufen 5 und 6“ herabgruppiert, so werden diese Beschäftigten in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe 4 zugeordnet. <sup>2</sup>Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem*

*Klammerzusatz „keine Stufe 6“ herabgruppiert, so werden diese Beschäftigten in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe 5 zugeordnet.<sup>3</sup> Werden Beschäftigte nach Absatz 4 Satz 4 oder 5 höhergruppiert und dort der Stufe 4 oder 5 zugeordnet, werden diese Beschäftigten im Falle einer sich anschließenden Herabgruppierung der Stufe zugeordnet, die sie vor der Höhergruppierung erreicht hatten.<sup>4</sup> Die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Herabgruppierung.*

### **§ 18 Fachkräftezulage**

<sup>1</sup>Zur Gewinnung oder Bindung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil I oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A sowie Beschäftigten nach Abschnitt 11 und Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A kann eine Zulage als Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 gezahlt werden. <sup>2</sup>Die Zulage nach Satz 1 ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ohne Nachwirkung außer Kraft. <sup>3</sup>§ 16 Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.“

### **§ 19 Erschwerniszuschläge**

- (1) <sup>1</sup>Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind, das der Eingruppierung zugrunde liegt.
- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
  - a) mit besonderer Gefährdung,
  - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
  - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelastung,
  - d) mit besonders starker Strahlenexposition oder
  - e) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Zuschläge betragen in der Regel 5 bis 15 v.H. - in besonderen Fällen auch abweichend - des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Erschwerniszuschläge, die nach Stunden bemessen werden, in voller Höhe; sofern sie pauschaliert bezahlt werden, gilt dagegen § 24 Absatz 2.
- (5) <sup>1</sup>Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden tarifvertraglich vereinbart. <sup>2</sup>Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen fort.

### **§ 19a Zulagen**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamtinnen und Beamte des Landes als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. <sup>2</sup>Die Vollzugszulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall zusteht. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Vollzugszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**Protokollerklärung zu § 19a Absatz 1 Satz 1:**

*Der Anspruch auf die Vollzugszulage besteht, wenn die Beschäftigten überwiegend in den jeweiligen Einrichtungen beziehungsweise Bereichen beschäftigt sind.*

- (2) <sup>1</sup>Die Vollzugszulage vermindert sich, wenn Beschäftigten für denselben Zeitraum
- a) eine Wechselschicht- oder Schichtzulage nach Teil I, II oder III der Anlage A zusteht, um die Hälfte dieser Zulage,
  - b) eine Wechselschichtzulage nach Teil IV der Anlage A zusteht, um 25,56 Euro,
  - c) eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil IV der Anlage A zusteht, um 90,00 Euro,
  - d) eine Gefahrenzulage nach § 1 Absatz 1 Nr. 5 des Tarifvertrages zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT zusteht, um 15,34 Euro,
  - e) ein Zuschlag nach Abschnitt F Nr. 2 der Anlage zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) zusteht, um 15,34 Euro.
- <sup>2</sup>In den Fällen der Buchstaben c und d des Satzes 1 beträgt die Verminderung insgesamt höchstens 90,00 Euro.

**Protokollerklärung zu § 19a Absatz 2:**

*Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b findet auch auf Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-H Anwendung, wenn sie einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-H nicht gestellt haben und bei Anwendung von § 12 nach der Entgeltordnung zum TV-H eingruppiert wären.*

- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in den Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörde überwiegend Aufgaben nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBl. S. 251) wahrnehmen, erhalten kalendermonatlich eine pauschalierte Zulage in Höhe von 200 Euro. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

**§ 20 Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	81,64 v.H.
5 bis 8	82,41 v.H.
9a bis 16	54,97 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

**Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:**

*Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. März 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.*

- (3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien sowie Kinderzulagen nach § 23a. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraumes eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit. <sup>5</sup>Wird während des Bemessungszeitraums eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz ausgeübt, bemisst sich die Jahres-sonderzahlung in dem Kalenderjahr, in dem die Teilzeitbeschäftigung beginnt, nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung.

**Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.*

- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
- a) Ableistung von Grundwehr- oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
  - b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
  - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
  - d) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

<sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein



Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

- (5) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

## **§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

<sup>1</sup>In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1, § 26 und § 27 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt; hierzu zählen auch die vermögenswirksamen Leistungen nach § 23 Absatz 1 und die Kinderzulagen nach § 23a. <sup>2</sup>Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen), Jahressonderzahlungen sowie besondere Zahlungen nach § 23 Absatz 2 und 3.

### **Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3:**

1. <sup>1</sup>Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. <sup>2</sup>Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. <sup>3</sup>Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. <sup>4</sup>(aufgehoben)
3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.
4. <sup>1</sup>Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vmhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. <sup>2</sup>Der Erhöhungssatz für  
- vor dem 1. August 2022 zustehende Entgeltbestandteile 1,98 v.H. und  
- vor dem 1. August 2023 zustehende Entgeltbestandteile 1,62 v.H.

## **§ 22 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. <sup>2</sup>Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>3</sup>Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, §3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

**Protokollerklärung zu § 22 Absatz 1 Satz 1:**

*Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*

- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Beschäftigten für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. <sup>2</sup>Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

**Protokollerklärung zu § 22 Absatz 2:**

*Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.*

- (3) <sup>1</sup>Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
  - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. <sup>3</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.
- (4) <sup>1</sup>Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. <sup>2</sup>Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Beschäftigte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Beschäftigten finanziert ist. <sup>3</sup>Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Beschäftigten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Beschäftigte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

## **§ 23 Besondere Zahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. <sup>2</sup>Für Vollzeitbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. <sup>4</sup>Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>5</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. <sup>6</sup>Die vermögenswirksame Leistung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3)
- a) von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
  - b) von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.

### **Protokollerklärung zu § 23 Absatz 2 Satz 1:**

*<sup>1</sup>Ein Jubiläumsgeld aus Anlass eines 25- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläums steht jeweils nur einmal zu. <sup>2</sup>Ist bereits aus Anlass einer nach dieser oder einer anderen Bestimmung berechneten Beschäftigungszeit ein Jubiläumsgeld oder eine vergleichbare Leistung gewährt worden, so ist diese Leistung auf das Jubiläumsgeld nach Satz 1 anzurechnen.*

- (3) <sup>1</sup>Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. <sup>2</sup>Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. <sup>3</sup>Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (4) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Arbeitgebers jeweils gelten, entsprechende Anwendung.

## **§ 23a Kinderzulage**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder §§ 3, 4 BKGG zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro. <sup>2</sup>Die Kinderzulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. <sup>3</sup>Auf das Kind entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

### **Protokollerklärung zu § 23a Absatz 1 Satz 2**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GEVerbTöD ersetzt.*

- (2) <sup>1</sup>Stünde neben der/dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,
- a) die Kinderzulage oder
  - b) der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen
- zu, wird die Kinderzulage der/dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr/ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKG vorrangig zu gewähren wäre; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Kinderzulage stehen kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den Tarifverträgen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere TVÜ-H, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-L, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Bezügebestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. <sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 findet auf die Kinderzulage keine Anwendung, wenn eine/einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1
- a) vollzeitbeschäftigt oder
  - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder
  - c) die Teilzeitquotienten der Anspruchsberechtigten zusammengerechnet mindestens dem Beschäftigungsumfang einer/eines Vollzeitbeschäftigten entsprechen.
- (3) Die Kinderzulage wird nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte Anspruch auf Fortzahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile nach § 11 Absatz 1 TVÜ-H hat.
- (4) Die Kinderzulage wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte oder eine andere Person im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abfindung einer Besitzstandszulage nach § 11 Absatz 2 Satz 3 TVÜ-H oder nach einer entsprechenden Regelung in den Überleitungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes erhalten hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Kinderzulage wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>2</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die Kinderzulage Teil des Krankengeldzuschusses. <sup>3</sup>Die Kinderzulage ist kein zusatzversorgungsähnliches Entgelt.

### **Protokollerklärung zu § 23a**

*<sup>1</sup>Öffentlicher Dienst im Sinne des § 23a ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. <sup>3</sup>Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familien-, Orts- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Tarifrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.*

## **§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts**

- (1) <sup>1</sup>Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. <sup>3</sup>Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. <sup>4</sup>Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 21 sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

### **Protokollerklärungen zu § 24 Absatz 1:**

1. *Teilen Beschäftigte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie beziehungsweise kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.*
  2. *Soweit Arbeitgeber die Bezüge am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zahlen, können sie jeweils im Dezember eines Kalenderjahres den Zahltag vom 15. auf den letzten Tag des Monats gemäß Absatz 1 Satz 1 verschieben.*
- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. <sup>2</sup>Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. <sup>2</sup>Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. <sup>3</sup>Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden.

## **§ 25 Betriebliche Altersversorgung**

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die Vertragschließenden

Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-H im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

**Protokollerklärung zu § 25 Satz 1:**

*Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.*

**Abschnitt IV  
Urlaub und Arbeitsbefreiung**

**§ 26 Erholungsurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. <sup>3</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. <sup>4</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. <sup>7</sup>Er kann auch in Teilen genommen werden. <sup>8</sup>Urlaub, der nicht innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist, verfällt.

**Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Sätze 6 bis 8:**

*Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.*

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) (unbesetzt)
  - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
  - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
  - d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.

**§ 27 Zusatzurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. <sup>2</sup>Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit.

- (2) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 1 oder Absatz 8 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
  - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Beschäftigte, denen die Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 oder Absatz 8 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
  - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

**Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:**

*<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung, ob ständige Wechselschicht- oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 22 unschädlich.*

- (4) <sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgeblich für die Berechnung der Dauer des Gesamturlaubs ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.
- (5) Im Übrigen gilt § 26 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe b entsprechend.

**§ 28 Sonderurlaub**

Beschäftigte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

**§ 29 Arbeitsbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

a)	Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes	ein Arbeitstag,
b)	Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/ des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils	zwei Arbeitstage,
c)	Umzug aus betrieblichem/dienstlichem Grund an einen anderen Ort	ein Arbeitstag,
d)	25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag,
e)	schwere Erkrankung	
aa)	einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,	ein Arbeitstag im ein Arbeitstag im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat	bis zu sieben Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr, bei mehreren Kindern aber nicht mehr als vierzehn Arbeitstage,
cc) einer Betreuungsperson, wenn Beschäftigte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist oder die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen – sofern die Voraussetzungen des § 39 SGB XI nicht erfüllt sind –, übernehmen müssen,	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
<p><sup>2</sup>Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. <sup>3</sup>Im Fall des Doppelbuchstaben bb wird alleinerziehenden Beschäftigten Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von 14 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt, bei mehreren Kindern für nicht mehr als 28 Arbeitstage..</p>	
f) Ärztliche Behandlung von Beschäftigten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,	erforderliche, nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 1 Buchstabe d:**

*Arbeitsbefreiung aus Anlass eines 25- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläums steht jeweils nur einmal zu.*

- (2) <sup>1</sup>Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Beschäftigten Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. <sup>2</sup>Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es gestatten.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 3 Satz 2:**

*Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (zum Beispiel Umzug aus persönlichen Gründen).*



- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates beziehungsweise entsprechender Gremien anderer vertrags-schließender Gewerkschaften zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende betriebliche/dienstliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Land Hessen kann auf Anfordern einer der vertrags-schließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungs-trägern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche/dienstliche Interessen entgegenstehen.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

### **§ 29a Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die am 1. Januar eines Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt Inhaberinnen/Inhaber einer von einem hessischen Landkreis oder einer hessischen Stadt ausgestellten Ehrenamts-Card (E-Card) oder einer Jugendleiterin/Jugendleiter-Card (Juleica) sind, erhalten in diesem Kalenderjahr einen Freizeitausgleich unter Fortzahlung des Entgelts. <sup>2</sup>Der Freizeitausgleich beträgt einen Arbeitstag. <sup>3</sup>Freizeitausgleich, der nicht in diesem Kalenderjahr in Anspruch genommen worden ist, verfällt. <sup>4</sup>Eine finanzielle Abgeltung des Anspruchs auf Freizeitausgleich ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Im Falle des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

#### **Protokollerklärungen zu § 29a:**

1. *Satz 1 gilt auch für Inhaberinnen/Inhaber eines den Mindestvoraussetzungen der hessischen Ehrenamts-Card entsprechenden Nachweises über die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb Hessens. Mindestvoraussetzung für die Ausstellung der hessischen Ehrenamts-Card ist ein ehrenamtliches Engagement von wöchentlich fünf Stunden, für das keine Aufwandsentschädigung .*
2. *Die Anzahl der Wochentage, auf die sich die wöchentliche Arbeitszeit – abweichend von der Fünf-Tage-Woche – verteilt, führt nicht zu einer Erhöhung oder Verminderung des Anspruches auf Freizeitausgleich.*

### **§ 29b Elterntage**

- (1) <sup>1</sup>Bei Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden Beschäftigte auf Antrag während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft zu einem Zeitanteil von 20 v.H. ihrer individuellen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt. <sup>2</sup>Bei Mehrlingsgeburten handelt es sich um eine Niederkunft im Sinne von Satz 1. <sup>3</sup>Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche der Beschäftigten zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche/dienstliche Belange entgegenstehen.

- (2) Für die Dauer der Freistellung werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

## **Abschnitt V**

### **Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

#### **§ 30 Befristete Arbeitsverträge**

- (1) <sup>1</sup>Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die Besonderheiten in den Absätzen 3 bis 5; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für welche die Befristungsregelungen der §§ 77 ff. Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 oder des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gelten.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:**

*Absätze 3 bis 5 gelten auch nicht für Arbeitsverhältnisse, die von der Übergangsvorschrift des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetzes erfasst sind.*

- (2) (unbesetzt)
- (3) <sup>1</sup>Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten; die Vertragsdauer muss mindestens sechs Monate betragen. <sup>2</sup>Vor Ablauf des Arbeitsvertrags hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob eine unbefristete oder befristete Weiterbeschäftigung möglich ist.
- (4) <sup>1</sup>Bei befristeten Arbeitsverträgen gelten die ersten sechs Monate als Probezeit. <sup>2</sup>Innerhalb der Probezeit kann der Arbeitsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber
- |  |              |
|--|--------------|
| von insgesamt mehr als sechs Monaten     | vier Wochen, |
| von insgesamt mehr als einem Jahr        | sechs Wochen |
| zum Schluss eines Kalendermonats,        |              |
| von insgesamt mehr als zwei Jahren       | drei Monate, |
| von insgesamt mehr als drei Jahren       | vier Monate  |
| zum Schluss eines Kalendervierteljahres. |              |
- <sup>3</sup>Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten ist unschädlich, es sei denn, dass das Ausscheiden von der/dem Beschäftigten verschuldet oder veranlasst war. <sup>4</sup>Die Unterbrechungszeit bleibt unberücksichtigt.

#### **Protokollerklärung zu § 30 Absatz 5:**

*Bei mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen führen weitere vereinbarte Probezeiten nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.*

- (6) Die §§ 31 und 32 bleiben von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 unberührt.

### **§ 31 Führung auf Probe**

- (1) <sup>1</sup>Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. <sup>3</sup>Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.
- (3) <sup>1</sup>Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. <sup>2</sup>Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. <sup>3</sup>Nach Fristablauf endet die Erprobung. <sup>4</sup>Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

### **§ 32 Führung auf Zeit**

- (1) <sup>1</sup>Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. <sup>2</sup>Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:
  - a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
  - b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.<sup>3</sup>Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Arbeitgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. <sup>4</sup>Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 2 Absatz 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 auszuübenden Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis.
- (3) <sup>1</sup>Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber, kann der/dem Beschäftigten vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. <sup>2</sup>Der/Dem Beschäftigten wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, und der nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2. <sup>3</sup>Nach Fristablauf erhält die/der Beschäftigte eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag und die Zulage entfallen.

### **§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und der/dem Beschäftigten ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,

- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

**Protokollerklärung zu § 33 Absatz 1:**

*<sup>1</sup>Bei Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, so-fern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. <sup>2</sup>Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelalters-rente übereinstimmt.*

- (2) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner, sofern der/dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Beschäftigte eine Rente auf unbestimmte Dauer wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung erhält. <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes; jedoch auch hier frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung im Sinne von Satz 3. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; für den Beginn des Ruhens des Arbeitsverhältnisses gilt Satz 3 entsprechend.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die/der Beschäftigte nach ihrem/seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem/seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche/dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, und die/der Beschäftigte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre/seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Soll die/der Beschäftigte, deren/dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.

**§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des

Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. <sup>2</sup>Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2)

bis zu einem Jahr	einen Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

- (2) <sup>1</sup>Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. <sup>2</sup>Soweit Beschäftigte nach den bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren, bleiben sie unkündbar.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein betriebliches/dienstliches Interesse anerkannt. <sup>3</sup>Wechseln Beschäftigte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber.

### **§ 35 Zeugnis**

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Beschäftigten Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Beschäftigte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Beschäftigten ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.

## **Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge**

<sup>1</sup>Die in der Anlage 1 TVÜ-H Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im TVÜ-H, in seinen Anlagen oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiter/Angestellte).

### **§ 37 Ausschlussfrist**

- (1) <sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom

Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.

### § 38 Begriffsbestimmungen

- (1) Sofern auf die Begriffe „Betrieb“, „betrieblich“ oder „Betriebspartei“ Bezug genommen wird, gilt die Regelung für Verwaltungen sowie für Parteien nach dem Personalvertretungsrecht entsprechend; es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.
- (2) Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.
- (3) Leistungsgeminderte Beschäftigte sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragten Arztes (§ 3 Absatz 5) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Regelungen für Angestellte finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. <sup>2</sup>Die Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter finden Anwendung auf Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte.

### § 38a Überleitung von Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b zum 1. August 2019

- (1) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. <sup>2</sup>Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit, gegebenenfalls unter Mitnahme der Restzeit, zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R

2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

(3) <sup>1</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. <sup>2</sup>Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

<sup>3</sup>Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

- (5) Beschäftigte der Absätze 1 bis 3, die am 31. Juli 2019 einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, werden einer individuellen Zwischen- bzw. erneut einer Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht am 31. Juli 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-H und die Protokollerklärung Nr. 1 Satz 4 zu § 6 Absatz 4 TVÜ-H gelten entsprechend.

### **§ 38b Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A oder nach den Anlagen 2 oder 4 zum TVÜ-H geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen der Entgeltgruppe 9 nach den Anlagen 2 und 4 zum TVÜ-H.

- (2) <sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe oder erstmalig ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn (einschließlich Entgeltgruppenzulage) angerechnet. <sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>6</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen.
- (5) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2020 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

### **§ 38c Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Februar 2020**



- (1) Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Januar 2020 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. Februar 2020 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind in die neuen S-Entgeltgruppen übergeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	5 / 1 / R
5 / 4 / R	5 / 2 / R
5 / 5 / R	5 / 3 / R
6 / 1 / R	5 / 4 / R
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

<sup>2</sup>Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Unterabschnitts 6 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b der Unterabschnitte 5 oder 6 richtet, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R

5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	4 / 5 / R
5 / 4 / R	4 / 6 / R
5 / 5 / R	5 / 1 / R
6 / 1 / R	5 / 2 / R
6 / 2 / R	5 / 3 / R
6 / 3 / R	5 / 4 / R
6 / 4 / R	5 / 5 / R
6 / 5 / R	5 / 6 / R
6 / 6 / R	5 / 7 / R
6 / 7 / R	5 / 8 / R
6 / 8 / R	6

<sup>4</sup>Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b des Unterabschnitts 4 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 2 des Unterabschnitts 6 richtet, stufengleich unter Mitnahme der Restzeit übergeleitet. <sup>6</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den für das jeweilige Tätigkeitsmerkmal geltenden Stufenregelungen. <sup>7</sup>Beschäftigte, die im Februar 2020 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2020 erfolgt. <sup>8</sup>Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:

- Übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Teil II Abschnitt 19 der Anlage A für Februar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Februar 2020 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-H gilt entsprechend;
- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Teil II Abschnitt 19 der Anlage A für Februar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden sie zunächst der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens den Betrag der individuellen Endstufe erhalten; anschließend erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der in der individuellen Endstufe bisher verbrachten Zeit.

(3) <sup>1</sup>Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus den für Februar 2020 zustehenden Entgeltbestandteilen im Sinne des Satzes 2 zusammensetzt, die ohne die Änderungen in Teil II Abschnitt 19 der Anlage A zustehen würden.

<sup>2</sup>Entgeltbestandteile im Sinne des Satzes 1 sind nur

- das Tabellenentgelt nach Anlage B einschließlich eines gegebenenfalls nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 zustehenden Garantiebetrages;
- das Entgelt aus einer individuellen Endstufe einschließlich eines gegebenenfalls nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 zustehenden Garantiebetrages;
- eine Entgeltgruppenzulage nach Anlage E in der bis zum 31. Januar 2020 geltenden Fassung, erhöht um 3,12 v. H.;
- eine nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-H zustehende Besitzstandszulage.

<sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Absatz 2 berechnet. <sup>4</sup>Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Februar 2020 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

- (6) <sup>1</sup>Ist das Vergleichsentgelt nicht höher als das Tabellenentgelt nach Anlage F der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Februar 2020 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das jeweils zustehende Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. <sup>3</sup>Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächstniedrigere Stufe.

### **§ 38d Überleitung der Pflegekräfte zum 1. Juni 2020**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne von Teil IV der Anlage A,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Mai 2020 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. Juni 2020 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,
- sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit wie folgt von der bisherigen in die neue KR-Entgeltgruppe übergeleitet:

bisherige KR-Entgeltgruppe	neue KR-Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12

<sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung nicht statt. <sup>3</sup>Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt stufengleich unter Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. <sup>2</sup>Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen KR-Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen neuen KR-Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 16 Absatz 3 Satz 1. <sup>4</sup>Beschäftigte in einer individuellen Endstufe verbleiben in der individuellen Endstufe; § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-H gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach Teil IV der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). <sup>3</sup>War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 in der Entgeltgruppe KR 6 der Stufe 1 zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden

(Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juni 2020 zurück; nach dem 1. Juni 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juni 2020 zurück.

### **§ 38e Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2022 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben**

- (1) Beschäftigte,
  - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.
- (2) <sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 abhängig von ihrer bisherigen Stufenverweildauer der Stufe 1a oder der Stufe 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 zurück; nach dem 1. August 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>6</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen.
- (5) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.

### **§ 39 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können von jeder Tarifvertragspartei schriftlich gekündigt werden
  - a) die Vorschriften des Abschnitts II mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,

- b) § 6 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.  
<sup>2</sup>Eine solche Kündigung erfasst zugleich auch abweichende Regelungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für besondere Beschäftigtengruppen in den Sonderregelungen,
- c) unabhängig von Buchstabe a § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres,
- d) die §§ 12 bis 14 und die Entgeltordnung (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2017,
- e) § 20 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres,
- f) § 23 Absatz 1 sowie Absatz 2 jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
- g) § 23a mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats
- h) § 26 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
- i) der Abschnitt 10 des Teils II der Entgeltordnung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen,
- j) die Entgelttabellen (Anlagen B, C und F) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Januar 2024; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.

## **B. Sonderregelungen**

### **§ 40 Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

#### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### **Nr. 2 Zu § 3 - Allgemeine Arbeitsbedingungen**

1. § 3 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Einrichtung, insbesondere der spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung, auszuführen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“
2. § 3 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:  
„(4) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. <sup>3</sup>Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.“
3. In § 3 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:  
„(10) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit und der Kunstfreiheit sowie das Grundrecht der Gewissensfreiheit zu beachten. <sup>2</sup>Für Konfliktfälle wird eine Ombudsperson oder eine Schlichtungskommission durch die Betriebsparteien bestimmt, die Empfehlungen zur Konfliktlösung aussprechen kann. <sup>3</sup>Gesetzliche Ansprüche bleiben von den Empfehlungen der Schlichtung unberührt.  
(11) Soweit in § 53 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz genannten befristet Beschäftigten Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, soll ihnen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.“

#### **Nr. 3 Zu § 6 - Regelmäßige Arbeitszeit**

1. § 6 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:  
„(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann bei Beschäftigten, die ständig Wechselschicht oder Schichtarbeit zu leisten haben, sowie für die Durchführung so genannter Sabbatjahrmodelle ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.“
2. § 6 Absatz 6 gilt in folgender Fassung:  
„(6) <sup>1</sup>Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann für bestimmte Beschäftigtengruppen oder Beschäftigtenbereiche ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 48 Stunden eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden innerhalb eines Jahres ausgeglichen. <sup>3</sup>§ 6 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
3. Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Durch Betriebs-/Dienstvereinbarung kann für bestimmte Beschäftigtengruppen oder Beschäftigtenbereiche vereinbart werden, dass die Verteilung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung betrieblicher Belange vom Beschäftigten selbstverantwortlich festgelegt werden kann.“

#### **Nr. 4 Zu § 7 - Sonderformen der Arbeit**

§ 7 Absatz 8 gilt in folgender Fassung:

„(8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die

- a) im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 6 Absatz 6 über 48 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
- b) im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 6 Absatz 7 außerhalb der Rahmenzeit,
- c) im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplantumus nicht ausgeglichen werden,

angeordnet worden sind.“

#### **Nr. 5 Zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle**

1. § 16 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1a zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. <sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren – in Stufe 3. <sup>4</sup>Werden Beschäftigte in den Entgeltgruppen 13 bis 16 eingestellt, gilt ergänzend: Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung an anderen Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden grundsätzlich anerkannt. <sup>5</sup>Dasselbe gilt für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9a bis 12, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Aus- und/oder Bewertung von wissenschaftlichen Vorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. <sup>6</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

1a. § 16 Absatz 2a gilt in folgender Fassung:

„(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Absatz 3 Satz 3 und 4) die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-H, des TVÜ-H oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt.“

2. § 16 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigten mit einem Entgelt der Stufe 1a kann abweichend von Satz 1 ein bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>3</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>4</sup>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 25 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>5</sup>Dies gilt jedoch nur, wenn

- a) sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen erfüllen oder
- b) eine besondere Personalbindung beziehungsweise Personalgewinnung erreicht werden soll.

<sup>6</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>6</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.“

#### **Nr. 6 Zu § 18**

§ 18 gilt in folgender Fassung:

##### **„§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich, Leistungszulage und -prämie**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. <sup>3</sup>Die Beschäftigten müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. <sup>4</sup>Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. <sup>5</sup>Sie ist nicht zusatzversorgungs pflichtig.
- (2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine Leistungszulage zahlen, wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen. <sup>2</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>3</sup>Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.
- (3) Der Arbeitgeber kann Beschäftigten unabhängig von Absatz 1 eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.“

#### **Nr. 7 Zu § 26 - Erholungsurlaub**

(unbesetzt)

#### **Nr. 8 Zu § 30 - Befristete Arbeitsverträge**

§ 30 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

- „(1) <sup>1</sup>Befristete Arbeitsverträge sind zulässig auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten die Besonderheiten in den Absätzen 2a bis 5; dies gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für welche die Befristungsregelungen der §§ 77 ff. Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. November 2007 oder des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gelten.

##### **Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:**

*Absätze 2a bis 5 gelten auch nicht für Arbeitsverhältnisse, die von der Übergangsvorschrift des § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz erfasst sind.“*



In § 30 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Kalendermäßig befristete Arbeitsverträge mit sachlichem Grund sind nur zulässig, wenn die Dauer des einzelnen Vertrages sieben Jahre nicht übersteigt; weitergehende Regelungen im Sinne von § 23 Teilzeit- und Befristungsgesetz bleiben unberührt. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag nach Satz 1 sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen bevorzugt zu berücksichtigen, wenn die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

## **§ 41 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken**

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

#### **Nr. 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Sonderregelungen gelten für

- a) Ärztinnen und Ärzte, die als Angestellte an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben der Krankenversorgung des Universitätsklinikums wahrnehmen,
- b) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen ärztlichen Bereichen (z.B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) überwiegend in der Krankenversorgung des Universitätsklinikums eingesetzt sind.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 1 Absatz 1:**

*Wechselt eine Ärztin oder ein Arzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Krankenversorgung, findet § 41 TV-H weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie 24 Monate nicht übersteigt und weiterhin ärztliche Aufgaben ausgeübt werden.*

(2) Diese Sonderregelungen gelten nicht für

- a) Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Ä 6 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach Nr. 14 Absatz 3 bleibt hierbei unberücksichtigt,
- b) Ärztinnen und Ärzte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
- c) Ärztinnen und Ärzte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
- d) geringfügig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.

(3) Diese Sonderregelungen gelten ferner nicht für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte (Chefärztinnen und Chefärzte).

#### **Protokollerklärung zu Nr. 1 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten ferner nicht für Ärztinnen und Ärzte, die sich am 31. Dezember 2006 in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben. <sup>2</sup>Mit Ärztinnen und Ärzten, die Altersteilzeitarbeit vor dem 31. Dezember 2006 vereinbart, diese aber am 31. Dezember 2006 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen.*

(4) Neben den Regelungen des § 41 gelten für Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 41a Nr. 1 zu § 41 Nr. 1 die Sonderregelungen nach § 41a.

#### **Nr. 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit**

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. <sup>2</sup>Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

### **Nr. 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen**

- (1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen; dabei sind die Ziele der Hochschule und des Universitätsklinikums, die spezifischen Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Krankenversorgung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>In der Krankenversorgung ist auch die Wirtschaftlichkeit zu beachten. <sup>3</sup>Ärztinnen und Ärzte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. <sup>4</sup>§ 34 Satz 4 BeamStG in der Fassung vom 15. Juni 2017 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. <sup>2</sup>Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an die ärztliche Vorgesetzte oder den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (3) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden Ärztinnen und Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von Leitenden Ärztinnen und Leitenden Ärzten (Chefärztinnen und Chefärzte) oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Hochschule oder des Universitätsklinikums ärztlich tätig zu werden.
- (5) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes (Chefärztin oder Chefarzt). <sup>2</sup>Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so haben die Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen sind die Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht. <sup>5</sup>Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
- (7) <sup>1</sup>Für die Nebentätigkeit der Ärztinnen und Ärzte finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

- <sup>2</sup>Anträge zur Genehmigung von Nebentätigkeiten sollen rechtzeitig gestellt werden; Bearbeitung und Entscheidung haben zeitnah zu erfolgen. <sup>3</sup>Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen zur Auflage gemacht werden.
- (8) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (9) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist vor der Einstellung sowie bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärztinnen und Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann die Ärztin oder den Arzt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. <sup>5</sup>Auf Verlangen der Ärztin oder des Arztes ist er hierzu verpflichtet. <sup>6</sup>Ärztinnen und Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (10) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Ärztinnen und Ärzte müssen zu Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakten aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (11) Bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts hat der Arbeitgeber die Grundrechte der Ärztinnen und Ärzte zu beachten, insbesondere die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit sowie der Gewissensfreiheit.
- (12) Der Arbeitgeber schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

#### **Nr. 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung**

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. <sup>2</sup>Sollen Ärztinnen und Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

##### **Protokollerklärungen zu Nr. 4 Absatz 1:**

1. *Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
  2. *Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.*
- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzten kann im dienstlichen, betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. <sup>2</sup>Die Rechtsstellung der Ärztinnen und Ärzte bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

##### **Protokollerklärung zu Nr. 4 Absatz 2:**

*Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem*

*diese Sonderregelungen nicht zur Anwendung kommen.*

- (3) <sup>1</sup>Werden Aufgaben der Ärztinnen und Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung).  
<sup>2</sup>Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

**Protokollerklärung zu Nr. 4 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. <sup>2</sup>Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.*

## **Abschnitt II Arbeitszeit**

### **Nr. 5 Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 42 Stunden. <sup>2</sup>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

**Protokollerklärung zu Nr. 5 Absatz 1:**

*Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage ist nur möglich, wenn die tägliche Arbeitszeit an den Werktagen Montag bis Freitag mindestens acht Stunden beträgt.*

- (2) <sup>1</sup>Der Ausgleichszeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 26 Wochen. <sup>2</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein Zeitraum von bis zu 39 Wochen zugrunde gelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin oder der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts (Nr. 16) von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden, wenn die Ärztin oder der Arzt wegen des Dienstplans an diesen Tagen frei hat und deshalb sonst nacharbeiten müsste. <sup>4</sup>Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel beziehungsweise ein Sechstel (vgl. Absatz 1 Satz 2) der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
  - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssten.
- (4) <sup>1</sup>Die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst kann auf bis zu 12 Stunden und 15 Minuten (ausschließlich der Pausen) ausgedehnt werden. <sup>2</sup>In einer Woche darf in nicht mehr als fünf zusammenhängenden Schichten nach Satz 1 und innerhalb von zwei Wochen in

nicht mehr als acht Schichten nach Satz 1 gearbeitet werden. <sup>3</sup>Zwischen den einzelnen Schichtblöcken muss ein ununterbrochener Freizeitblock von 48 Stunden gewährt werden. <sup>4</sup>Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (Nr. 6 Absatz 3) kombiniert werden.

- (5) Ärztinnen und Ärzte sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.
- (6) <sup>1</sup>Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. <sup>3</sup>Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. <sup>4</sup>Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. <sup>2</sup>Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. <sup>3</sup>Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten der Ärztin oder des Arztes. <sup>4</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. <sup>5</sup>Die Einsicht ist unverzüglich nach Verlangen der Ärztin oder des Arztes zu gewähren.

#### **Protokollerklärungen zu Nr. 5 Absatz 7:**

1. <sup>1</sup>Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte den Grund der Überschreitung anlassbezogen zu dokumentieren. <sup>2</sup>Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der im Dienstplan vorgegebenen Arbeitszeit haben die Ärztinnen und Ärzte auf Verlangen im Einzelfall den Grund der Überschreitung anlassbezogen mitzuteilen.
2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Arbeitgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 5 Absatz 7 Satz 2:**

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers zur Arbeitszeitgestaltung bleibt unberührt; es ist sicherzustellen, dass entgegengenommene Arbeitsleistung als Arbeitszeit anerkannt wird.

- (8) <sup>1</sup>Eine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) darf im Durchschnitt an zwei Wochenenden im Kalendermonat innerhalb eines Kalenderhalbjahres nicht geleistet werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus dürfen Arbeitsleistungen am Wochenende nur angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Die Arbeitsleistung wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>4</sup>Auf Antrag der Ärztin oder des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des darauffolgenden Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, eine weitere Übertragung ist nicht möglich. <sup>5</sup>Am Ende dieses Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. <sup>6</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.

**Protokollerklärungen zu Nr. 5 Absatz 8:**

1. <sup>1</sup>Wochenenden, die nicht mit Arbeitspflicht (z.B. Arbeitsunfähigkeit) belegt werden oder an denen das Arbeitsverhältnis nicht besteht bzw. die Arbeitspflicht z.B. wegen Elternzeit, Mutterschutz oder eines Sonderurlaubes ruht, zählen nicht zu den nach diesem Absatz zu gewährenden freien Wochenenden. <sup>2</sup>Die Wochenenden im Sinne des Satzes 1 der Protokollerklärung sowie die ihnen zuzuordnenden Wochen bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Wochenenden, die wegen Erholungsurlaubs nicht mit Arbeitspflicht belegt werden, zählen zu den nach diesem Absatz zu gewährenden freien Wochenenden.
2. <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien verständigen sich zur Erläuterung der Durchschnittsberechnung auf das folgende Beispiel:  
<sup>2</sup>Das Kalenderhalbjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 enthält 26 Wochenenden. <sup>3</sup>Die Ärztin oder der Arzt tritt am 1. August 2020 in das Beschäftigungsverhältnis ein, sie oder er ist vom 16. September bis 30. September 2020 arbeitsunfähig.  
<sup>4</sup>Bei 26 Wochen ohne Fehlzeiten müssten der Ärztin oder dem Arzt mindestens zwölf freie Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) gewährt werden.  
<sup>5</sup>Die Fehlzeiten inkludieren 6 Wochenenden und ihnen sind folglich 6 Wochen zuzuordnen, die vom Ausgleichszeitraum abgezogen werden (26 Wochen minus 6 Wochen ergibt 20 Wochen). <sup>6</sup>Im Verhältnis zu den 20 Wochen sind daher dem Arzt mindestens 9 freie Wochenenden zu gewähren (20 Wochen multipliziert mit 12 Wochenenden dividiert durch 26 Wochen ergibt 9,23 Wochenenden). <sup>7</sup>Ergibt sich bei der Berechnung der zu gewährenden freien Wochenenden ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

**Nr. 6 Sonderformen der Arbeit**

- (1) <sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Ärztinnen und Ärzte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen werden. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit, die nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. <sup>3</sup>Visitendienste an Wochenenden oder Feiertagen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes sind mit mindestens vier Stunden Vollarbeit zu bewerten. <sup>4</sup>Die anfallenden Bereitschaftsdienste sollen auf die am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gleichmäßig verteilt werden. <sup>5</sup>Für die Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zu Bereitschaftsdienst gilt Nr. 9 Absatz 4.
- (4) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle

aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. <sup>3</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärztinnen und Ärzte mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel erreichbar sind. <sup>4</sup>Abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden. <sup>5</sup>Leisten Ärztinnen und Ärzte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als 15 Rufbereitschaften angeordnet werden. <sup>6</sup>Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. <sup>7</sup>Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte gleichmäßig verteilt werden. <sup>8</sup>Für die Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zur Rufbereitschaft gilt Nr. 9 Absatz 4.

- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (6) Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (Nr. 5 Absatz 1) leisten.
- (7) <sup>1</sup>Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die innerhalb von drei Kalenderwochen (Ermittlungszeitraum) über die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (Nr. 5 Absatz 1) dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, innerhalb dieses Zeitraums nicht ausgeglichen und keine Mehrarbeitsstunden sind. <sup>2</sup>Überstunden sind innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ableistung (Ausgleichszeitraum) durch Arbeitsbefreiung auszugleichen.
- (8) <sup>1</sup>Abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus
- a) an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen auf bis zu 24 Stunden,
  - b) an Werktagen auf bis zu 18 Stunden oder
  - c) mit Zustimmung der Ärztin oder des Arztes auch an Werktagen auf bis zu 24 Stunden

verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden Vollarbeit überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst geleistet wird. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt kann im Fall c) die erteilte Zustimmung mit einer Frist von sechs Monaten widerrufen.

**Protokollerklärung zu Nr. 6 Absatz 8 Satz 1:**

*Werktage im Fall b) und c) sind die Tage Montag bis Freitag.*

- (9) <sup>1</sup>Die wöchentliche Arbeitszeit darf im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4, Absatz 8 Arbeitszeitgesetz im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit nach § 7 Absatz 8 Arbeitszeitgesetz ist ein Zeitraum von 26 Wochen beziehungsweise bei ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit von 39 Wochen zugrunde zu legen.
- (10) <sup>1</sup>Wenn die Ärztin oder der Arzt schriftlich einwilligt und in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann die höchstzulässige Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus verlängert werden (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz). <sup>2</sup>Der Gesundheitsschutz der Ärztin oder des Arztes ist gewährleistet, wenn
- a) die Arbeitszeit in einem zusammenhängenden Zeitraum von 26 Wochen 1508

Stunden nicht überschreitet und

b) der Ärztin oder dem Arzt das Recht zu einer jährlichen, für ihn kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) gewährt wird.

<sup>3</sup>Die Ärztin oder der Arzt kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen.

### **Nr. 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

a) für Überstunden 15 v.H.,

b) für Nachtarbeit

vom 1. Januar 2020	6,48 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30 September 2020	8,22 € für Ä 3 und Ä 4
	9,90 € für Ä 5
	11,51 € für Ä 6

vom 1. Oktober 2020	6,64 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30 September 2021	8,43 € für Ä 3 und Ä 4
	10,51 € für Ä 5
	11,80 € für Ä 6

ab dem 1. Oktober 2021	6,79 € für Ä 1 und Ä 2
	8,62 € für Ä 3 und Ä 4
	10,38 € für Ä 5
	12,07 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,



- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
  - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
  - mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 20 v.H.;

in den Fällen der Buchstaben a und c bis f beziehen sich die Werte bei Ärztinnen und Ärzten in allen Entgeltgruppen auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>Auf Wunsch der Ärztinnen und Ärzte können, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

**Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:**

<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 230 v.H. gezahlt.

- (2) <sup>1</sup>Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>1a</sup>Für Überstunden (Nr. 6 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach ihrem Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, erhalten Ärztinnen und Ärzte je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 2. <sup>2</sup>Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.
- (3) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach Nr. 5 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten Ärztinnen und Ärzte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe anfallen:

Bereitschaftsdienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	Bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	Mehr als 25 bis 40 v.H.	80 v.H.
III	Mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

- (4) <sup>1</sup>Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in drei Stufen als Arbeitszeit gewertet. <sup>2</sup>Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich <sup>3</sup>Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete

Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt. <sup>5</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem individuellen Stundenentgelt

- a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

vom 1. Januar 2020	6,48 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30 September 2020	8,22 € für Ä 3 und Ä 4
	9,90 € für Ä 5
	11,51 € für Ä 6

vom 1. Oktober 2020	6,64 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30 September 2021	8,43 € für Ä 3 und Ä 4
	10,51 € für Ä 5
	11,80 € für Ä 6

ab dem 1. Oktober 2021	6,79 € für Ä 1 und Ä 2
	8,62 € für Ä 3 und Ä 4
	10,38 € für Ä 5
	12,07 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

vom 1. Januar 2020	6,48 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30 September 2020	8,22 € für Ä 3 und Ä 4
	9,90 € für Ä 5
	11,51 € für Ä 6

vom 1. Oktober 2020	6,64 € für Ä 1 und Ä 2
bis 30 September 2021	8,43 € für Ä 3 und Ä 4
	10,51 € für Ä 5
	11,80 € für Ä 6

ab dem 1. Oktober 2021	6,79 € für Ä 1 und Ä 2
	8,62 € für Ä 3 und Ä 4
	10,38 € für Ä 5
	12,07 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.

<sup>6</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 5 Buchstabe a und b wird nur der Zeitzuschlag nach Buchstabe b gezahlt. <sup>7</sup>Im Übrigen werden Zeitzuschläge nach Nr. 7 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt. <sup>8</sup>Die nach den Sätzen 1 bis 3 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeiträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>9</sup>Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. <sup>10</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).

**Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 4 Satz 9:**

*Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen der Bereitschaftsdienste gilt für alle geleisteten Bereitschaftsdienste unabhängig von der im Einzelfall angefallenen Arbeit.*

(4a) <sup>1</sup>Leisten Ärztinnen und Ärzte mehr als 4,0 Bereitschaftsdienste im Kalendermonat, erhalten sie für die darüber hinausgehenden Bereitschaftsdienste zusätzlich zur hierfür zustehenden Bereitschaftsdienstvergütung (Nr. 7 Absatz 4) eine Zeitgutschrift. <sup>2</sup>Für die Ermittlung, ob mehr als 4,0 Bereitschaftsdienste geleistet wurden, werden alle Bereitschaftsdienste mit Ausnahme der folgenden Buchstaben a und b mit 1,0 gewertet:

- a) Bis zur Grenze von 4,0 Bereitschaftsdiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu 6 Stunden Dauer von Montag 5:00 Uhr bis Freitag 21:00 Uhr mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
- b) Bis zur Grenze von 4,0 Bereitschaftsdiensten werden bei der Teilung von Wochenenddiensten Bereitschaftsdienste von 12 Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

<sup>3</sup>Jeder die Grenze von 4,0 überschreitende Bereitschaftsdienst löst eine Zeitgutschrift nach den folgenden Maßgaben aus:

Dauer: Zeitgutschrift:

- a) von bis zu 6 Stunden 0,6 Stunden
- b) mehr als 6 bis zu 12 Stunden 1,2 Stunden
- c) mehr als 12 bis zu 16 Stunden 1,6 Stunden
- d) mehr als 16 bis zu 24 Stunden 2,4 Stunden

<sup>4</sup>Diese Zeitgutschriften werden für den ersten die Grenze von 4,0 überschreitenden Bereitschaftsdienst mit dem Faktor 1,0 multipliziert. <sup>5</sup>Für jeden weiteren Bereitschaftsdienst wird dann der Multiplikator jeweils um weitere 1,0 erhöht. <sup>6</sup>Handelt es sich hierbei um Dienste nach Buchstabe a, beträgt der Multiplikationsfaktor abweichend von den Sätzen 4 und 5 für den ersten dieser Dienste, der die Grenze von 4,0 übersteigt, 0,75 und erhöht sich für jeden weiteren dieser Dienste um weitere 0,5. <sup>7</sup>Die Zeitgutschriften sind für jede Ärztin und jeden Arzt auf einem gesondert anzulegenden Zeitkonto zu führen und auf Antrag der Ärztin oder des Arztes durch Freizeit auszugleichen, es sei denn, dem stehen betriebliche Belange oder Gründe der notwendigen Patientenversorgung entgegen. <sup>8</sup>Sind die Stunden der Zeitgutschriften am Ende des Kalenderhalbjahres, in dem sie entstanden sind, nicht durch Freizeit ausgeglichen, werden sie am Ende des darauf folgenden Kalendermonats mit dem individuellen Stundenentgelt ausgezahlt; im Falle eines

unterjährigen Ausscheidens erfolgt die Auszahlung zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

**Protokollerklärung zu Nr. 7 Absatz 4a:**

*Bereitschaftsdienste werden dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen haben.*

- (5) <sup>1</sup>Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt einschließlich des Zeitzuschlages für Überstunden (individuelles Überstundenentgelt) bezahlt. <sup>2</sup>Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das individuelle Überstundenentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Für die Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden gegebenenfalls die Zeitzuschläge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b bis f gezahlt. <sup>4</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>5</sup>Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. <sup>6</sup>Wird die Ärztin oder der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt. <sup>7</sup>Das individuelle Überstundenentgelt für angefallene Arbeit innerhalb der Rufbereitschaft entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). <sup>8</sup>Für den Freizeitausgleich nach Satz 7 gilt Absatz 4 Satz 8 entsprechend. <sup>9</sup>Das Entgelt für die Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. <sup>10</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).
- (6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (7) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

**Nr. 8 Ruhezeiten**

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb einer Kalenderwoche ist der Ärztin oder dem Arzt eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in Ausnahmefällen von 24 Stunden zu gewähren. <sup>2</sup>Innerhalb von zwei Kalenderwochen soll der Ärztin oder dem Arzt eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden – auf ein Wochenende fallend – gewährt werden.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 3 Arbeitszeitgesetz die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn
- a) die Art der Arbeit dies erfordert und dienstliche oder betriebliche Gründe vorliegen,
  - b) die werktägliche Arbeitszeit unmittelbar vorher nicht über zwölf Stunden hinaus verlängert wird (§ 7 Absatz 9 Arbeitszeitgesetz),
  - c) die gekürzte Ruhezeit der Ärztin oder dem Arzt ununterbrochen und nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gewährt wird,
  - d) Freizeitblöcke von mehr als zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats ermöglicht werden und
  - e) die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von sechs Kalendermonaten ausgeglichen

wird.

- (3) Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, können im Rahmen des § 5 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz zu anderen Zeiten innerhalb von acht Kalenderwochen ausgeglichen werden.

### **Nr. 9 Teilzeitbeschäftigung**

- (1) <sup>1</sup>Mit Ärztinnen und Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
  - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche oder dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. <sup>3</sup>Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation der Ärztin oder des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) Teilzeitbeschäftigte sollen zu Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft möglichst nur in dem Verhältnis herangezogen werden, wie Vollbeschäftigte zu Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 9 Absatz 4:**

*Teilzeitbeschäftigte, die mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Mehrarbeit herangezogen werden.*

### **Abschnitt III Eingruppierung und Entgelt**

#### **Nr. 10 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der folgenden Entgeltordnung:

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Ä 1</b>	Ärztin oder Arzt mit entsprechender Tätigkeit nach Erteilung der Approbation

<b>Ä 2</b>	Ärztin oder Arzt mit entsprechender Tätigkeit und dreijähriger ärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation
<b>Ä 3</b>	Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet
<b>Ä 4</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Fachärztin oder Facharzt mit fakultativer Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung in ihrem oder seinem Fachgebiet und anschließender zweijähriger entsprechender Tätigkeit</li><li>b) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet, für das in der Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung entweder nicht vorgesehen ist oder zwar vorgesehen, aber für die auszuübende Tätigkeit nicht erforderlich ist, nach vierjähriger fachärztlicher Tätigkeit</li><li>c) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet nach siebenjähriger fachärztlicher Tätigkeit</li><li>d) Fachärztin oder Facharzt mit Habilitation in ihrem oder seinem Fachgebiet und entsprechender Tätigkeit</li><li>e) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens vier Ärztinnen und/oder Ärzte ständig unterstellt sind</li></ul>
<b>Ä 5</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Fachärztin oder Facharzt mit fakultativer Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung in ihrem oder seinem Fachgebiet und mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung eines entsprechenden Funktionsbereiches oder einer vergleichbaren sonstigen Organisationseinheit übertragen worden ist oder mindestens fünf Ärztinnen und/oder Ärzte ständig unterstellt sind</li><li>b) Fachärztin oder Facharzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet, für das in der Weiterbildungsordnung eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung entweder nicht vorgesehen ist oder zwar vorgesehen, aber für die auszuübende Tätigkeit nicht erforderlich ist, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung einer größeren Organisationseinheit übertragen worden ist oder mindestens fünf Ärztinnen und/oder Ärzte ständig unterstellt sind</li></ul>
<b>Ä 6</b>	Fachärztin oder Facharzt, die oder der durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes (Chefärztin oder Chefarzt) bestellt ist

**Protokollerklärung zu Ä 1 und Ä 2:**

<sup>1</sup>Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist der Erteilung der Approbation gleichgestellt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die beschränkte Erlaubnis gemäß § 10 Absatz 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467).

**Protokollerklärung zu Ä 4 a), Ä 5 a):**

Soweit eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung in einem Fachgebiet gefordert wird, setzt die Erfüllung dieser Anforderung den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsgangs voraus.

**Protokollerklärung zu Ä 4 b), Ä 5 b):**

*Eine fakultative Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung ist für die auszuübende Tätigkeit erforderlich, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge aus dem speziellen Teilgebiet anfallen, auf das sich der Weiterbildungsinhalt der fakultativen Weiterbildung, Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung bezieht.*

**Protokollerklärungen zu Ä 4 e), Ä 5 a), b):**

1. <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Ärztinnen und/oder Ärzte sind nur Ärztinnen und/oder Ärzte zu berücksichtigen, die in der Krankenversorgung eingesetzt werden und in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder vom Universitätsklinikum eingestellt sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Ärztinnen und/oder Ärzte ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
2. Teilzeitbeschäftigte zählen bei der Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Ärztinnen und/oder Ärzte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit zur durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

**Protokollerklärung zu Ä 5 a):**

*Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebiets.*

**Protokollerklärung zu Ä 6):**

*<sup>1</sup>Ständige Vertreterin oder Ständiger Vertreter ist nur die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Leitende Ärztin oder den Leitenden Arzt (Chefärztin oder Chefarzt) in der Gesamtheit ihrer oder seiner Dienstaufgaben vertritt. <sup>2</sup>Ist eine Ständige Vertreterin oder ein Ständiger Vertreter nicht bestellt, so gilt die Ärztin oder der Arzt als Ständige Vertreterin oder Ständiger Vertreter im Sinne des Satzes 1, die oder der zur Vertreterin oder zum Vertreter der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes (Chefärztin oder Chefarzt) der Klinik für die Gesamtheit der Dienstaufgaben im Bereich der Krankenversorgung bestellt ist. <sup>3</sup>Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von e i n e r Ärztin oder e i n e m Arzt erfüllt werden.*

<sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.

- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>2</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>3</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen.
- (3) Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Absatz 2 Satz 2 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung.
- (4) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses.
- (5) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Ärztin oder des Arztes bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

**Protokollerklärung zu Nr. 10 Absatz 2 bis 5:**

*<sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhängar-beiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Ärztin oder des Arztes, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. <sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*

- (6) Die Entgeltgruppe der Ärztin oder des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 3 Zeiten ärztlicher und fachärztlicher Tätigkeit berücksichtigt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Ä 4 bis Ä 6 Zeiten einschlägiger fachärztlicher Tätigkeit grundsätzlich berücksichtigt. <sup>3</sup>Zeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 werden berücksichtigt, soweit sie im Geltungsbereich des deutschen Medizinalrechts oder im EU-Bereich erbracht sind. <sup>4</sup>Zeiten ärztlicher und fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind.

**Nr. 11 Fallgruppenaufstieg**

- (1) <sup>1</sup>Sehen Tätigkeitsmerkmale (Fallgruppen) der Entgeltordnung einen Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe nach einer bestimmten Zeit einer Tätigkeit vor, ist die Ärztin oder der Arzt nach Erfüllung der vorgeschriebenen Zeit höhergruppiert. <sup>2</sup>Für die Erfüllung der vorgeschriebenen Zeit gelten die Absätze 2 bis 4.
- (2) <sup>1</sup>Die vorgeschriebene Zeit muss ununterbrochen zurückgelegt sein. <sup>2</sup>Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich; unabhängig hiervon sind ferner unschädlich Unterbrechungen wegen
- a) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,
  - b) Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Nr. 17,
  - c) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - d) Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und sonstiger Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt fünf Jahren,
  - e) einer vom Wehrdienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu zwei Jahren,
  - f) Forschungszeiten, die in einem engen inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der Krankenversorgung stehen und bei denen der Arbeitgeber schriftlich in dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkennt.

**Protokollerklärung zu Nr. 11 Absatz 2 Satz 2:**

*Nr. 11 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c und d gilt entsprechend, wenn ein bestehendes befristetes Arbeitsverhältnis endete, eine der Betreuung eines Kindes dienende, maximal fünf Jahre andauernde Zeit sich unmittelbar an dieses Arbeitsverhältnis anschloss und unmittelbar nach Ablauf dieser Zeit ein neues Arbeitsverhältnis begründet wurde.*

- <sup>3</sup>Die Zeiten einer nach Satz 2 unschädlichen Unterbrechung, mit Ausnahme
- a) eines Urlaubs nach Nr. 21 und eines Zusatzurlaubs nach dem SGB IX,
  - b) einer Arbeitsbefreiung nach Nr. 24,
  - c) einer Arbeitsunfähigkeit mit Leistungen nach Nr. 17 bis zu 39 Wochen,



- d) der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- e) einer Forschungszeit, die in einem engen inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in der Krankenversorgung steht und für die Tätigkeit in der Krankenversorgung von Vorteil ist, wenn der Arbeitgeber schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkennt,

werden auf die vorgeschriebene Zeit jedoch nicht angerechnet.

- (3) Auf die vorgeschriebene Zeit werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Zeiten angerechnet, während derer
  - a) Ärztinnen und Ärzte in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert waren,
  - b) Ärztinnen und Ärzte noch nicht in der Entgeltgruppe eingruppiert waren, aus der sie im Wege des Fallgruppenaufstiegs aufrücken, während derer sie aber die Tätigkeitsmerkmale dieser oder einer höheren Entgeltgruppe erfüllt und hierfür eine Zulage nach Nr. 12 (Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) erhalten haben.
- (4) Zeiten, in denen die Ärztin oder der Arzt mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt war, werden voll angerechnet.

#### **Nr. 12 Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird Ärztinnen und Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

##### **Protokollerklärungen zu Nr. 12 Absatz 1:**

- 1. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.
  - 2. Absatz 1 ist auch anwendbar für Ärztinnen und Ärzte, die in der Entgeltgruppe Ä 6 eingruppiert sind.
- (2) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärztinnen und Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä 1 bis Ä 5 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Höhe der persönlichen Zulage einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn die Ärztin oder der Arzt in der Entgeltgruppe Ä 6 eingruppiert ist.

#### **Nr. 13 Tabellenentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie oder er eingruppiert ist, und nach der für sie oder ihn geltenden Stufe.
- (2) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 –

Stufe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro

Entgeltgruppe

Ä 1	4.890,44	5.276,69			
Ä 2	5.785,88	5.941,09	6.301,24		
Ä 3	6.418,92	6.620,10	7.116,51		
Ä 4	7.137,76	7.526,48	7.779,20	7.909,60	
Ä 5	7.909,60	8.119,49	8.365,98	8.818,05	9.311,70
Ä 6	9.311,70	9.567,53	10.010,23	10.393,98	10.777,71

– vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.012,70	5.408,61			
Ä 2	5.930,53	6.089,62	6.458,77		
Ä 3	6.579,39	6.785,60	7.294,42		
Ä 4	7.316,20	7.714,64	7.973,68	8.107,34	
Ä 5	8.107,34	8.322,48	8.575,13	9.038,50	9.544,49
Ä 6	9.544,49	9.806,72	10.260,49	10.653,83	11.047,15

– ab 1. Oktober 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.125,49	5.530,30			
Ä 2	6.063,97	6.226,64	6.604,09		
Ä 3	6.727,43	6.938,28	7.458,54		
Ä 4	7.480,81	7.888,22	8.153,09	8.289,76	
Ä 5	8.289,76	8.509,74	8.768,07	9.241,87	9.759,24
Ä 6	9.759,24	10.027,37	10.491,35	10.893,54	11.295,71

**Protokollerklärung zu Nr. 13 Absatz 2:**

*Die Tabellenwerte beinhalten die Zuwendung; darüber hinaus wird eine Jahressonderzahlung zukünftig nicht gewährt.*

**Nr. 14 Stufen der Entgelttabelle**

- (1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe Ä 1 umfasst zwei Stufen; die Entgeltgruppen Ä 2, Ä 3 umfassen jeweils drei Stufen, die Entgeltgruppe Ä 4 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Ä 5 sowie Ä 6 umfassen jeweils fünf Stufen. Ärztinnen und Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- a) in Entgeltgruppe Ä 1:

- Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
  - b) in Entgeltgruppen Ä 2 und Ä 3:
    - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
    - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
  - c) in der Entgeltgruppe Ä 4:
    - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
    - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
    - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
  - d) in Entgeltgruppen Ä 5 sowie Ä 6:
    - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
    - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
    - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
    - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung gilt für die Stufenzuordnung Nr. 10 Absatz 7 entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden bei Einstellung in die Entgeltgruppen Ä 4 e) sowie Ä 5 a) und b) - jeweils für die Fallgruppen mit Unterstellungsverhältnissen - Ärztinnen und Ärzte der Stufe 1 zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Ärztinnen und Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Die Zulage kann befristet werden. <sup>4</sup>Die unbefristete Zulage ist widerruflich.

#### **Nr. 15 Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Ärztinnen und Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) <sup>1</sup>Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne der Nr. 14 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
  - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit mit Leistungen nach Nr. 17 bis zu 39 Wochen,
  - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
  - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat,
  - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
  - f) Zeiten der Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (Nr. 12).
- <sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>3</sup>Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

#### **Nr. 16 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung**

<sup>1</sup>In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach Nr. 5 Absatz 3 Satz 1, Nr. 17 Absatz 1 und Nr. 21 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. <sup>2</sup>Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile

werden als Durchschnitt auf Basis der letzten drei vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden sowie etwaiger Überstundenpauschalen) sowie besondere Zahlungen nach Nr. 18.

**Protokollerklärungen zu Nr. 16 Sätze 2 und 3:**

1. <sup>1</sup>Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. <sup>2</sup>Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.
2. <sup>1</sup>Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. <sup>2</sup>Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. <sup>3</sup>Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. <sup>4</sup>Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.
3. <sup>1</sup>Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. <sup>2</sup>Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.

**Nr. 17 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Werden Ärztinnen und Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach Nr. 16. <sup>2</sup>Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne von § 3 Absatz 2, § 3a und § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.

**Protokollerklärung zu Nr. 17 Absatz 1 Satz 1:**

*Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.*

- (2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten Ärztinnen und Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten, für die Ärztinnen und Ärzte Leistungen aus einer privaten Krankenversicherung erhalten, zu deren Beiträgen der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. <sup>3</sup>Nettoentgelt ist der Differenzbetrag zwischen dem Entgelt im Sinne der Nr. 16 und den gesetzlichen Abzügen; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren

Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

**Protokollerklärung zu Nr. 17 Absatz 2:**

*Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfeträgers gleich.*

- (3) <sup>1</sup>Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (Nr. 27 Absatz 2)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
  - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. <sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. <sup>3</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.
- (4) <sup>1</sup>Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. <sup>2</sup>Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärztinnen und Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärztinnen und Ärzte finanziert ist. <sup>3</sup>Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärztinnen und Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die Ärztin oder der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

**Nr. 18 Besondere Zahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. <sup>2</sup>Für Vollbeschäftigte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Ärztin oder der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. <sup>4</sup>Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärztinnen und Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>5</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie die Gewährung von Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils

geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

- (3) <sup>1</sup>Beim Tod von Ärztinnen und Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin oder dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin oder dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. <sup>2</sup>Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für drei weitere Monate das Tabellenentgelt der oder des Verstorbenen gezahlt. <sup>3</sup>Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.
- (4) <sup>1</sup>Zu den Pflichten der Ärztinnen und Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in arztbesetzten Rettungsmitteln teilzunehmen. <sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 20,49 Euro vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020, in Höhe von 21,00 Euro vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 und in Höhe von 21,47 Euro ab 1. Oktober 2021 sowie in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 26,59 Euro vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020, in Höhe von 27,25 Euro vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 und in Höhe von 27,86 Euro ab 1. Oktober 2021.

#### **Protokollerklärungen zu Nr. 18 Absatz 4:**

1. *Ärztinnen und Ärzte, die nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig waren, sind grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.*
  2. *Ärztinnen und Ärzte, denen aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin oder Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, dürfen grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.*
  3. *<sup>1</sup>Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärztinnen und Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z.B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. <sup>2</sup>Die Ärztinnen und Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.*
- (5) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte im Drittmittelbereich können vom Arbeitgeber eine Sonderzahlung erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben. <sup>3</sup>Die Ärztinnen und Ärzte müssen zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben. <sup>4</sup>Die Sonderzahlung kann bis zu 10 v.H. ihres Jahrestabellenentgelts betragen. <sup>5</sup>Sie ist nicht Zusatzversorgungspflichtig.

#### **Nr. 19 Berechnung und Auszahlung des Entgelts**

- (1) <sup>1</sup>Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Ärztin oder dem Arzt benanntes Konto innerhalb Deutschlands. <sup>3</sup>Fällt der letzte Tag des Monats auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, erfolgt die Zahlung an dem vorhergehenden Werktag, fällt er auf einen Sonntag, an dem zweiten vorhergehenden Werktag. <sup>4</sup>Entgeltbestandteile, die nicht in

Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Nr. 16 sind am letzten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (Nr. 13) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. <sup>2</sup>Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Nr. 5 Absatz 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
- (4) <sup>1</sup>Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. <sup>2</sup>Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. <sup>3</sup>Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. <sup>2</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats kündbar (Nr. 2 Absatz 3 Satz 2).

#### **Nr. 20 Betriebliche Altersversorgung**

<sup>1</sup>Die Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TV-H im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

### **Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung**

#### **Nr. 21 Erholungsurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (Nr. 16). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt. <sup>3</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Ärztin oder der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. <sup>4</sup>(unbesetzt) <sup>5</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in

der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend.

<sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.

<sup>7</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

**Protokollerklärung zu Nr. 21 Absatz 1 Satz 7:**

*Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.*

- (2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
- a) Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende dienstliche, dringende betriebliche oder in der Person der Ärztin oder des Arztes liegende Gründe dies rechtfertigen.
  - b) <sup>1</sup>Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. <sup>2</sup>Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden dienstlichen oder dringenden betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
  - c) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
  - d) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
  - e) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in Nr. 19 genannten Zeitpunkt gezahlt.

**Nr. 22 Zusatzurlaub**

- (1) <sup>1</sup>Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs gelten die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils maßgebenden Bestimmungen für Grund und Dauer sinngemäß. <sup>2</sup>Die beamtenrechtlichen Bestimmungen gelten nicht für den Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach Nr. 6 Absatz 1 oder ständig Schichtarbeit nach Nr. 6 Absatz 2 leisten und denen die Zulage nach Nr. 7 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
  - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (3) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (z.B. Ständige Vertreter) erhalten Ärztinnen und Ärzte, denen die Zulage nach Nr. 7 Absatz 6 Satz 2 oder Absatz 7 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
- a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
  - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

**Protokollerklärung zu Nr. 22 Absatz 2 und 3:**

*<sup>1</sup>Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die*



Voraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 erfüllt sind. <sup>2</sup>Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen der Nr. 17 unschädlich.

- (4) <sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesen Sonderregelungen und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden.
- (5) Im Übrigen gilt Nr. 21 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe c entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag   |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage  |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage  |
| 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage. |

<sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten für je 144 Nachtarbeitsstunden im Bereitschaftsdienst kalenderjährlich einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, höchstens jedoch zwei Arbeitstage pro Kalenderjahr <sup>3</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der in Satz 1 und Satz 2 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollbeschäftigten zu kürzen.

<sup>4</sup>Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. <sup>5</sup>Absatz 4 und Absatz 5 finden Anwendung.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 22 Absatz 6:**

*Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind. Für die in den Bereitschaftsdienst fallenden Nachtarbeitsstunden gilt Absatz 6 Satz 1 nicht.*

#### **Nr. 23 Sonderurlaub**

Ärztinnen und Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn dienstliche oder betriebliche Verhältnisse nicht entgegenstehen.

#### **Nr. 24 Arbeitsbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärztinnen und Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden.
- a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des  
Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
  - b) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/ des  
Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes  
oder Elternteils zwei Arbeitstage,

c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort	ein Arbeitstag,
d) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum	ein Arbeitstag,
e) schwere Erkrankung	
aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,	ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,	bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,
cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärztinnen und Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig	bis zu vier Arbeitstage im

<sup>2</sup>Eine Freistellung nach Buchstabe e erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Anwesenheit der Ärztin oder des Arztes zur vorläufigen Pflege vorliegt. <sup>3</sup>Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) Ärztliche Behandlung von Ärztinnen und Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,	erforderliche, nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich
---	--

(2) <sup>1</sup>Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelt nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. <sup>2</sup>Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. <sup>3</sup>Die Ärztinnen und Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bis zu drei Arbeitstagen gewähren. <sup>2</sup>In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

**Protokollerklärung zu Nr. 24 Absatz 3 Satz 2:**

*Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).*

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der vertragsschließenden Gewerkschaft kann den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Hauptversammlung zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt werden; dringende dienstliche oder betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Land kann auf

Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

- (5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in den Organen der ärztlichen Selbstverwaltung (berufsständisches Versorgungswerk; Ärztekammer) kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (6) <sup>1</sup>Für die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen und ärztlichen Veranstaltungen, die im betrieblichen Interesse des Universitätsklinikums liegen, ist Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts und Kostenerstattung im erforderlichen Umfang zu gewähren. <sup>2</sup>Auf die Arbeitsbefreiung werden keine Überstunden angerechnet. <sup>3</sup>Im Übrigen kann für die Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen und ärztlichen Veranstaltungen an bis zu drei Arbeitstagen Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung gewährt werden, soweit dienstliche oder betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub angerechnet.
- (7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

## **Abschnitt V**

### **Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

#### **Nr. 25 Befristete Arbeitsverträge**

- (1) Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei befristeten Beschäftigungen im Rahmen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, die der Weiterbildung zum Facharzt dienen, soll der erste Arbeitsvertrag möglichst für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren bei fünfjähriger Facharztweiterbildung beziehungsweise drei Jahren bei sechsjähriger Facharztweiterbildung und der weitere Vertrag bis zum Ende der Weiterbildungszeit, längstens bis zu einem im Einzelfall festzulegenden Zeitpunkt, geschlossen werden. <sup>2</sup>Sachliche Gründe können eine kürzere Vertragslaufzeit erfordern.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 25 Absatz 2 Satz 2:**

*Ein sachlicher Grund für eine kürzere Vertragslaufzeit ist z.B., dass die Weiterbildungsermächtigung der weiterbildenden Ärztin oder des weiterbildenden Arztes zeitlich nur kürzer erteilt ist.*

- (3) Im Falle einer Verlängerung der Vertragsdauer infolge einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz beträgt die anschließende Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr.
- (4) Befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden (§ 15 Absatz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

#### **Nr. 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

- (1) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
  - a) mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente

vollendet hat,

b) für in berufsständischen Versorgungswerken versicherte Ärztinnen und Ärzte mit Ablauf des Monats, in dem die Ärztin oder der Arzt das vereinbarte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Altersrente des berufsständischen Versorgungswerks vollendet hat,

c) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

<sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 Buchstabe b dauert das Arbeitsverhältnis längstens bis zu dem sich aus Satz 1 Buchstabe a ergebenden Zeitpunkt.

- (2) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks zugestellt wird, wonach die Ärztin oder der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. <sup>5</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem vom Rentenversicherungsträger beziehungsweise von einem berufsständischen Versorgungswerk festgestellten Leistungsvermögen auf ihrem oder seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche oder dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und die Ärztin oder der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids ihre oder seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) <sup>1</sup>Verzögert die Ärztin oder der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie oder er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist sie oder er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids ein amtsärztliches Gutachten oder das Gutachten eines nach Nr. 3 Absatz 9 Satz 2 bestimmten Arztes. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der Ärztin oder dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

**Protokollerklärung zu Nr. 26 Absatz 4:**

*Als Rente im Sinne von Satz 1 gilt auch eine von einem berufsständischen Versorgungswerk gewährte Rente.*

- (5) <sup>1</sup>Soll die Ärztin oder der Arzt, deren oder dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a oder b geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

**Nr. 27 Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatschluss. <sup>2</sup>Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 bis 3)

bis zu einem Jahr	einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,

von mindestens 10 Jahren 5 Monate,  
von mindestens 12 Jahren 6 Monate  
zum Ende eines Kalendervierteljahres.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigungszeit ist die Zeit, die beim Land in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. <sup>2</sup>Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß Nr. 23, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. <sup>3</sup>Ist die Ärztin oder der Arzt durch eigenes Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, dass sie oder er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge ihrer oder seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde. <sup>4</sup>Wechseln Ärztinnen und Ärzte zwischen dem Land und einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber aus dem Bereich der Krankenversorgung im Land Hessen, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

### **Nr. 28 Zeugnis**

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).

- (1) Aus triftigen Gründen können Ärztinnen und Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (2) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Ärztinnen und Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (3) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden von der Leitenden Ärztin oder dem Leitenden Arzt (Chefärztin oder Chefarzt) und vom Arbeitgeber ausgestellt.

## **Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **Nr. 29 Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft und Beschäftigungssicherung**

Zur wirtschaftlichen Existenzsicherung einer Universitätsklinik und zur Vermeidung eines Personalabbaus können für Ärztinnen und Ärzte an einzelnen Universitätskliniken durch einen Tarifvertrag zwischen dem Land und der vertragsschließenden Gewerkschaft befristet Abweichungen von der Entgelttabelle, von der wöchentlichen Arbeitszeit und von sonstigen tariflichen Leistungen vereinbart werden.

### **Nr. 30 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärztinnen und Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

### **Nr. 31 Begriffsbestimmung**

Leistungsgeminderte Ärztinnen und Ärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die ausweislich einer in Auftrag gegebenen ärztlichen Bescheinigung (Nr. 3 Absatz 9) nicht mehr in der Lage sind, auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen,

ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

### **Nr. 32 Zusatzversorgungspflicht**

Mitarbeiterbeteiligung, Drittmittelbeteiligung, Entgelte für Überstunden, Bereitschaftsdienst und für Rufbereitschaft, vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, der Tagesdurchschnitt nach Nr. 16 Satz 2 sowie der Einsatzzuschlag nach Nr. 18 Absatz 4 sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 15 Absatz 2 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **Nr. 32a**

#### **LandesTicket Hessen**

Ärztinnen und Ärzte erhalten das LandesTicket Hessen nach Maßgabe des TV LandesTicket Hessen vom 3. März 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

### **Nr. 33 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Diese Sonderregelungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) § 41 kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2022.
- (3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2022 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe a und b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2022 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann Nr. 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2022 schriftlich gekündigt werden.
- (6) Nr. 32a tritt am 31. Dezember 2022 ohne Nachwirkung außer Kraft.

## **§ 41a Sonderregelungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg**

### **Nr. 1 zu § 41 Nr. 1 - Geltungsbereich**

1. § 41 Nr. 1 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Diese Sonderregelungen gelten für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Beschäftigte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen.

#### **Protokollerklärungen zu Nr. 1 Absatz 1:**

1. *Wechselt eine Zahnärztin oder ein Zahnarzt vorübergehend in einen Bereich ohne überwiegende Aufgaben in der Patientenversorgung, findet § 41a i. V. m. § 41 weiterhin Anwendung, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit in diesem Bereich feststeht, dass sie 24 Monate nicht übersteigt und weiterhin zahnärztliche Aufgaben ausgeübt werden.*

2. *Aufgaben der Patientenversorgung sind*

- *Durchführung von Patientenbehandlungskursen*
- *Patientenbehandlung (auch wenn sie der Gewinnung von Patienten für die studentische Ausbildung dient)*
- *Teilnahme an den Aufnahmediendiensten der Polikliniken*
- *klinische Forschung, sofern hierbei Patienten behandelt werden*
- *Teilnahme an Patientensprechstunden*
- *Teilnahme am Notdienst*
- *Durchführung zahnärztlicher Prüfungen, sofern hierbei Patienten behandelt werden.“*

2. § 41 Nr. 1 Absatz 2 Buchstabe a gilt in folgender Fassung:

„(2) Diese Sonderregelungen gelten nicht für

- a) *Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Z 5 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach Nr. 14 Absatz 3 bleibt hierbei unberücksichtigt,“*

3. § 41 Nr. 1 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) Diese Sonderregelungen gelten ferner nicht für Leitende Zahnärztinnen und Leitende Zahnärzte.

#### **Protokollerklärung zu Nr. 1 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten auch nicht für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich am 31. Dezember 2012 in der Arbeits- bzw. Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befunden haben. <sup>2</sup>Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die Altersteilzeitarbeit vor dem 31. Dezember 2012 vereinbart, diese aber am 31. Dezember 2012 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen.“*

## **Nr. 2 zu § 41 Nr. 5 – Regelmäßige**

### **Arbeitszeit**

§ 41 Nr. 5 Absatz 1 gilt in folgender

Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden. <sup>2</sup>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen dienstlichen oder betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.“

#### **Protokollerklärung zu Nr. 5 Absatz 1:**

*Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage ist nur möglich, wenn die tägliche Arbeitszeit an den Werktagen Montag bis Freitag mindestens acht Stunden beträgt.“*

## **Nr. 3 zu § 41 Nr. 7 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

Nach § 41 Nr. 7 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Zeitzuschläge gem. Absatz 1 Buchstabe b sowie Absatz 4 Buchstabe a und b sind auf die Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 41a Nr. 1 nach folgender Maßgabe anzuwenden: Die Entgeltgruppe Z 1 entspricht den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6.“

## **Nr. 4 zu § 41 Nr. 10 – Eingruppierung**

1. § 41 Nr. 10 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Zahnärztinnen und Zahnärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der folgenden Entgeltordnung:

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Z 1</b>	Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit nach Erteilung der Approbation
<b>Z 2</b>	a) Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit und fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation  b) Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet



<b>Z 3</b>	<p>a) Zahnärztin oder Zahnarzt mit entsprechender Tätigkeit und zwölfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation</p> <p>b) Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit in ihrem oder seinem Fachgebiet nach siebenjähriger fachzahnärztlicher Tätigkeit</p> <p>c) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit Habilitation in ihrem oder seinem Fachgebiet und entsprechender Tätigkeit</p> <p>d) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens drei Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte ständig unterstellt sind</p> <p>e) Zahnärztin/Zahnarzt nach fünfjähriger zahnärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung einer Sprechstunde oder von nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) und der jeweiligen Studienordnung festgelegten Kursen übertragen wurde, sofern diese Tätigkeiten in dem angeordneten Umfang zusammengerechnet mindestens 50% der individuell vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit betragen</p>
<b>Z 4</b>	<p>a) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers mindestens vier Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte ständig unterstellt sind</p> <p>b) Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt mit entsprechender Tätigkeit, der oder dem durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers die Leitung eines entsprechenden Funktionsbereiches oder einer vergleichbaren sonstigen Organisationseinheit übertragen worden ist</p>
<b>Z 5</b>	<p>Zahnärztin/Zahnarzt oder Fachzahnärztin/Fachzahnarzt, die oder der durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Leitenden Zahnärztin oder des Leitenden Zahnarztes bestellt ist</p>

**Protokollerklärung zu Z 1 und Z 2:**

*Die Erteilung einer Berufserlaubnis ist der Erteilung der Approbation gleichgestellt.*

**Protokollerklärungen zu Z 3 und Z 4**

1. *Bei der Feststellung der Zahl der ständig unterstellten Zahnärztinnen und/oder Zahnärzte sind nur Zahnärztinnen und/oder Zahnärzte zu berücksichtigen, die in der Patientenversorgung eingesetzt werden und in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder vom Universitätsklinikum eingestellt sind.*

2. Bei der Zahl der ständig unterstellten Zahnärztinnen/Zahnärzte oder Ärztinnen/Ärzte zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.
2. Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind:

**Protokollerklärungen zu Z 2, Z 3, Z 4 und Z 5**

Zahnärztinnen oder Zahnärzte im Sinne dieser Regelungen sind Zahnärztinnen oder Zahnärzte in Tätigkeitsbereichen ohne berufsrechtlich vorgesehene fachzahnärztliche Weiterbildung.

**Protokollerklärung zu Z 4 b)**

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines zahnärztlichen Fachgebiets.

<sup>2</sup>Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.“

2. § 41 Nr. 10 Absatz 7 gilt in folgender Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Bei der Einstellung werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Z 1 und Z 2 Zeiten zahnärztlicher und fachzahnärztlicher Tätigkeit berücksichtigt. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen Z 3 bis Z 5 Zeiten einschlägiger zahnärztlicher und fachärztlicher Tätigkeit grundsätzlich berücksichtigt. <sup>3</sup>Zeiten im Sinne der Sätze 1 und 2 werden berücksichtigt, soweit sie im Geltungsbereich des deutschen Medizinalrechts oder im EU-Bereich erbracht sind. <sup>4</sup>Zeiten zahnärztlicher und fachzahnärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen zahnärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind.“

**Nr. 5 zu § 41 Nr. 12 - Führung auf Probe, Führung auf Zeit, vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

§ 41 Nr. 12 gilt in folgender Fassung:

„(1) Wird Zahnärztinnen und Zahnärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

**Protokollerklärungen zu Nr. 12 Absatz 1:**

1. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.
  2. Absatz 1 ist auch anwendbar für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der Entgeltgruppe Z 5 eingruppiert sind.
- (2) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage bemisst sich bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, die in einer der Entgeltgruppen Z 1 bis Z 4 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Höhe der persönlichen Zulage einzelvertraglich zu vereinbaren, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt in der Entgeltgruppe Z 5 eingruppiert ist.“

**Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 – Tabellenentgelt**

§ 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

– vom 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.657,56	5.025,42	5.510,36	5.658,18	6.001,18
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.113,25	6.304,86	6.777,63		
Z 3	6.797,87	7.168,08	7.408,76	7.532,95	
Z 4	7.532,95	7.732,85	7.967,60	8.398,14	8.868,29
Z 5	8.868,29	9.111,94	9.533,56	9.899,03	10.264,48

– vom 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.774,00	5.151,06	5.648,12	5.799,63	6.151,21
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.266,08	6.462,48	6.947,07		
Z 3	6.967,82	7.347,28	7.593,98	7.721,27	
Z 4	7.721,27	7.926,17	8.166,79	8.608,09	9.090,00
Z 5	9.090,00	9.339,74	9.771,90	10.146,51	10.521,09

– ab 1. Oktober 2021 –

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	4.881,42	5.266,96	5.775,20	5.930,12	6.289,61
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	6.407,07	6.607,89	7.103,38		
Z 3	7.124,60	7.512,59	7.764,84	7.895,00	
Z 4	7.895,00	8.104,51	8.350,54	8.801,77	9.294,53
Z 5	9.294,53	9.549,88	9.991,77	10.374,81	10.757,81“<

**Protokollerklärungen zu Nr. 13 Absatz 2:**

1. Die Tabellenwerte beinhalten die Jahressonderzahlung, die nicht gesondert gewährt wird.
2. Die Tabellenwerte werden analog den entsprechenden Änderungen der Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte gemäß Nr. 13 Absatz 2 nach folgender Maßgabe angepasst: Die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 1 und 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 1 und 2, die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 3 bis 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 1 bis 3, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6, jeweils umgerechnet von einer 42-Stunden-Woche auf eine 40-Stunden-Woche.“

**Nr. 7 zu § 41 Nr. 14 - Stufen der Entgelttabelle**

§ 41 Nr. 14 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe Z 1 umfasst fünf Stufen; die Entgeltgruppe Z 2 umfasst drei Stufen; die Entgeltgruppe Z 3 umfasst vier Stufen und die Entgeltgruppen Z 4 sowie Z 5 umfassen jeweils fünf Stufen. <sup>2</sup>Zahnärztinnen und Zahnärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- a) in Entgeltgruppe Z 1:
  - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
  - Stufe 3 nach einem Jahr in Stufe 2
  - Stufe 4 nach zwei Jahren in Stufe 3
  - Stufe 5 nach zwei Jahren in Stufe 4
- b) in Entgeltgruppe Z 2:
  - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- c) in Entgeltgruppe Z 3:
  - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
  - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- d) in Entgeltgruppen Z 4 und Z 5:
  - Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1
  - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
  - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
  - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4

(2) <sup>1</sup>Bei der Einstellung gilt für die Stufenzuordnung § 41a Nr. 4 Ziff. 2 entsprechend. <sup>2</sup>Abweichend hiervon werden bei Einstellung in die Entgeltgruppen Z 3 d) sowie Z 4 a) – jeweils für die Fallgruppen mit Unterstellungsverhältnissen – Zahnärztinnen und Zahnärzte der Stufe 1 zugeordnet.“

**Nr. 8 zu § 41 Nr. 18 - Besondere Zahlungen**

Nach § 41 Nr. 18 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Einsatzzuschlag gem. Absatz 4 ist auf die Zahnärztinnen und Zahnärzte i. S. d. § 41a Nr. 1 nach folgender Maßgabe anzuwenden: Die Entgeltgruppe Z 1 entspricht den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6.“

**Nr. 9 zu § 41 Nr. 25 – Befristete Arbeitsverträge**

§ 41 Nr. 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei befristeten Beschäftigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz gilt Folgendes:

- Der Arbeitsvertrag ist für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren zu schließen.
- Wird die Zahnärztin oder der Zahnarzt in Bereichen eingesetzt, in denen eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt möglich ist, ist der Vertrag auf nicht weniger als drei Jahre zu befristen.
- Bei Vorliegen sachlicher Gründe ist die Vereinbarung einer kürzeren Vertragslaufzeit zulässig.

**Protokollerklärung zu Nr. 25 Absatz 2, 3. Spiegelstrich:**

*Ein sachlicher Grund für eine kürzere Vertragslaufzeit ist z.B., dass die Weiterbildungsermächtigung der weiterbildenden (Fach-)Zahnärztin oder des weiterbildenden (Fach-)Zahnarztes zeitlich nur kürzer erteilt ist.“*

**Nr. 10 zu § 41 Nr. 33 – In-Kraft-Treten, Laufzeit**

§ 41 Nr. 33 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) § 41a Nr. 1 Ziff. 1 und § 41a Nr. 4 Ziff. 1 können einmalig gesondert mit einer Frist von einem Monat zum 31. März 2014 schriftlich gekündigt werden.“

## § 42 Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken

### Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Ärztinnen und Ärzte einschließlich Zahnärztinnen und Zahnärzte (Beschäftigte), außerhalb von Universitätskliniken und in Krankenhäusern oder Einrichtungen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigt werden.

Die Nr. 5 und 6 dieser Sonderregelung gelten auch für die wissenschaftlichen Beschäftigten im Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen.

### Nr. 2 Zu § 3 - Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 3 gilt in folgender Fassung:

#### „§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) <sup>1</sup>Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Die Beschäftigten haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2a) Die Beschäftigten haben auf Verlangen des Arbeitgebers ihm alle Schriftstücke, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Dateien usw. über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes, auch Abschriften, Durchschläge und sonstige Kopien einschließlich ihrer Aufzeichnungen, herauszugeben.
- (3) <sup>1</sup>Die Beschäftigten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (6) (unbesetzt)
- (4) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist vor der Einstellung sowie bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann die Beschäftigten auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. <sup>5</sup>Auf Verlangen der Beschäftigten ist er hierzu verpflichtet. <sup>6</sup>Beschäftigte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Beschäftigten müssen zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakten aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (8) Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.
- (9) Die Beschäftigten dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.

- (10) [Derzeit nicht belegt, wird für etwaige Dienstkleidungsvorschriften freigehalten]
- (11) (unbesetzt)
- (12) <sup>1</sup>Zu den Pflichten der Beschäftigten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup>Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (13) (unbesetzt)
- (14) Zu den Pflichten der Beschäftigten aus der Haupttätigkeit gehören auch die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden.
- (15) <sup>1</sup>Für die Nebentätigkeiten der Beschäftigten finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils gelten, sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Die Beschäftigten können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu erstellen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. <sup>4</sup>Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, so haben die Beschäftigten entsprechend ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. <sup>5</sup>In allen anderen Fällen sind die Beschäftigten berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der Vergütung anzunehmen, die von dem Dritten zu zahlen ist. <sup>6</sup>Die Beschäftigten können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Umfang ihrer Beteiligung entspricht. <sup>7</sup>Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.
- (16) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.
- (17) <sup>1</sup>Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Beschäftigten dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. <sup>2</sup>Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.“

### **Nr. 3 Zu § 5 - Qualifizierung**

(unbesetzt)

### **Nr. 4 Zu § 6 - Regelmäßige Arbeitszeit**

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie § 6 Absatz 1a gelten nicht.

2. § 6 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. <sup>4</sup>Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. <sup>5</sup>Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgelts; Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil

des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. <sup>6</sup>Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Absatz 3 zulässig. <sup>7</sup>In den Fällen des Satzes 4 steht der Zeitzuschlag von 35 v.H. (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu. <sup>8</sup>Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. <sup>9</sup>In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

**Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:**

*Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.“*

3. § 6 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. <sup>2</sup>Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. <sup>3</sup>Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.“

4. § 6 Absatz 10 gilt nicht.

**Nr. 5 Zu § 7 - Sonderformen der Arbeit**

1. § 7 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.“

2. § 7 Absätze 3 und 4 gelten in folgender Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Beschäftigte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(4) <sup>1</sup>Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. <sup>3</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. <sup>4</sup>Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz)“.

3. § 7 erhält folgende Absätze 9 bis 12:

„(9) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende



Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
  - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (10) <sup>1</sup>Auf Grund einer Betrieb-/Dienstvereinbarung kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden ausschließlich der Pausen verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. <sup>2</sup>Die Verlängerung setzt voraus:
- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
  - b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
  - c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes.

<sup>3</sup>Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

- (11) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des Absatzes 10 Satz 2 kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. <sup>2</sup>Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden in den Bereitschaftsdienststufen A und B und von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden in den Bereitschaftsdienststufen C und D zulässig. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 Satz 1.

**Protokollerklärung zu § 7 Absatz 11:**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich einig: Das Inkrafttreten des Tarifvertrages kann nicht der Anlass sein, die bestehenden betrieblichen und für die Beschäftigten günstigeren Regelungen zur Arbeitszeit zu kündigen und zu verändern. <sup>2</sup>Ziel ist es, die Belastungen durch eine entsprechende Arbeitszeitgestaltung zu verringern. <sup>3</sup>Für jede Änderung der betrieblichen Regelungen, die zu einer längeren Arbeitszeit führen, ist zwingende Voraussetzung: Im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz

-muss eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle erfolgen,

-muss eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz vorliegen und

-müssen gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes umgesetzt werden und für diese Maßnahme müssen dringende dienstliche oder betriebliche Gründe vorliegen. <sup>4</sup>Mit dem Personal- oder Betriebsrat soll eine einvernehmliche Regelung getroffen werden.

- (12) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 11 - beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 11 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden - in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.“

**Nr. 6 Zu § 8 - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

1. § 8 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Nachtarbeit	1,28 €
c) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,
f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr	0,64 €;

in den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt. <sup>3</sup>Beim Zusammenreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vohundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1:**

*Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.*

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:**

*<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.“*

2. § 8 Absatz 3 gilt nicht.

3. § 8 Absatz 6 gilt in folgender Fassung:

„(6) Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet und bezahlt:

a) <sup>1</sup>Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

<sup>2</sup>Ein der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die/der Beschäftigte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der Bereitschaftsdienste je Kalendermonat, die vom Beschäftigten abgeleistet werden, wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienst	45 v.H.

- c) <sup>1</sup>Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung nach Buchstabe a um 25 Prozentpunkte. <sup>2</sup>Im Übrigen werden Zeitzuschläge (Absatz 1) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.
- d) <sup>1</sup>Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. <sup>2</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
- e) <sup>1</sup>Das Entgelt für die gewertete Bereitschaftsdienstzeit nach den Buchstaben a bis c bestimmt sich für übergeleitete Beschäftigte auf der Basis ihrer Eingruppierung am 31. Dezember 2009 nach der Anlage D. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt werden und in den Fällen der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit ist die Vergütungsgruppe maßgebend, die sich zum Zeitpunkt der Einstellung beziehungsweise der Höher- oder Herabgruppierung bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts ergeben hätte.
- f) <sup>1</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. <sup>2</sup>Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Dienst- oder Betriebsvereinbarung getroffen werden.

**Protokollerklärung zu S 8 Absatz 6 Buchstabe f:**

*Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 Buchstabe f kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.“*

**Nr. 7 Zu § 24 - Berechnung und Auszahlung des**

**Entgelts**

§ 24 Absatz 6 gilt in folgender Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. <sup>2</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.“

**Nr. 8 Zu § 27 -**

**Zusatzurlaub**

§ 27 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage.

<sup>2</sup>Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitbeschäftigten zu kürzen.

<sup>3</sup>Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt. <sup>5</sup>Absatz 4 und Absatz 5 finden Anwendung.

**Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:**

*Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“*

**Nr. 9 Zu § 33 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

1. § 33 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Verzögert die/der Beschäftigte schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder §236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Beschäftigten das Gutachten bekannt gegeben worden ist; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.

2. Dem § 33 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

**„Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 und 3:**

*Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.“*

**Nr. 10 Zu § 35 - Zeugnis**

Dem § 35 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Zeugnis wird vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.“

## **§ 43 Sonderregelungen für Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs**

### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte im Krankenpflagedienst des Justizvollzugs.

### **Nr. 2 Zu § 3 - Allgemeine Arbeitsbedingungen**

§ 3 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist vor der Einstellung sowie bei begründeter Veranlassung berechtigt, Beschäftigte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. <sup>4</sup>Der Arbeitgeber kann die Beschäftigten auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. <sup>5</sup>Auf Verlangen der Beschäftigten ist er hierzu verpflichtet. <sup>6</sup>Beschäftigte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.“

### **Nr. 3 Zu § 6 - Regelmäßige Arbeitszeit**

1. § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie § 6 Absatz 1a gelten nicht.

2. § 6 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden Beschäftigte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. <sup>4</sup>Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. <sup>5</sup>Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgelts; Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. <sup>6</sup>Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Absatz 3 zulässig. <sup>7</sup>In den Fällen des Satzes 4 steht der Zeitzuschlag von 35 v.H. (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu. <sup>8</sup>Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. <sup>9</sup>In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.“

#### **Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:**

*Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Beschäftigten, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung*

*nacharbeiten müssten.“*

3. § 6 Absatz 5 gilt in folgender Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. <sup>2</sup>Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. <sup>3</sup>Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.“

4. § 6 Absatz 10 gilt nicht.

#### **Nr. 4 Zu § 7 - Sonderformen der Arbeit**

1. § 7 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. <sup>2</sup>Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. <sup>3</sup>Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.“

2. § 7 Absätze 3 und 4 gelten in folgender Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Beschäftigte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(4) <sup>1</sup>Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. <sup>3</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. <sup>4</sup>Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).“

3. § 7 erhält folgende Absätze 9 bis 12:

„(9) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz kann im Rahmen des § 7 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
- b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.

(10) <sup>1</sup>Auf Grund einer Betriebs-/Dienstvereinbarung kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden ausschließlich der Pausen verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. <sup>2</sup>Die Verlängerung setzt voraus:

- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,

- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
- c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes.

<sup>3</sup>Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der das Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

- (11) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen des Absatzes 10 Satz 2 kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. <sup>2</sup>Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden in den Bereitschaftsdienststufen A und B und von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden in den Bereitschaftsdienststufen C und D zulässig. <sup>3</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 Satz 1.

**Protokollerklärung zu § 7 Absatz 11:**

*<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich einig: Das Inkrafttreten des Tarifvertrages kann nicht der Anlass sein, die bestehenden betrieblichen und für die Beschäftigten günstigeren Regelungen zur Arbeitszeit zu kündigen und zu verändern. <sup>2</sup>Ziel ist es, die Belastungen durch eine entsprechende Arbeitszeitgestaltung zu verringern. <sup>3</sup>Für jede Änderung der betrieblichen Regelungen, die zu einer längeren Arbeitszeit führen, ist zwingende Voraussetzung:*

*Im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz*

- muss eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle erfolgen,
- muss eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz vorliegen und
- müssen gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes umgesetzt werden und für diese Maßnahme müssen dringende betriebliche oder dienstliche Gründe vorliegen.

*<sup>4</sup>Mit dem Personal- oder Betriebsrat soll eine einvernehmliche Regelung getroffen werden.*

- (12) <sup>1</sup>In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 11 – beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 11 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden - in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. <sup>2</sup>Mit Zustimmung Der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.“

**Nr. 5 Zu § 8 - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

1. § 8 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | für Überstunden                              |           |
|    | - in den Entgeltgruppen 1 bis 8              | 30 v.H.,  |
|    | - in den Entgeltgruppen 9a bis 16            | 15 v.H.,  |
| b) | für Nachtarbeit                              |           |
|    | - für Beschäftigte nach § 38 Absatz 4 Satz 1 | 1,28 €,   |
|    | - für die übrigen Beschäftigten              | 20 v.H.,  |
| c) | für Sonntagsarbeit                           | 25 v.H.,  |
| d) | bei Feiertagsarbeit                          |           |
|    | - ohne Freizeitausgleich                     | 135 v.H., |

- mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr
  - für Beschäftigte nach § 38 Absatz 4 Satz 1, soweit die Samstagarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 20 v.H.,
  - im Übrigen 0,64 €,
  - für die übrigen Beschäftigten, soweit die Samstagarbeit nicht im Rahmen von Wechsel- schicht- oder Schichtarbeit anfällt, 20 v.H.;

in den Fällen der Buchstaben a bis f beziehen sich die Vomhundertsätze auf den Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>Auf Wunsch der Beschäftigten können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. <sup>5</sup>Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 1:**

*Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.*

**Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:**

*<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.“*

2. § 8 Absatz 6 gilt in folgender Fassung:

- „(6) Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet und bezahlt:
- a) <sup>1</sup>Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

<sup>2</sup>Ein der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die/der Beschäftigte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der Bereitschaftsdienste je Kalendermonat, die vom Beschäftigten abgeleistet werden, wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im	Bewertung als Arbeitszeit
----------------------------------	---------------------------



Kalendermonat	
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienst	45 v.H.

- c) <sup>1</sup>Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung nach Buchstabe a um 25 Prozentpunkte. <sup>2</sup>Im Übrigen werden Zeitzuschläge (Absatz 1) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.
- d) Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien.
- e) <sup>1</sup>Das Entgelt für die gewertete Bereitschaftsdienstzeit nach den Buchstaben a bis c bestimmt sich für übergeleitete Beschäftigte auf der Basis ihrer Eingruppierung am 31. Dezember 2009 nach der Anlage D. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die nach dem 31. Dezember 2009 eingestellt werden und in den Fällen der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit ist die Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe maßgebend, die sich zum Zeitpunkt der Einstellung beziehungsweise der Höher- oder Herabgruppierung bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts ergeben hätte.
- f) <sup>1</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt kann, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 10) eingerichtet ist und die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen (Absatz 1 Satz 4), im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten im Verhältnis 1:1 in Freizeit (faktoriert) abgegolten werden. <sup>2</sup>Weitere Faktorisierungsregelungen können in einer einvernehmlichen Betriebs- oder Dienstvereinbarung getroffen werden.

**Protokollerklärung zu S 8 Absatz 6 Buchstabe f:**

*Unabhängig von den Vorgaben des Absatzes 6 Buchstabe f kann der Arbeitgeber einen Freizeitausgleich anordnen, wenn dies zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes erforderlich ist.“*

**Nr. 5a zu § 15 – Tabellenentgelt**

§ 15 erhält folgenden Absatz 4:

- „(4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 12 eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2022 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach § 15 Absatz 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 120,00 Euro. <sup>2</sup>Ab dem 1. August 2022 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>§ 24 Absatz 2 findet Anwendung.“

**Protokollerklärung:**

*Die Pflegezulage erhöht sich ab dem 1. August 2022 auf 122,64 Euro und ab dem 1. August 2023 auf 124,85 Euro.“*

**Nr. 5b zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle**

- § 16 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen KR 5 und KR 6 umfassen sieben Stufen. <sup>2</sup>Die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 umfassen die Stufen 2 bis 6.“
- § 16 Absatz 2 Satz 1 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 der Stufe 2 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.“

3. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Entgeltgruppen KR 7 bis KR 12 in folgender Fassung:

„<sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 3.“

### **Nr. 6 Zu § 24 - Berechnung und Auszahlung des Entgelts**

§ 24 Absatz 6 gilt in folgender Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. <sup>2</sup>Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.“

### **Nr. 7 Zu § 27 - Zusatzurlaub**

§ 27 erhält folgenden Absatz 6:

„(6) <sup>1</sup>Beschäftigte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage.

<sup>2</sup>Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen. <sup>3</sup>Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu- steht, bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Bei Anwendung des Satzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt. <sup>5</sup>Absatz 4 und Absatz 5 finden Anwendung.

#### **Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:**

*Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“*

### **Nr. 8 Regelungen zur Anwendung des Teils IV der Anlage A**

Pflegepersonen nach Teil IV Abschnitt 2 der Anlage A, denen die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 45,00 Euro, soweit diesen Beschäftigten in dem selben Zeitraum keine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 6 zu Teil IV Abschnitt 2 in Verbindung mit der Vorbemerkung Nr. 8 zu Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A gezahlt wird.

**Nr. 9 Zuordnung der Entgeltgruppen ab 1. Juni 2020**

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
KR 5	3
KR 6	4
KR 7	7
KR 8	8
KR 9, 10	9a
KR 11, 12	9b

## **§ 44 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte**

### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (zum Beispiel Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen). <sup>2</sup>Sie gelten nicht für Lehrkräfte an Schulen und Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen, sowie an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen.

#### **Protokollerklärung:**

*Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelungen sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.*

### **Nr. 2 Zu Abschnitt II - Arbeitszeit**

<sup>1</sup>Die §§ 6 bis 10 finden keine Anwendung. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Sind entsprechende Beamtinnen und Beamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.

### **Nr. 2a Zu Abschnitt III – Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

Die §§ 12 bis 14 und 16 finden Anwendung nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Nr. 3 Zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>Der Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen. <sup>2</sup>Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten. <sup>2</sup>Sind entsprechende Beamtinnen und Beamte nicht vorhanden, regeln dies die Betriebsparteien.

### **Nr. 4 Zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat.

## **§ 44a Sonderregelungen für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte**

### **Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten, die an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen unterrichtsunterstützend tätig sind. <sup>2</sup>Unterrichtsunterstützend tätig sind sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten, sozialpädagogische Fachkräfte als unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS-Beschäftigten) und Beschäftigte im Rahmen der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogische Förderung (USF- Beschäftigten).

## **§ 45 Sonderregelungen für Beschäftigte an staatlichen Theatern**

### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten an staatlichen Theatern.
- (2) (aufgehoben)
- (3) Die Arbeitsbedingungen des Abendpersonals (insbesondere Platzanweiser, Logenschließer, Garderobenpersonal, Toilettenpersonal, Aushilfen) werden abweichend von Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 2 Buchstabe j gesondert vereinbart.

### **Nr. 2 Zu § 2 - Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit**

Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit bis zur Dauer einer Spielzeit vereinbart werden.

### **Nr. 3 Zu § 3 - Allgemeine Arbeitsbedingungen**

Beschäftigte sind verpflichtet, an Reisen zu auswärtigen Aufführungen teilzunehmen:

**Protokollerklärung:**

*Bei Reisen zu auswärtigen Aufführungen ist die Zeit einer aus betrieblichen Gründen angeordneten Mitfahrt auf dem Wagen, der Geräte oder Kulissen befördert, als Arbeitszeit zu bewerten.*

### **Nr. 4 Zu Abschnitt II - Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte sind an Sonn- und Feiertagen ebenso zu Arbeitsleistungen verpflichtet wie an Werktagen. <sup>2</sup>Zum Ausgleich für die Arbeit an Sonntagen wird jede Woche ein ungeteilter freier Tag gewährt. <sup>3</sup>Dieser soll mindestens in jeder siebenten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beschäftigten, die eine Theaterbetriebszulage (Absatz 5) erhalten, kann um sechs Stunden wöchentlich verlängert werden.
- (3) Beschäftigte erhalten für jede Arbeitsstunde, um die die allgemeine regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1) nach Absatz 2 verlängert worden ist, 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle.
- (4) <sup>1</sup>Überstunden dürfen nur angeordnet werden, wenn ein außerordentliches dringendes betriebliches Bedürfnis besteht oder die besonderen Verhältnisse des Theaterbetriebes es erfordern. <sup>2</sup>Für Überstunden ist neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung der Zeitzuschlag nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a zu zahlen. <sup>3</sup>Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 über die Berechnung des Entgelts für die tatsächliche Arbeitsleistung findet Anwendung.
- (5) Die Regelungen über Zeitzuschläge und über die Wechselschicht- und Schichtzulage (§ 8 Absätze 1, 7 und 8) gelten nicht für Beschäftigte, die eine Theaterbetriebszulage oder einen Theaterbetriebszuschlag nach einem Tarifvertrag erhalten.
- (6) Die Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte des Tages verteilt werden.

### **Nr. 5 Zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung**

Der Urlaub ist in der Regel während der Theaterferien zu gewähren und zu nehmen.

**§ 46** (unbesetzt)

## **§ 47 Sonderregelungen für Beschäftigte des Justizvollzugs**

### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich**

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte des Justizvollzugs, die im Aufsichtsdienst, im Werk- oder im Krankenpflagedienst tätig sind.
- (2) (unbesetzt)
- (3) (unbesetzt)

### **Nr. 2**

(unbesetzt)

### **Nr. 3 zu Abschnitt V - Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses - Übergangszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis von Beschäftigten des Justizvollzugs mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber im Aufsichts-, Werk- oder Krankenpflagedienst endet auf schriftliches Verlangen der/des Beschäftigten zu dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch 36 Kalendermonate vor dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze und nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Arbeitgebers im Aufsichts-, im Werk- oder im Krankenpflagedienst in den gesetzlichen Ruhestand treten. <sup>2</sup>Besteht ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen, tritt an die Stelle der Regelaltersgrenze die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. <sup>3</sup>Bei einer kürzeren Beschäftigung als 36 Jahre ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die 36-monatige Frist um einen Monat für jedes fehlende Beschäftigungsjahr vermindert. <sup>4</sup>Die/Der Beschäftigte hat das Verlangen mindestens drei Monate vor dem von ihr/ihm gewünschten Zeitpunkt zu erklären.
- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, erhalten für jeden Kalendermonat, der nach dem Ausscheiden und vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 bzw. 2 liegt, eine Übergangszahlung in Höhe von 65 v.H. des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 Stufe 6. <sup>2</sup>Die Übergangszahlung erfolgt in einer Summe mit dem Ausscheiden der/des Beschäftigten. <sup>3</sup>Auf Wunsch der/des Beschäftigten kann die Übergangszahlung auch in Teilbeträgen ausgezahlt werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. Juni 2017 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a in der Fassung vom 30. Juni 2017 gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 75 v.H. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 30. Juni 2017 § 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b in der Fassung vom 30. Juni 2017 gegolten hat, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 2 Satz 1 71 v.H.
- (4) Auf Beschäftigte, die Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.
- (5) Am 30. Juni 2017 schon und am 1. Juli 2017 noch im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bei Fortgeltung von § 47 Nr. 3 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung innerhalb von acht Jahren nach dem 30. Juni 2017 auf schriftliches Verlangen vorgezogen enden würde, können bis zum 30. Juni 2018 schriftlich bei ihrem Arbeitgeber beantragen, dass an Stelle der Absätze 1 bis 4 der § 47 Nr. 3 in der bis zum 30. Juni 2017 geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.

## **§ 48 Sonderregelungen für Beschäftigte im forstlichen Außendienst**

### **Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte im forstlichen Außendienst, die nicht von § 1 Absatz 2 Buchstabe d erfasst werden.

### **Nr. 2 Zu Abschnitt II - Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Der tarifliche wöchentliche Arbeitszeitkorridor beträgt 48 Stunden. <sup>2</sup>Abweichend von § 7 Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die über den Arbeitszeitkorridor nach Satz 1 hinaus auf Anordnung geleistet worden sind. <sup>3</sup>§ 10 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung, auf Antrag der/des Beschäftigten kann ein Arbeitszeitkonto in vereinfachter Form durch Selbstaufschreibung geführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Dienstvereinbarungen zur Gleitzeit bestehen oder vereinbart werden.

## **§ 49 Sonderregelungen für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben**

### **Nr. 1 Zu § 1 Absatz 1 - Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben.

### **Nr. 2 Zu § 6 - Regelmäßige Arbeitszeit**

<sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit kann in vier Monaten bis auf 50 und weiteren vier Monaten des Jahres auf bis zu 56 Stunden wöchentlich festgesetzt werden. <sup>2</sup>Sie darf im Jahr aber 2.188 Stunden nicht übersteigen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 1, denen Arbeiten übertragen sind, deren Erfüllung zeitlich nicht von der Eigenart der Verwaltung oder des Betriebes abhängig ist.

## **§ 50 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung**

### **Nr. 1 zu § 1 – Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung (Kolonnenarbeiterin/Kolonnenarbeiter, Gärtnerin/Gärtner, Kraftfahrer/Kraftfahrerin, Streckenwartin/Streckenwart, Kolonnenführerin/Kolonnenführer, Schlosserin/Schlosser, Verwalterin/Verwalter des Gerätehofs).

### **Nr. 2 zu § 19 Absatz 4 und 5 – Erschwerniszuschläge**

„<sup>1</sup>An Stelle der Lohnzuschläge nach den Abschnitten A und M des Zuschlagskatalogs zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 wird kalendermonatlich ein pauschalierter Erschwerniszuschlag für

Streckenwartin/Streckenwart, für Verwalterin/Verwalter des Gerätehofs (Gruppe 1) in Höhe von 20,00 Euro und für Kolonnenarbeiterin/Kolonnenarbeiter, Gärtnerin/Gärtner, Kraftfahrerin/Kraftfahrer, Kolonnenführerin/Kolonnenführer, Schlosserin/Schlosser (Gruppe 2) in Höhe von 35,00 Euro geleistet. <sup>2</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung erhalten als Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen bei regelmäßiger Verwendung verschiedener An- und Aufbaugeräte unter fließendem Verkehr monatlich einen weiteren pauschalierten Erschwerniszuschlag in Höhe von 50,00 Euro. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon ist der Räum- und Streudienst. <sup>4</sup>Für Fahrer dieser Mehrzweckfahrzeuge sind Zeiten der Unterbrechung durch den Räum- und Streudienst unschädlich.

<sup>5</sup>Zusätzlich wird kalendermonatlich eine Gefahrenzulage in Höhe von 25,00 Euro geleistet.

**Protokollerklärung zu § 50 Nr. 2 Satz 2 bis 4:**

<sup>1</sup>Mehrzweckfahrzeuge sind Fahrzeuge, mit denen die folgenden Arbeiten verrichtet werden: z.B.

Mäharbeiten,

Hecken- und Gehölzschnitt,

Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen reinigen

und Kehrarbeiten.

<sup>2</sup>Eine regelmäßige Verwendung von Mehrzweckfahrzeugen mit verschiedenen An- und Aufbaugeräten liegt vor, wenn verschiedene An- und Aufbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.

<sup>3</sup>Außerhalb des Räum- und Streudienstes gilt für die vorübergehend übertragene Tätigkeit § 18 Absatz 2 TVÜ-H entsprechend; dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.

**Protokollerklärungen zu § 50 Nr. 2:**

1. <sup>1</sup>Die kalendermonatlich pauschalierten Erschwerniszuschläge nach Satz 1 betragen

a) für die Gruppe 1

- 21,00 Euro ab 1. März 2019
- 22,00 Euro ab 1. Februar 2020
- 23,00 Euro ab 1. Januar 2021.

b) für die Gruppe 2

- 36,00 Euro ab 1. März 2019
- 37,00 Euro ab 1. Februar 2020
- 38,00 Euro ab 1. Januar 2021.

<sup>2</sup>Der weitere kalendermonatlich pauschalierte Erschwerniszuschlag nach Satz 2 beträgt

- 51,00 Euro ab 1. März 2019
- 52,00 Euro ab 1. Februar 2020
- 53,00 Euro ab 1. Januar 2021.

2. <sup>1</sup>Mehrzweckfahrzeuge sind Fahrzeuge, mit denen die folgenden Arbeiten verrichtet werden: z.B.

Mäharbeiten,

Hecken- und Gehölzschnitt,

Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen reinigen



und Kehrarbeiten.

<sup>2</sup>Eine regelmäßige Verwendung von Mehrzweckfahrzeugen mit verschiedenen An- und Aufbaugeräten liegt vor, wenn verschiedene An- und Aufbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.

<sup>3</sup>Außerhalb des Räum- und Streudienstes gilt für die vorübergehend übertragene Tätigkeit § 18 Absatz 2 TVÜ-H entsprechend; dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.

3. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Absatz 2.

## **§ 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst**

### **Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Kampfmittelbeseitigungsdienst. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die zur Lokalisierung von Fundmunition in erheblichem Umfang Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter), gilt nur nachstehender § 19 Ziffer 3.

### **Nr. 2 zu § 19 - Erschwerniszuschläge**

§ 19 gilt in folgender Fassung:

„§ 19 Zulagen, Zuschläge und Sonderprämie

#### 1. Gefahrenzulage

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhält eine monatliche Gefahrenzulage von 1.100,00 Euro.

#### **Protokollerklärung zu § 19 Nr. 1 Absatz 1:**

*Die monatliche Gefahrenzulage beträgt:*

- 1.133,00 Euro ab 1. März 2019
- 1.168,35 Euro ab 1. Februar 2020
- 1.183,54 Euro ab 1. Januar 2021.

- (2) Truppführerinnen und Truppführer im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt 24 des Teils II der Entgeltordnung erhalten eine monatliche Gefahrenzulage von 700,00 Euro.

#### **Protokollerklärung zu § 19 Nr. 1 Absatz 2:**

*Die monatliche Gefahrenzulage beträgt:*

- 721,00 Euro ab 1. März 2019,
- 743,50 Euro ab 1. Februar 2020,
- 753,17 Euro ab 1. Januar 2021.

- (3) <sup>1</sup>Für die Dauer des Erholungsurlaubs, der Gewährung von Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. <sup>2</sup>Im Falle des Todes wird die Gefahrenzulage auch im Sterbemonat gezahlt.

#### 2. Sonderprämie

- (1) <sup>1</sup>In Sonderfällen, in denen die Entschärfung oder das Sprengen des gesamten Sprengkörpers ein außergewöhnliches Gefahrenmoment in sich birgt (z. B. Bombe mit Langzeitzünder), einschließlich eines erforderlichen Transports vor der

Entschärfung, wird eine Sonderprämie von 750,00 Euro als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. <sup>2</sup>Die Sonderprämie erhält jede oder jeder Beschäftigte, die oder der unmittelbar an der Entschärfung oder beim Transport der noch nicht entschärften Bombe mitarbeitet. <sup>3</sup>Die Prämie wird jedoch je Sonderfall im Sinne von Satz 1 nur ein-mal gezahlt.

**Protokollerklärung zu § 19 Nr. 2 Absatz 1:**

*Die Sonderprämie beträgt:*

- 772,50 Euro ab 1. März 2019,
- 796,60 Euro ab 1. Februar 2020,
- 806,96 Euro ab 1. Januar 2021.

(2) Die Sonderprämie ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

**3. Zulage für Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter**

(1) Beschäftigte in den Entgeltgruppen 8 und 9a, die zur Lokalisierung von Fundmunition in erheblichem Umfang Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter) und nicht nach Teil II Abschnitt 24 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage von 100,00 Euro.

**Protokollerklärung zu § 19 Nr. 3 Absatz 1:**

*Die Zulage für Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter beträgt:*

- 103,00 Euro ab 1. März 2019,
- 106,21 Euro ab 1. Februar 2020,
- 107,59 Euro ab 1. Januar 2021.

(2) <sup>1</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 zu-steht. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.“

**Nr. 3 zu § 23 - Gruppenunfallversicherung**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten werden zusätzlich gegen Unfälle im unmittelbaren Gefahrenbereich versichert. <sup>2</sup>Die Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes 57.000 Euro und für den Invaliditätsfall 113.000 Euro bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle des Versicherungsträgers. <sup>3</sup>Die Prämien werden vom Arbeitgeber gezahlt.
- (2) Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Fall eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

**Nr. 4 Laufzeit**

- (1) Die vorstehenden Nummern 1 bis 3 sowie Abschnitt 24 in Teil II der Entgeltordnung können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Beträge in den Nummern 2 und 3 können frühestens zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden. <sup>2</sup>Eine Erhöhung dieser Beträge bleibt der Vereinbarung künftiger Tarifrunden vorbehalten.

## § 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

### Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

### Nr. 2 zu § 15 - Tabellenentgelt

§ 15 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in der Anlage F festgelegt.“

### Nr. 3 zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle

1. § 16 Absatz 1 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sieben Stufen.“

2. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Entgeltgruppen S 3 bis S 18 in folgender Fassung:

„<sup>3</sup>Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 1b; bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in die Stufe 2, beziehungsweise – bei Einstellung nach dem 31. März 2013 und Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens vier Jahren – in Stufe 3.“

3. § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 1b nach einem halben Jahr in der Stufe 1a

Stufe 2 nach einem halben Jahr in Stufe 1b,

Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,

Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,

Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

### Nr. 4 Zuordnung der Entgeltgruppen

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5 (nicht besetzt)	6
S 6 (nicht besetzt), S 7, S 8a, S 8b	8
S 9, S 10, S 11a	9a

S 11b, S 12, S 13, S 14	9b
S 15, S 16	10
S 17	11
S 18	12.

## **C. Anlagen**

### **Anlage A zum TV-H**

## **Entgeltordnung zum TV-H**

### **Gliederung**

#### **Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung**

#### **Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst**

#### **Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen**

##### Vorbemerkung zu Teil II der Entgeltordnung

1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten
2. Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
  - 2.1 Apothekerinnen und Apotheker
  - 2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte
  - 2.3 Tierärztinnen und Tierärzte
  - 2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
3. Beschäftigte in Bäderbetrieben
4. Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten bei der Hessischen Bezügestelle und der Hochschulbezügestelle
5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst
  - 5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst
  - 5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst
6. Beschäftigte in der Forschung
7. Technische Beschäftigte im Forstdienst
8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst
  - 8.1 Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher
  - 8.2 Überprüferinnen und Überprüfer und Übersetzerinnen und Übersetzer
  - 8.3 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretärinnen und Fremdsprachensekretäre)
9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau
  - 9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte
  - 9.2 Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer

- 9.3 Leiterinnen und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben
- 10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen
  - 10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen
  - 10.2 Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten
  - 10.3 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten, Desinfektorinnen und Desinfektoren, Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher
  - 10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten
  - 10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
  - 10.6 Logopädinnen und Logopäden
  - 10.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister
  - 10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte
  - 10.9 Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen
  - 10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen
  - 10.11 Orthoptistinnen und Orthoptisten
  - 10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
  - 10.13 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
  - 10.14 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
  - 10.15 Zahntechnikerinnen und Zahntechniker
- 11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
- 12. Beschäftigte im Justizdienst
  - 12.1 Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
  - 12.2 Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst
- 13. Beschäftigte im Kanzleidienst
- 14. Beschäftigte im Kassendienst
- 15. Meisterinnen und Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure
  - 15.1 Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure
  - 15.2 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit Sonderausbildung
  - 15.3 Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister
  - 15.4 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, Meisterinnen und Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb
  - 15.5 Meisterinnen und Meister
- 16. Beschäftigte in Registraturen
- 17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten
- 18. Beschäftigte der Polizei

- 18.1 Beschäftigte in der Schifffahrt
- 18.2 Beschäftigte der Wachpolizei
- 18.3 Beschäftigte beim Landespolizeiorchester
- 18.4 Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen
- 19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
  - 19.1 Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen
  - 19.2 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten
  - 19.3 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen
  - 19.4 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
  - 19.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst
  - 19.6 Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger
- 20. Beschäftigte in der Steuerverwaltung
- 21. Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen
  - 21.1 Ingenieurinnen und Ingenieure
  - 21.2 Technikerinnen und Techniker
  - 21.3 Technische Assistentinnen und technische Assistenten
  - 21.4 Laborantinnen und Laboranten
  - 21.5 Zeichnerinnen und Zeichner
  - 21.6 Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher)
  - 21.7 Modelleurinnen und Modelleure
  - 21.8 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Planungstechnikerinnen und Planungstechniker
  - 21.9 Reproduktionstechnische Beschäftigte
  - 21.10 Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen
  - 21.11 Fotografinnen und Fotografen
  - 21.12 Fotolaborantinnen und Fotolaboranten
- 22. Technische Beschäftigte im Eichdienst
- 23. Beschäftigte an staatlichen Theatern
  - 23.1 Beschäftigte im Kartenverkauf
  - 23.2 Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton
  - 23.3 Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite
  - 23.4 Beschäftigte in Theaterbibliotheken, Orchesterwartinnen und Orchesterwarte

24. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst

**Teil III Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten**

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale
2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche
  - 2.1 Facharbeiterinnen und Facharbeiter
  - 2.2 Fahrerinnen und Fahrer, Maschinenführerinnen und Maschinenführer, Tankwartinnen und Tankwarte und Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger
  - 2.3 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte
  - 2.4 Beschäftigte in der Entsorgung
  - 2.5 Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer), Maschinistinnen und Maschinisten, Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten und Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen
  - 2.6 Taucherinnen und Taucher
  - 2.7 Tierwärterinnen und Tierwärter
3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche
  - 3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern
  - 3.2 Beschäftigte im Gartenbau
  - 3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen
  - 3.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft
  - 3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen
  - 3.6 Beschäftigte in der Polizeiverwaltung
  - 3.7 Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau
  - 3.8 Beschäftigte im Vermessungswesen
  - 3.9 Beschäftigte im Wasserbau
  - 3.10 Beschäftigte im Weinbau
  - 3.11 Beschäftigte in Gestüten

Anhang zu Teil III der Entgeltordnung

Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

**Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst**

1. Beschäftigte in der Pflege
2. Leitende Beschäftigte in der Pflege



### **Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:**

1. (1) Für das Verhältnis der Teile I und II zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 4.
  - (2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist, gelten nur die Tätigkeitsmerkmale dieses Teils. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale des Teils I gelten für diese Beschäftigten weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für sonstige Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne des Teils I ausüben, es sei denn, dass ihre Tätigkeit in besonderen Tätigkeitsmerkmalen des Teils II aufgeführt ist. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 14 und 15 des Teils I auch für Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte, die außerhalb von Krankenhäusern oder Einrichtungen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigt werden, sowie ferner für Tierärztinnen und Tierärzte.
  - (3) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.
  - (4) <sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
    - wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
    - wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält <sup>3</sup>Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächstniedrigere Entgeltgruppe.
2. Für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.

#### **Protokollerklärung:**

*In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb eingereiht gewesen wären.*

3. Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils IV.

#### **Protokollerklärung:**

*Für Beschäftigte im Pflegedienst des Landes Hessen, die am Universitätsklinikum Gießen und Marburg tätig sind, gelten die bisherigen Tätigkeitsmerkmale in Anlage 1 b zum BAT in Verbindung mit der KR-Anwendungstabelle Anlage 5 zum TVÜ-H fort.*

4. <sup>1</sup>Die Entgeltordnung gilt nur für die Lehrkräfte, für die in dem Teil II ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist. <sup>2</sup>Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 fallen, sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die und unter den Geltungsbereich des § 44a fallen, gelten ausschließlich die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H).
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 1 des Teils I gilt unabhängig von den Nummern 1 und 3 für Tätigkeiten der Teile II und IV.
6. <sup>1</sup>Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. <sup>2</sup>Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten. <sup>3</sup>Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
7. Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter sind nicht die Vertreterinnen oder Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
8. (1) <sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.  
(2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
9. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
10. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.  
(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem geltenden Hessischen Beamtengesetz für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

**Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:**

*Absatz 2 Satz 1 erhält für den Teil II Abschnitt 7 „Technische Beschäftigte im*

*Forstdienst“ folgende Fassung:*

*„<sup>1</sup>Eine abgeschlossene forstlich-wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist und einschlägige Fachgebiete beinhaltet; einschlägige Fachgebiete sind z.B. Waldökologie, Waldbau, Forsteinrichtung, Waldschutz, Wildtiermanagement und Jagd, Naturschutz/Landschaftspflege, forstliche Betriebsplanung und -steuerung, forstliche Arbeitslehre und Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik, Forstnutzung und Holzmarkt, fachbezogene Rechtsgrundlagen, Forstpolitik, forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.“*

(3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 2 gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

11. (1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.

#### **Protokollerklärung zu Absatz 1:**

*Absatz 1 erhält für den Teil II Abschnitt 7 „Technische Beschäftigte im Forstdienst“ folgende Fassung:*

*„<sup>1</sup>Eine abgeschlossene forstliche Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der einschlägige Fachgebiete beinhaltet; einschlägige Fachgebiete sind z.B. Waldökologie, Waldbau, Forsteinrichtung, Waldschutz, Wildtiermanagement und Jagd, Naturschutz/Landschaftspflege, forstliche Betriebsplanung und -steuerung,*

*forstliche Arbeitslehre und Verfahrenstechnik, Walderschließung und Logistik, Forstnutzung und Holzmarkt, fachbezogene Rechtsgrundlagen, Forstpolitik, forstliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit.* <sup>3</sup>Die Abschlussprüfung muss ferner in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>4</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>5</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.“

- (2) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

## Teil I

### Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

#### Vorbemerkungen zum Teil I der Entgeltordnung:

1. Für den in diesem Teil eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e
2. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

#### Entgeltgruppe 16

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1,  
deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,  
denen mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### Entgeltgruppe 15

1. Beschäftigte Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1  
deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13  
denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13  
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13  
denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und

entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte, der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,  
deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärungen 5)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf  
mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

### **Entgeltgruppe 4**

1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 7)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3  
deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 8)

### **Entgeltgruppe 1**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.*

*(2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:*

- a) *Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 7 (Technische Beschäftigte im Forstdienst) in die Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 eingruppiert sind,*
- b) *Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 9 (Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau) eingruppiert sind,*
- c) *Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 11 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik) eingruppiert sind,*
- d) *Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 (Beschäftigte in der Steuerverwaltung) eingruppiert sind,*
- e) *Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 21 (Ingenieurinnen und Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,*
- f) *Beamteninnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.*

*Nr. 2 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.*

*Nr. 3 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*

*Nr. 4 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.*

*Nr. 5 <sup>1</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.*

*Nr. 6 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.*

*Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

*Nr. 8 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

*Nr. 9 Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus:*

- *Essens- und Getränkeausgeberinnen und Essens- und Getränkeausgeber,*
- *Garderobenpersonal,*
- *Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
- *Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
- *Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*



- *Serviererinnen und Servierer,*
- *Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter und*
- *Hausgehilfinnen und Hausgehilfen.*

## Teil II

### Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

#### Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung:

<sup>1</sup>Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. <sup>2</sup>In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

#### 1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten

(aufgehoben)

*Es findet Teil I Anwendung. Für die bis zum 31. Dezember 2019 nach diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.*

#### 2. Apothekerinnen und Apotheker, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte

##### 2.1 Apothekerinnen und Apotheker

##### Entgeltgruppe 15

Apothekerinnen und Apotheker als Leiterinnen oder Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apothekerinnen oder Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

##### Entgeltgruppe 14

Apothekerinnen und Apotheker.

##### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten Apothekerinnen oder Apotheker zählen nur diejenigen unterstellten Apothekerinnen oder Apotheker mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Gegen Stundenentgelt tätige Apothekerinnen und Apotheker, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.

##### 2.2 Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.

##### Entgeltgruppe 16

#### 1. Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern,

die als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind,

wenn der leitenden Ärztin oder dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärztinnen oder Ärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Ärztinnen und Ärzte,

denen mindestens fünf Ärztinnen oder Ärzte oder Zahnärztinnen oder Zahnärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Fachärztinnen und Fachärzte mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 15**

1. Fachärztinnen und Fachärzte mit ärztlicher Tätigkeit.

2. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit und fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit nach Erteilung der Approbation.

3. Fachzahnärztinnen und Fachzahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 14**

1. Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Tätigkeit.

2. Zahnärztinnen und Zahnärzte mit entsprechender Tätigkeit.

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 <sup>1</sup>Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Ärztin oder der Arzt bzw. die Zahnärztin oder der Zahnarzt, die oder der die leitende Ärztin oder die oder der den leitenden Arzt oder die leitende Zahnärztin bzw. den leitenden Zahnarzt in der Gesamtheit ihrer oder seiner Dienstaufgaben vertritt. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer Ärztin oder einem Arzt bzw. einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt erfüllt werden.*

*Nr. 2 <sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. <sup>2</sup>Gegen Stundenentgelt tätige Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.*

**2.3 Tierärztinnen und Tierärzte**

**Entgeltgruppe 15**

1. Tierärztinnen und Tierärzte,

denen mindestens fünf Tierärztinnen oder Tierärzte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Fachtierärztinnen und Fachtierärzte mit entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 14**

Tierärztinnen und Tierärzte.

**Protokollerklärung:**

*<sup>1</sup>Bei der Zahl der unterstellten Tierärztinnen oder Tierärzte zählen nur diejenigen unterstellten Tierärztinnen oder Tierärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis*

*zum Land stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur Krankenversorgung eingesetzt werden. <sup>2</sup>Gegen Stundenentgelt tätige Tierärztinnen und Tierärzte, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, und gegen Stückvergütung tätige Tierärztinnen und Tierärzte zählen nicht mit.*

## **2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

### **Vorbemerkung:**

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

### **Entgeltgruppe 14**

Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit.

## **3. Beschäftigte in Bäderbetrieben**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 3.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,  
denen die Aufsicht über mindestens 18 Beschäftigte, davon mindestens fünf Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
2. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe als Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter,  
denen die Aufsicht über mindestens zehn Beschäftigte, davon mindestens drei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
3. Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der in Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

## **Entgeltgruppe 8**

Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe 6**

Fachangestellte für Bäderbetriebe,

denen als Schichtführerin oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

## **Entgeltgruppe 5**

Fachangestellte für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Anstelle einer oder eines Beschäftigten in der Tätigkeit einer oder eines Fachangestellten für Bäderbetriebe kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.*

*Nr. 2 (1) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gehören die Aufgaben der Badebetriebsleiterin oder des Badebetriebsleiters, d.h. im Wesentlichen Überwachung des Badebetriebes und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung, Einsatz, Beaufsichtigung und Überwachung des Badepersonals, Überwachung der Badeeinrichtungen und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten.*

*(2) <sup>1</sup>Zusätzlich bestehen die Aufgaben der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters im Folgenden:*

*a) Haushalts- und Kassenangelegenheiten*

*Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Auswertung der ermittelten Betriebsergebnisse, Prüfung der Tages- und Monatsabrechnungen.*

*b) Personalangelegenheiten*

*Erstellung der Dienstpläne bzw. Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpläne, Prüfung der Stundennachweise, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsfällen, Aufsicht über das Verwaltungs- und das betriebstechnische Personal.*

*c) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten*

*Aufnahme von Diebstählen und Unfällen, Führen von Statistiken, Fertigen von Berichten, Materialverwaltung.*

*<sup>2</sup>Es ist unschädlich, wenn der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter einzelne in den Buchstaben a bis c genannten Aufgaben nicht übertragen sind.*

*Nr. 3 <sup>1</sup>Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig zu beaufsichtigenden Personen abhängt, gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung entsprechend. <sup>2</sup>Der Entgeltgruppe 5 vergleichbar ist die Besoldungsgruppe A6.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch dann, wenn die Vertretene oder der Vertretene im Beamtenverhältnis steht. <sup>2</sup>In diesem Falle ist von der Entgeltgruppe auszugehen,*

*in der die Vertretenen eingruppiert wären, wenn sie unter diesen Abschnitt fielen.*

#### **4. Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten bei der Hessischen Bezügestelle und der Hochschulbezügestelle**

##### **Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

##### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt,  
dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,  
dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

##### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

##### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt,  
dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 5**

Berechnerinnen und Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,  
deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten haben.*

*Nr. 2 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören ggf. auch sonstige Leistungen, z.B. Kindergeld, Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.*

*Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn Beschäftigte das Besoldungsdienstalter/die Erfahrungsstufe erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten haben.*

## **5. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst und im Fernmeldebetriebsdienst**

### **5.1 Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst**

#### **Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen und Fernmelderevisoren,

denen mindestens sechs Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren mit besonders schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass an elektronischen Geräten selbständig Funktionsprüfungen durchzuführen und Fehler zu beseitigen sind, wenn dabei schwierige Messungen vorzunehmen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

3. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren,

denen mindestens eine Fernmelderevisorin oder ein Fernmelderevisor durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst nach sechsjähriger Tätigkeit als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren in Entgeltgruppe 6,

denen das Überprüfen und Überwachen des technischen Zustandes der Fernmeldeanlagen gemäß den VDE-Vorschriften übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst als Fernmelderevisorinnen oder Fernmelderevisoren, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf,

die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik entweder unterhalten (prüfen, instand halten und instand setzen) oder selbständig bedienen, prüfen und instand halten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst,

deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 2 dadurch heraushebt, dass schwierige Tätigkeiten bei der Bedienung und Instandhaltung von Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik auszuüben und Störungen nach allgemeinen Anweisungen zu beseitigen sind.

(Keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst,

die Anlagen oder Einrichtungen der Fernmeldetechnik bedienen und einfache Instandhaltungsarbeiten ausführen.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Fernmelderevisorinnen und Fernmelderevisoren sind Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf mit Tätigkeiten, die die Fähigkeit voraussetzen, Funktionen und Schaltungsabläufe von Fernmeldeanlagen verschiedener Systeme (Bautechniken) an Hand technischer*



*Schaltungsunterlagen (z.B. Stromlaufplänen, Montageplänen, Zeitdiagrammen, Datenflussplänen) so zu erkennen, dass sie in der Lage sind, solche Fernmeldeanlagen selbständig instand zu halten und instand zu setzen.*

*Nr. 2 Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf, die eine verwaltungseigene Prüfung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf abgelegt haben oder denen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ATN-Stufe 7 in einem einschlägigen Ausbildungsberuf zuerkannt worden ist, werden bei der Eingruppierung den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten einschlägigen Ausbildungsberuf gleichgestellt.*

*Nr. 3 Elektronische Geräte sind z.B. Elektronische Schlüsselgeräte, Funkfernsehübertragungssysteme, Richtfunkgeräte, Trägerfrequenzgeräte, Diversitygeräte, automatische Morsegeber (Umsetzgeräte).*

## **5.2 Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst**

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,

die die Aufsicht über mindestens 18 weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,

die die Aufsicht über neun weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher,

die fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Fernsprecherinnen und Fernsprecher  
an Auskunftsplätzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

2. Fernsprecherinnen und Fernsprecher,

die in nicht unerheblichem Umfang fremdsprachlichen Fernsprechverkehr abwickeln.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Beschäftigte in Fernmeldebetriebsstellen,

die die Aufsicht über fünf weitere Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst führen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 4**

Fernsprecherinnen und Fernsprecher, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der ständig zu beaufsichtigenden Personen abhängt, gilt Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung entsprechend.
- Nr. 2 Auskunftsplätze sind Arbeitsplätze, die von der Verwaltung durch ausdrückliche Anordnung eingerichtet worden sind
- a) zur Vermittlung von Gesprächen, die von der annehmenden Vermittlungskraft nicht routinemäßig vermittelt werden können, oder
- b) zur Erteilung von Auskünften.
- Nr. 3 (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer bestellt sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage

<i>in Entgeltgruppe</i>	<i>nach Anlage E Abschnitt II</i>
5	Nr. 1
4	Nr. 2.

<sup>2</sup>Die Funktionszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts und wird nur neben dem Entgelt nach Entgeltgruppe 5 bzw. Entgeltgruppe 4 gezahlt. <sup>3</sup>Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1) besteht; § 24 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Bestellung zur Schichtführerin oder zum Schichtführer setzt voraus, dass neben der oder dem Beschäftigten mindestens eine weitere Beschäftigte oder ein weiterer Beschäftigter im Fernmeldebetriebsdienst in dieser Schicht tätig ist und die Schichtführerin oder der Schichtführer für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer oder seiner Schicht verantwortlich ist.

Nr. 4 Der Umfang der fremdsprachlichen Vermittlungstätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 5 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## 6. Beschäftigte in der Forschung

### Vorbemerkung:

Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.

### Entgeltgruppe 16

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.

(Hierzu Protokollerklärung)

### Entgeltgruppe 15

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung)

### Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

### Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben.

<sup>2</sup>Forschungsaufgaben sind Aufgaben, die dazu bestimmt sind, den wissenschaftlichen Kenntnisstand zu erweitern, neue wissenschaftliche Methoden zu entwickeln oder wissenschaftliche Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte anzuwenden. <sup>3</sup>Die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit

Forschungsaufgaben gelten auch für Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Forschungsaufgaben.

## **7. Technische Beschäftigte im Forstdienst**

### **Vorbemerkungen:**

1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38e.
2. (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 10 bis 13 Fallgruppe 2 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 7.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt.

### **Entgeltgruppe 16**

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Entgeltgruppe 15.

### **(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)**

### **Entgeltgruppe 15**

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 14**

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte mit abgeschlossener forstlich-wissenschaftlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes verfügen,

mit entsprechender Tätigkeit, sowie Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

2. Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit, mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen, mit entsprechender Tätigkeit,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 10**

Beschäftigte mit abgeschlossener forstlicher Hochschulbildung, die über die Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes verfügen und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Qualifizierung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes setzt die Laufbahnbefähigung für den höheren Forstdienst voraus.*

*Nr. 2 Qualifizierung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes setzt die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Forstdienst voraus.*

*Nr. 3 Praktische Erfahrungen müssen nach Erwerb einer Laufbahnbefähigung für den gehobenen Forstdienst in Tätigkeiten des gehobenen Forstdienstes erworben worden sein.*

## **8. Beschäftigte im Fremdsprachendienst**

### **8.1 Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher**

#### **Vorbemerkung:**

(1) Voraussetzung für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen ist, dass Beschäftigte die Fähigkeit besitzen, konsekutiv und simultan zu dolmetschen.

(2) <sup>1</sup>Beschäftigte dolmetschen konsekutiv, wenn sie Ausführungen in einer Sprache

unmittelbar anschließend inhaltlich richtig und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen. <sup>2</sup>Sie müssen zusammenhängende Ausführungen von etwa 10 Minuten Dauer übertragen können.

- (3) Beschäftigte dolmetschen simultan, wenn sie über eine technische Anlage Ausführungen eines Redners hören und sie gleichzeitig inhaltlich und sprachlich einwandfrei in eine andere Sprache mündlich übertragen.
- (4) Dolmetschen Beschäftigte nur konsekutiv oder nur simultan, so erfüllen sie ebenfalls die Voraussetzungen für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen.

#### **Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse allseitig verwendet werden.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen und aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendet werden.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

#### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und umgekehrt dolmetschen.

#### **Entgeltgruppe 12**

Beschäftigte als Dolmetscherin oder Dolmetscher während der Einarbeitungszeit.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Die allseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit - ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten - auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen.*

*Nr. 2 Die vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten des Ressorts zu dolmetschen.*

*Nr. 3 <sup>1</sup>Bei Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung beträgt die Einarbeitungszeit längstens zwei Jahre; für die übrigen Beschäftigten beträgt sie drei Jahre. <sup>2</sup>Auf die Einarbeitungszeit können Zeiten der Berufserfahrung als Dolmetscherin oder Dolmetscher angerechnet werden.*

## **8.2 Überprüferinnen und Überprüfer und Übersetzerinnen und Übersetzer**

### **Vorbemerkungen:**

1. Werden Überprüferinnen und Überprüfer oder Übersetzerinnen und Übersetzer neben ihrer Tätigkeit als solche nicht nur gelegentlich als Konferenzdolmetscherin oder Konferenzdolmetscher beschäftigt, so sind sie nach den für sie in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmalen der Konferenzdolmetscherinnen und Konferenzdolmetscher einzugruppieren, sofern es für sie günstiger ist.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale tritt bei Beschäftigten, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, jeweils an die Stelle der deutschen Sprache die Muttersprache der Beschäftigten; die deutsche Sprache gilt für sie als Fremdsprache.

### **Entgeltgruppe 15**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer  
nach fünfjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 14,  
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus drei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in zwei fremde Sprachen verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 14**

1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin

oder Übersetzer,

die Übersetzungen aus dem Deutschen in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen und in druckreife Form bringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte, mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen ins Deutsche und in eine fremde Sprache verantwortlich überprüfen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche verantwortlichüberprüfen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlichüberprüfen und  
dabei besonders gründliche und umfassende Kenntnisse auf einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltungbringen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 4 und 5)
4. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Überprüferin oder Überprüfer oder Übersetzerin oder Übersetzer,  
die Übersetzungen aus einer fremden Sprache ins Deutsche verantwortlichüberprüfen und  
die aufgrund ihrer sprachlichen und fachlichen Kenntnisse vielseitig verwendetwerden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 4)
5. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen und  
beim Übersetzen in die fremde Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7, 8 und 9)
6. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung nach erfolgreicher Einarbeitungszeit in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 5,  
die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht



unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 7, 9 und 10)

7. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 4,

die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben in nicht unerheblichem Umfange schwierige Texte auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche übersetzen und

beim Übersetzen aus der dritten fremden Sprache nachweislich Leistungen erbringen, die denen von Beschäftigten der Fallgruppe 6 entsprechen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7, 8 und 9)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Entgeltgruppe heraushebt, dass sie beim Übersetzen gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 6 und 11)

2. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10,

die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen und

dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 9 und 11)

3. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10,

die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben auch in nicht unerheblichem Umfange Texte aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7 und 9)

4. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 5,

die schwierige Texte aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und daneben nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4, 6 und 9)

5. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung, die während der zweijährigen Einarbeitungszeit als Übersetzerin oder Übersetzer schwieriger Texte

aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfange aus dem Deutschen in eine fremde Sprache übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 7, 9 und 12)

6. Beschäftigte, die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche

einwandfrei und zuverlässig übersetzen und dabei gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet zur Geltung bringen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 9 und 11)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte mit langjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 9b Fallgruppen 1, 2 oder 3,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus dieser Entgeltgruppe heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich bei Besprechungen kürzere zusammenhängende Ausführungen inhaltlich und sprachlich richtig aus dem Deutschen in eine fremde Sprache und umgekehrt mündlich übertragen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4, 6 und 13)
2. Beschäftigte mit mehrjähriger Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer in Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,  
die schwierige Texte aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4, 6, 7 und 9)
3. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie in nicht unerheblichem Umfang schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 9)
4. Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 7)
5. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich auch aus einer dritten fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass sie nicht nur gelegentlich schwierige Texte einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 9)
2. Beschäftigte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche und auch in nicht unerheblichem Umfang aus dem Deutschen in eine fremde Sprache einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 7)
3. Beschäftigte, die aus zwei fremden Sprachen ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
4. Beschäftigte, die aus einer fremden Sprache ins Deutsche einwandfrei und zuverlässig übersetzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

**Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Eine Tätigkeit wird nicht nur gelegentlich ausgeübt, wenn sie mindestens etwa ein Zehntel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 2 *<sup>1</sup>Überprüfen heißt Vergleichen von Übersetzungen mit dem Originaltext auf Vollständigkeit, auf sprachliche, sachliche und terminologische Richtigkeit, ferner - soweit erforderlich - das stilistische Ausfeilen der Übersetzung unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes. <sup>2</sup>Die Übersetzungen dürfen nur von Übersetzerinnen und Übersetzern oder anderen Bediensteten, die eine den Merkmalen dieses Tarifvertrages entsprechende Tätigkeit ausüben, nicht aber von der oder dem Überprüfenden angefertigt worden sein. <sup>3</sup>Beschäftigte überprüfen „verantwortlich“, wenn die überprüfte Übersetzung keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegt.*
- Nr. 3 *<sup>1</sup>Eine Übersetzung ist dann in „druckreife Form“ zu bringen, wenn sie unter Wahrung der Stilebene des Originaltextes stilistisch ausgefeilt wird und den für die Abfassung von Gesetzen, Verträgen, Vorschriften, anderen amtlichen Veröffentlichungen oder wissenschaftlichen Arbeiten geltenden Grundsätzen der sprachlichen Gestaltung vollständig entspricht und höchsten Anforderungen genügen muss. <sup>2</sup>Ob die druckreife Form erforderlich ist, ergibt sich aus dem Verwendungszweck der Übersetzung oder aus einer ausdrücklichen Anordnung im Einzelfall.*
- Nr. 4 *Der Übersetzung oder der Überprüfung einer Übersetzung aus dem Deutschen in eine fremde Sprache steht die Übersetzung oder die Überprüfung einer Übersetzung aus einer fremden Sprache in eine andere fremde Sprache gleich.*
- Nr. 5 (1) *Besonders gründliche und umfassende Fachkenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn Beschäftigte befähigt sind, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Gesamtbereich zu erfassen und Übersetzungen auf ihre sprachliche und fachliche Richtigkeit verantwortlich zu überprüfen.*
- (2) *Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.*
- Nr. 6 *Auf die mehr- oder langjährige Tätigkeit als Übersetzerin oder Übersetzer werden Zeiten gleicher Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Abschnitts angerechnet.*
- Nr. 7 *Eine Tätigkeit wird in nicht unerheblichem Umfange ausgeübt, wenn sie mindestens ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*
- Nr. 8 (1) *<sup>1</sup>Beschäftigte haben nachzuweisen, dass ihre Leistungen denen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 6 entsprechen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis ist geführt, wenn Beschäftigte erfolgreich die Prüfung vor der nach Maßgabe der im Anhang zu Teil II Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung Bund enthaltenen Prüfungsordnung bzw. nach der Protokollerklärung Nr. 10 zu Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 der Anlage 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) gebildeten Kommission oder vor einer entsprechenden Kommission, die von einem Land allein oder von mehreren Ländern gemeinsam gebildet worden ist, abgelegt haben.*
- (2) *<sup>1</sup>Bestehen Beschäftigte die Prüfung, werden sie mit Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer höhergruppiert, wenn sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung vor Ablauf der geforderten Tätigkeitsdauer gestellt und die Prüfung in dem auf die Antragstellung folgenden Prüfungstermin bestanden haben. <sup>2</sup>In allen*

anderen Fällen erfolgt die Höhergruppierung mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Beschäftigten die Prüfung bestehen.

Nr. 9 Ein Text ist als schwierig zu bezeichnen, wenn

- a) zu seinem sprachlich und inhaltlich richtigen Verständnis eine eingehende Textanalyse sowie ein entsprechendes Einfühlungs- und Vorstellungsvermögen auf den einschlägigen wissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten erforderlich ist und
- b) seine originaltreue, sinnwahrende, inhaltlich und formal adäquate Übertragung die erforderliche Vertrautheit mit den Ausdrucksmitteln der Zielsprache voraussetzt.

Nr. 10 (1) <sup>1</sup>Mit Ablauf der Einarbeitungszeit hat das Land den einzelnen Beschäftigten durch eine fachliche Beurteilung zu eröffnen, ob die Einarbeitungszeit erfolgreich abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Erklärt das Land, dass dies nicht der Fall sei, so ist den Beschäftigten auf ihren innerhalb eines Monats nach Eröffnung der fachlichen Beurteilung zu stellenden Antrag Gelegenheit zu geben, den Nachweis durch Ablegung einer Prüfung nach Nr. 8 der Protokollerklärungen zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung erfolgen. <sup>2</sup>Bestehen die Beschäftigten die Prüfung, so sind sie rückwirkend von dem Tage an, der auf den letzten Tag der Einarbeitungszeit folgt, in die Entgeltgruppe 13 einzugruppieren.

(3) Erbringen die Beschäftigten den Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Einarbeitungszeit nicht, so sind sie bei Weiterbeschäftigung in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale sie erfüllen.

Nr. 11 (1) Gründliche Kenntnisse auf mindestens einem wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachgebiet liegen vor, wenn Beschäftigte befähigt sind, die wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aus dem ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Teilgebiet zu erfassen und Übersetzungen in der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-technischen Fachsprache abzufassen.

(2) Bei den geforderten Kenntnissen handelt es sich nicht um Kenntnisse, die von Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden.

Nr. 12 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn den Beschäftigten im Hinblick auf die Einarbeitung die Übersetzung schwieriger Texte noch nicht überwiegend übertragen sind.

Nr. 13 Die Eingruppierung in diese Fallgruppe setzt den Nachweis voraus, dass Beschäftigte zusammenhängende Ausführungen von etwa drei Minuten Dauer übertragen können.

### **8.3 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretärinnen und Fremdsprachensekretäre)**

#### **Vorbemerkungen:**

3. <sup>1</sup>Beschäftigte, die mit mindestens einem Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 6 Schreibmaschinen mit nichtlateinischen Schriftzeichen bedienen und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage

in Entgeltgruppe	Fallgruppe	nach Anlage E Abschnitt II
9b	1	Nr. 3
9a	2	Nr. 4
7 und 8		Nr. 5
6		Nr. 6

<sup>2</sup>Diese gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) als Bestandteil des Tabellenentgelts. <sup>3</sup>Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die ein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung (§ 21 Satz 1) besteht; § 24 Absatz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>§ 24 Absatz 2 findet keine Anwendung.

2. Unter diesen Abschnitt fallen auch Beschäftigte, die nicht mindestens zur Hälfte in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen anfertigen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen nach Diktat schreiben können und wenn sie handschriftliche Vorlagen in einer fremden Sprache oder in mehreren fremden Sprachen abschreiben.

#### **Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte, die in mehr als zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

#### **Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte, die in zwei fremden Sprachen geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

#### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in zwei fremden Sprachen nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprachen anfertigen können.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte, die in einer fremden Sprache geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

#### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte, die mit Rücksicht auf die beabsichtigte Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) bei der Einstellung den Nachweis erbringen, dass sie geläufig in einer fremden Sprache nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen können.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

**Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 <sup>1</sup>Einfache Übersetzungen sind Übersetzungen von Texten, deren Verständnis in der Ausgangssprache weder inhaltlich noch sprachlich Schwierigkeiten bietet, sowie von Texten, deren adäquate Wiedergabe in der Zielsprache keine besonderen Anforderungen an das Formulierungsvermögen stellt. <sup>2</sup>Die Übertragung einfacher Texte schließt auch die Erledigung der fremdsprachigen Routinekorrespondenz ein.
- Nr. 2 Der Anspruch auf Eingruppierung nach der Entgeltgruppe 6 bzw. 8 erlischt, wenn nicht spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Einstellung die endgültige Beschäftigung als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent (Fremdsprachensekretärin oder Fremdsprachensekretär) erfolgt und während dieser Frist nicht durch alljährlich von der beschäftigenden Behörde anzuordnende Überprüfungen die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.
- Nr. 3 <sup>1</sup>Werden den Beschäftigten aus zwingenden dienstlichen Gründen bei einer Auslandsvertretung Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe dieses Unterabschnitts übertragen, bleibt die Eingruppierung für die Dauer von höchstens vier Jahren unberührt, wenn die Beschäftigten unmittelbar vorher mindestens vier Jahre ununterbrochen aufgrund dieser Fallgruppe eingruppiert waren. <sup>2</sup>Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen entsprechend angewendet werden, wenn der Anteil der unter diesen Unterabschnitt fallenden Tätigkeiten bei einer Auslandsvertretung 50 v.H. der gesamten auszuübenden Tätigkeit nicht erreicht.

**9. Beschäftigte im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Weinbau**

**Vorbemerkung:**

- (1) <sup>1</sup>Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 1.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2.

**9.1 Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte**

**Entgeltgruppe 13**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 12**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung als Leiterin oder Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens 16 Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer oder Beschäftigte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 5)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung als Leiterin oder Leiter von Pflanzenbeschaustellen sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer oder Beschäftigte mit Gutachtertätigkeit in der Pflanzenbeschau durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 6)

### **Entgeltgruppe 9b**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer

Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

als Leiterin oder Leiter kleinerer Pflanzenbeschaustellen oder mit Gutachterstätigkeit in der Pflanzenbeschau.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 8)

3. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 3 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

### **Entgeltgruppe 7**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)

2. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.



(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7, 9 und 10)

3. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in Tätigkeiten, die vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 9 und 10)

4. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens vier Dorfhelferinnen oder Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen oder Dorfhelfern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (staatlich geprüfte Landwirtinnen und Landwirte und staatlich geprüfte Weinbauerinnen und Weinbauer sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung) mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte mit viersemestriger abgeschlossener Ausbildung an einer Landfrauenschule und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass die Beschäftigten auf ihrem Fachgebiet in der technischen Beratung einfacherer Art oder bei der Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 7 und 11)

4. Dorfhelferinnen und Dorfhelfer mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 5**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Dorfhelferinnen oder Dorfhelfern.

### **Entgeltgruppe 3**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Als Fachrichtungen der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau und ländliche Hauswirtschaft mit allen jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z.B.:*

*In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete:*

*Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u.a. oder*

*in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:*

*Betriebswirtschaft, Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u.a.*

*mit den Untergebieten z.B. in der Betriebswirtschaft:*

*Arbeitswirtschaft, Betriebsabrechnungswesen, Kreditwesen, Landesplanung, Landtechnik, Marktwirtschaft, Raumordnung u.a.*

*Nr. 2 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zum Land fortbestanden hat, und die vor dem 1. Januar 1991 die Abschlussprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule abgelegt haben oder die die Abschlussprüfung einer sechssemestrigen höheren Landfrauenschule abgelegt haben und dieser Abschlussprüfung entsprechende Tätigkeiten ausüben.*

*Nr. 3 <sup>1</sup>Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 13 sind z.B.:*

- a) Entwickeln arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;*
- b) Erarbeiten von Leitbildern für die Arbeitswirtschaft und für die Mechanisierung von Betrieben oder als Muster für die Bauausführung;*
- c) Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern für schwierige Betriebsumstellungen;*
- d) Fortbildung oder Spezialberatung von Beratungskräften der Entgeltgruppen 9a bis 12 mehrerer Dienststellen oder vergleichbarer Beratungskräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes oder selbständiges Ausarbeiten von Richtlinien für Einzelaufgaben dieser Beratungskräfte;*
- e) Ausarbeiten von Gutachten über Anträge für Förderungsmaßnahmen für schwierige umfassende Betriebsumstellungen;*
- f) Ausarbeiten von Vorschlägen für regionale Strukturprogramme aufgrund selbständiger Auswertung der Strukturdaten;*

- g) *Selbständiges Bestimmen der optimalen Produktionsverfahren der verschiedenen Produktionszweige im Einzelbetrieb;*
- h) *Ausarbeiten von allgemeinen Grundsätzen und Tabellen für die Bewertung von Wirtschaftsgütern (Werttaxen);*
- i) *Ausarbeiten von landeskulturellen Plänen und gutachtlichen landesplanerischen und raumordnerischen Stellungnahmen größeren Umfangs;*
- j) *Spezialtätigkeit mit besonderer Bedeutung und besonderer Schwierigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;*
- k) *Entwickeln von Leitbildern und Planungsgrundsätzen für Raum- und Einrichtungsprogramme, die als Grundlage für übergebietliche Programme dienen;*
- l) *Leiterinnen oder Leiter größerer Sachgebiete (Ämter, Abteilungen, Abschnitte oder Referate) in Gartenbauverwaltungen, wenn ihnen mindestens vier Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens*  
*der Entgeltgruppe 10 des Abschnitts 21 Unterabschnitt 1 oder*  
*der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I und*  
*mindestens drei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens*  
*der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des*  
*Abschnitts 15 Unterabschnitt 4,*  
*der Entgeltgruppe 6 des Teils I oder*  
*der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 oder 3 dieses Unterabschnitts*  
*durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*
- m) *Ausarbeiten besonders schwieriger und umfangreicher Programme und Folgepläne im Rahmen städtebaulicher und landschaftspflegerischer Planungen, z.B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;*
- n) *Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen in Gebieten mit vielfältigen Kulturen unter schwierigen geografischen Bedingungen.*

<sup>2</sup>*Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar:*

- *die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11,*
- *die Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 des Teils I der Besoldungsgruppe A 10,*
- *die Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 der Besoldungsgruppe A 9,*
- *die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8 und*
- *die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.*

Nr. 4 <sup>1</sup>*Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 12 sind z.B.:*

- a) *Entwickeln von besonderen Methoden für die praktische Durchführung von Versuchen;*
- b) *Erproben neuer arbeitstechnischer Verfahren in der Produktion und in der Aufbereitung der Erzeugnisse;*
- c) *Selbständige Beratung auf besonders schwierigen Gebieten, z.B. Beratung in Umschuldungsfragen, Beratung von Siedlungsträgern oder von*

*Fertigbauerstellern über den hauswirtschaftlichen Raumbedarf oder die Raumausstattung (Einflussnahme auf die Entwicklung neuer Bautypen mit Variationsmöglichkeiten), übergebietliche (Regierungsbezirk oder Kammerbereich) Spezialberatung;*

- d) *Umfassende Planung und Beratung eines ländlichen Haushalts aufgrund einer Haushaltsanalyse (Stufenplan für mindestens zehn Jahre, geld- und arbeitswirtschaftliche Voranschläge);*
- e) *Beratung aufgrund eigener Auswertung von Arbeitstagebüchern;*
- f) *Beurteilen von Erfolgsrechnungen (Jahresabschlüssen) und Analysieren von Ergebnissen der Betriebs- bzw. Haushaltsrechnungen anhand von errechneten Kenndaten;*
- g) *Erarbeiten von Arbeitsvoranschlägen;*
- h) *Ausarbeiten von Vorschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes;*
- i) *Selbständiges Auswerten von Strukturdaten;*
- j) *Ausarbeiten von Vorschlägen für Strukturmaßnahmen, z.B. Beurteilung der topografischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte;*
- k) *Ermitteln der Werte von Pflanzenbeständen und des Wertes des lebenden und toten Inventars eines Gartenbau-, Landwirtschafts- oder Weinbaubetriebes;*
- l) *Selbständiges Planen und Leiten von Pflanzenschutzaktionen;*
- m) *Besonders schwierige Tätigkeiten als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben;*
- n) *Ausarbeiten von Programmen und Folgeplänen im Rahmen städtebaulicher oder landschaftspflegerischer Planungen, z.B. als Grundlage für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne;*
- o) *Leitung des Abschnitts für Planungs- oder Neubau- oder Pflege- und Ordnungsmaßnahmen im Grünflächenwesen oder in der Landschaftspflege, wenn der Abschnittsleitung mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens*

*der Entgeltgruppe 11 des Teils I oder*

*der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 des Teils I und*

*mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens*

*der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15 Unterabschnitt 4 oder*

*der Entgeltgruppe 6 des Teils I*

*durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*

- p) *Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen besonders schwieriger Art (z.B. für Bezirkssportanlagen, Ausstellungsparks) einschließlich Massen- und Kostenberechnungen und von Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt;*
- q) *Selbständige Beratung im Pflanzenschutzdienst von Spezialbetrieben, die eine betriebsbezogene Arbeitsplanung zur Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes erfordert.*

<sup>2</sup>*Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind*

vergleichbar:

- die Entgeltgruppe 11 der Besoldungsgruppe A 12,
- die Entgeltgruppe 10 der Besoldungsgruppe A 11,
- die Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5 des Abschnitts 15  
Unterabschnitt 4 der Besoldungsgruppe A 9 und
- die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.

Nr. 5 <sup>1</sup>Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 sind z.B.:

- a) *Selbständiges Planen und Auswerten von Versuchen und Wertprüfungen mit besonderer Schwierigkeit, z.B. mit gleichzeitig mehreren Fragestellungen (Komplexversuche) oder z.B. für landtechnische Verfahren der Innen- und Außenwirtschaft;*
- b) *Durchführen von Versuchen und Wertprüfungen in größerem Ausmaß, wenn dem Beschäftigten mehrere gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte mindestens in Tätigkeiten der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 oder 2 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind;*
- c) *Feststellen der Wirkung von Pflanzenschutzmitteln für das Julius Kühn - Institut - Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI);*
- d) *Selbständige Beratung in schwierigen Bereichen des Fachgebiets der Beschäftigten, die besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt, z.B. Ausarbeiten schwieriger Wirtschaftlichkeitsrechnungen oder schwieriger Finanzierungspläne, Ausarbeiten von Arbeitsvoranschlägen nach der vereinfachten Methode;*
- e) *Selbständige Beratung über einfachere Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Agrar-, Erzeugungs- oder Marktstruktur;*
- f) *Beratung über Maßnahmen für den Fremdenverkehr als Betriebszweig auf dem Bauernhof;*
- g) *Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge;*
- h) *Durchführen von Erwachsenenfortbildungslehrgängen über Rationalisierung im landwirtschaftlichen Haushalt;*
- i) *Ausarbeiten von Vorschlägen zur Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen von Betriebsumstellungen;*
- j) *Ausarbeiten von Vorschlägen für Baumaßnahmen, z.B. zur Grundrissgestaltung (Raumzuordnung und Einrichtung) für grundlegende technische Einrichtungen, z.B. zentrale Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen mit Berechnungen der notwendigen Nennheizleistungen, der Wärmedämmung oder des Heizmaterialbedarfs;*
- k) *Selbständige schwierige Erhebungen und Berechnungen für Teilaufgaben bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Feststellen der künftigen Acker-, Grünland- und Sonderkulturflächen aufgrund der natürlichen Voraussetzungen, Feststellen von Grenzertragsböden;*
- l) *Selbständiges Erarbeiten der betriebswirtschaftlichen Unterlagen für die Kalkulation von Produktionsverfahren;*
- m) *Ermitteln der Werte von Wirtschafterschwernissen bei Flächenverlusten;*
- n) *Nachzuchtbeurteilungen für Zuchtwertschätzungen von Vatertieren, z.B. Beurteilung von Jungtieren der Besamungsbullen;*

- o) Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen im Saatenanerkennungsverfahren bei Vorstufen und Hybridsorten, bei denen verschiedene Zuchtbestandteile zu berücksichtigen sind;*
- p) Selbständige Planung und Organisation von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die sich auf das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden erstrecken, und das Überwachen ihrer Auswirkungen;*
- q) Herausgabe von Warnmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten schwierige Methoden erfordert;*
- r) Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonderen Maß von Verantwortlichkeit;*
- s) Aufstellen oder Prüfen von Entwürfen einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder Verdingungsunterlagen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen oder künstlerische Begabung voraussetzt;*
- t) Beaufsichtigen von Schätzerinnen und Schätzern oder verantwortliches Schätzen der Pflanzenbestände und des Inventarbestandes von Kleingartenanlagen oder Kleinsiedlungen in schwierigen Fällen;*
- u) Örtliche Leitung schwieriger Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;*
- v) Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten für hochwertige Spezialkulturen.*

*<sup>2</sup>Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind vergleichbar die Entgeltgruppen 6 und 7 der Besoldungsgruppe A 7.*

*Nr. 6 Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 sind z.B.:*

- a) Selbständiges Planen von Versuchen nach vorgegebener Aufgabenstellung und Auswerten der Versuche nach variationsstatistischen Methoden;*
- b) Überwachen von mehreren gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnischen Beschäftigten in Tätigkeiten der Entgeltgruppen 5 bis 8 bei der Durchführung von Versuchen;*
- c) Anlage und Auswertung von Wertprüfungen;*
- d) Selbständige produktionstechnische Beratung auf dem Fachgebiet des Beschäftigten, z.B. Ausarbeiten von Wirtschaftlichkeitsberechnungen, schwierigen Einzelplänen und Geldvoranschlägen; Beratung über einzelne Folgemaßnahmen nach Flurbereinigungen und landkulturellen Maßnahmen oder nach Betriebsumstellungen;*
- e) Tierzuchttechnische Beratung, z.B. Auswahl weiblicher Zuchttiere im Einzelbetrieb;*
- f) Gruppenberatung durch schwierige Fachvorträge auf dem Gebiet des Beschäftigten;*
- g) Beratung in der ländlichen Hauswirtschaft, insbesondere in der Haushaltsführung, z.B. Ausarbeiten schwieriger Einzelpläne für Organisationspläne, von Plänen für Haushaltseinrichtungen einschließlich technischer Anlagen, Beratung über Vorratshaltung durch Gefrieren und Kühlen;*

- h) *Selbständige Beratung in Gesundheits- und Ernährungsfragen;*
- i) *Aufstellen und Prüfen von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen- und Kostenberechnungen oder von Verdingungsunterlagen, Bearbeiten der damit zusammenhängenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen;*
- j) *Örtliche Leitung oder Mitwirken bei der Leitung von nicht nur einfachen Gartenbau-, Landschaftsbau-, Obstbau-, Pflanzenbau-, Pflanzenschutz- oder Weinbaumaßnahmen und deren Abrechnung;*
- k) *Mitwirken bei der Vorplanung von Flurbereinigungen oder von sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z.B. Erheben und Berechnen von Daten, Beurteilung des Ist-Zustandes;*
- l) *Selbständiges Bearbeiten von Kreditfällen, die innerhalb der Beleihungsgrenze liegen, bei landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen;*
- m) *Feststellen von betriebswirtschaftlichen Daten für die Kalkulation von Produktionsverfahren;*
- n) *Mitwirken bei Strukturanalysen;*
- o) *Ermitteln von Pachtpreisen für gartenbaulich, landwirtschaftlich oder weinbaulich genutzte Grundstücke;*
- p) *Schätzen des Wertes von Pflanzenbeständen;*
- q) *Selbständiges Vorbereiten von Entscheidungen für die Saatenanerkennung oder für die Körnung von Tieren oder für die Ankörung von Obstmuttergehölzen;*
- r) *Selbständige Beratung über die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Schadpflanzen im Pflanzenschutzdienst einschließlich der selbständigen Beratung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und -geräten;*
- s) *Herausgabe von Warndienstmeldungen im Pflanzenschutzdienst für den Beratungsbezirk aufgrund eigener Feststellungen, soweit das Ermitteln der biologischen Daten keine schwierigen Methoden erfordert;*
- t) *Tätigkeit als Hilfskraft bei wissenschaftlichen Aufgaben.*

Nr. 7 *Als Fachrichtung der gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnischen Beschäftigten, die eine einschlägige Gehilfenprüfung abgelegt und eine einschlägige Fachschule durchlaufen haben, gelten Gartenbau, Landbau, Weinbau, ländliche Hauswirtschaft mit den jeweiligen Fachgebieten und Untergebieten, z.B.:*

*In der Fachrichtung Gartenbau die Fachgebiete:*

*Baumschulen, Blumen- und Zierpflanzenbau, Landschaftsgärtnerei, Obst- und Gemüsebau, Obst- und Gemüseverwertung, Pflanzenschutz, Samenbau u.a. oder*

*in der Fachrichtung Landbau die Fachgebiete:*

*Obstbau, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Tierhaltung und -fütterung, Tierzucht u.a.*

*mit den Untergebieten z.B. in der Tierzucht:*

*Geflügelzucht, Pferdezucht, Rinderzucht, Schafzucht, Schweinezucht, Ziegenzucht u.a.*

Nr. 8 *Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1, 2 und 3 sind z.B.:*

- a) *Durchführen und Auswerten schwieriger Versuche und Gegenüberstellen der Ergebnisse;*
- b) *Überwachen der Leistungsprüfungen an Prüfstationen;*

- c) *Durchführen von Versuchen zur Feststellung von Sorten, die zu Gefrierverfahren geeignet sind;*
- d) *Produktionstechnische Beratung, z.B. in Spezialbetriebszweigen beim Aufbau von Erzeugerringen, Erzeugergemeinschaften oder Anbaugemeinschaften; Ausarbeiten von Einzelplänen wie Anbauplänen, Düngungsplänen, Fruchtfolgeplänen, Fütterungsplänen, Spritzplänen;*
- e) *Mitwirken bei Gruppen- und Massenberatungen durch Fachvorträge;*
- f) *Beratung bei der Planung von Gemeinschaftseinrichtungen für hauswirtschaftliche Zwecke;*
- g) *Beratung bei der Einrichtung von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen;*
- h) *Beratung in der Organisation der Vartierhaltung;*
- i) *Mitwirken bei Fachlehrgängen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;*
- j) *Selbständiges Durchführen von Feldbegehungen unter produktionstechnischen Gesichtspunkten;*
- k) *Mitwirken bei Anerkennungsentscheidungen nach Feldbeständen bei der Saatenanerkennung;*
- l) *Arbeitszeitfeststellungen in der ländlichen Hauswirtschaft;*
- m) *Selbständige pflanzenbauliche Beurteilungen und Schätzungen, z.B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen oder Identifizierungen von Sorten.*

Nr. 9 *Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1, 2 und 3 sind z.B.:*

- a) *Durchführen und Auswerten von einfachen Versuchen nach statistischen Methoden und Gegenüberstellen der Ergebnisse;*
- b) *Durchführen von landtechnischen Versuchen mit Datenermittlung, z.B. Schlupf- und Zugwiderstandsmessungen, Feststellen von Ladeleistungen;*
- c) *Durchführen von schwierigen Leistungsprüfungen, z.B. Zugleistungsprüfungen bei Pferden einschließlich Auswerten der Messdiagramme, Ultraschallmessungen bei Schweinen, Messungen am Schlachtkörper;*
- d) *Einfache produktionstechnische oder verwertungstechnische Beratung oder Absatzberatung auf dem Fachgebiet von Beschäftigten;*
- e) *Aufnehmen des Betriebszustandes und Prüfen der Betriebsverhältnisse für die produktionstechnische Beratung;*
- f) *Laufende Prüfung der Betriebsvorgänge einschließlich Erstellen der Betriebsberechnung;*
- g) *Einfachere Produktionswertberechnungen;*
- h) *Einfache Beratung in der Technik der ländlichen Hauswirtschaft;*
- i) *Herstellen von Beratungs- und Anschauungsmaterial nach Weisung;*
- j) *Mitwirken bei der landwirtschaftlichen Berufsausbildung und -fortbildung;*
- k) *Mitwirken bei pflanzenbaulichen Beurteilungen und Schätzungen, z.B. Bonitierungen, Schadensfeststellungen und Identifizierung von Sorten;*
- l) *Sortenfeststellung und Güteprüfung nach äußeren Merkmalen bei der Saatgutverkehrskontrolle;*
- m) *Handbonitierung von Qualitätsproben nach Bewertungsschlüsseln;*
- n) *Durchführen von Qualitätsprüfungen;*



- o) Mitwirken bei amtlichen Überwachungen und Anerkennungen, z.B. bei Saatgutenerkennungen oder Körungen;*
- p) Mitwirken beim Vollzug staatlicher Förderungsmaßnahmen;*
- q) Mitwirken bei der Erzeugungs- und Marktberichterstattung;*
- r) Ernteterminierungen;*
- s) Durchführen der Blattlauskontrolle in virusgefährdeten Kulturen.*

*Nr. 10 <sup>1</sup>Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. <sup>2</sup>Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 11 Technische Beratungen einfacherer Art im Sinne der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 sind Empfehlungen und Hinweise in produktionstechnischen Fragen nach allgemeinen Richtlinien und dazugehörige technische Berechnungen.*

Zur Durchführung von Versuchen und sonstigen Arbeiten mit entsprechendem Schwierigkeitsgrad im Sinne der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 gehören z.B. folgende Tätigkeiten:

- a) Feststellen von Produktionsvorgängen oder Entwicklungsabläufen bei der Durchführung von einfacheren Versuchen aller Art nach Plan;*
- b) Beaufsichtigen oder Leiten von Arbeitsgruppen oder Arbeitskolonnen bei Versuchen nach Weisung;*
- c) Fachtechnische Arbeiten für Ausstellungen, Schauen, Vorführungen oder Wettbewerbe;*
- d) Mitwirken bei Feldbegehungen und Besichtigungsfahrten.*

*Nr. 12 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **9.2 Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer**

### **Entgeltgruppe 9a**

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer,

denen mindestens drei Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind,

als Schichtführerin oder Schichtführer oder Leiterin oder Leiter einer Einlassstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

### **Entgeltgruppe 7**

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer als

Schichtführerin oder Schichtführer oder Leiterin oder Leiter einer Einlassstelle mit Entscheidungsbefugnis über die Zurückweisung von Sendungen.

### **Entgeltgruppe 4**

Pflanzenbeschauerinnen und Pflanzenbeschauer.

### Entgeltgruppe 3

Beschäftigte in der Tätigkeit von Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauern mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### Entgeltgruppe 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Pflanzenbeschauerinnen oder Pflanzenbeschauern mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.

<sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## 9.3 Leiterinnen und Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben

### Vorbemerkungen:

1. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Betriebsgrößen gilt Folgendes:

a) Gartenbaubetriebe

<sup>1</sup>Die Betriebsgröße ist abhängig von der Nutzfläche:

Betriebsgröße	Nutzfläche in Einheitsquadratmeter
kleinere Betriebe	bis zu 20.000
mittelgroße Betriebe	bis zu 60.000
große Betriebe	mehr als 60.000

<sup>2</sup>Für die Berechnung der Einheitsquadratmeter gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Nutzungsart	Frei	Unterglasfläche	
		heizba	nicht
Gemüsebau	1	9	7
Blumen und Zierpflanzen	2	18	10
Gehölzbaumschulen	1,3		9
Obstbaumsch	0,8		5,6

b) Landwirtschaftsbetriebe

<sup>1</sup>Die Betriebsgröße ist abhängig von der landwirtschaftlichen Nutzfläche:

Betriebsgröße	Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha
kleinere Betriebe	bis zu 60
mittelgroße Betriebe	bis zu 180
große Betriebe	mehr als 180

Mitbewirtschaftete forstwirtschaftliche Nutzflächen gelten zu einem Drittel als landwirtschaftliche Nutzflächen.

c) Obstanbaubetriebe

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe der Kernobstanlage bzw. der Steinobst- oder Beerenobstanlage:

Betriebsgröße	Kernobstanlage in ha	Steinobst- oder Beerenobstanlage in ha
kleinere Betriebe	bis zu 12	bis zu 8
mittelgroße Betriebe	bis zu 36	bis zu 24
große Betriebe	mehr als 36	mehr als 24

d) Weinbaubetriebe

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe der Rebfläche bei gebietsüblichem Umtrieb; bei Rebveredelungsbetrieben ist sie abhängig von der Zahl der Veredelungen im Jahr:

Betriebsgröße	Rebfläche in ha bei gebietsüblichem Umtrieb in ha	Zahl der Veredelungen im Jahr
kleinere Betriebe	bis zu 6	bis zu 150.000
mittelgroße Betriebe	bis zu 18	bis zu 450.000
große Betriebe	mehr als 18	mehr als 450.000

e) Weinkellereien

Die Betriebsgröße ist abhängig von der Größe des Weinlagers im Durchschnitt der letzten drei Jahre:

Betriebsgröße	Weinlager im Durchschnitt der letzten drei Jahre in l Wein
kleinere Betriebe	bis zu 400.000
mittelgroße Betriebe	bis zu 1.200.000
große Betriebe	mehr als 1.200.000

2. Für die Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Schwierigkeitsgrad gilt Folgendes:
  - a) Schwierig ist der Betrieb,
    1. der mindestens drei Betriebszweige im Sinne der Protokollerklärung umfasst;
    2. in dem unter der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters ständig mehrere Auszubildende ausgebildet oder in dem ständig Lehrgänge abgehalten werden oder in dem durch umfangreiche Beratungen und Demonstrationen der Betriebsablauf erheblich erschwert wird;
    3. in dem ständig Versuche nicht einfacher Art anzustellen sind, die die Betriebsführung erheblich erschweren;
    4. in dem wegen extremer Boden- oder Klimaverhältnisse besondere Erschwernisse auftreten;
    5. der überwiegend Strafgefangene oder Anstaltsinsassinnen und Anstaltsinsassen zu arbeitstherapeutischen Zwecken im Sinne des § 37 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes beschäftigt.
  - b) Sehr schwierig ist der Betrieb, der die Erschwernisgründe von mindestens zwei der in Buchstabe a genannten Nummern aufweist.
3. Für die Unterscheidung der Tätigkeit der Leiterinnen oder Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben nach dem Grad der Selbständigkeit gilt Folgendes:
  - a) Eingeschränkte Selbständigkeit hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die oder der nach den von ihr oder ihm aufgestellten und von der vorgesetzten Stelle genehmigten Organisations-, Wirtschafts-, Finanz-, Anbau-, Ausbau-, Lager-, Zucht- usw. -plänen selbständig handelt und die oder der bei der Einstellung und Entlassung der Beschäftigten mitwirkt.
  - b) Volle Selbständigkeit hat die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, die oder der die in Buchstabe a genannten Pläne selbständig aufstellt und im Rahmen dieser Pläne selbständig handelt sowie für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten nach Teil III der Entgeltordnung verantwortlich ist und bei der Einstellung und Entlassung der übrigen Beschäftigten mitwirkt. Die Genehmigung der Organisations-, Wirtschafts- und Finanzpläne durch die vorgesetzte Stelle berührt die volle Selbständigkeit nicht.

### **Entgeltgruppe 12**

Leiterinnen und Leiter

von großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 11**

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 10**

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die

Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,

- b) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- d) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 9b**

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- c) mittelgroßen und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- d) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- e) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit,
- f) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- g) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 9a**

Leiterinnen und Leiter von

- a) großen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) mittelgroßen und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- c) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- d) kleineren und sehr schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- e) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit,
- f) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit voller Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 7**

Leiterinnen und Leiter von

- a) mittelgroßen und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die

- Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
- b) kleineren und schwierigen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten,
  - c) kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben mit eingeschränkter Selbständigkeit.

### **Entgeltgruppe 6**

Leiterinnen und Leiter von kleineren und einfachen landwirtschaftlichen Betrieben, die für die Betriebsleitung eingehende Weisungen erhalten.

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Als Betriebszweige im Sinne der Nr. 2 der Vorbemerkungen gelten:

- Ackerbau,
- Hackfruchtbau, wenn mehr als 20 v.H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Hackfrucht bestellt sind,
- Saatzucht,
- Saatgutvermehrung,
- Großviehhaltung einschließlich Futterbau,
- Schweinehaltung,
- Kleintierhaltung einschließlich Schäferei und Imkerei,
- Sonderkultur wie Tabakbau, Hopfenbau, Feldgemüsebau, Obstbau, Weinbau usw.,
- Zierpflanzenbau,
- gärtnerischer Gemüsebau,
- Staudengärtnerei,
- Baumschule (Gehölzbaumschule, Obstbaumschule),
- Landschaftsgärtnerei,
- Friedhofsgärtnerei,
- Blumenverarbeitung,
- Rebenveredelung einschließlich Rebmuttergärten,
- Weinausbau,
- Obstaufbereitung und Lagerung,
- Obst- oder Gemüseverarbeitung,
- Brennerei,

wenn der Betriebszweig mehr als 15 v.H. des Gesamtarbeitsaufwands des Betriebes erfordert. <sup>2</sup>Zur Tierhaltung zählt auch die Zucht.

## **10. Beschäftigte in Gesundheitsberufen**

### **Vorbemerkung:**

#### **Die Bezeichnungen**

Audiologie-Assistentinnen und  
Audiologie-Assistenten

#### **umfassen auch**

Audiometristinnen und  
Audiometristen

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	Beschäftigungstherapeutinnen und Beschäftigungstherapeuten
Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister	Masseurinnen und Masseur
Medizinische Fachangestellte	Arzthelferinnen und Arzthelfer
Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	Apothekenhelferinnen und Apothekenhelfer
Psychotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Krankengymnastinnen und Krankengymnasten
Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten	Dermoplastikerinnen und Dermoplastiker, Moulageurinnen und Moulageure, Biologiemodellmacherinnen und Biologiemodellmacher
Zahnmedizinische Fachangestellte	Zahnärztliche Helferinnen und zahnärztliche Helfer

### **10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen**

(aufgehoben)

### **10.2 Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten**

#### **Entgeltgruppe 9b**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

#### **Entgeltgruppe 9a**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 8**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 6**

Audiologie-Assistentinnen und Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung

oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Audiologie-Assistentinnen oder Audiologie-Assistenten.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patientinnen und Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Höreziehung - Hörtraining - bei Kleinkindern.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

### **10.3 Amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten, Desinfektorinnen und Desinfektoren, Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher**

#### **Entgeltgruppe 9a**

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung  
als Leiterin oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,  
denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens fünf Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung  
als Leiterin oder Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,  
denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung  
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,  
denen mindestens 18 Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)



3. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufseher oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
4. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,  
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich einer Gesundheitsaufseherin oder eines Gesundheitsaufsehers erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung  
als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten,  
denen mindestens neun Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens vier Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
3. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung,  
die in nicht unerheblichem Umfang Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Gesundheitsaufseherinnen und Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 5**

Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei Desinfektorinnen oder Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 4**

1. Amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten.
2. Desinfektorinnen und Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Desinfektionshelferinnen und Desinfektionshelfer.  
(Keine Stufe 6)
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufseherinnen oder Gesundheitsaufsehern.

## **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte als Hilfskraft im Sinne des bis zum 31. Dezember 1992 geltenden § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - (HKrFrFIV).

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.*

*Nr. 2 <sup>1</sup>Schwierige Aufgaben sind z.B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, dass die Gesundheitsaufseherin oder der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.*

*Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **10.4 Diätassistentinnen und Diätassistenten**

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten  
als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen,  
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen und Diätassistenten  
mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater und mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten  
als Leiterinnen oder Leiter von Diätküchen,  
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen und Diätassistenten  
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen,  
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 400 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Diätassistentinnen und Diätassistenten  
als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Diätküchen,  
die für die Versorgung von durchschnittlich täglich mindestens 200 Personen mit Diätverpflegung verantwortlich sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Diätassistentinnen und Diätassistenten als Diätküchenleiterinnen oder Diätküchenleiter.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit,  
die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

Diätassistentinnen und Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen oder Diätassistenten.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 <sup>1</sup>Diätküchen können auch unselbständige Teile einer Großküche sein. <sup>2</sup>Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen. <sup>3</sup>Schonkost ist keine Diätkost.*

*Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B.:*

- Diätberatung von einzelnen Patientinnen oder Patienten,
- selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen,
- Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre,
- Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien,
- Stoffwechsel-Bilanz-Studien,
- Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen,
- Kalzium-Test-Diäten,
- spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patientinnen und Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.

*Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

### **10.5 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

#### **Entgeltgruppe 9b**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit,  
denen mindestens zwei Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

#### **Entgeltgruppe 9a**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 8**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 6**

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

### **10.6 Logopädinnen und Logopäden**

#### **Entgeltgruppe 9b**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

#### **Entgeltgruppe 9a**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 8**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 6**

Logopädinnen und Logopäden mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Logopädinnen oder Logopäden.

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung von Kehlkopflösen, von Patientinnen und Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von Patientinnen und Patienten mit Intelligenzminderungen, von Aphasiepatientinnen und Aphasiepatienten, von Patientinnen und Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

**10.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister**

**Entgeltgruppe 9a**

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens acht Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

**Entgeltgruppe 8**

1. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens vier Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

**Entgeltgruppe 6**

1. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen oder Masseur und medizinische Bademeister oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 4**

Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen oder Masseuren und medizinischen Bademeistern.

(Keine Stufe 6)

#### **Protokollerklärung:**

*Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.*

### **10.8 Medizinische Fachangestellte, zahnmedizinische Fachangestellte**

#### **Entgeltgruppe 8**

Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zehn zahnmedizinische Fachangestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit,  
die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens fünf zahnmedizinische Fachangestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Medizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

2. Zahnmedizinische Fachangestellte mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte in der Tätigkeit von medizinischen Fachangestellten.

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von zahnmedizinischen Fachangestellten.

#### **Protokollerklärung:**

*Schwierige Aufgaben sind z.B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.*

## **10.9 Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen**

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, denen mindestens zwei präparationstechnische Assistentinnen oder präparationstechnische Assistenten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

Präparationstechnische Assistentinnen und präparationstechnische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 6**

Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen,

die in nicht unerheblichem Umfange auch Tätigkeiten von präparationstechnischen Assistentinnen oder präparationstechnischen Assistenten ausüben und

denen mindestens zwei Sektionsgehilfinnen oder Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 3**

Sektionsgehilfinnen und Sektionsgehilfen.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z.B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.*

## **10.10 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen**

### **Entgeltgruppe 10**

Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und leitende medizinisch-technische Assistenten,

denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen oder medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen oder medizinisch-technische Assistenten, medizinisch-technische Gehilfinnen oder medizinisch-technische Gehilfen oder sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9a**

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

- Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Messgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie;
- Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen;
- Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie);
- Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle;
- Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Enzephalografien, Ventrikulografien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.



(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 8**

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 7**

Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 6**

Medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten vorbehalten sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 4**

Medizinisch-technische Gehilfinnen und medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen und leitende medizinisch-technische Assistenten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen oder Assistenten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*

*Nr. 2 Medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, sind auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a genannt sind.*

*Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 4 Schwierige Aufgaben sind z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, messtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.*

## **10.11 Orthoptistinnen und Orthoptisten**

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Orthoptisten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen oder Orthoptisten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
2. Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

### **Entgeltgruppe 9a**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Orthoptistinnen und Orthoptisten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen oder Orthoptisten.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinanomalien.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **10.12 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte**

### **Entgeltgruppe 6**

1. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte oder Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe 5**

Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.*

*Nr. 2 Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.*

*Nr. 3 Schwierige Aufgaben sind z.B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung einer Apothekerin oder eines Apothekers.*

### **10.13 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten**

#### **Entgeltgruppe 9b**

1. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten oder pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

#### **Entgeltgruppe 8**

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit,

die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

#### **Entgeltgruppe 6**

Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Den pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten stehen Drogistinnen und Drogisten gleich.*

*Nr. 2 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.*

*Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr*

*unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 4 Schwierige Aufgaben sind z.B.:*

*In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, titrimetrische und fotometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatografische Analysen.*

*In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch (Chemikalien, Drogen).*

*Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.*

*Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen (Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u.a.).*

*Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.*

## **10.14 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten**

### **Entgeltgruppe 10**

Leitende Physiotherapeutinnen und Leitende Physiotherapeuten, denen mindestens 16 Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9b**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 9a**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 8**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 6**

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten.

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Leitende Physiotherapeutinnen und Leitende Physiotherapeuten sind Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, denen unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.*

*Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.*

*Nr. 3 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

**10.15 Zahntechnikerinnen und Zahntechniker**

**Entgeltgruppe 10**

Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister,

denen mindestens 16 Zahntechnikermeisterinnen oder Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

**Entgeltgruppe 9b**

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,

denen mindestens zwei Beschäftigte mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit,

die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

**Entgeltgruppe 9b**

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten,

die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen.

2. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister oder Zahntechnikerinnen und Zahntechniker,

denen an Universitätskliniken die handwerkliche Unterweisung von Studentinnen und Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.

**Entgeltgruppe 8**

1. Zahntechnikermeisterinnen und Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.

2. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen

herstellen.

3. Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8.*

*Nr. 2 Schwierige Aufgaben sind z.B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kieferorthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgussprothesen, in der Geschiebetechnik.*

## **11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik**

### **Vorbemerkungen:**

1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. <sup>1</sup>Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. <sup>2</sup>Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. <sup>3</sup>Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Betrieb, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. <sup>4</sup>Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. <sup>5</sup>Da mit den informations- und kommunikationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Service-Management.

<sup>6</sup>Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden, oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations- und kommunikationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

### **Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit langjähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

- a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder

- b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)

### **Entgeltgruppe 12**

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit langjähriger praktischer Erfahrung

die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens

- a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11

oder

- b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

denen fachliche Weisungsbefugnis durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z. B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

### **Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a,

deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)



(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,  
deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,  
deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,  
die ohne Anleitung tätig sind.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z. B. Fachinformatikerinnen und Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

2. Beschäftigte,  
deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung voraussetzt.*

*Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.*

Nr. 3<sup>1</sup>Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. <sup>2</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. <sup>3</sup>Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.

## **12. Beschäftigte im Justizdienst**

### **12.1 Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften**

#### **Vorbemerkung:**

Zu den Beschäftigten der Staatsanwaltschaften zählen auch die Beschäftigten der Amtsanwaltschaften.

#### **Entgeltgruppe 9a**

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie schwierig ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

2. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie schwierig ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

2. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel schwierig ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

2. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 4 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Fünftel schwierig ist.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

3. Protokollführerinnen und Protokollführer bei Gerichten, die in Strafsachen Inhaltsprotokolle selbständig fertigen.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)

4. Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Protokollführerinnen und Protokollführer bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.
3. Beschäftigte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register mit Unterschriftsleistung obliegen.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Beschäftigte, denen die Eintragungen in das Grundbuch oder die Register ohne Unterschriftsleistung obliegen.
2. Justizhelferinnen und Justizhelfer.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5).

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Geschäftsstellenverwalterinnen und Geschäftsstellenverwalter sind Beschäftigte, die Schriftgut verwalten und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit die sonstigen, in den Geschäftsordnungen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihr Arbeitsgebiet dem mittleren Dienst bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene zugewiesenen Tätigkeiten wahrnehmen.*

*Nr. 2 Beschäftigte in Serviceeinheiten bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften sind Beschäftigte, die die Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zur Justizfachangestellten oder zum Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I. S. 195) erfolgreich abgeschlossen haben und Aufgaben des mittleren Justizdienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene und der Justizfachangestellten (z.B. Geschäftsstellentätigkeit, Protokollführung, Assistenz Tätigkeiten) ganzheitlich bearbeiten, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten in Serviceeinheiten ausüben.*

*Nr. 3 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) die Anordnung von Zustellungen, die Ladung von Amts wegen und die Vermittlung von Zustellungen im Parteibetrieb, die Heranziehung und die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter, die Besorgung der öffentlichen Zustellung und Ladung;

- b) die Erteilung von Rechtskraft- und Notfristzeugnissen sowie die Erteilung von Vollstreckungsklauseln, die Vollstreckbarkeitsbescheinigung in Strafsachen;
- c) die Aufgaben nach den Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten und der Mitteilung an das Bundeszentralregister, das Gewerbezentralregister und das Kraftfahrtbundesamt;
- d) die der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
  - nach der Grundbuchordnung übertragenen Geschäfte einschließlich des Entwerfens von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und des Entwerfens von Berichtigungen und Ergänzungen derselben sowie
  - Führung der Liste 10,
  - die entsprechenden Geschäfte nach §§ 28 bis 31 der Handelsregisterverordnung, § 26 der Verordnung über das Genossenschaftsregister, § 3 der Bestimmung über das Vereins- und Güterrechtsregister vom 24. Januar 1924 (RMinBl. 22) bzw. der ergänzenden oder ersetzenden landesrechtlichen Vorschriften über die Führung des Güterrechtsregisters und § 10 der Vereinsregisterverordnung;
- e) die Aufgaben der Kostenbeamtin oder des Kostenbeamten, die Aufgaben der Geschäftsstelle bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsbestimmung, die Festsetzung und Anweisung der den Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter sowie den Beteiligten zu gewährenden Entschädigungen (einschl. etwaiger Vorschüsse);
- f) die Mitwirkung bei der Überwachung von Auflagen und Weisungen nach § 153a Absatz 1 Strafprozessordnung und dem Jugendgerichtsgesetz sowie der Lebensführung der Verurteilten nach § 453b Strafprozessordnung und der Gnadenordnung sowie der Überwachung von Zahlungen bei der Vollstreckung von Geldstrafen;
- g) die unterschriftsreife Vorbereitung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Anordnungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die Vorprüfung von Klagen und Anschuldigungsschriften, Anträgen sowie Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen in Gerichtsverfahren (Spruchkörperzuständigkeit, Ermittlung der Berichterstatte(r)innen und der Berichterstatte(r), Fristwahrung, Beweisangebote in patentgerichtlichen Verfahren u.Ä.), die Überprüfung fristgebundener Gebühreneinzahlungen in patentgerichtlichen Verfahren;
- h) die Beantwortung von Sachstandsanfragen und Auskunftersuchen formeller Art sowie die Überwachung von Akteneinsichten in patentgerichtlichen Verfahren,
- j) Führung von Haftlisten

Nr. 4 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn die schwierigen Tätigkeiten zusammen mit der selbständigen Fertigung von Inhaltsprotokollen in Strafsachen mindestens 35 v.H. der Gesamttätigkeit ausmachen.

Nr. 5 Justizhelferinnen und Justizhelfer sind Beschäftigte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die die Aufgaben von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern erfüllen (insbesondere auch Sitzungs- und Vorführdienst).

Nr. 6 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **12.2 Beschäftigte im allgemeinen Justizvollzugsdienst**

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im geschlossenen Vollzugsdienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte im offenen Vollzugsdienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 11.)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Beschäftigte im offenen oder geschlossenen Vollzugsdienst mit selbständiger Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte im offenen oder geschlossenen Vollzugsdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

#### **Protokollerklärung:**

*Besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit liegen vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.*

## **13. Beschäftigte im Kanzleidienst**

### **Entgeltgruppe 9b**

Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 40 Kanzleikräften.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 25 Kanzleikräften.
2. Ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter von Vorsteherinnen oder Vorstehern von Kanzleien mit mindestens 60 Kanzleikräften.

### **Entgeltgruppe 6**

Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien mit mindestens 15 Kanzleikräften.

### **Entgeltgruppe 5**

Vorsteherinnen und Vorsteher von Kanzleien.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

*Als Vorsteherinnen oder Vorsteher von Kanzleien gelten nur Beschäftigte, die einer Kanzlei mit mindestens fünf Kanzleikräften vorstehen.*

## **14. Beschäftigte im Kassendienst**

### **Entgeltgruppe 10**

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 30 Kassenbeschäftigten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens 15 Kassenbeschäftigten, wenn sie zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens fünf Kassenbeschäftigten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Leiterinnen und Leiter von Kassen, die zugleich Leiterinnen oder Leiter der Vollstreckungsstelle sind, soweit nicht in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter der Leiterinnen oder Leiter von Kassen mit mindestens zwölf Kassenbeschäftigten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Beschäftigte in staatlichen Oberkassen oder Zentralkassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 oder Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Zentralkassen mit besonders schwierigen Arbeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)
6. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, die das Ergebnis mehrerer Kassiererinnen oder Kassierer zusammenfassen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
7. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen mit schwierigem Zahlungsverkehr und ständig außergewöhnlich hohen Barumsätzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 4 und 5)
2. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 5 ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4 und 6)
3. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden, wenn ihnen schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 5)
4. Beschäftigte in Finanzkassen mit vollautomatischem Steuererhebungsverfahren, die an Hand der Buchungsbelege Auskünfte erteilen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen an Arbeitsplätzen mit ständig überdurchschnittlich hohen Postenzahlen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)

6. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen, wenn ihnen mindestens drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

7. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens drei Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn ihnen in nicht unerheblichem Umfang schwierige buchhalterische Tätigkeiten übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 4, 5 und 8)

2. Beschäftigte in Finanzkassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, wenn sie sich durch besondere Zuverlässigkeit aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 herausheben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 9)

3. Beschäftigte in Kassen, denen mindestens drei Beschäftigte mit buchhalterischen Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 4 und 6)

4. Beschäftigte, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten, in staatlichen Kassen, in denen die Ergebnisse mehrerer Kassen zusammengefasst werden.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

5. Kassiererinnen und Kassierer in Kassen, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)

6. Verwalterinnen und Verwalter von Zahlstellen, in denen ständig nach Art und Umfang besonders schwierige Zahlungsgeschäfte anfallen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

7. Leiterinnen und Leiter von Kassen mit mindestens einer Kassenbeschäftigten oder einem Kassenbeschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte in Kassen, die verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 4)

2. Beschäftigte in Finanzkassen, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 10)

3. Kassiererinnen und Kassierer in kleineren Kassen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)
4. Zahlstellenverwalterinnen und Zahlstellenverwalter größerer Zahlstellen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
5. Verwalterinnen und Verwalter von Einmannkassen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte im Kassendienst mit schwierigen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 11)

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Kassendienst  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Kassendienst mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 12)

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Kassen und Zahlstellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die in den Landesregelungen zur Organisation von Kassen und Zahlstellen (z.B. Landeshaushaltsordnung, Verwaltungsvorschriften) als solche bestimmten.*
- Nr. 2 Beschäftigte führen oder verwalten verantwortlich Personen- oder Sachkonten, wenn sie die Belege vor der Buchung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach den Kassenvorschriften zu prüfen und für die Richtigkeit der Buchungen die Verantwortung zu tragen haben.*
- Nr. 3 Besonders schwierige Arbeiten sind z.B. Zahlungs- und Abrechnungsverkehr; Nachweis der zentralen Kredite, Rücklagen, Geldanlagen; Gesamtrechnungslegung.*
- Nr. 4 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Beschäftigte, die in Zahlstellen oder Buchungsstellen verantwortlich Personen- oder Sachkonten führen oder verwalten.*
- Nr.5 Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind z.B.:*
  - a) selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen;*
  - b) Führen oder Verwalten von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen;*
  - c) selbständiges Bearbeiten von Vollstreckungsangelegenheiten (mit Ausnahme des Ausstellens von Pfändungsaufträgen und von Amtshilfeersuchen);*
  - d) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwahrposten;*
  - e) selbständiges Bearbeiten von Werthinterlegungen einschließlich der Kontenführung;*
  - f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist;*



- g) *Führen oder Verwalten von Sachkonten, bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind*

*(Deckungsvorschriften nur einfacher Art sind z.B.:*

*in Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben;*

*gegenseitige oder einseitige Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben oder Deckungsvermerke, die sich auf der Ausgabenseite auf nur zwei Haushaltsstellen beschränken);*

- h) *Führen oder Verwalten von Konten für den Abrechnungsverkehr mit Kassen oder Zahlstellen;*
- i) *selbständiges Bearbeiten der Abrechnung mit Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern;*
- j) *Führen oder Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung bei gleichzeitigem selbständigem Berechnen von Abschreibungen aufgrund allgemeiner - betraglich nicht festgelegter - Kassen- oder Buchungsanweisungen.*

Nr. 6 *Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar*

- *die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und*
- *die Entgeltgruppe 4 der Besoldungsgruppe A 5.*

Nr. 7 *Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Kassiererinnen und Kassierer für unbaren Zahlungsverkehr.*

Nr. 8 *Der Umfang der schwierigen buchhalterischen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 9 *Besondere Zuverlässigkeit liegt vor, wenn die fachliche Aufsicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.*

Nr. 10 *Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften usw. des Aufgabenkreises.*

Nr. 11 *Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

Nr. 12 <sup>1</sup>*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **15. Meisterinnen und Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15.

## **15.1 Technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure**

### **Entgeltgruppe 9**

1. Technische Beschäftigte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit
  - a) als Schichtführerin oder Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,
  - b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbetriebsführung allein verantwortlich sind,
  - c) als Leiterin oder Leiter von großen und vielschichtig strukturierten Instandsetzungsbereichen

sowie

sonstige technische Beschäftigte mit vergleichbarer Tätigkeit, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten ist, wie die Tätigkeiten nach Buchstaben a bis c.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 1.)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Grubenkontrolleurinnen und Grubenkontrolleure.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Ein vielschichtig strukturierter Bereich liegt vor, wenn in diesem Bereich die Arbeit von mindestens drei Gewerken zu koordinieren ist und mindestens drei Gewerken jeweils Meisterinnen oder Meister vorstehen. <sup>2</sup>Gewerke sind Fachrichtungen im Sinne anerkannter Ausbildungsberufe, in denen die Meisterprüfung abgelegt werden kann. <sup>3</sup>Im Mehrschichtbetrieb ist es unschädlich, wenn in den mindestens drei Gewerken nicht in allen Schichten jeweils Meisterinnen oder Meister im Sinne des Satzes 1 eingesetzt sind.

## **15.2 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit Sonderausbildung**

### **Vorbemerkungen:**

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. <sup>1</sup>Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. <sup>2</sup>Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). <sup>3</sup>Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.
3. Aufgabenspezifische Sonderausbildungen sind Ausbildungen von Handwerkerinnen und Handwerkern oder Facharbeiterinnen und Facharbeitern zur geprüften Kraftwerksmeisterin oder zum geprüften Kraftwerksmeister, zur geprüften Gasmeisterin oder zum geprüften Gasmeister, zur geprüften Fernwärmemeisterin oder

zum geprüften Fernwärmemeister oder im militärfachlichen Meisterlehrgang der Bundeswehr in der Materialerhaltung von Luftfahrtgerät sowie Ausbildungen in gleichwertigen Ausbildungsgängen für Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
2. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)
3. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.
4. Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass die Beschäftigung an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit erfolgt.

### **Entgeltgruppe 9**

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister und Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung.

### **15.3 Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister**

#### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. <sup>2</sup>Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). <sup>3</sup>Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister,  
denen mindestens zwei Maschinenmeisterinnen oder Maschinenmeister der Entgeltgruppe 7 oder einer höheren Entgeltgruppe durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 4.)  
  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister,  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 3 heraushebt.  
  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 4.)
3. Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen.

### **Entgeltgruppe 7**

Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

### **Entgeltgruppe 6**

Maschinenmeisterinnen und Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen.

#### **Protokollerklärung:**

*Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 7 der Besoldungsgruppe A 7.*

### **15.4 Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister, Meisterinnen und Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb**

#### **Vorbemerkungen:**

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister und Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die eine Tätigkeit in folgenden Fachgebieten ausüben:  
  
Blumen- und Zierpflanzenbau, Obstbau, gärtnerischer Gemüsebau, Baumschulen, gärtnerischer Samenbau, Landschaftsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
denen mehrere Gärtnermeisterinnen oder Gärtnermeister oder Meisterinnen oder Meister, davon mindestens eine oder einer mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind oder die regelmäßig vergleichbare Arbeitskräfte von Unternehmern einzusetzen und zu beaufsichtigen haben.  
  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und  
deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung des Aufgabengebietes und große Selbständigkeit wesentlich aus der Fallgruppe 5 heraushebt.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen oder Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
5. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
6. Meisterinnen und Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,  
sofern sie besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief beschäftigt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

1. Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister.
2. Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in der Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,  
die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief bzw. gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

## **Entgeltgruppe 6**

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfin oder Gärtnergehilfe,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Gärtnergehilfinnen und Gärtnergehilfen oder Beschäftigten mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief führen.

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar*

- die Entgeltgruppe 8 der Besoldungsgruppe A 8 und
- die Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 und 5 der Besoldungsgruppe A 9.

*Nr. 2 Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Reviere (Bezirke), Betriebsstätten, Friedhöfe.*

*Nr. 3 Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.*

## **15.5 Meisterinnen und Meister**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Meisterinnen und Meister im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Beschäftigte, die auf handwerklichem Gebiet tätig sind. <sup>2</sup>Diese Tätigkeitsmerkmale gelten nicht für Meisterinnen und Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeisterinnen und Platzmeister, Lagermeisterinnen und Lagermeister, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Verkehrsmeisterinnen und Verkehrsmeister). <sup>3</sup>Wasserbauwerkmeisterinnen und Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister eingruppiert.

### **Entgeltgruppe 9a**

Meisterinnen und Meister mit langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 7 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerkerinnen und Handwerker oder Facharbeiterinnen und Facharbeiter beschäftigt sind.

### **Entgeltgruppe 7**

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Meisterin oder Meister in Entgeltgruppe 6 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages,

die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkerinnen und Handwerkern, Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

### **Entgeltgruppe 6**

Meisterinnen und Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Handwerkerin oder Handwerker oder Facharbeiterin oder Facharbeiter,

die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkerinnen und Handwerkern, Facharbeiterinnen und Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Beschäftigten führen.

## **16. Beschäftigte in Registraturen**

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,  
deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 2 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,  
denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden,  
denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon zwei mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur,  
denen mindestens drei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
2. Leiterinnen und Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Landesbehörden,  
denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2, 3 und 4)
3. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,  
denen mindestens vier Registraturbeschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)
4. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,  
denen mindestens acht Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,  
denen mindestens zwei Registraturbeschäftigte, davon einer mindestens der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen,  
denen mindestens fünf Registraturbeschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)
3. Registraturbeschäftigte in einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten  
Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des  
Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftgutes  
erfordern.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Registraturbeschäftigte  
mit gründlichen Fachkenntnissen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Leiterinnen und Leiter von Registraturen.

#### **Entgeltgruppe 4**

Registraturbeschäftigte  
mit schwierigen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

#### **Entgeltgruppe 3**

Registraturbeschäftigte  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung  
erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

#### **Entgeltgruppe 2**

Registraturbeschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist  
vergleichbar*
- die Entgeltgruppe 5 der Besoldungsgruppe A 6 und
  - die Entgeltgruppe 6 der Besoldungsgruppe A 7.
- Nr. 2 Eine nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederte Registratur liegt vor, wenn das  
Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten,  
Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans  
unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes  
Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.*
- Nr. 3 Leiterinnen und Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturbeschäftigte als  
im Tätigkeitsmerkmal gefordert ständig unterstellt sind, sind nach den  
Tätigkeitsmerkmalen für Registraturbeschäftigte einzugruppieren, wenn dies für sie  
günstiger ist.*
- Nr. 4 Zu den Registraturbeschäftigten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch  
die Beschäftigten im Registraturdienst der Entgeltgruppen 2 bis 4.*
- Nr. 5 Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung*



*und im Ausbau einer Registratur.*

*Nr. 6 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i.S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.*

*Nr. 7 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **17. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten**

### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten an kunstgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen, an Archiven und bei der Denkmalpflege. <sup>2</sup>Dieser Abschnitt gilt nicht für staatlich geprüfte technische Assistentinnen und staatlich geprüfte technische Assistenten für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute mit entsprechender Tätigkeit.
2. (1) Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten im Sinne dieses Abschnitts sind Arbeiten, die zum Ziel haben, Objekte von künstlerischer, kulturhistorischer, wissenschaftlicher oder dokumentarischer Bedeutung oder von didaktischem Wert ohne Rücksicht auf ihren materiellen oder kommerziellen Wert zu bergen, zu erhalten, wiederherzustellen und herzurichten.  
(2) Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind auch die Nachbildung vom Original, die freie Nachbildung, die Rekonstruktion und der Modellbau, die zum Ziel haben, einen erhaltenswerten Befund der Wissenschaft und der Lehre nutzbar zu machen, sowie die grabungstechnischen Arbeiten.  
(3) Zu den Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten gehören auch Tätigkeiten wie: konservatorisch richtige Lagerung der Sammlungsobjekte; Klimatisierung der Ausstellungs- und Depoträume; Ein- und Auspacken, Transport und Montage der Sammlungsobjekte; Mitwirkung bei Ausstellungen; Führen von Zustands- und Arbeitsprotokollen.

### **Entgeltgruppe 13**

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeiten wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten wie die Tätigkeiten der an kunstgeschichtlichen und kulturgeschichtlichen Sammlungen und Forschungseinrichtungen Beschäftigten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen sowie dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordert, und denen mindestens drei Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 herausheben, dass sie besondere Fachkenntnisse erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Beschäftigte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen und denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 2, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte, die besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte, die schwierige und mindestens zu einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 3 und 4)

3. Beschäftigte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen und

denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten, davon mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass mindestens zu einem Viertel der Gesamttätigkeit schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten zur selbständigen Bearbeitung übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Beschäftigte, die Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten

ausführen und

denen mehrere Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mindestens der Entgeltgruppe 4 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte, die nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte, die schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten unter Anleitung ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte, die einfache Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Beschäftigte heben sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 z.B. durch folgende Tätigkeiten heraus:*

- a) Selbständige schwierige technische Untersuchungen zur Feststellung von bisher nicht bekannten alten Herstellungstechniken, deren Beschreibung und ggf. Anwendung;*
- b) Selbständige technische Untersuchungen von Objekten auf ihre Echtheit, die spezielle technologische Kenntnisse erfordern;*
- c) Leitung großer und schwieriger Restaurierungsvorhaben von Wandmalereien, z.B. im Zusammenhang mit der Sanierung und Restaurierung eines Bauwerks;*
- d) Außergewöhnlich schwierige Restaurierung oder Übertragung von technisch besonders komplizierten Wandmalereien;*
- e) Kompliziertes Zusammensetzen und Ergänzen großflächiger Wandmalereien, die nur noch in zahlreichen kleinen Bruchstücken vorhanden sind;*
- f) Festlegen sich hebender Farbschichten an Gouache-Blättern oder Buchmalereien;*
- g) Regenerieren von geschwärztem Bleiweiß oder geschwärzten Silberauflagen auf Handzeichnungen oder mittelalterlichen Buchmalereien;*
- h) Konservieren von verkohltem Papier oder Pergament einschließlich Sichtbarmachen der Schrift;*
- i) Restaurieren von außerordentlich wertvollen und außerordentlich empfindlichen Papyri;*
- j) Mit besonderem konservatorischen Risiko verbundenes Abnehmen von Firnissen und Übermalungen an Gemälden;*
- k) Übertragen von Gemälden auf neue Bildträger;*
- l) Restaurieren von Steinskulpturen mit wesentlich gestörter struktureller Festigkeit;*
- m) Außergewöhnlich schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;*
- n) Außergewöhnlich schwieriges Restaurieren von wertvollen historischen*

*Musikinstrumenten zur Wiedergewinnung ihres originalen Klanges;*

- o) Technische Leitung großer und schwieriger Grabungen (wie z.B. komplizierte Kirchen-, Burgen- oder Stadtkerngrabungen) und Ausarbeiten der publikationsreifen Grabungsberichte;*
- p) Restaurieren eines vielseitigen Fundkomplexes, dessen Erhaltung für die Forschung von einmaliger Bedeutung ist (z.B. Fürstengrab von Klein-Aspergle);*
- q) Präparieren von zoologischen, botanischen und paläontologischen Unica und von Typus-Material (d.h. von Einzelobjekten, die Richtmaß für die systematischen Einheiten in Zoologie, Botanik und Paläontologie sind);*
- r) Präparieren von paläontologischen Einzelstücken, die besondere Bedeutung für die Beurteilung der Entwicklungsgeschichte der Tiere und Pflanzen haben (z.B. Archaeopteryx).*

*Nr. 2 Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, sind z.B.:*

- 1. Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
  - a) Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*
    - Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener figürlicher oder plastisch verzierter Keramik;*
    - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - b) Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
    - Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Gläser schwer zu ermittelnder Form;*
    - Behandlung sehr komplizierter Glasabblätterungen;*
    - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - c) Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*
    - Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Edelmetallgegenstände schwer zu ermittelnder Form;*
    - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - d) Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
    - Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Gegenstände schwer zu ermittelnder Form aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;*
    - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - e) Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
    - Rekonstruktion sehr schlecht erhaltener und aus dem ursprünglichen Verband geratener Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;*
    - Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - f) Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
    - Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien;*

- *Auflegen (Aufnähen) stark zerstörter sehr wertvoller alter Textilien auf stützende Unterlagen;*
  - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
    - *Rekonstruktion schlecht und nur fragmentarisch erhaltener Ledergegenstände komplizierter Form;*
    - *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark zerstörter komplizierter Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*
    - *Entwicklung und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
    - *Sehr komplizierte und umfangreiche Ergänzungen von Mosaiken;*
    - *Schwieriges Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger, z.B. bei erheblicher Zerstörung der Malschichten;*
    - *Schwieriges Ergänzen von Wandmalereien;*
    - *Abnehmen von Übermalungen oder Sinterschichten auf Wandmalereien in außergewöhnlich schwierigen Fällen;*
    - *Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Wandmalereien;*
    - *Technische Untersuchung von Wandmalereien und Putzschichten bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*
    - *Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher grafischer Blätter aufgrund eigener Farb- und Fleckenanalysen;*
    - *Reinigen von Aquarellen und von Handzeichnungen mit wasserlöslichen Farbstoffen durch Bäder und Chemikalien;*
    - *Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung wesentlich betroffen ist;*
    - *Restaurieren angesengter oder verhärteter Pergamente;*
    - *Trennen und Konservieren der Blätter stark eingedrückter und verklebter Papyrusrollen oder Codices;*
    - *Restaurieren seltener und hoch empfindlicher Beschreibstoffe (z.B. Textilien oder Palmblätter);*
    - *Restaurieren sehr wertvoller und empfindlicher Bucheinbände (z.B. mittelalterliche Buchbeutel, Ledermosaikeinbände, Lederschnittbände oder Ledereinbände von Colines oder Krause);*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- *Leitung der technischen Arbeiten in einem großen Filmarchiv;*
3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*
    - *Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Gemälden;*
    - *Reinigen empfindlicher Gemälde;*
    - *Herstellen schwieriger Retuschen an Gemälden;*
    - *Doublieren empfindlicher Gemälde;*
    - *Technische Untersuchung von Gemälden bei eigener Wahl des Verfahrens als Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*

*Feststellen der Ursachen von Verfallserscheinungen an Skulpturen;*

    - *Schwierige plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;*
    - *Schwieriges Freilegen originaler Fassungen von Skulpturen;*
    - *Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefassten Skulpturen in schwierigen Fällen;*
    - *Konservieren hoch empfindlicher Holzskulpturen bei sehr erheblichen Verfallserscheinungen;*
    - *Entsalzen und Festigen bemalter Steinskulpturen;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*
    - *Wiederherstellen vollständiger Mechaniken von historischen Cembali, Hammerklavieren und Kleinorgeln zur Spielbarkeit;*
    - *Berechnen und Aufziehen des Saitenbezuges von Musikinstrumenten und seine mitteltönige oder temperierte Einstimmung;*
    - *Mensurgerechtes Wiederherstellen von Orgelpfeifen;*
    - *Wiederherstellen der inneren Teile historischer Streich- und Zupfinstrumente zur Wiedergewinnung ihres originalen Klanges;*
    - *Halsrekonstruktionen an Streich- und Zupfinstrumenten;*
    - *Spielbarmachen historischer Holzblasinstrumente durch mensurgerechtes Wiederherstellen stark verzogener Röhrenteile und Anfertigen und Anpassen der einfachen oder der Doppelrohrblätter;*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Restaurierungs- und Konservierungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
    - *Entwickeln und Erproben neuartiger Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*

- Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ermittlungen;

5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*

- Schwierige topografische Vermessungen von komplizierten Burgwällen, Grabhügeln und anderen komplizierten Geländedenkmälern einschließlich Anfertigen von Höhenschichtplänen;
- Sehr schwierige bautechnische Aufmessungen;
- Technische Leitung großer Grabungen;

6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*

- Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Demoplastik und Dioramen:*

- Entwerfen und Herstellen schwieriger zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnografischer Dioramen ohne grafische und Kunstmalerarbeiten. (Die Schwierigkeit muss sich sowohl auf den Lebensraum als auch auf die Ausstellungsobjekte beziehen.);

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*

- Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*

- Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*

- Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung;
- Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere, für die unmittelbares Vergleichsmaterial nicht und Fachliteratur nur in unzureichendem Maße herangezogen werden können;

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*

- Entwickeln und Erproben neuartiger Präparierungs-, Konservierungs- und Nachbildungsverfahren bei vorgegebener Aufgabenstellung.

Nr. 3 *Besonders schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:*

1. *Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*

- Mechanisches oder chemisches Reinigen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben sehr brüchiger oder inkrustierter Keramik oder von Keramik mit schlecht haftender Bemalung;
- Rekonstruktion nur fragmentarisch erhaltener Keramik (z.B. mittels

*Drehscheibe und Schablone);*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*

- *Mechanisches oder chemisches Reinigen, Zusammensetzen und Ergänzen schlecht erhaltener (z.B. „durchkorrodierter“) Gläser;*
- *Behandlung von Glasabblätterungen;*

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*

- *Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Edelmetallgegenstände;*

d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*

- *Ausbeulen, Zusammensetzen, Ergänzen und Sichern schlecht erhaltener oder fein verzierter Gegenstände aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;*

e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*

- *Festigen und Freischleifen schlecht erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;*
- *Sichern und Konservieren der an Eisengegenständen haftenden organischen Reste;*

f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*

- *Reinigen, Konservieren und Ergänzen brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien;*
- *Auflegen (Aufnähen) brüchiger oder sehr empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen;*

g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*

- *Konservieren feuchter Hölzer nach der Methode Müller-Beck und Haas oder nach anderen gleich schwierigen Verfahren;*
- *Reinigen und Konservieren brüchiger Ledergegenstände;*
- *Reinigen, Konservieren und Ergänzen stark beschädigter oder sehr empfindlicher Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*

h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*

- *Kompliziertes und umfangreiches Übertragen oder Wiederverlegen sowie Ergänzen von Mosaiken mit erheblichen Zerstörungen;*
- *Übertragen von Wandmalereien auf neue Träger;*
- *Fixieren der Pigmente pudernder Wandmalereien;*
- *Abnehmen von Übermalungen und schwer entfernbaren Sinterschichten auf Wandmalereien;*
- *Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit komplizierten Bruchflächen;*
- *Technische Untersuchung von Wandmalerei- und Putzschichten zur Herstellung von Putzschichtplänen;*
- *Einfaches Ergänzen von Wandmalereien;*

2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*



- *Behandeln von Flecken aller Art auf sehr wertvollen und empfindlichen grafischen Blättern oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
  - *Ablösen sehr wertvoller und empfindlicher grafischer Blätter, die mit schwer lösbaren Stoffen aufgeklebt sind;*
  - *Schließen von Rissen und Löchern in sehr wertvollen und empfindlichen grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;*
  - *Strecken von Pergament in schwierigen Fällen (z.B. bei Wachs- oder Fettverfleckung, bei Verhornung oder bei Schrumpfung durch Hitzeeinwirkung);*
  - *Manuelles Entfernen von Schimmelpilz auf Pastellen;*
  - *Zusammensetzen, Ergänzen und Konservieren von in der Substanz stark beschädigten entweder brüchigen oder in vielen Teilen vorhandenen Archivalien- und Buchblättern;*
  - *Aufrollen schlecht erhaltener großer Papyrusrollen, Lösen von Papyruskartonage sowie Trennen und Konservieren der einzelnen Blätter;*
  - *Restaurieren deformierter Gegenstände auf Papyruskartonage mit Bemalung;*
  - *Restaurieren brüchiger oder sehr empfindlicher Seidenrollbilder;*
  - *Konservieren von Siegeln komplizierter Form, deren Festigkeit durch Fremdstoffzusätze stark beeinträchtigt ist;*
  - *Lederergänzungen an mittelalterlichen Einbänden;*
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*
- *Prüfen der foto- und kinematografischen Archivalien auf das Erfordernis von Restaurierungen einschließlich Bestimmen der anzuwendenden Restaurierungsverfahren;*
3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*
- *Reinigen wenig empfindlicher Gemälde;*
  - *Festlegen von Farbabhebungen an Gemälden;*
  - *Herstellen einfacher Retuschen an Gemälden;*
  - *Doublieren wenig empfindlicher Gemälde;*
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*
- *Kompliziertes Reinigen empfindlicher Skulpturen;*
  - *Lösen oder Absprengen von späteren Fassungen an Skulpturen unter dem Stereomikroskop;*
  - *Herstellen von Treppenschnitten und Querschnitten an gefassten Skulpturen in einfachen Fällen;*
  - *Zusammensetzen, Zusammenkleben und Montieren hoch empfindlicher Skulpturen;*
  - *Einfache plastische Ergänzungen und Retuschen an Skulpturen;*
  - *Konservieren von Skulpturen bei starkem Schädlingsbefall;*
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- Schwierige Corpusrestaurierungen von Musikinstrumenten als Voraussetzung für ihre Spielbarmachung;
  - Nacharbeiten fehlender Teile komplizierter Form von Musikinstrumenten;
  - Erneuern von Verbrauchsmaterialien wie Klappenpolstern und -federn, Zapfenwicklungen, Saiten, Hammerledern, Dämpferfilzen, Kielen usw. an historischen Musikinstrumenten zur Spielbarkeit;
4. Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau
- a) Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:
- Herstellen von Negativformen von sehr empfindlichen Originalen sehr komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;
  - Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen sehr komplizierter Form;
  - Originalgetreues Nachformen von Originalen sehr komplizierter Form;
- b) Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:
- Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach eigenen Entwürfen aufgrund wissenschaftlicher Unterlagen;
  - Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse auf der Grundlage eigener Ausdeutung von gegebenen Unterlagen;
5. Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen
- Durchführen schwieriger Grabungen (dazu gehören z.B. Planen und Vermessen von Probeschnitten, Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte, Fotografische Dokumentation);
  - Topografische Vermessung von Geländedenkmälern nach Lage und Höhe;
  - Bautechnische Aufmessungen;
6. Im Bereich naturkundliche Objekte
- a) Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:
- Erproben neuartiger, schwieriger Präparierungsverfahren;
  - Präparieren von Tieren nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;
  - Präparieren kleinster zoologischer Objekte (z.B. Genitalien kleiner Insekten) unter dem Mikroskop;
- b) Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:
- Herstellen schwieriger Dermoplastiken (z.B. solche, die das Muskelspiel wiedergeben, oder solche sehr großer Tiere);
  - Herstellen zoologischer, botanischer, paläontologischer oder ethnografischer Dioramen - ohne grafische und Kunstmalerarbeiten - nach skizzenhaften Angaben;
- c) Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:
- Präparieren und Aufstellen komplizierter Skelette seltener Tiere unter

*Verwendung selbst zusammengestellter Fachliteratur;*

- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*
- *Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;*
  - *Präparieren kleinster Pflanzen und Pflanzenteile unter dem Mikroskop;*
  - *Präparieren von Pflanzen nach schwierigen Verfahren bei selbständiger Wahl des Verfahrens;*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*
- *Erproben neuartiger schwieriger Präparierungsverfahren;*
  - *Feinpräparieren sehr schlecht erhaltener oder schlecht präparierbarer Fossilien (z.B. weicher oder spröder Fossilien in hartem Gestein), auch mit komplizierten Geräten;*
  - *Herstellen sehr schwieriger paläobotanischer Präparate (z.B. Kutikula-Präparate, Präparate für Pollenanalysen);*
  - *Herstellen schwieriger Serienschliffe und schwieriger orientierter Dünnschliffe von Fossilien;*
  - *Übertragen schlecht erhaltener großer Fossilien auf Lackfilme;*
  - *Sehr schwieriges Herausätzen von empfindlichen Fossilien oder Fossilienteilen;*
  - *Präparieren von Mikrofossilien unter dem Mikroskop;*
  - *Ergänzen und Aufstellen komplizierter Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;*
  - *Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topografischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei großen paläontologischen Fundkomplexen;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
- *Herstellen von Mineralschnitten und von orientierten Gesteinsdünnschliffen;*
  - *Herstellen zweiseitig polierter Mineral- und Gesteinsdünnschliffe;*
  - *Herstellen von Mineral- und Gesteinspräparaten für Untersuchungen mit der Mikrosonde;*
  - *Handauslesen extrem reiner Mineralfraktionen für die Spektralanalyse;*
  - *Herauslösen bestimmter Mineralkörner aus Gesteinsdünnschliffen (Mikropräparation);*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*
- *Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) sehr kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;*
  - *Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen kompliziert gestalteter Tiere oder Pflanzen.*

*Nr. 4 Schwierige Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:*

1. *Im Bereich Prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*

- Waschen, Sortieren, Festigen, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben brüchiger Keramik;
- b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
- Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dünnwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände;
  - Chemisches Entfernen fest anhaftender Auflagen (z.B. Sinter) von gut erhaltenen Gläsern oder von Porzellangegegenständen mit Aufglasurmalerei;
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*
- Mechanisches und chemisches Entfernen von Sinter- und Umsetzungsprodukten (z.B. Salze oder Oxyde) auf empfindlichen Edelmetallgegenständen;
- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
- Mechanisches Entfernen der Patina, Ergänzen und Festigen von stark korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze, Messing oder sonstigen Nichteisenmetallen;
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
- Freischleifen, Entchloren, Zusammenkleben und Ergänzen stark korrodierter oder völlig durchkorrodierter Eisengegenstände, auch nach Röntgenaufnahmen;
  - Freischleifen gut erhaltener Tauschierungen auf Eisengegenständen;
  - Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände komplizierter Form;
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
- Reinigen und Konservieren empfindlicher oder im Verband gestörter Textilien;
  - Auflegen (Aufnähen) empfindlicher Textilien auf stützende Unterlagen sowie Unterlegen von Fehlstellen;
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
- Reinigen und Konservieren grabungsfrischer Ledergegenstände;
  - Reinigen und Konservieren schlecht erhaltener Ledergegenstände;
  - Reinigen und Konservieren beschädigter Gegenstände aus Federn oder vergleichbar empfindlichem Material;
- h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
- Übertragen oder Wiederverlegen von Mosaiken kleineren Formats und guten Erhaltungszustandes;
  - Befestigen loser Farbschollen und Putzstücke von Wandmalereien sowie Verputzen von Fehlstellen;
  - Putzfestigung unter Wandmalereien und Mosaiken;
  - Wiederherstellen von Wandmalereien aus Bruchstücken mit einfachen Bruchflächen;
  - Wiederherstellen von Mosaiken aus Bruchstücken;
  - Abnehmen schwer entfernbarer Übertünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken und schwer entfernbarer Sinterschichten auf Mosaiken;

2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*

- *Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken auf Handzeichnungen in gutem Zustand, empfindlichen handschriftlichen Blättern, kolorierten druckgrafischen Blättern sowie solchen auf empfindlichen Papieren oder Pergamenten oder Glätten solcher Blätter (z.B. durch Spannen);*
- *Sehr schwieriges Entfernen von Flecken (z.B. Öl, Firnis, Kopierstift, Stempelfarbe, Tesaklebstoff) auf grafischen Blättern;*
- *Schließen von Rissen und Löchern in grafischen Blättern, wenn die bildliche Darstellung betroffen ist;*
- *Ausflicken und Einbetten sehr empfindlicher Archivalien- und Buchblätter in Kunststofffolien oder Japanpapier;*
- *Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter in schwierigen Fällen (z.B. bei starker Verschimmelung);*
- *Aufziehen beschädigter handgezeichneter Karten großen Formats oder von Seidenrollbildern;*
- *Ablösen und Reinigen fest verklebter Pergamente von Bucheinbänden;*
- *Glätten und Festigen von Papyri in mittelmäßigem Erhaltungszustand;*
- *Ergänzen von Siegeln komplizierter Form;*
- *Heften auf echte Bünde;*
- *Herstellen von handgestochenen Kapitalen an Bucheinbänden;*
- *Herstellen von Buchbeschlügen komplizierter Art;*
- *Festigen, Erneuern und Ergänzen von Bucheinbänden in schwierigen Fällen (z.B. reich ornamentierte Holzdeckel);*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- *Schwierige Retuschen an beschädigten foto- und kinematografischen Archivalien;*
- *Sensitometrische Kontrolle von Kopien kinematografischer Archivalien;*
- *Überprüfen von zweistreifigem Nitrofilmbild- und -tonmaterial auf Zusammengehörigkeit einschließlich Synchronlegen und Anbringen der Startzeichen;*

3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*

- *Kitten von Farbausbrüchen an Gemälden und Wiederbefestigen loser Farbteile;*
- *Entfernen des Oberflächenschmutzes auf gefirnissten Gemälden;*

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*

- *Zusammensetzen und -kleben empfindlicher Skulpturen;*
- *Reinigen von Skulpturen mit Lösungs- und Abbeizmitteln;*
- *Abnehmen lockerer Übermalungsschichten auf Skulpturen;*

- *Instandsetzen reich ornamentierter oder reich intarsierter Möbel oder Gemälderahmen;*
- *Durchspülen unbemalter Steingegenstände;*
- c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*
  - *Nacharbeiten fehlender Außenteile, komplizierte Verleimungen und entsprechend schwierige Arbeiten an Musikinstrumenten zur äußeren Wiederherstellung bis zur Ausstellungsfähigkeit;*
- 4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
    - *Herstellen von Negativformen von empfindlichen Originalen und Herstellen der Abgüsse;*
    - *Herstellen von Galvanoplastiken nach Originalen;*
    - *Originalgetreues Nachformen von Originalen komplizierter Form;*
    - *Originalgetreues Kolorieren von Nachbildungen;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
    - *Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach skizzenhaften Angaben;*
    - *Schwierige zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;*
- 5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
  - *Durchführen kleinerer Grabungen (dazu gehören z.B.: Vermessungsarbeiten nach einfachen Methoden, Fotografische Dokumentation, Fundkonservierung von empfindlichen Objekten auf dem Grabungsgelände, Anfertigen einfacher maßstäblicher Grabungszeichnungen und einfacher Grabungs- oder Fundberichte, Beaufsichtigung der Grabungsarbeiter);*
  - *Anfertigen schwieriger Grabungszeichnungen und schwieriger Grabungs- oder Fundberichte;*
- 6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*
    - *Herstellen schwieriger anatomischer Präparate (z.B. Nerven- oder Gefäßpräparate);*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*
    - *Herstellen einfacher Dermoplastiken (anatomisch genaues Nachbilden des Tierkörpers, Zubereiten der Haut, Überziehen des nachgebildeten Körpers mit der Haut, Färben von nackten Hautteilen, Auswählen und Einsetzen der Augen);*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*
    - *Präparieren schwierig zu bearbeitender Wirbeltierskelette;*

- *Herrichten und Aufstellen von Wirbeltierskeletten für Schauzwecke (Bleichen der präparierten Skelette, Aufstellen und Montieren der Stützgerüste und Montieren der Skelette);*
  - *Präparieren von Bänderskeletten (Abfleischen und Mazerieren der Knochen unter Erhaltung der Sehnenbänder zwischen den Gelenken; Bleichen, Stützen und Montieren der Skelette);*
- d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*
- *Herstellen schwieriger Präparate von Blüten (z.B. sehr kleine oder stark umgebildete Blüten wie die der Gräser und Sauergräser);*
  - *Herstellen schwieriger pflanzenanatomischer Präparate (z.B. embryologische Schnitte oder Chromosomenpräparate);*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*
- *Konservieren von sehr brüchigen Fossilien und von Fossilien aus sich veränderndem Material (z.B. Markasit);*
  - *Beseitigen alter Konservierungsmittel aus präparierten Fossilien und erneutes Konservieren;*
  - *Feinpräparieren von weichen Fossilien in weichem Gestein und von harten Fossilien in hartem Gestein, auch mit einfachen Geräten (z.B. Vibrotool);*
  - *Herstellen von orientierten Anschliffen, von geätzten Dünnschliffen einschließlich Lackfilmabzügen, selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei Fossilien und fossilhaltigem Gestein;*
  - *Herstellen von Dünn- oder Serienschliffen von Fossilien;*
  - *Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen großer geologischer Objekte (z.B. Bodenprofile) und gut erhaltener großer Fossilien;*
  - *Herausätzen von Fossilien aus Gestein;*
  - *Auslesen von Mikrofossilien und Vorsortieren nach Familien;*
  - *Ergänzen und Aufstellen einfacher Skelette fossiler Tiere für Schauzwecke;*
  - *Sicherung des Fossil-Materials einschließlich topografischer und zeichnerischer Fundaufnahme bei kleinen paläontologischen Fundkomplexen;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
- *Herstellen von Großdünnschliffen von Mineralien und Gesteinen;*
  - *Herstellen von Körnerdünnschliffen, von Dünnschliffen von Salzgestein und von polierten Anschliffen kohligter Gesteine;*
  - *Ätzen von Erzanschliffen und selektives Anfärben auf bestimmte Mineralien bei mineralogischen oder petrografischen Dünnschliffen;*
  - *Aufbereiten und Trennen der Mineralien aus Gesteinen anhand vorgegebener Trennungstammbäume (z.B. mit Schwerelösungen, Zentrifuge, Magnetscheider, Stoßherd);*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*
- *Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) kompliziert gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien;*

- *Herstellen von Rekonstruktionen und Modellen von Tieren und Pflanzen.*

*Nr. 5 Nicht mehr einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind Arbeiten, die handwerkliche Fertigkeiten und die Beherrschung besonderer Arbeitstechniken voraussetzen, wie z.B.:*

- 1. Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
  - a) Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*
    - *Waschen, Sortieren, Zusammensetzen und Ergänzen von im Scherben fester verzierter, kompliziert geformter oder sehr zerbrochener Keramik;*
    - *Entfernen von Sinter und Auswässern von Salzen oder Bodensäuren bei im Scherben fester Keramik;*
    - *Kolorieren von Keramik;*
  - b) Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*
    - *Zusammensetzen und Ergänzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände komplizierter Form;*
  - c) Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*  
*(unbesetzt)*
  - d) Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
    - *Mechanisches Entfernen der Patina, Entchloren oder Tränken von korrodierten Gegenständen aus Kupfer, Bronze oder Messing;*
  - e) Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
    - *Restaurieren metallisch gut erhaltener Eisengegenstände;*
    - *Chemisches und elektrolytisches Entrosten von Eisengegenständen;*
    - *Tränken von korrodierten Eisengegenständen im Vakuum;*
  - f) Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
    - *Reinigen, z.B. Waschen und Trocknen sowie Auflegen (Aufnähen) beschädigter Textilien;*
  - g) Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
    - *Kontrolliertes Austrocknen feuchter Hölzer;*
    - *Reinigen und Konservieren gut erhaltener Gegenstände aus Federn oder aus vergleichbar empfindlichem Material;*
  - h) Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
    - *Mechanisches Abnehmen leicht entfernbarer Sinterschichten und Übertünchungen auf Wandmalereien und Mosaiken mit guter Oberflächenerhaltung und fester Haftung an ihrem Untergrund;*
- 2. Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*
  - a) Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*
    - *Auflegen empfindlicher grafischer Blätter;*
    - *Behandeln von Griffstellen, Wasserrändern oder Stockflecken (z.B. durch Wasserbäder ohne scharfe Chemikalien) auf schwarz-weißen druckgrafischen Blättern, auf handschriftlichen und anderen Archivalien-Blättern sowie auf gut erhaltenen Papyri oder Glätten solcher Blätter*



(z.B. durch Spannen);

- Schließen von nicht in die bildliche Darstellung hineingehenden Rissen in grafischen Blättern;
- Lösen zusammengeklebter empfindlicher Archivalien- oder Buchblätter;
- Nachleimen von Papieren;
- Aufziehen beschädigter Urkunden und gedruckter Karten;
- Ausflicken und Einbetten von Archivalien und Buchblättern in Kunststofffolien oder Japanpapier;
- Neutralisieren alter Tinten;
- Reinigen und Konservieren empfindlicher Siegel;
- Ergänzen von Siegeln;
- Reinigen und Konservieren von Bleibullen;
- Herstellen von Pergamenteinbänden;
- Heften auf echte Bünde einfacher Art;

b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*

- Chemisches Behandeln chemisch oder bakteriell geschädigter foto- und kinematografischer Archivalien;
- Herstellen von Reproduktionen beschädigter fotografischer Archivalien einschließlich Retuschen;
- Vergleichen und Kennzeichnen von positivem und negativem kinematografischem Archivmaterial zur Herstellung vollständiger Kopien;
- Prüfen von foto- und kinematografischen Archivalien auf Chemikalienrückstände;

3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*

a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*

- Durchführen provisorischer restauratorischer Sicherungsmaßnahmen an Gemälden (z.B. Sichern von Farbabhebungen);

b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*

- Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Skulpturen;
- Reinigen gefasster Skulpturen mit einfachen Mitteln;
- Einfaches Ergänzen ornamentaler Holz- und Metallteile an Möbeln oder an Gemälde Rahmen;
- Mechanisches Abnehmen von Sinter auf unempfindlichen Steingegenständen;

c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- Reinigen empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;
- Verleimen einfacher Bruchstellen und Risse an äußeren Holzteilen von Musikinstrumenten und entsprechende Reparaturen an Metallblasinstrumenten;
- Stimmen von Cembali mit Hilfe eines Stimmgerätes;

4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
    - *Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen komplizierter Form und Herstellen der Abgüsse;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
    - *Herstellen schwieriger Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;*
    - *Einfache zeichnerische Rekonstruktion von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse;*
5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
  - *Freilegen und Bergen von Bodenfunden;*
  - *Herrichten von Erdprofilen und Grabungsflächen zum Zeichnen und Messen;*
  - *Anfertigen von Grabungsskizzen oder einfachen maßstäblichen Grabungszeichnungen und einfachen Grabungs- oder Fundberichten;*
  - *Beaufsichtigen von Teilabschnitten bei größeren Grabungen;*
6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*
    - *Methodisches Sammeln von Tieren einschließlich Etikettieren, Messen, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;*
    - *Reinigen von Fellen mit Chemikalien;*
    - *Schädlingsbekämpfung an Sammlungsobjekten;*
    - *Herstellen schwieriger Nasspräparate von Tieren einschließlich Vorkonservieren (z.B. Injizieren von Konservierungsflüssigkeiten, Überführen, Konzentrationswechsel);*
    - *Herstellen einfacher anatomischer Präparate (z.B. Übersichtspräparate von Muskeln oder Organen);*
    - *Trockenpräparieren von Fischen, Amphibien und Reptilien;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*
    - *Herstellen schwieriger Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (z.B. Kolibri, Zwergmaus);*
    - *Herrichten und Aufstellen von Frisch- oder Stopfpräparaten von Vögeln und Säugetieren (nicht Dermoplastik) für Schauzwecke in naturgetreuer Haltung (Nachbilden des Körpers; Auswählen, Einführen und Verankern der Drähte; und Ordnen des Gefieders oder des Fells);*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*
    - *Präparieren schwierig zu bearbeitender Rohskelette;*
    - *Präparieren einfach zu bearbeitender Wirbeltierskelette (Abkochen der vormazierten Rohskelette; Säubern mit Bürsten, Schabwerkzeugen und chemisches Reinigen und Entfetten);*
  - d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*
    - *Methodisches Sammeln von Pflanzen einschließlich Etikettieren, Führen des Feldtagebuches und Feldpräparation;*

- *Schwierige Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen von dickfleischigen Pflanzen, von Flechten, Orchideen und Pflanzen mit ähnlicher Struktur unter Benutzung komplizierter Apparate oder mit chemischen Methoden);*
  - *Herstellen einfacher Präparate von Blüten;*
  - *Herstellen einfacher pflanzenanatomischer Präparate;*
  - *Herstellen schwieriger Nasspräparate von Pflanzen (ggf. einschließlich Vorkonservieren, z.B. zur Erhaltung des Chlorophylls);*
- e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*
- *Methodisches Sammeln von Fossilien bei einfachen geologischen Verhältnissen einschließlich Etikettieren, Anfertigen geologischer Fundpunktskizzen und Vorkonservieren an der Fundstätte;*
  - *Sortieren von Geländeausammlungen nach Fundorten, Fundschichten und Fossilgruppen;*
  - *Zusammensetzen und -kleben stark zerbrochener Fossilien;*
  - *Reinigen und Festigen von brüchigem Fossil-Material;*
  - *Grobpräparieren von in Gestein eingeschlossenen Fossilien;*
  - *Feinpräparieren von harten Fossilien in weichem Gestein;*
  - *Konservieren präparierter Fossilien;*
  - *Herstellen von Lackfilmen und Folienabzügen bei Anschliffen von Gesteinen und einfach gebauten Fossilien;*
  - *Aufbereiten von Gesteinsproben durch Schlämmen oder Auffrieren;*
  - *Herstellen von Anschliffen von Gesteinen und Fossilien;*
  - *Auslesen von leicht erkennbaren Mikrofossilien;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
- *Chemisches Reinigen von Mineralstufen;*
  - *Herstellen von Anschliffen und polierten Anschliffen von Mineralien, Gesteinen und Erzen;*
  - *Herstellen von Mineral- und Gesteinsdünnschliffen in normalem Format (2x3 cm);*
  - *Herstellen von Körnerstreupräparaten für mineralogische oder petrografische Untersuchungen;*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*
- *Herstellen originalgetreuer Nachbildungen (einschließlich Negativform und Abguss) einfach gestalteter Tiere, Pflanzen und Fossilien.*

Nr. 6 *Einfache Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten sind z.B.:*

1. *Im Bereich prähistorische Objekte und entsprechende kunsthandwerkliche Gebrauchsgegenstände*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Keramik:*
    - *Waschen, Sortieren und Zusammensetzen von im Scherben fester Keramik sowie Ergänzen und Einfärben kleinerer Fehlstellen;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Glas und Porzellan:*

- *Zusammensetzen gut erhaltener dickwandiger Gläser oder Porzellangegegenstände unkomplizierter Form;*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Edelmetalle:*
    - (unbesetzt)
  - d) *Fach-(arbeits-)gebiet Kupfer, Bronze, Messing, sonstige Nichteisenmetalle:*
    - (unbesetzt)
  - e) *Fach-(arbeits-)gebiet Eisen:*
    - (unbesetzt)
  - f) *Fach-(arbeits-)gebiet Textilien:*
    - *Knüpfarbeiten an sonst gut erhaltenen Teppichen;*
    - *Reinigen, z.B. Waschen und Trocknen, sowie Auflegen (Aufnähen) gut erhaltener Textilien;*
  - g) *Fach-(arbeits-)gebiet organ. Materialien (Holz, Leder, Federn usw.):*
    - *Tränken und Festigen trockener Hölzer;*
    - *Geschmeidigmachen von Ledergegenständen;*
  - h) *Fach-(arbeits-)gebiet Wandmalereien, Mosaiken:*
    - *Reinigen der Oberfläche unempfindlicher Wandmalereien oder empfindlicher Mosaiken ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;*
2. *Im Bereich Grafik, Bucheinbände, Archivgut*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Grafiken, Bibliotheks- und Archivgut:*
    - *Auflegen unempfindlicher grafischer Blätter;*
    - *Ausbessern leicht beschädigter Archivalien- und Buchblätter mit Dokumentenlack oder Japanpapier;*
    - *Reinigen und Konservieren unempfindlicher Siegel;*
    - *Reinigen und Pflegen von Ledereinbänden mit Blind- oder Goldpressung;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet foto- und kinematografische Archivalien:*
    - *Kleb- und Umrollarbeiten an stark beschädigten kinematografischen Archivalien;*
    - *Synchronlegen von Bild und Ton bei kinematografischen Archivalien mit Startzeichen;*
3. *Im Bereich Gemälde, Skulpturen und entsprechende kunsthandwerkliche Objekte*
- a) *Fach-(arbeits-)gebiet Gemälde:*
    - *Ein- und Ausrahmen von Gemälden;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Plastik, Kunsthandwerk, Stein:*
    - *Montieren von Skulpturen und sonstigen Ausstellungsgegenständen;*
    - *Zusammensetzen und -leimen von Möbeln;*
    - *Reinigen empfindlicher Steingegenstände ohne scharfe Instrumente oder Chemikalien;*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Musikinstrumente:*

- *Reinigen wenig empfindlicher Teile und Mechaniken von Musikinstrumenten;*
- 4. *Im Bereich Rekonstruktionen, Abformungen, Modellbau*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Abgüsse, Nachbildungen usw.:*
    - *Herstellen von Negativformen von wenig empfindlichen Originalen einfacher Form und Herstellen der Abgüsse;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet zeichnerische Rekonstruktion und Modellbau:*
    - *Herstellen einfacher Modelle von Sammlungsgegenständen und sonstigen Objekten von wissenschaftlichem Interesse nach Vorlagen;*
- 5. *Im Fach-(arbeits-)gebiet Ausgrabungen*
  - *Freilegen wenig empfindlicher Bodenfunde;*
  - *Fundregistrierung bei Grabungen;*
- 6. *Im Bereich naturkundliche Objekte*
  - a) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - allgemeine und Nasspräparation:*
    - *Einfaches methodisches Sammeln für zoologische Zwecke;*
    - *Waschen und mechanisches Reinigen von Fellen und älteren Präparaten (z.B. Dermoplastiken, Stopfpräparate, Molluskenschalen und sonstige einfache Hartteile von Wirbeltieren und Wirbellosen);*
    - *Überprüfen und Nachfüllen der Konservierungsflüssigkeiten in Nasssammlungen;*
    - *Herstellen einfacher Nasspräparate von Tieren;*
  - b) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Balgpräparation, Dermoplastik und Dioramen:*
    - *Herstellen einfacher Stopfpräparate von Vögeln und Säugetieren (Abbalgen, Reinigen der Gefieder und Felle, Vergiften der Haut gegen Schädlingsbefall, Verarbeiten zu Bälgen);*
  - c) *Fach-(arbeits-)gebiet Zoologie - Skelette:*
    - *Präparieren einfach zu bearbeitender Rohskelette von Vögeln und Säugetieren (Entfleischen, Wässern, Trocknen und Vorkonservieren der Knochen);*
  - d) *Fach-(arbeits-)gebiet Botanik:*
    - *Einfaches methodisches Sammeln für botanische Zwecke;*
    - *Einfache Arbeiten für Herbarien (z.B. Trocknen, Vergiften, Befestigen und Etikettieren von Pflanzen der verschiedenen systematischen Gruppen, auch unter Benutzung einfacher Apparate);*
    - *Herstellen einfacher Nasspräparate von Pflanzen;*
  - e) *Fach-(arbeits-)gebiet Geologie und Paläontologie:*
    - *Einfaches methodisches Sammeln für geologische und paläontologische Zwecke;*
    - *Auspacken und Ordnen von Geländeaufsammlungen (Fossil-Material und Gesteinsproben);*
    - *Waschen und mechanisches Reinigen von Fossil-Material und Gesteinsproben;*

- *Vorpräparieren fossilhaltigen Gesteins;*
- *Zusammensetzen und -kleben unempfindlicher Fossilien bei einfachen Brüchen;*
- f) *Fach-(arbeits-)gebiet Mineralogie:*
  - *Auspacken und Ordnen von Geländeausfällungen (Mineralien und Gesteine);*
  - *Waschen und mechanisches Reinigen unempfindlicher Mineralstufen;*
  - *Vorrichten mineralogischer oder petrografischer Proben für Dünnschliffe, Anschliffe oder für die Mineraltrennung;*
  - *Formatisieren mineralogischer oder petrografischer Handstücke;*
- g) *Fach-(arbeits-)gebiet Nachbildungen und Modelle von Tieren, Pflanzen und Fossilien:*
  - *Herstellen von Nachbildungen (Negativform und Abguss) von Tieren, Pflanzen und Fossilien.*

## **18. Beschäftigte der Polizei**

### **18.1 Beschäftigte in der Schifffahrt**

#### **Vorbemerkung:**

Die Einteilung der Befähigungszeugnisse für in der Schifffahrt tätige Beschäftigte der Hessischen Polizei richtet sich nach der Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung - RheinSchPersEV) in Verbindung mit der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung-Rhein - RheinSchPersV) und der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV).

Für in der Schifffahrt tätige Beschäftigte der Hessischen Polizei mit nautischen schiffstechnischen Funktionen (Schiffsführerinnen und Schiffsführer) gilt zudem das Curriculum für die Ausbildung von Bediensteten der Wasserschutzpolizei sowie die Dienstanweisung zum Bootsführer der Hessischen Wasserschutzpolizei.

#### **Entgeltgruppe 9**

Nautische Beschäftigte mit nautischem Befähigungszeugnis auf Schiffen der Hessischen Polizei, die zusätzlich an Land koordinierende und leitende Tätigkeiten ausüben, für die ein solches Befähigungszeugnis vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

#### **Entgeltgruppe 8**

Schiffsführerinnen und Schiffsführer mit nautischem Befähigungszeugnis auf Schiffen der Hessischen Polizei.

## 18.2 Beschäftigte der Wachpolizei

### Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum TV-H vom 15. April 2015 unter den dort genannten Voraussetzungen.

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-H nicht statt.

<sup>2</sup>Ergibt sich in den Fällen des Satzes 1 nach der Entgeltordnung zum TV-H eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. <sup>3</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). <sup>4</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend hiervon der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

<sup>5</sup>Der Antrag nach Satz 2 kann nur bis zum 31. Mai 2016 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juni 2015 zurück; nach dem Inkrafttreten des Teils II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung zum TV-H eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 3 und 4 unberücksichtigt. <sup>6</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2015, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 5, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juni 2015 zurück.

### Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte der Wachpolizei, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie schwierig ist.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Beschäftigte der Wachpolizei durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Wachpolizei mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- a) Eigenverantwortliche Tatortarbeit (Durchführung der Spurensicherung, die labortechnische Spurensuche einschließlich der Fertigung von Spurensicherungsberichten);
- b) eigenverantwortliche Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsunterrichts im Rahmen der Jugendverkehrserziehung;
- c) verantwortliche Leitung der technischen Verkehrsüberwachung einschließlich des Geschwindigkeitsmesstrupps;

- d) *Koordination von Objektschutzmaßnahmen;*
- e) *Durchführung der Fachkoordination „Erkennungsdienstliche Behandlung“;*
- f) *Durchführung von Urkundenvorprüfungen;*
- g) *Streifengang im Rahmen der mobilen Objektschutzstreifen (SM 5 gemäß PDV 129);*
- h) *koordinierende Aufgaben im Abschiebe- und Gefangenentransport.*

*Nr. 2 Die Ausbildung zur Wachpolizistin und zum Wachpolizisten ist eine der Beschäftigten der Wachpolizei entsprechende Tätigkeit.*

### **18.3 Beschäftigte beim Landespolizeiorchester**

#### **Entgeltgruppe 11**

Leiterin oder Leiter des Landespolizeiorchesters.

#### **Entgeltgruppe 10**

Musikerin oder Musiker, die oder der durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters des Landespolizeiorchesters bestellt ist.  
(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 9a**

Musikerinnen und Musiker nach langjähriger Tätigkeit in der Entgeltgruppe 8 oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages.

#### **Entgeltgruppe 8**

Musikerinnen und Musiker.

#### **Protokollerklärung:**

*<sup>1</sup>Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die Musikerin oder der Musiker, die oder der die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiorchesters in der Gesamtheit ihrer oder seiner Leitungstätigkeiten vertritt. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb des Landespolizeiorchesters nur von einer Musikerin oder einem Musiker erfüllt werden.*

### **18.4 Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen**

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

#### **Entgeltgruppe 11**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10



nach langjähriger Tätigkeit.

### **Entgeltgruppe 10**

Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der Verordnung (EU) 1321/2014 Anhang III (Teil 66).

### **Entgeltgruppe 9b**

Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen mit Freigabeberechtigung nach Cat. A der Verordnung (EU) 1321/2014 Anhang III (Teil 66).

## **19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**

### **Vorbemerkungen:**

1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38c.
2. <sup>1</sup>Die Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. <sup>2</sup>Insbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z. B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05) dar. <sup>3</sup>So können z. B. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.
3. <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>5</sup>Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

### **19.1 Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung**

#### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
  - a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen

Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

<sup>2</sup>Satz 1 Buchstabe a gilt für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX entsprechend. <sup>3</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>4</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

2. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend Kinder und/oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
3. Der Unterabschnitt gilt nicht für Leiterinnen und Leiter bzw. ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Wohngruppen.

### **Entgeltgruppe S 18**

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

### **Entgeltgruppe S 17**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

### **Entgeltgruppe S 16**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

### **Entgeltgruppe S 15**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

## **19.2 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten**

### **Vorbemerkung:**

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

### **Entgeltgruppe S 18**

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

### **Entgeltgruppe S 17**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe S 16**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe S 15**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe S 13**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe S 9**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

**Protokollerklärung:**

*Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.*

**19.3 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung**

**Vorbemerkung:**

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

**Entgeltgruppe S 18**

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

**Entgeltgruppe S 17**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

**Entgeltgruppe S 16**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX  
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe S 15**

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX  
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe S 11a**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

*Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.*

#### **19.4 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen**

#### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
  - a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten

zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

<sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

2. Nr. 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 2.

### **Entgeltgruppe S 18**

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 1 heraushebt.

### **Entgeltgruppe S 17**

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe S 15**

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

2. Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

### **Entgeltgruppe S 12**

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe S 11b**

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe S 9**

1. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufenerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

### **Entgeltgruppe S 8b**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.*

*Nr. 2 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die*

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,*
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,*

- d) *begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
- e) *Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.*

Nr. 3 *Unter Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.*

## **19.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

### **Entgeltgruppe S 8b**

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

### **Entgeltgruppe S 7**

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

### **Entgeltgruppe S 4**

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

## **19.6 Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)



- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

<sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

### **Entgeltgruppe S 17**

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

### **Entgeltgruppe S 15**

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

### **Entgeltgruppe S 9**

1. Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

2. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe S 8b**

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

### **Entgeltgruppe S 8a**

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe S 4**

1. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,  
mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen oder Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen oder Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung.  
(Keine Stufen 5 und 6)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe S 3**

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### **Entgeltgruppe S 2**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen oder Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung.  
(Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3)

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).*
- Nr. 2 *Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch*
  - a) *Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,*
  - b) *Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,*
  - c) *Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind,**eingruppiert.*
- Nr. 3 *Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die*
  - a) *Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
  - b) *Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*

- c) *Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,*
- d) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,*
- e) *fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a,*
- f) *Tätigkeiten einer Facherzieherin oder eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.*

*Nr. 4 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.*

- a) *Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,*
- b) *die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,*
- c) *Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,*
- d) *Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,*
- e) *Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.“*

## **20. Beschäftigte in der Steuerverwaltung**

### **Vorbemerkungen:**

1. Für Beschäftigte, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I und der anderen Abschnitte dieses Teils.
2. <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6, 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine monatliche Außendienstzulage in Höhe von 17,05 Euro. <sup>2</sup>Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10, 11 oder 12 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine monatliche Außendienstzulage in Höhe von 38,35 Euro. <sup>3</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>4</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 20.

### **Entgeltgruppe 13**

1. Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 12**

1. Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe oder die Konzerne prüfen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und erste oder alleinige Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 200 Arbeitskräften.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)

2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Großbetriebe prüfen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten mit überwiegend Kapitalgesellschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiterinnen oder Hauptsachbearbeiter sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

4. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 120 Arbeitskräften.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)

5. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen, davon mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

6. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, die Betriebe mit steuerfreien Umsätzen, die nach § 15 Absatz 3 UStG den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder mit nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 1.022.000 Euro geltend machen.

7. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

8. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

9. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, denen zugleich die Bearbeitung der Allgemeinsachen in der Arbeitgeberstelle, der Bewertungsstelle oder der Vollstreckungsstelle übertragen ist, wenn mehrere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorhanden sind und eine Hauptsachbearbeiterin oder ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Mittel- oder Kleinbetriebe prüfen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
3. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
4. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 8)
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)
5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang schwierigere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 10)
6. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 50 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 40 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)
7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).
8. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).

### **Entgeltgruppe 8**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)
2. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für

die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 25 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 20 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteuer Außenprüfungsstellen mit mehr als 20 Lohnsteuer Außenprüferinnen oder Lohnsteuer Außenprüfern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

4. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).

5. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Kordinatorinnen und Koordinatoren).

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitnehmerstellen, die Lohnsteuerermäßigungsanträge und Antragsveranlagungen aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)

2. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als zwölf Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als zehn Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

4. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteuer Außenprüfungsstellen mit mehr als zehn Lohnsteuer Außenprüferinnen oder Lohnsteuer Außenprüfern verantwortlich sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

5. Beschäftigte im Vollstreckungsaußendienst.

6. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

**Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfer, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern, die prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, übertragen ist.*
- Nr. 2 (1) *<sup>1</sup>Die Abgrenzung der für die Eingruppierung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer maßgebenden Betriebsgrößen ergibt sich aus § 3 BpO 2000 und den zu seiner Durchführung ergangenen Erlassen. <sup>2</sup>Werden die seit dem 15. März 2000 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, werden die Tarifvertragsparteien - ohne dass es einer Kündigung bedarf - gemeinsam prüfen, ob diese Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer erfordert.*
- (2) *Ob es sich um Konzernprüfungen handelt, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 19 BpO 2000 in der jeweiligen Fassung.*
- Nr. 3 (1) *Der prüfungsmäßige Schwierigkeitsgrad eines Betriebes kann sich insbesondere ergeben aus*
- a) *der Kompliziertheit des Buchhaltungssystems,*
- b) *der Organisation des Betriebes (z.B. größerer gewerblicher Fabrikationsbetrieb, vielfältige, schwer überschaubare Beteiligungsverhältnisse, Betriebsaufspaltungen, ausländische Verflechtungen und Konzernverflechtungen, erhebliche Investitionen im Ausland),*
- c) *der Rechtsform (z.B. AG, GmbH & Co. KG),*
- d) *dem Vorliegen erheblicher materiell-rechtlicher Zweifelsfragen.*
- (2) *Ist der Schwierigkeitsgrad der Prüfung erst nach deren Abschluss feststellbar, erfolgt die Zuordnung eines Betriebes zu dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad nach Abschluss der Prüfung.*
- Nr. 4 *Ist für die Tätigkeit einer Sachgebietsleiterin oder eines Sachgebietsleiters eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Nr. 10 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung) erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.*
- Nr. 5 (1) *<sup>1</sup>Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die betreffenden Beschäftigten bei den Finanzämtern und den ausgegliederten Prüfungs- und Fahndungsstellen, soweit sie Aufgaben nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes oder nach steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen. <sup>2</sup>Dazu gehören nicht die Beschäftigten mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben, die Beschäftigten in den Kassen sowie die Beschäftigten im Außendienst mit Ausnahme der Steuerermittlerinnen und Steuerermittler, Fahndungshelferinnen und Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelferinnen und Betriebsprüfungshelfer.*
- (2) *<sup>1</sup>Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Abschnitt 20 nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. <sup>2</sup>Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in der Tätigkeit von Vermessungstechnikerinnen oder Vermessungstechnikern gelten die Tätigkeitsmerkmale für Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker in Abschnitt 21 Unterabschnitt 8.*

- Nr. 6 Für die Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte bleibt das Personal im Schreib- und Vervielfältigungsdienst, Fotokopier-, Post- und Botendienst, in der Hausverwaltung und im Fernsprech- und Fahrdienst unberücksichtigt.
- Nr. 7 Maßgebend für die Eingruppierung der Lohnsteuerausgeberinnen und Lohnsteuerausgeber ist nicht die Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, sondern die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die lohnsteuerlich in dem geprüften Betrieb oder in der geprüften Betriebsstätte geführt werden.
- Nr. 8 Einfachere Arbeitsgebiete sind z.B.:
- Arbeitsgebiete in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle,
  - Veranlagungsbezirke für Reise-/Wandergewerbetreibende bzw. für Grenzgängerinnen und Grenzgänger,
  - Arbeitsgebiete in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie
  - Arbeitsgebiete in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämien und Sparprämien.
- Nr. 9 Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B.:
- die Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen,
  - die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen,
  - die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern,
  - die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren,
  - die Art- und Wertfortschreibung,
  - die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer,
  - die Bearbeitung von Forderungspfändungen sowie
  - die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.
- Nr. 10 <sup>1</sup>Der Umfang der schwierigeren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.  
<sup>2</sup>Eine gleichwertige Tätigkeit ist z.B. die Einheitswertfeststellung im Sachwertverfahren.
- Nr. 11 Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Nr. 12 <sup>1</sup>Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:
- a) Aufnahme und Übernahme von Steuerfällen bei Aktenüberweisungen, Abgabe von Steuerakten;
  - b) Zuteilung und Löschung von Kennbuchstaben, Anweisung und Änderung von anderen Grunddaten;
  - c) Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;
  - d) Fallgruppenzuordnung;
  - e) erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen - außer für Gesellschaften und deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter -;
  - f) Sichtung von Kontrollmaterial wie Lohnzettel, Veräußerungsmittelungen usw.;
  - g) Sichtung der ESt-4- und EW-11-Mitteilungen;



h) *Erteilung von Auskünften einfacher Art.*

<sup>2</sup>*Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.*

Nr. 13 <sup>1</sup>*Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:*

a) *Überprüfung und Beanstandung der Voranmeldung;*

b) *Bearbeitung der Prüf- und Hinweisfälle;*

c) *Festsetzung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen wegen Nichtabgabe der Voranmeldung oder wegen fehlerhafter Angaben in der Voranmeldung;*

d) *Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;*

e) *Abrechnung und Ausstellung der Umsatzsteuerhefte für Reisegewerbetreibende;*

f) *Bearbeitung der Anträge auf Einzel- oder Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen;*

g) *Bearbeitung der nach § 168 Satz 2 AO zustimmungsbedürftigen Voranmeldungen.*

<sup>2</sup>*Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.*

## **21. Ingenieurinnen und Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen**

### **21.1 Ingenieurinnen und Ingenieure**

#### **Vorbemerkungen:**

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. Unter „technischer Ausbildung“ ist eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Nr. 11 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

#### **Entgeltgruppe 13**

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,  
deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)
3. Beschäftigte der Fallgruppe 4,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 12**

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte der Fallgruppe 4 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 11**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 10**

1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:*

- a) *Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen, z. B. bei erhöhten Anforderungen wegen unterschiedlicher Qualität der Ausgangskordinaten;*
- b) *Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z. B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;*
- c) *Vermessungen von Netzpunkten und Liegenschaftsobjektpunkten (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in eng bebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen;*
- d) *Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage-, Schwere- oder Höhenfestpunktfeldes;*
- e) *Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartografischen, nivellitischen, fotogrammetrischen, topografischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn den Beschäftigten besonders*

*schwierige Prüfungen übertragen sind, z. B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen und Neubestimmung von Netzpunkten.);*

- f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes. (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Beschäftigten erfüllt werden.);*
- g) Verantwortliche Ausführung der Arbeiten der Bodenordnung in Flurbereinigungsverfahren mit überdurchschnittlicher/m Komplexität, Schwierigkeitsgrad und Verantwortung, mit hohem Planungsaufwand, erheblichen Landnutzungskonflikten, große Verfahrensgebiete, große Teilnehmerzahl u.ä.;*
- h) Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten;*
- i) Vermessungstechnische Auswertung von schwierigen Vermessungen im Innendienst (umfangreiche Fortführungs-, Bau- und Sondervermessungen wie z. B. hydrographische Vermessungen);*
- j) Vermessungstechnische Auswertung zur Karten- oder Planherstellung und -fortführung durch technische Verfahren wie Luftbildvermessung, Laserscan, Radar, Sonar;*
- k) Analyse, Selektion und Aufbereitung von Geofachdaten und ihre Kombination mit Geobasisdaten in Auskunfts- und Darstellungssystemen, Bearbeitung spezieller Fachthematiken mit Raumbezug und Erstellung besonderer Datenausgaben in analoger und digitaler Form;*
- l) Konzeptionelle Arbeiten bei der Erstellung und Fortschreibung der Architektur von Geodateninfrastrukturen sowie die fachliche Beratung und Unterstützung von Stellen des Landes, der Kommunalverwaltungen und der Energieversorger;*
- m) Entwicklung und Weiterentwicklung von komplexen IT-Verfahren zur Anwendung und zentralen Datenhaltung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, der Flurneuordnung und der Landesaufnahme.*

*Nr. 2 Besondere Leistungen sind z. B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.*

*Nr. 3 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:*

- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;*
- b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.*

*Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:*

- *Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art,*
- *fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen,*
- kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten.

## **21.2 Technikerinnen und Techniker**

### **Vorbemerkungen:**

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
2. (1) Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Kerntechnikerinnen und Kerntechniker, Reaktortechnikerinnen und Reaktortechniker, Rechenmaschinentechnikerinnen und Rechenmaschinentechniker, Synchrotrontechnikerinnen und Synchrotrontechniker, Tieftemperaturtechnikerinnen und Tieftemperaturtechniker und Vakuumtechnikerinnen und Vakuumtechniker in Kernforschungseinrichtungen.  
(2) Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich oder funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.  
(3) Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), bei Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.  
(4) Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Regelung sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Million Joule aufnimmt und mindestens 1 Million VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50.000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.
3. Die Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts gelten auch für Beschäftigte, die diese Tätigkeiten unter der Bezeichnung „Baustellenaufseherin und Baustellenaufseher (Baufaufseherin und Bauaufseher)“ oder unter der Bezeichnung „Zeichnerin und Zeichner“ ausüben.
4. Für Beschäftigte mit einer Ausbildung als Chemotechnikerin oder Chemotechniker im Sinne der Rahmenordnung der staatlichen Prüfung für Chemotechniker vom 14./15. Mai 1964 bzw. vom 31.7.1970 gelten die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts 3 (Technische Assistentinnen und technische Assistenten).

### **Entgeltgruppe 9b**

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker sowie sonstige Beschäftigte die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

in einer Tätigkeit der Entgeltgruppe 9a, die schwierige Aufgaben erfüllen.

### **Entgeltgruppe 9a**

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die selbständig tätig sind.

### **Entgeltgruppe 8**

Staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **21.3 Technische Assistentinnen und technische Assistenten**

#### **Vorbemerkung:**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind z.B. chemisch-technische Assistentinnen und chemisch-technische Assistenten, physikalisch-technische Assistentinnen und physikalisch-technische Assistenten oder landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und landwirtschaftlich-technische Assistenten jeweils mit staatlicher Anerkennung.

#### **Entgeltgruppe 10**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistentinnen und technische Assistenten eingesetzt sind und

deren Tätigkeit besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert.

#### **Entgeltgruppe 9b**

1. Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Schulen für technische Assistentinnen und technische Assistenten eingesetzt sind.

2. Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen, die ein besonders hohes Maß an Verantwortlichkeit erfordern.

#### **Entgeltgruppe 9a**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen und in nicht unerheblichem Umfang verantwortlichere Tätigkeiten verrichten, sowie

Laborantinnen und Laboranten mit Abschlussprüfung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 7**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

#### **Entgeltgruppe 6**

Technische Assistentinnen und technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**Protokollerklärung:**

*Der Umfang der verantwortlicheren Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

**21.4 Laborantinnen und Laboranten**

**Entgeltgruppe 7**

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

die sich in Entgeltgruppe 6 besonders bewährt haben, und deren Tätigkeit sich durch selbständige Leistungen aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt.

**Entgeltgruppe 6**

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

**Entgeltgruppe 5**

Laborantinnen und Laboranten und Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

**Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten oder Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfern,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie schwierig ist.

**Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Laborantinnen und Laboranten oder Werkstoffprüferinnen und Werkstoffprüfern.

(Keine Stufe 6)

**21.5 Zeichnerinnen und Zeichner**

**Entgeltgruppe 6**

Zeichnerinnen und Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichnerin und Bauzeichner oder technische Systemplanerin und technischer Systemplaner) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

die Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 5**

Zeichnerinnen und Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z.B. als Bauzeichnerin und Bauzeichner oder technische Systemplanerin und technischer Systemplaner) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 2**

Zeichnerinnen und Zeichner mit einfacher Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Besondere Leistungen sind z.B. Anfertigung schwieriger Zeichnungen und Pläne nach nur groben Angaben oder nach Unterlagen ohne Anleitung sowie Erstellung der sich daraus ergebenden Detailzeichnungen, Ausführung der hiermit zusammenhängenden technischen Berechnungen wie Massenermittlungen bzw. Aufstellung von Stücklisten, selbständige Ermittlung technischer Daten und Werte und ihre Auswertung bei der Anfertigung von Plänen.*

*Nr. 2 Einfache Tätigkeiten sind z.B. Pausarbeiten, Ausziehen und Anlegen von Zeichnungen einfacherer Art, Übertragung von Zeichnungen einfacher Art im gleichen Maßstab oder mittels des Pantografen, Herstellung von Schaltungsskizzen usw. einfacherer Art nach Entwürfen oder nach besonderer Anleitung.*

### **21.6 Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher)**

#### **Entgeltgruppe 6**

Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher (Bauaufseherinnen und Bauaufseher),

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass schwierige Kontrollarbeiten zu verrichten sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte, die die vorgeschriebene Ausführung von Bauarbeiten und das Baumaterial nach Menge und Güte kontrollieren (Baustellenaufseherinnen und Baustellenaufseher und Bauaufseherinnen und Bauaufseher).

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Baustellen- bzw. Bauaufsicht

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die mehr als eine über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgehende Einarbeitung erfordert.

#### **Protokollerklärung:**

*Schwierige Kontrollarbeiten sind z.B.:*

- *Festhalten von Zwischenaufmaßen, die während der Bauausführung erforderlich werden;*
- *Fertigen von einfacheren Aufmaßskizzen sowie einfacheren Flächen- und Massenberechnungen;*



- *Überwachen von Erdarbeiten in schwierigem Gelände;*
- *Kontrolle des Gefälles bei Gräben und Rohrleitungen;*
- *Kontrolle der Materialeinbringung für Stahlbetonarbeiten;*
- *Überwachen der Arbeiten zahlreicher Baugewerke auf größeren Baustellen.*

## **21.7 Modelleurinnen und Modelleure**

### **Vorbemerkung:**

Modelleurinnen und Modelleure sind Beschäftigte, die zeichnerisch dargestellte Planaussagen - ggf. ergänzt durch eigene Feststellungen - unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse in maßstäblich-wirklichkeitsgetreue dreidimensionale Anschauungsobjekte umsetzen, wenn für diese Tätigkeit eine besondere technische und künstlerische Befähigung erforderlich ist.

### **Entgeltgruppe 9a**

Modelleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen erfordert.

### **Entgeltgruppe 7**

Modelleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besondere Leistungen erfordert.

### **Entgeltgruppe 6**

Modelleurinnen und Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Modellbau (Bereich Bau- und Planungswesen) mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Modellbau (Bereich Bau- und Planungswesen) mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>*Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.*

<sup>2</sup>*Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **21.8 Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker, Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Planungstechnikerinnen und Planungstechniker**

### **Vorbemerkung:**

Den Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechnikern mit Abschlussprüfung werden die nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kulturbautechnische Angestellte der Wasserwirtschaftsverwaltung vom 21. Januar 1958 (StAnz. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ausgebildeten Kulturbautechnikerinnen und mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

### **Entgeltgruppe 9a**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 8**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass mindestens zu einem Drittel schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 7**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastertechnikerinnen und Katastertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 6**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker,

Katastrertechnikerinnen und Katastrertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

### **Entgeltgruppe 5**

Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker und Geomatikerinnen und Geomatiker mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechnikerinnen und Landkartentechniker, Flurbereinigungstechnikerinnen und Flurbereinigungstechniker, Katastrertechnikerinnen und Katastrertechniker und Planungstechnikerinnen und Planungstechniker mit verwaltungseigener Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) Schwierige Einmessungen der Grenzen von Nutzungsarten oder Bodenklassen;*
- b) Führung von Schätzungsrissen in Flurbereinigungsverfahren;*
- c) Anpassen der Schätzungsgrenzen an die neuen Grenzen der Flurbereinigung sowie schwieriges Ausarbeiten der Schätzungsunterlagen (z.B. Rahmenkarten);*
- d) Herstellen der Betriebskarte der Bewertungsstützpunkte bei schwierigen Verhältnissen (z.B. Teilzupachtungen);*
- e) Gebäudeeinmessungen oder Lageplanvermessungen in bebauten Ortslagen, wenn die Messung behindert ist, oder bei gleich schwierigen Verhältnissen;*
- f) einfachere Lagepasspunktbestimmungen;*
- g) Nivellements zur Bestimmung von Höhenpasspunkten;*
- h) Bearbeiten von schwierigeren Vermessungssachen im Innendienst (wie Bearbeiten von Fortführungsvermessungen bei einer größeren Zahl von Nachweisen);*
- i) in der Luftbildvermessung:  
Vorbereiten der Kartenunterlagen für den Bildflug; Passpunktbestimmung; schwierige Einpassungen von Luftbildern in Kartengrundrisse unter gleichzeitiger topografischer Auswertung; selbständige fotogrammetrische Auswertungen an Geräten niederer Ordnung (z.B. Stereotop, Luftbildumzeichner); Radialschlitztriangulationen; Entzerrungen einfacherer Art;*
- j) schwierige Kartierungen zur Kartenneuerstellung und Kartenfortführung (wie Kartierung von Altstadtgebieten, von schwierigen Straßen- und Wasserlaufvermessungen);*
- k) schwieriges Einpassen von Kartenteilen;*
- l) Generalisierung von Situation (ohne Ortsteile) und Gelände (Höhenlinien);*
- m) besonders schwierige Herstellung und Fortführung von Kartenoriginalen nach Entwurfsvorlagen - einschließlich Randbearbeitung und Ausführung von Korrekturen - in der Kartografie oder für das Liegenschaftskataster;*
- n) besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner;*
- o) schwierige Übertragung und Generalisierung von Fachplanungen für das*

*Raumordnungskataster (z.B. Neueintragung von Fachplanungen mit Maßstabsumstellung und Neudarstellung);*

- p) Ausarbeitung von Raumordnungsskizzen im Maßstab 1:25.000 für landesplanerische Rahmenprogramme;*
- q) besonders schwierige Fortführung der Kartenoriginale des Raumordnungskatasters;*
- r) besonders schwierige Ausarbeitungen in Kataster- und Umlegungsverfahren;*
- s) Führen von Fischwasser- und Jagdkataster.*

*Nr. 2 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

## **21.9 Reproduktionstechnische Beschäftigte**

### **Entgeltgruppe 9a**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die schwierige Aufgaben besonderer Art erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 3 und 4)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 5**

Beschäftigte im Vermessungs- und Kartenwesen mit Abschlussprüfung in einem reproduktionstechnischen Beruf und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen.
2. Beschäftigte in Druckereien als Maschinenhelferin oder Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anlegerin oder Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anlegerin oder Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten.

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte an Bürovervielfältigungsmaschinen und in der Mikroverfilmung.

(Keine Stufe 6)

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in der Tätigkeit eines reproduktionstechnischen Berufs mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 5)

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Reproduktionstechnische Berufe sind: Fotografin und Fotograf, Mediengestalterin Digital und Print und Mediengestalter Digital und Print.*

*Nr. 2 Schwierige Aufgaben besonderer Art im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- *schwieriges Einpassen von Kartenteilen;*
- *besonders schwierige Montagen bei inhaltsreichen Karten im Maßstab 1:25.000 und kleiner.*

*Nr. 3 Schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- *Strichaufnahmen oder Halbtonaufnahmen nach Sollmaß und jeden Formats; Maßausgleich auf gegebenes Sollmaß; Herstellen von Rasterfilmen ein- und mehrfarbig, von Schummerungsvorlagen über Halbtonaufnahmen; selbständige Versuchs- und Entwicklungsarbeiten bei der Einführung neuer technischer Verfahren;*
- *Zusammenkopie von einzelnen Kartenteilen mit Kartenrahmen bei der Neuherstellung sowie Einkopierung von Fortführungen in vorhandene Originale auf Folie und Glas mit kartografischer Passgenauigkeit.*

*Nr. 4 Der Umfang der schwierigen Aufgaben ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 5 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

**21.10 Operateurinnen und Operateure, Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker und Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten in Kernforschungseinrichtungen**

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Operateurinnen und Operateure,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 oder der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund schwieriger Arbeitsabläufe besonders hohe Anforderungen stellt.
2. Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker,  
deren Tätigkeit sich durch ein hohes Maß an Verantwortung oder dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass schwierige Aufgaben zu erfüllen sind.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 8**

Operateurinnen und Operateure,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besondere Zuverlässigkeit erfordert.

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte im Strahlenschutz, die Kontrollbereiche selbständig überwachen oder Abschirmungs- und Dosisberechnungen durchführen (Strahlenschutztechnikerinnen und Strahlenschutztechniker).  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte an Reaktoren, Beschleunigeranlagen, Tieftemperaturanlagen, heißen Zellen und vergleichbaren Experimentieranlagen, die eine oder mehrere der nachstehenden Aufgaben erfüllen:

- a) Bedienung des Steuerpults eines Reaktors oder Beschleunigers und der Betriebskreisläufe,
- b) Kontrolle und Bedienung von Experimentieranlagen und -kreisläufen,
- c) Kontrolle und Bedienung der zu den in den Buchstaben a und b genannten Anlagen gehörenden Maschinenanlagen und Behebung von Störungen

(Operateurinnen und Operateure).

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte während der Ausbildungszeit zur Operateurin oder zum Operateur.
2. Beschäftigte, die einfache Operateuraufgaben selbständig erledigen.
3. Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie Strahlungsmessungen beurteilen und Empfehlungen für strahlenschutzgerechtes Verhalten geben.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte, die Strahlungsmessungen durchführen und protokollieren (Strahlenschutzlaborantinnen und Strahlenschutzlaboranten).  
(Keine Stufe 6)

### **Protokollerklärung:**

*Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch die Beschäftigten bei den Strahlenschutzmessstellen einzugruppieren.*

## **21.11 Fotografinnen und Fotografen**

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3 heraushebt, dass in nicht unerheblichem Umfang selbständig neue Arbeitsverfahren zu entwickeln und zu erproben sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts mindestens der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

3. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in Forschungseinrichtungen auszuüben ist und hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Arbeitsergebnisse zu erbringen sind.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens vier Beschäftigte dieses Unterabschnitts durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

### **Entgeltgruppe 6**

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 5**

Fotografinnen und Fotografen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte mit fotografischen Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte mit einfachen fotografischen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 2 Besonders schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen bei besonders erschwerten fototechnischen Aufnahmebedingungen, z.B.:*

- *Aufnahmen von schlecht sichtbaren Spuren im Polizeidienst;*
- *Intraoralaufnahmen, Aufnahme eines Lehrfilmes bei einer Shuntoperation im medizinischen Bereich;*
- *Aufnahmen, die die besondere Herausarbeitung bestimmter für die wissenschaftliche Bearbeitung notwendiger Merkmale erfordern, in der Forschung und in der Materialprüfung.*

*Nr. 3 Schwierige Tätigkeit ist das selbständige Herstellen objektgerechter fotografischer Aufnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Anforderungen, z.B.:*

- *Aufnahmen zur Beweissicherung an Tat- und Unfallorten im Polizeidienst;*
- *Operationsaufnahmen im medizinischen Bereich;*
- *Aufnahmen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben, für Lehrzwecke oder bei Versuchen zur Materialprüfung in den Bereichen der Forschung, der wissenschaftlichen Lehre und der Materialprüfung.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **21.12 Fotolaborantinnen und Fotolaboranten**

### **Entgeltgruppe 6**

Fotolaborantinnen und Fotolaboranten mit Abschlussprüfung,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass bei



Colorentwicklungsarbeiten selbständig Filterbestimmungen zur Erzielung höchster Farbgenauigkeit oder besonderer Farbdarstellung vorzunehmen sind.

#### **Entgeltgruppe 4**

Fotolaborantinnen und Fotolaboranten mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in der Tätigkeit von Fotolaborantinnen oder Fotolaboranten mit Abschlussprüfung.

#### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in Fotolaboren mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.

<sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **22. Technische Beschäftigte im Eichdienst**

### **Vorbemerkung:**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10 oder 11 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22.

(2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt.

#### **Entgeltgruppe 11**

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 10**

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit der Aufgaben aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

### **Entgeltgruppe 9b**

Technische Beschäftigte im Eichdienst mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 4)

### **Entgeltgruppe 9a**

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass sie besonders schwierig ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5, 6 und 7)

### **Entgeltgruppe 8**

Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5, 6 und 9)

2. Eichtechnische Beschäftigte mit einschlägiger staatlicher Abschlussprüfung oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeisterinnen und Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung sowie sonstige Beschäftigte mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

als Gruppenführerin oder Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Messwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen,

denen mindestens vier Eichhelferinnen oder Eichhelfer mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt

sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5, 6 und 10)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Eichhelferinnen und Eichhelfer

als Gruppenführerin oder Gruppenführer in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Glasmessgeräten, denen mindestens drei Eichhelferinnen oder Eichhelfer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Eichhelferinnen und Eichhelfer mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit schwieriger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

### **Entgeltgruppe 4**

1. Eichhelferinnen und Eichhelfer,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie in der Vor-, Haupt- und Kontrollprüfung von Aräometern, Industrie- und Laboratoriumsthermometern, medizinischen Spritzen oder Messwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen auszuüben ist.

2. Eichhelferinnen und Eichhelfer mit einschlägiger Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Eichhelferinnen und Eichhelfer in der Vor- und Hauptprüfung von Glasmessgeräten.

(Keine Stufe 6)

2. Eichhelferinnen und Eichhelfer ohne einschlägige Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.

(Keine Stufe 6)

### **Entgeltgruppe 2**

Eichhelferinnen und Eichhelfer ohne einschlägige Handwerkerinnen- oder Facharbeiterinnenausbildung oder Handwerker- oder Facharbeiterausbildung mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.*

*Nr. 2 Besonders bedeutende Tätigkeiten sind z.B.:*

- *Eichen von Gaskalorimetern und Messgeräten zur kontinuierlichen Dichtemessung;*
- *selbständige Entwicklung neuer Prüfverfahren;*
- *Überwachen von Hauptprüfstellen für Elektrizitätsmessgeräte.*

*Nr. 3 Besonders schwierige Aufgaben sind z.B.:*

- Eichen von Abfüllmaschinen, Maßfüllmaschinen, Mengenumwertern, Zeitmessgeräten, Flüssiggasmessanlagen, temperaturkompensierenden Flüssigkeitszählern, Verkehrsradargeräten;
- Überwachen von Prüfstellen für Gas- und Wassermessgeräte sowie Außen- oder Nebenprüfstellen für Elektrizitätsmessgeräte.

Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

- Eichen von abrollenden und legenden Messmaschinen, Präzisionsmaßstäben und -messbändern, Geschwindigkeitsmessern, Fahrtschreibern, Planimetern, Flächenmessmaschinen, Lagerbehältern über 100 cbm Inhalt, Messanlagen für Flüssigkeiten mit mehr als 32 mm Anschlussweite, Messkammertankwagen, Gleis- oder Fahrzeugwaagen, Präzisionswaagen in Sonderausführung, Feinwaagen, hydrostatischen Waagen, selbsttätigen Waagen, Eiersortiermaschinen, Messgeräten zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Getreide; Prüfen von Gebrauchsnormalen und Prüfungshilfsmitteln;
- Überwachen von Betrieben zur Herstellung von Packungen, Flaschen und Schankgefäßen.

Nr. 5 Als einschlägige staatliche Abschlussprüfung ist die Abschlussprüfung als „staatlich geprüfte Technikerin“ oder „staatlich geprüfter Techniker“ in einer Fachrichtung der Metallverarbeitung oder der Elektrotechnik anzusehen.

Nr. 6 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister und Industriemeisterinnen und Industriemeister mit einschlägiger Fachrichtung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Beschäftigte, die die Meisterprüfung in einem Beruf der Metallverarbeitung oder des Elektrohandwerks bzw. der Elektroindustrie abgelegt haben.

Nr. 7 Besonders schwierige Tätigkeiten sind z.B. das:

- Neueichen von Messanlagen für Flüssigkeiten bis 32 mm Anschlussweite, Eiersortierwaagen, Getreideprobern;
- Prüfen von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte;
- Eichen von Druckmessgeräten und Lagerbehältern bis 100 cbm Inhalt.

Nr. 8 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- Eichen von Kolbenmesspumpen, Herbstgefäßen, Maisch- oder Gärbottichen, Brau- oder Sudpfannen, Feingewichten, Handelswaagen mit einer Einspielungslage von mehr als 3.000 kg Höchstlast, Blutdruckmessgeräten;
- Eichen von Präzisionsmessgeräten aus Glas, die im Bereich der diagnostischen Heilkunde und bei der Kontrolle von Arzneimitteln angewendet werden, z.B. Hämoglobinpipetten, Zellenzählkammern, Pyknometern, Dilatometern;
- Nacheichen von Messanlagen für Flüssigkeiten bis 32 mm Anschlussweite;
- Prüfen von Gebrauchsnormalen für Handelsgewichte (außer Gewichtsgeschäften);
- Vorprüfen von Waagebalken für Gleis- oder Fahrzeugwaagen.

Nr. 9 Entsprechende Tätigkeiten sind z.B. Eichen von Wegstreckenzählern und Fahrpreisanzeigern an Kraftfahrzeugen, Präzisionsgewichten, Präzisionswaagen einfacher Ausführung, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 3.000 kg Höchstlast, Neigungswaagen bis 200 kg Höchstlast, Reifendruckmessgeräten.

Nr. 10 Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 4 der Besoldungsgruppe A 5.

Nr. 11 Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:

- *Eichen von Maßstäben, Flüssigkeitsmaßen und Handelsgewichten;*
- *Nacheichen von Messwerkzeugen mit festen Messwänden, Bier- oder Weinfässern, Handelswaagen mit einer Einspielungslage bis 500 kg Höchstlast.*

Nr. 12 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **23. Beschäftigte an staatlichen Theatern**

### **Vorbemerkung:**

Dieser Abschnitt gilt nicht für Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister, Beleuchtungsobermeisterinnen und Beleuchtungsobermeister, Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister) und Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister) an staatlichen Theatern ohne eigenes Ensemble, es sei denn, es handelt sich um staatliche Theater, die hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Spielfrequenz einem staatlichen Theater mit eigenem Ensemble vergleichbar sind.

### **23.1 Beschäftigte im Kartenverkauf**

#### **Entgeltgruppe 9b**

Leiterinnen und Leiter der Stammkartenbüros, die zugleich in nicht unerheblichem Umfang selbständig Werbeaufgaben erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Eintrittskartenkassiererinnen und Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang des Zahlungsverkehrs und die Schwierigkeit des Abrechnungsverfahrens aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 heraushebt.

2. Leiterinnen und Leiter der Stammkartenbüros.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Stammmieten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Eintrittskartenkassiererinnen und Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer.

#### **Entgeltgruppe 4**

Eintrittskartenkassiererinnen und Eintrittskartenkassierer und Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer mit geringem Zahlungsverkehr bei einfacheren Abrechnungsverfahren.

#### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Kartenverkauf

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

## **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte im Kartenverkauf mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Leiterinnen oder Leiter der Stammkartenbüros sind Beschäftigte, die mit einer ihnen unterstellten Mitarbeiterin, einem ihnen unterstellten Mitarbeiter oder mehreren ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (einschließlich der Stammkartenkassiererinnen und Stammkartenkassierer) die Abonnementsangelegenheiten des Theaters erledigen.*

*Nr. 2 Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

*Nr. 3 Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Stammmieten sind Beschäftigte, die mit Interessentinnen und Interessenten über Stammmieten verhandeln.*

*Nr. 4 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

## **23.2 Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton**

### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, 3 oder 4 oder der Entgeltgruppe 9a dieses Unterabschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 2.

### **Entgeltgruppe 9b**

1. Technische Oberinspektorinnen und technische Oberinspektoren.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 1.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Technische Inspektorinnen und technische Inspektoren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beleuchtungsobermeisterinnen und Beleuchtungsobermeister,

denen mindestens zwei Beleuchtungsmeisterinnen oder Beleuchtungsmeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beleuchtungsobermeisterinnen und Beleuchtungsobermeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister

an staatlichen Theatern mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an staatlichen Theatern mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

4. Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister),

denen mindestens zwei Theatermeisterinnen oder Theatermeister an einer Bühne im technischen Sinne ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 2.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

5. Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

6. Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister),

an staatlichen Theatern mit technisch schwieriger Bühnenanlage oder an staatlichen Theatern mit technisch einfacherer Bühnenanlage, an denen ständig mindestens 30 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit der Bedienung der technischen Anlage (insbesondere der Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) sowie der Beleuchtungsanlage und mit der Bereitstellung von Requisiten und von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken zu den Proben und Aufführungen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

7. Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit langjährigen Erfahrungen in dieser Tätigkeit und mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

## **Entgeltgruppe 8**

1. Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Hausinspektorinnen und Hausinspektoren,

denen mehr als 75 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 und 9)

3. Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

4. Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker) mit Meisterprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

### **Entgeltgruppe 7**

1. Schnürmeisterinnen und Schnürmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

2. Seitenmeisterinnen und Seitenmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

3. Stellwerksbeleuchterinnen und Stellwerksbeleuchter in selbständiger Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

4. Versenkungsmeisterinnen und Versenkungsmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

### **Entgeltgruppe 6**

Hausinspektorinnen und Hausinspektoren,

denen mehr als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 und 9)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Hausinspektorinnen und Hausinspektoren.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 8 und 9)

2. Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in den Bereichen Beleuchtung, Technik und Ton mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

### **Protokollerklärungen:**



- Nr. 1 *Technische Oberinspektorinnen und technische Oberinspektoren sind technische Inspektorinnen oder technische Inspektoren als ständige Vertretung der technischen Direktorin oder des technischen Direktors bzw. der technischen Leiterin oder des technischen Leiters an staatlichen Theatern mit mindestens einer weiteren technischen Inspektorin oder einem weiteren technischen Inspektor.*
- Nr. 2 *Technische Inspektorinnen und technische Inspektoren sind Beschäftigte, die unter der Leitung der technischen Direktorin oder des technischen Direktors bzw. der technischen Leiterin oder des technischen Leiters an staatlichen Theatern für den gesamten technischen Betrieb, ggf. einschließlich der Werkstätten, verantwortlich sind.*
- Nr. 3 *Beleuchtungsobermeisterinnen und Beleuchtungsobermeister sind Beleuchtungsmeisterinnen oder Beleuchtungsmeister, denen gegenüber mindestens zwei Beleuchtungsmeisterinnen oder Beleuchtungsmeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.*
- Nr. 4 *Beleuchtungsmeisterinnen und Beleuchtungsmeister sind Beschäftigte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, nach den ihnen gegebenen Anweisungen (der Regisseurin oder des Regisseurs, der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners, der Leiterin oder des Leiters des Beleuchtungswesens usw.) die Beleuchtung verantwortlich leiten und durchführen und denen auch die Einrichtung der szenischen Beleuchtung nach den Vorstellungen der Regisseurin oder des Regisseurs usw. obliegt.*
- Nr. 5 *Theaterobermeisterinnen und Theaterobermeister (Bühnenobermeisterinnen und Bühnenobermeister) sind Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister), denen gegenüber mindestens zwei Theatermeisterinnen oder Theatermeistern an einer Bühne im technischen Sinne die Diensterteilung obliegt.*
- Nr. 6 *Theatermeisterinnen und Theatermeister (Bühnenmeisterinnen und Bühnenmeister) sind Beschäftigte, die während der Proben und Aufführungen, zu denen sie eingeteilt sind, für die technische Einrichtung (insbesondere Bühnenaufbauten, Dekorationszüge und Versenkungen) mit Ausnahme der Beleuchtungstechnik verantwortlich sind.*
- Nr. 7 *Theatertontechnikerinnen und Theatertontechniker (Elektroakustikerinnen und Elektroakustiker) sind Beschäftigte, die unter der künstlerischen Verantwortung der Theatertonmeisterin oder des Theatertonmeisters oder eines künstlerischen Vorstandes die elektroakustischen Anlagen bedienen und warten.*
- Nr. 8 (1) *Hausinspektorinnen und Hausinspektoren sind Hausmeisterinnen und Hausmeister, denen auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung des Publikumsdienstes, die Durchführung der Hausordnung und die Abrechnung von Garderobengebühren, Programmheften usw. obliegen.*
- (2) *Soweit die Eingruppierung der Hausinspektorinnen und Hausinspektoren von der Zahl der ständig unterstellten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer abhängig ist, werden nur die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gerechnet, die in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Land stehen.*
- Nr. 9 *Hausmeisterinnen und Hausmeister sind Beschäftigte, die die Reinigung des Hauses und Hausgrundstückes überwachen, kleine Reparaturen selbst durchführen und größere Reparaturen veranlassen, die allgemeine Hauseinrichtung und das Hausinventar betreuen, das Haus öffnen und schließen und die Aufsicht über das Hauspersonal (Garderoben- und Reinigungspersonal, Pförtnerinnen und Pförtner, Schließerrinnen und Schließerr usw.) führen.*
- Nr. 10 *Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals haben unter den Voraussetzungen der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III einen Anspruch auf eine*

*entsprechende Zulage; Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III findet keine Anwendung.*

*Nr. 11 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur dann erfüllt, wenn das Stellwerk nicht überwiegend von einer Beleuchtungsmeisterin oder einem Beleuchtungsmeister bedient wird.*

*Nr. 12 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*

### **23.3 Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite**

#### **Vorbemerkung:**

<sup>1</sup>Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 3 oder 5, Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 bis 4, Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 3 oder Entgeltgruppe 9a dieses Unterabschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. <sup>2</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. <sup>3</sup>Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 3.

#### **Entgeltgruppe 9a**

1. Gewandmeisterinnen und Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeisterinnen- oder Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung mit größerem Aufgabenbereich.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Gewandmeisterinnen und Gewandmeister mit abgeschlossener Gewandmeisterinnen- oder Gewandmeister- oder gleichwertiger Fachausbildung, denen auch die Aufstellung von Kostenvoranschlägen und die Führung von Fundusbüchern obliegen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister  
mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Requisiten,  
denen eine Gruppe von mindestens drei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern ständig unterstellt ist, wenn diese neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) in erheblichem Umfang auch andere Requisiten herstellt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
4. Rüstmeisterinnen und Rüstmeister  
mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Rüstungen und Waffen,  
denen mindestens eine Facharbeiterin oder ein Facharbeiter ständig unterstellt ist.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
5. Theaterschuhmachermeisterinnen und Theaterschuhmachermeister  
mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Theaterschuhwerk,  
wenn ihnen mindestens zwei Arbeitskräfte ständig unterstellt sind, von denen

mindestens eine Facharbeiterin oder einer Facharbeiter sein muss.

6. Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister  
mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit bei der Herstellung von Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücken,  
denen eine Gruppe von mindestens drei Theatertapeziererinnen oder Theatertapezieren ständig unterstellt ist, wenn diese in erheblichem Umfang Dekorations-, Polster- und Tapezierwerkstücke herstellt.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 8**

1. Gewandmeisterinnen und Gewandmeister.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Theatermalerinnen und Theatermaler,  
die für die Einteilung und den Ablauf der Arbeit von mindestens zehn Theater- und Kostümmalerinnen oder Theater- und Kostümmalern und Kascheurinnen oder Kascheuren verantwortlich sind.  
(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 8.)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
3. Theaterschuhmachermeisterinnen und Theaterschuhmachermeister.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister,  
denen mindestens zwei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
2. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister,  
die mit einem besonderen Maß von Selbständigkeit neben Handrequisiten (Kleinrequisiten) auch andere Requisiten herstellen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Rüstmeisterinnen und Rüstmeister.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister,  
denen mindestens zwei Theatertapeziererinnen oder Theatertapezieren ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
5. Erste Zuschnneiderinnen und erste Zuschnneider.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

### **Entgeltgruppe 6**

1. Maskenbildnerinnen und Maskenbildner,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterin oder ständige Vertreter der Chefmaskenbildnerin oder des Chefmaskenbildners bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Modellbauerinnen und Modellbauer,  
deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 5  
Fallgruppe 4 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

3. Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Theater- und Kostümmalerinnen und Theater- und Kostümmaler mit  
abgeschlossener Ausbildung an einer Kunstfachschiule sowie  
sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer  
Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

5. Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Kascheurinnen und Kascheure (Theaterplastikerinnen und Theaterplastiker).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

2. Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und  
Dekorationsmeister),

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 4 heraushebt, dass  
mindestens sechs Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu beaufsichtigen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

3. Maskenbildnerinnen und Maskenbildner.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

4. Modellbauerinnen und Modellbauer.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

5. Theater- und Kostümmalerinnen und Theater- und Kostümmaler.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Entgeltgruppe 4**

Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und  
Dekorationsmeister).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite

mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung  
erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte in den Bereichen Kostüme, Maske und Requisite mit einfachen  
Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

**Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 *Gewandmeisterinnen und Gewandmeister sind Beschäftigte, die nach den Entwürfen der Bühnen- oder Kostümbildnerin oder des Bühnen- oder Kostümbildners die Kostüme beschaffen oder zuschneiden oder deren Anfertigung leiten und überwachen.*
- Nr. 2 *Requisitenmeisterinnen und Requisitenmeister sind Beschäftigte, die ggf. mit ihnen unterstellten Requisiteurinnen und Requisiteuren nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Requisiten beschaffen oder herstellen, die Requisiten verwalten und warten und die Requisiten für die Proben und Aufführungen bereithalten.*
- Nr. 3 *Rüstmeisterinnen und Rüstmeister sind Beschäftigte, die nach näherer Anordnung der künstlerischen oder technischen Vorstände Rüstungen, Waffen und andere metallene Gegenstände sowie Feuerwerkskörper, Schmuck usw. beschaffen oder herstellen und für Proben und Aufführungen bereithalten und ggf. verwalten und warten.*
- Nr. 4 (1) *Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister sind Beschäftigte, die mit ihnen unterstellten Theatertapeziererinnen und Theatertapezierern Dekorations-, Polster- und Tapezierarbeiten durchführen und die hergestellten Werkstücke verwalten, warten und zu den Proben und Aufführungen bereithalten.*
- (2) *Soweit die Eingruppierung der Theatertapeziermeisterinnen und Theatertapeziermeister von der Zahl der ständig unterstellten Theatertapeziererinnen oder Theatertapezierer abhängt, werden die ihnen etwa unterstellten Näherinnen oder Näher nicht mitgezählt.*
- Nr. 5 *Theater- und Kostümmalerinnen und Theater- und Kostümmaler sind Beschäftigte, die nach Entwürfen der Bühnen- oder Kostümbildnerin oder des Bühnen- oder Kostümbildners in eigener Verantwortung bildliche Darstellungen zum Bühnengebrauch anfertigen.*
- Nr. 6 *Die Bezeichnung erste Zuschneiderin oder erster Zuschneider schließt nicht aus, dass auch alleinige Zuschneiderinnen und alleinige Zuschneider unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen können.*
- Nr. 7 *Maskenbildnerinnen und Maskenbildner sind Beschäftigte, die nach Anweisung der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners, eines anderen künstlerischen Vorstandes oder der Chefmaskenbildnerin oder des Chefmaskenbildners Masken schminken sowie Bärte, Frisuren, Perücken usw. herstellen.*
- Nr. 8 *Modellbauerinnen und Modellbauer sind Beschäftigte, die nach Bühnenbildentwürfen Modelle anfertigen.*
- Nr. 9 *Kascheurinnen und Kascheure (Theaterplastikerinnen und Theaterplastiker) sind Beschäftigte, die nach Anweisung der Bühnenbildnerin oder des Bühnenbildners oder eines anderen künstlerischen Vorstandes in eigener Verantwortung Plastiken herstellen.*
- Nr. 10 (1) *Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister) sind Beschäftigte, die das Dekorationslager verwalten. Vielfach ist ihnen auch die Leitung der Transportkolonne (Fahrmeisterinnen und Fahrmeister) übertragen.*
- (2) <sup>1</sup>*Für die Eingruppierung der Magazinmeisterinnen und Magazinmeister (Dekorationsmeisterinnen und Dekorationsmeister) in der Entgeltgruppe 5 ist es nicht erforderlich, dass die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der*

*Magazinmeisterin oder dem Magazinmeister (Dekorationsmeisterin oder Dekorationsmeister) ständig unterstellt sind. <sup>2</sup>Es zählen auch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit, die ihr oder die ihm aus anderen Abteilungen zugeteilt werden.*

Nr. 11 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.

## **23.4 Beschäftigte in Theaterbibliotheken, Orchesterwartinnen und Orchesterwarte**

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung zu Leiterinnen oder Leitern der Musik- oder Schauspielbibliotheken bestellt sind.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Orchesterwartinnen und Orchesterwarte,  
die zugleich den gesamten Notenfundus verwalten oder in nicht unerheblichem Umfang Orchesterstimmen ausschreiben oder Notenmaterial ergänzen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
2. Verwalterinnen und Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial (im Theatersprachgebrauch „Beschäftigte in Theaterbibliotheken“ genannt), die dieses Material auch für den Bühnengebrauch einrichten.

### **Entgeltgruppe 4**

Verwalterinnen und Verwalter von Rollen- und Stimmenmaterial.

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 *Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

Nr. 2 <sup>1</sup>*Orchesterwartinnen und Orchesterwarte sind Beschäftigte, denen die Bereitstellung und das Einsammeln der Noten und Pulte sowie der größeren Instrumente bei Proben und Aufführungen verantwortlich übertragen sind. <sup>2</sup>Vielfach sind ihnen auch die Verwaltung und die Pflege der Materialien sowie die Verwaltung des gesamten Notenfundus übertragen.*

## **24. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst**

### **Entgeltgruppe 12**

Leiterin oder Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

### **Entgeltgruppe 9b**

Truppführerinnen und Truppführer

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 15.)

(Hierzu Protokollerklärung)

**Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Truppführerinnen und Truppführer im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind als fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung Beschäftigte, die in dieser Funktion die Verantwortung für die notwendigen Kampfmittelräum- und/oder Munitionszerlegemaßnahmen tragen. <sup>2</sup>Truppführerinnen und Truppführer führen u. a. die Beratung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden, die Identifizierung, Entschärfung und Sprengung persönlich aus; eine bloße Aufsicht ist hierfür nicht ausreichend. <sup>3</sup>Truppführerinnen und Truppführer müssen die Befähigung zum Sprengen haben.

### Teil III

#### Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten

##### Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung:

1. <sup>1</sup>Die Fallgruppen des Abschnitts 1 (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale) gelten, sofern die Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe 2, die überwiegend Arbeiten zu verrichten haben, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen.
2. (1) <sup>1</sup>Die besonderen Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts 3, die für bestimmte Verwaltungen, Ämter und Betriebe (z.B. für die Polizeiverwaltung) vorgesehen sind, gelten nur für die Beschäftigten in diesen Verwaltungen, Ämtern und Betrieben. <sup>2</sup>Das schließt nicht aus, dass Beschäftigte außerhalb dieser Verwaltungen, Ämter und Betriebe, die gleichartige Tätigkeiten zu verrichten haben, bei Erfüllung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert sind.  
(2) Die Tätigkeitsmerkmale, die für ein bestimmtes Fachgebiet (z.B. für das Vermessungswesen) vorgesehen sind, gelten für alle Beschäftigten in diesem Fachgebiet ohne Rücksicht darauf, in welcher Verwaltung, welchem Amt oder Betrieb sie tätig sind.
3. Erfolgt eine Eingruppierung nach einem besonderen Tätigkeitsmerkmal, kommt es auf die berufliche Vorbildung nicht an, es sei denn, das Tätigkeitsmerkmal fordert eine bestimmte Ausbildung oder eine andere berufliche Qualifikation.
4. (1) <sup>1</sup>Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. <sup>2</sup>In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.  
(2) Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefs, eines Industriemeisterbriefs oder eines Meisterbriefs in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf hat keinen Einfluss auf die Eingruppierung, soweit dieser nicht ausdrücklich in einem Tätigkeitsmerkmal gefordert ist.  
(3) Zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gehören auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 mit verwaltungseigener Prüfung.
5. Die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen, deren Ablegung die Voraussetzung für die Eingruppierung in bestimmte Entgeltgruppen bildet, sind im Anhang zu Teil III festgelegt.
6. (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage nach Anlage E Abschnitt III Nr. 1. <sup>2</sup>Beschäftigte, die zu Vorarbeiterinnen oder Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine monatliche Zulage nach Anlage E Abschnitt III Nr. 2. <sup>3</sup>Die Vorarbeiterzulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.  
(2) <sup>1</sup>Sofern ein Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht, gilt § 24 Absatz 3. <sup>2</sup>Wird die Bestellung zur Vorarbeiterin



oder zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

- (3) <sup>1</sup>Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sind Beschäftigte, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführerinnen oder Gruppenführern von Beschäftigten bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. <sup>2</sup>Die Gruppe muss außer der Vorarbeiterin oder dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Beschäftigten bestehen. <sup>3</sup>Zur Arbeit zugeteilte Insassinnen und Insassen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Landesjugendheimen und Beschäftigte von Firmen rechnen wie entsprechende Beschäftigte. <sup>4</sup>Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung können ab dem dritten Ausbildungsjahr als Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 gerechnet werden.
- (4) Beschäftigte, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiterinnen oder Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Bei der Sicherung des Lohnstandes nach der Protokollerklärung zum 3. Abschnitt des TVÜ-H gilt die Vorarbeiterzulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes.

## **1. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,  
die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2,  
die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

2. Beschäftigte,

die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

### **Entgeltgruppe 4**

Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte  
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.  
(Keine Stufe 6)
2. Angelernte Beschäftigte.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
3. Beschäftigte mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2,  
die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer  
Verantwortung verbunden sind.

### **Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte  
mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 1**

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.*
- Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*
- Nr. 3 Das sind Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.*
- Nr. 4 <sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.*
- Nr. 5 Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus:*
- *Essens- und Getränkeausgeberinnen und Essens- und Getränkeausgeber,*
  - *Garderobenpersonal,*
  - *Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,*
  - *Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,*
  - *Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,*
  - *Serviererinnen und Servierer,*
  - *Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter und*
  - *Hausgehilfinnen und Hausgehilfen.*

## **2. Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche**

### **2.1 Facharbeiterinnen und Facharbeiter**

#### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,  
die als Bedienerinnen oder Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren,  
die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
mit Meisterbrief,  
die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 8**

Aufzugsmonteurinnen und Aufzugsmonteur

mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
die elektrisch gesteuerte Aufzüge oder sonstige komplizierte Aufzugsanlagen mit Befehlsspeicherung unter Einbeziehung des eigentlichen Steuerteils warten und instand setzen.

#### **Entgeltgruppe 7**

Aufzugsmonteurinnen und Aufzugsmonteur.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Elektronikerin oder Elektroniker für Betriebstechnik, Mechatronikerin oder Mechatroniker für Kältetechnik, Anlagenmechanikerin oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektronikerin oder Elektroniker für Automatisierungstechnik.*

*Nr. 2 Komplizierte Anlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. zentrale Mess-,*

*Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik.*

**2.2 Fahrerinnen und Fahrer, Maschinenführerinnen und Maschinenführer, Tankwartinnen und Tankwarte und Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger**

**Entgeltgruppe 5**

1. Führerinnen und Führer von Baugeräten und Erdbewegungsmaschinen (z.B. Bagger, Krane, Planierraupen, Straßenhobel, Walzen).
2. Fahrerinnen und Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Fahrerinnen und Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u.a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)
4. Fahrerinnen und Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsitzen.

**Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung mit amtlichen Kennzeichen zum Verkehr zugelassen sind und überwiegend im öffentlichen Verkehr eingesetzt sind.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern mit einer Hubkraft von mehr als 1 t, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
4. Kraftwagenfahrerinnen und Kraftwagenfahrer.

**Entgeltgruppe 3**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Elektrofahrzeugen oder Elektrokarren.
2. Fahrerinnen und Fahrer von Gabelstaplern, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind.
3. Tankwartinnen und Tankwarte ohne abgeschlossene Ausbildung als Tankwartin oder Tankwart.
4. Wagenpflegerinnen und Wagenpfleger.

**Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen.*
- Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden.*
- Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d, Nr. A 25 bis 28 und A 82 sowie Nr. M 7 und*

8 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbaugeräte abgegolten.

## **2.3 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte**

### **Vorbemerkung:**

Abweichend von der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind in diesem Unterabschnitt auch Beschäftigte eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts

- in Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 oder in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt H (Hausmeister an Theatern und Bühnen) oder
- in Teil II Abschnitt O (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden) der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert gewesen wären.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

### **Entgeltgruppe 4**

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister)
3. Eishobelfahrerinnen und Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Pförtnerinnen und Pförtner
  - a) an verkehrsreichen Eingängen,
  - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,
  - c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder
  - d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Wächterinnen und Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
3. Pförtnerinnen und Pförtner.
4. Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen.

### **Entgeltgruppe 2**

1. Reinigerinnen und Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese

- Maschinen auch warten.
2. Wächterinnen und Wächter.
  3. Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

**Protokollerklärung:**

*Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.*

**2.4 Beschäftigte in der Entsorgung**

**Entgeltgruppe 4**

1. Tierkörperverwerterinnen und Tierkörperverwerter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in Tierkörperbeseitigungsanstalten.
2. Geprüfte Klärwärterinnen und Klärwärter.

**Entgeltgruppe 3**

Klärarbeiterinnen und Klärarbeiter.

**2.5 Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer), Maschinistinnen und Maschinisten, Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten und Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen**

**Entgeltgruppe 8**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,  
wenn ihnen mindestens drei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) mit Ausbildung nach Buchstabe a oder Buchstabe b unterstellt sind.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungen oder Instandhaltungen neben der Beaufsichtigung oder Wartung von Regelanlagen zur Steuerung angeschlossener Unterzentralen zu erledigen sind.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten elektrischen Mess- und Regelanlagen selbständig und verantwortlich auszuführen sind.

4. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schalttafelwärterinnen oder Schalttafelwärter sind.
5. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an Hochdruckkesselanlagen, die zugleich Schichtführerinnen oder Schichtführer sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
6. Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
7. Turbinenmaschinistinnen und Turbinenmaschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die zugleich auch Schalttafelwärterinnen oder Schalttafelwärter sind.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung, die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben, wenn ihnen mindestens drei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) unterstellt sind.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)

- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 29,308 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 29,308 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.
3. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
- a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung  
an Hochdruckkesselanlagen.
4. Schalttafelwärterinnen und Schalttafelwärter  
in Heizkraftwerken.
5. Turbinenmaschinstinnen und Turbinenmaschinsten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
in Heizkraftwerken.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 12,560 Mio. kJ/h oder mehrere Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 12,560 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer)
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder
  - b) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung,  
die eine Heizungsanlage mit mindestens 8,374 Mio. kJ/h oder mehrere



Heizungsanlagen mit zusammen mindestens 8,374 Mio. kJ/h verantwortlich betreiben,

wenn ihnen mindestens zwei Kesselwärterinnen oder Kesselwärter (Heizerinnen oder Heizer) unterstellt sind.

3. Maschinistinnen und Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren für die Wärmeverteilung.

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder in einem artverwandten anerkannten metallverarbeitenden oder in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren an
  - a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
  - b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
  - c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
2. Maschinistinnen und Maschinisten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren  
an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.
3. Maschinistinnen und Maschinisten für die Wärmeverteilung.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer) mit Kesselwärterinnenprüfung oder Kesselwärterprüfung an
  - a) Anlagen, die der amtlichen Überwachung unterliegen,
  - b) einer Warmwasserheizungsanlage mit mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder mehreren Warmwasserheizungsanlagen mit zusammen mindestens 2,093 Mio. kJ/h oder
  - c) einer Dampfheizungsanlage mit mindestens 1,465 Mio. kJ/h oder mehreren Dampfheizungsanlagen mit zusammen mindestens 1,465 Mio. kJ/h.
2. Beschäftigte als Maschinistinnen oder Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf  
an Bekohlungs- und Entaschungsanlagen, an Entgasungs-, Speisepumpen- und Wasseraufbereitungsanlagen von Hochdruckkesselanlagen.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte als Helferinnen oder Helfer an Heizungsanlagen.
2. Kesselwärterinnen und Kesselwärter (Heizerinnen und Heizer).
3. Beschäftigte als Bekohlerinnen oder Bekohler oder Entschlackerinnen oder Entschlacker an Hochdruckkesselanlagen.

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Schichtführerinnen und Schichtführer an Hochdruckkesselanlagen sind die für die Kesselanlagen neben der aufsichtführenden Schichtmeisterin oder dem aufsichtführenden Schichtmeister verantwortlichen Beschäftigten.*

*Nr. 2 Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.*

**2.6 Taucherinnen und Taucher**

**Vorbemerkung:**

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

**Entgeltgruppe 9a**

Tauchermeisterinnen und Tauchermeister, die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseherinnen und Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens eine Handwerkerin oder ein Handwerker unterstellt ist, die oder der hochwertige Arbeiten verrichtet.

**Entgeltgruppe 8**

Tauchermeisterinnen und Tauchermeister, von denen die Tauchermeisterinnenprüfung oder Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird.

**Entgeltgruppe 7**

Taucherinnen und Taucher mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

**Entgeltgruppe 6**

Taucherinnen und Taucher.

**2.7 Tierwärterinnen und Tierwärter**

**Entgeltgruppe 5**

Tierwärterinnen und Tierwärter

in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten, wenn sie kranke oder zu medizinischen Zwecken infizierte Tiere pflegen.

**Entgeltgruppe 3**

Tierwärterinnen und Tierwärter

in wissenschaftlichen Anstalten, Lehr- und Versuchsanstalten, Untersuchungsanstalten und Tiergärten.

**3. Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche**

**3.1 Beschäftigte in Galerien, Museen, Schlössern**

**Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochwertigste Arbeiten an wertvollen Kunstgegenständen oder an kunstgeschichtlich bedeutenden Gebäudeteilen verrichten.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Schlossführerinnen und Schlossführer,  
die Führungen in mehr als einer Fremdsprache durchführen.  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Schlossverwalterinnen und Schlossverwalter.

### **Entgeltgruppe 5**

Schlossführerinnen und Schlossführer,  
die Führungen in einer Fremdsprache durchführen.  
(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe 4**

Galerieaufseherinnen und Galerieaufseher, Museumsaufseherinnen und Museumsaufseher, Schlossaufseherinnen und Schlossaufseher, Schlossführerinnen und Schlossführer,

zu deren Tätigkeit Führungen, der Verkauf von Eintrittskarten sowie von vielfältigem Druck- und Bildmaterial gehören.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Galerieaufseherinnen und Galerieaufseher, Museumsaufseherinnen und Museumsaufseher, Parkaufseherinnen und Parkaufseher, Schlossaufseherinnen und Schlossaufseher.
2. Schlossarbeiterinnen und Schlossarbeiter,  
zu deren Tätigkeit im Bedarfsfall regelmäßig Schlossführungen und das Erheben von Eintrittsgeld gehören.
3. Schlossführerinnen und Schlossführer.

### **Protokollerklärung:**

*Die Muttersprache der Schlossführerin oder des Schlossführers gilt nicht als Fremdsprache.*

## **3.2 Beschäftigte im Gartenbau**

### **Entgeltgruppe 8**

1. Reviergärtnerinnen und Reviergärtner in Botanischen Gärten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Spezialistinnen und Spezialisten für Sonderkulturen,  
z.B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.

2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterinnenbrief oder Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren  
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z.B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,  
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer angelernten Arbeiterin oder einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.*

*Nr. 2 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*

*Nr. 3 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

*Nr. 4 Z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.*

### **3.3 Beschäftigte im Gesundheitswesen**

#### **Entgeltgruppe 9a**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren

mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung,  
die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen warten, instand setzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### **Entgeltgruppe 7**

Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer Orthopädiemechanikerin und Bandagistin oder einem Orthopädiemechaniker und Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann.

### **Entgeltgruppe 6**

Orthopädiemechanikerinnen und Bandagistinnen und Orthopädiemechaniker und Bandagisten mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.

### **Entgeltgruppe 5**

Fahrerinnen und Fahrer von Röntgenschirmbildzügen.

### **Entgeltgruppe 3**

1. Anatomiehelferinnen und Anatomiehelfer.
2. Beschäftigte, die an Einlassen der Kurbezirke Eintrittskarten oder Kurkarten kontrollieren, verkaufen und abrechnen.
3. Beschäftigte an Verbrennungsanlagen.
4. Krankenträgerinnen und Krankenträger.
5. Parkaufseherinnen und Parkaufseher.
6. Badewärterinnen und Badewärter (Badegehilfinnen und Badegehilfen) in medizinischen Bädern.

(Keine Stufe 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

## **Entgeltgruppe 2**

Badewärterinnen und Badewärter (Badegehilfinnen und Badegehilfen).

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Mechatronikerin oder Mechatroniker, Energieelektronikerin oder Energieelektroniker, Kälteanlagenbauerin oder Kälteanlagenbauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin oder Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Mess- und Regelmechanikerin oder Mess- und Regelmechaniker.*

*Nr. 2 Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Mess-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung.*

*Nr. 3 Schwierigste Arbeiten sind z.B.:*

- a) selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile,*
- b) Anfertigung*
  - von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen,*
  - von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen,*
  - von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial,*
  - von Bandagen zur Rentension habitueller Gelenkluxationen und*
  - von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After,*
- c) Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung,*
- d) Versorgung von Kindern mit angeborenen Fehlbildungen der Gliedmaßen (Dysmelien) mit Prothesen und Orthesen,*
- e) Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstarmen und Kunsthänden mit hochentwickelten technischen Systemen.*

*Nr. 4 Komplizierte medizinische Geräte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:*

- a) elektrische Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung - sog. elektronische Krankenschwestern -,*
  - b) komplizierte Elektrokardiografen,*
  - c) Gas-Chromatografen,*
  - d) Geräte zur Erstellung von Blutanalysen,*
  - e) Pulswellengeschwindigkeitsmesser,*
  - f) Schockgeräte*
- und ähnliche Geräte.*

*Nr. 5 Beschäftigte mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten in Kurmittelhäusern (z.B.*

*Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärterinnen und Badewärtern (Badegehilfinnen und Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.*

### **3.4 Beschäftigte in der Landwirtschaft**

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
2. Beschäftigte mit Waldfacharbeiterinnenbrief oder Waldfacharbeiterbrief.
3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren  
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängengeräte (z.B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,  
die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.
2. Landwirtschaftliche Beschäftigte,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.
2. Landwirtschaftliche Beschäftigte als
  - Geflügelzüchterinnen oder Geflügelzüchter ohne Prüfung,
  - Gespannführerinnen oder Gespannführer,
  - Melkerinnen oder Melker ohne Prüfung,
  - Schäferinnen oder Schäfer ohne Prüfung,
  - Schweinewartinnen oder Schweinewarten ohne Prüfung,nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung.
3. Landwirtschaftliche Beschäftigte,  
die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.
4. Landwirtschaftliche Beschäftigte,  
die in Versuchsanlagen nach besonderer Weisung selbständig Versuchsarbeiten durchführen.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*

*Nr. 2 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

### **3.5 Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen**

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,  
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,  
die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfungsstätten haben und  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse der Werkstoffe und deren Verarbeitung besitzen und bei Entwicklungs- und Versuchsarbeiten selbständig und gestaltend mitwirken.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,  
die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Lehr- oder Forschungseinrichtungen für Gartenbau, Landwirtschaft, Obst- und Weinbau haben und  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie überdurchschnittliche Kenntnisse auf dem betreffenden Gebiet besitzen und bei Versuchsarbeiten im Rahmen der gegebenen Weisungen verantwortlich und selbständig mitwirken.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 7**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,  
die die für die Forschung, Lehre und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand setzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

#### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,  
die die für die Forschungs-, Lehr- und Materialprüfung benötigten Apparaturen, Hilfsgeräte oder Prüfkörper anfertigen, instand setzen oder bedienen und instand



setzen.

### **Entgeltgruppe 5**

Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten.

### **Entgeltgruppe 3**

Messhelferinnen und Messhelfer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf bei den Materialprüfungsanstalten.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*

*Nr. 2 Die Berufserfahrung kann auch in Entwicklungs-, Forschungs- und Materialprüfungsstätten und -einrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben sein.*

## **3.6 Beschäftigte in der Polizeiverwaltung**

### **Vorbemerkung:**

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

### **Entgeltgruppe 9a**

Kraftfahrzeughandwerkerinnen und Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.

### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,  
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1,  
die selbständig und gestaltend Kraftfahrzeuge für den Einbau von Radar- und Fotogeräten zur Geschwindigkeitsmessung umbauen und diese Geräte einbauen und justieren.
3. Fluggerätemechanikerinnen und Fluggerätemechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
4. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie hochqualifizierte Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit Messuhren,

Spezialtestgeräten, Bremsprüfgeräten oder Prüf- und Justiergeräten für Achsen und Fahrgestelle an Polizeieinsatzfahrzeugen ausführen.

5. Metallhandwerkerinnen und Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Waffenmechanikerinnen oder Waffenmechaniker,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 7 heraushebt, dass sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten selbständig ausführen.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. technische Modellbauerinnen oder technische Modellbauer, Tischlerinnen oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerinnen oder Kraftfahrzeugschreiner,

denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

2. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

3. Metallhandwerkerinnen und Metallhandwerker mit einschlägiger Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Waffenmechanikerinnen oder Waffenmechaniker,

denen die schwierigen Instandsetzungs- und Prüfarbeiten übertragen werden.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren in der Fernmeldetechnik.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Sattlerin oder Sattler) als Kraftfahrzeugsattlerin oder Kraftfahrzeugsattler oder (z.B. technische Modellbauerin oder technische Modellbauer, Tischlerin oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerin oder Kraftfahrzeugschreiner,

die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerinnen und Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackiererinnen und Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Metallhandwerkerinnen und Metallhandwerker mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Waffenmechanikerin oder Waffenmechaniker.

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Kammerarbeiterinnen und Kammerarbeiter oder Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter,  
die wertvolle Geräte pflegen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Lehrmittelwartinnen und Lehrmittelwarte an Polizeischulen.
3. Schießstandwartinnen und Schießstandwarte.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Bootspflegerinnen und Bootspfleger.
2. Hundepflegerinnen und Hundepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung.
3. Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter in Fernmeldelagern,  
deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.
4. Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*

*Nr. 2 Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals können Beschäftigte hochwertige Arbeiten verrichten z.B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialein- oder Spezialaufbauten oder beim Instandsetzen von Getrieben und Motoren.*

*Nr. 3 Die Pflege von wertvollen Geräten erfasst nicht die Pflege von Waffen.*

### **3.7 Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau**

#### **Entgeltgruppe 9a**

Kraftfahrzeughandwerkerinnen und Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Bauaufseherinnen und Bauaufseher.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
3. Streckenwartinnen und Streckenwarte.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1

mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,

die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks
  - eines Straßenbauamtes bzw. einer Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefasst ist, oder
  - bei einer Autobahnmeistereiverantwortlich sind und die schwierigsten Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 7 dadurch heraushebt, dass sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen.
7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 7 dadurch heraushebt, dass sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückenprüfgeräte bedienen und führen.

### **Entgeltgruppe 7**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Brückenschlosserinnen und Brückenschlosser oder Betonsaniererinnen und Betonsanierer, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen.
2. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Technische Modellbauerinnen oder Technische Modellbauer, Tischlerinnen oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerinnen oder Kraftfahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
3. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder

Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

### **Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner,  
die die Baumaßnahmen im Landschaftsbau alleinverantwortlich überwachen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalterinnen oder Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.
3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Sattlerinnen oder Sattler) als Kraftfahrzeugsattlerinnen oder Kraftfahrzeugsattler oder (z.B. Technische Modellbauerinnen oder Technische Modellbauer, Tischlerinnen oder Tischler) als Kraftfahrzeugschreinerinnen oder Kraftfahrzeugschreiner,  
die hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
4. Kraftfahrzeugmechatronikerinnen und Kraftfahrzeugmechatroniker, Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerinnen und Karosserie und Fahrzeugbaumechaniker, Fahrzeuglackiererinnen und Fahrzeuglackierer mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
die hochwertige Arbeiten verrichten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppen 3 und 4 als Fahrerinnen oder Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten) für die Dauer der Verwendung als solche.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 5)
2. Fahrerinnen und Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### **Entgeltgruppe 4**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 für die Dauer der Verwendung als Fahrerinnen oder Fahrer von Sonderfahrzeugen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
2. Bohruppführerinnen und Bohruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.

### **Entgeltgruppe 3**

Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Bauaufseherinnen und Bauaufseher, Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer, Streckenwartinnen und Streckenwarte sind Straßenwärterinnen oder Straßenwärter oder Beschäftigte mit einer entsprechenden Prüfung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Abschnitts 1.*

*Nr. 2 Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*

*Nr. 3 Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals können Beschäftigte hochwertige Arbeiten verrichten z.B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialein- oder Spezialaufbauten oder beim Instandsetzen von Getrieben und Motoren.*

*Nr. 4 Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.*

*Nr. 5 <sup>1</sup>Bei einer Herabgruppierung aus diesem Tätigkeitsmerkmal wird der Beschäftigte abweichend von § 17 Absatz 4 Satz 4 in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die er vor der Höhergruppierung erreicht hatte. <sup>2</sup>Die zuvor in dieser Stufe verbrachte Zeit wird angerechnet; für die Zeiten in der höheren Entgeltgruppe gilt § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchst. e entsprechend.*

### **3.8 Beschäftigte im Vermessungswesen**

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Maschinensetzerin oder Maschinensetzer.
2. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit besonders schwierigen mehrfarbigen großformatigen Druckarbeiten an Offsetschnellpressen oder Offsetdruckmaschinen.
3. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,  
die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Messinstrumenten ausführen und diese justieren.
4. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,  
die besonders schwierige großformatige Unterlagen für mehrfarbige Druckerzeugnisse herstellen.

#### **Entgeltgruppe 7**

1. Medientechnologinnen Druckverarbeitung und Medientechnologen Druckverarbeitung mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit besonders schwierigen Arbeiten, wie Kaschieren von Kartenoriginalen und Landkarten, Herstellen besonderer Mustervorlagen.
2. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1  
mit besonders schwierigen Druckarbeiten.
3. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 als Lichtsetzerinnen oder Lichtsetzer  
mit schwieriger Tätigkeit im Landkartendruck.
4. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1,

die hochwertige Messinstrumente instand setzen.

5. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter  
mit besonders schwierigen Kopierarbeiten auf Bildträgern aller Art.

#### **Entgeltgruppe 6**

1. Medientechnologinnen Druck und Medientechnologen Druck mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
2. Feinwerkmechanikerinnen und Feinwerkmechaniker mit Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1.
3. Kopierarbeiterinnen und Kopierarbeiter mit Kopierarbeiten auf Kunststofffolien, Glas und Metall im Negativ- und Positivverfahren, Nutzenmontage- und Retuschierarbeiten.
4. Messgehilfinnen und Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung,  
die als Beobachterinnen oder Beobachter an Instrumenten (einschließlich Protokollieren) oder als Beobachterinnen oder Beobachter an Instrumenten mit automatischer Registrierung eingesetzt sind.

#### **Entgeltgruppe 5**

Messgehilfinnen und Messgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte mit Druckplatten-Kopierarbeiten im Negativ- und Positivverfahren.
2. Messgehilfinnen und Messgehilfen ohne verwaltungseigene Prüfung.

### **3.9 Beschäftigte im Wasserbau**

#### **Vorbemerkung:**

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

#### **Entgeltgruppe 8**

1. Bauaufseherinnen und Bauaufseher.
2. Geprüfte Wasserbauwerkmeisterinnen und geprüfte Wasserbauwerkmeister mit entsprechender Tätigkeit.

#### **Entgeltgruppe 6**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die folgende oder gleichwertige Arbeiten verrichten:

- a) Anbringen von Berghölzern, Aufnahme von Peilprofilen, Bergungsarbeiten, Ein- und Ausdocken von Schiffen und schwimmenden Geräten, Einrichten von Wohn- und Aufenthaltsräumen auf Schiffen, Packwerksarbeiten, Reparaturen an den mechanischen Teilen der Schleusen- und Wehrverschlüsse, schwierige Instandsetzungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen einschließlich der Stark- und Schwachstromanlagen, schwierige Reparaturen an Schiffen und schwimmenden Geräten, schwierige Taklerarbeiten, Verzimmern von Dalben und Leitwerken sowie
- b) sonstige handwerkliche Arbeiten, die im allgemeinen nur aufgrund der besonderen, im Bereich der Wasserbauverwaltung erworbenen Erfahrungen geleistet werden können, sofern bei der Ausführung der Arbeiten an das

Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen gestellt werden, die über das Maß dessen hinausgehen, das von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 des Abschnitts 1 üblicherweise verlangt werden kann.

### **Entgeltgruppe 5**

1. Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter (Streckenunterhaltungsarbeiterinnen und Streckenunterhaltungsarbeiter) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Fahrerinnen oder Fahrer von Traktoren im Deichgebiet bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z.B. Kreismäher, Frontlader, Graswender, Hochdruckpresse, Hydrolader, Teekrechen), die vom Traktor aus bedient werden.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)
3. Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

### **Entgeltgruppe 3**

Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter (Streckenunterhaltungsarbeiterinnen und Streckenunterhaltungsarbeiter).

#### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*
- Nr. 2 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

### **3.10 Beschäftigte im Weinbau**

#### **Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit Facharbeiterinnenbrief im Weinbau oder Facharbeiterbrief im Weinbau.
2. Beschäftigte mit gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterinnenbrief oder gärtnerischem oder landwirtschaftlichem Facharbeiterbrief.
3. Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung
  - a) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Weinbau mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren,
  - b) mit verwaltungseigener Prüfung in einem Ausbildungsberuf nach Buchstabe a,
  - c) mit Facharbeiterinnenbrief im Weinbau oder Facharbeiterbrief im Weinbau.



4. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren  
bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

#### **Entgeltgruppe 4**

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.
2. Rebarbeiterinnen und Rebarbeiter,  
die motorgetriebene Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen)  
führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

#### **Entgeltgruppe 3**

1. Beschäftigte bei der staatlichen Reblausbekämpfung.
2. Rebarbeiterinnen und Rebarbeiter, die motorgetriebene Landmaschinen führen.

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1 Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*

*Nr. 2 Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb - ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II - im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

### **3.11 Beschäftigte in Gestüten**

#### **Entgeltgruppe 5**

Gestütswärterinnen und Gestütswärter.  
(Hierzu Protokollerklärung)

#### **Entgeltgruppe 3**

Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung.

#### **Protokollerklärung:**

*Gestütswärterinnen und Gestütswärter sind Beschäftigte, die eine verwaltungseigene Prüfung abgelegt haben und wie beamtete Gestütswärterinnen und Gestütswärter tätig sind.*

### **Anhang zu Teil III der Entgeltordnung zum TV-H**

#### **Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen**

##### **I.**

**Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten  
Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der  
Entgeltordnung zum TV-H**

##### **Nr. 1 Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 (allgemeine Tätigkeitsmerkmale) der Entgeltordnung zum TV-H.
- (2) Verwaltungseigene Prüfungen können nur für Tätigkeiten abgelegt werden, die in dem Bereich der Verwaltung oder in dem Betrieb vorkommen, bei dem die Beschäftigten tätig sind.
- (3) <sup>1</sup>Beschäftigte haben die mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H mit einschlägigen Tätigkeiten des Ausbildungsberufs, in dem sie die Prüfung ablegen wollen, zu verbringen. <sup>2</sup>Die dreijährige Beschäftigung soll in der Regel in der Verwaltung oder in dem Betrieb geleistet worden sein, in dem die Beschäftigten tätig sind. <sup>3</sup>Als einschlägige Tätigkeit gilt nicht schon allein die mechanische Bedienung von Arbeits- oder Werkzeugmaschinen.
- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 müssen sich die Beschäftigten für die verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau mindestens drei Jahre als Beschäftigte im Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben. <sup>2</sup>Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. <sup>3</sup>Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen. <sup>4</sup>Die Beschäftigten mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die für die Tätigkeit als Straßenwärterin oder Straßenwärter förderlich ist (z.B. Maurerin oder Maurer, Beton- und Stahlbetonbauerin oder Beton- und Stahlbetonbauer, Steinmetzin oder Steinmetz, Asphaltbauerin oder Asphaltbauer), müssen sich mindestens sechs Monate als Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau bei einer Straßen- oder Autobahnmeisterei bewährt haben.

**Protokollerklärungen zu Absatz 4:**

1. *Die Prüfung nach Abschnitt III der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen (Anlage 2 zum TV Lohngruppen TdL) in der bis zum 30. Juni 1972 geltenden Fassung gilt als verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärterin oder Straßenwärter nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H.*
2. *Straßenbauerinnen und Straßenbauer mit Abschlussprüfung werden bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppen 5 und höher wie Straßenwärterinnen und Straßenwärter mit Abschlussprüfung behandelt.*

**Nr. 2**  
**Zulassungsantrag**

<sup>1</sup>Beschäftigte haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung (unter Angabe des Ausbildungsberufs) bei der für sie zuständigen Dienststelle oder bei dem für sie zuständigen Betrieb einzureichen. <sup>2</sup>Die Dienststelle beziehungsweise der Betrieb entscheidet über die Zulassung.

**Protokollerklärung:**

*Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, denen in Zukunft voraussichtlich überwiegend Tätigkeiten übertragen werden, die sonst nur von ausgebildeten Beschäftigten ausgeführt werden.*

### **Nr. 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) einer sachverständigen Beamtin oder einem sachverständigen Beamten oder einer sachverständigen Beschäftigten oder eines sachverständigen Beschäftigten als Vorsitzende oder als Vorsitzenden,
  - b) einer Meisterin oder Werkmeisterin oder einem Meister oder Werkmeister des betreffenden Ausbildungsberufs als Beisitzerin oder Beisitzer,
  - c) einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H in dem betreffenden Berufszweig als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung oder eines anderen Betriebes des Landes abgenommen werden.

### **Nr. 4 Prüfungsanforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Beschäftigten die in dem betreffenden Ausbildungsberuf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausüben und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen. <sup>2</sup>Diese Kenntnisse und Fertigkeiten müssen den an Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H durchschnittlich zu stellenden Anforderungen entsprechen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung soll von den Gegebenheiten der Betriebspraxis ausgehen. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. <sup>3</sup>Das Hauptgewicht ist auf den praktischen Teil zu legen, in dem die Beschäftigten durch eine geeignete Arbeitsprobe ihr praktisches Können nachzuweisen haben.

### **Nr. 5 Prüfung**

- (1) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die neben dem Gesamtergebnis auch die Bewertung des praktischen und mündlichen Prüfungsteils enthalten soll. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (3) Nach beendeter Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund des Ergebnisses der praktischen und mündlichen Prüfung, ob die Beschäftigten bestanden haben und teilt das Ergebnis den Beschäftigten sofort mit.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung an die zuständige Dienststelle oder den zuständigen Betrieb. <sup>2</sup>Haben die Beschäftigten die Prüfung bestanden, stellt ihnen die Dienststelle oder der Betrieb hierüber ein Zeugnis aus. <sup>3</sup>In dem Zeugnis ist anzugeben, in welchem Ausbildungsberuf die Prüfung abgelegt worden ist.
- (5) Die Prüfungsunterlagen mit der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung sowie eine Abschrift des Zeugnisses sind zu den Personalakten zu nehmen.

**Nr. 6**  
**Wiederholung der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Haben Beschäftigte die Prüfung nicht bestanden, so können sie sie - nach einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist - wiederholen. <sup>2</sup>Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen; sie ist in der Prüfungsniederschrift festzulegen. <sup>3</sup>Die Beschäftigten haben die Prüfung in allen Teilen zu wiederholen.
- (2) Eine weitere Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

**Nr. 7**  
**Prüfungsgebühren**

Prüfungsgebühren werden nicht erhoben.

**Nr. 8**  
**Entgeltfortzahlung**

Den Beschäftigten wird zum Ablegen der Prüfung Freistellung von der Arbeit unter Entgeltfortzahlung für die Dauer der zwingend notwendigen Abwesenheit gewährt.

**Nr. 9**  
**Reisekosten**

<sup>1</sup>Den Beschäftigten werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel nach § 23 Absatz 4 TV-H i.V.m. dem Hessischen Reisekostengesetz erstattet. <sup>2</sup>Im Übrigen können zur Bestreitung der Mehrausgaben am Prüfungsort nach § 23 Absatz 4 TV-H i.V.m. dem Hessischen Reisekostengesetz Zuschüsse in Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gezahlt werden.

**Nr. 10**  
**Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen**

<sup>1</sup>Die bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes abgelegte verwaltungseigene Prüfung gilt für den gesamten Bereich des Landes. <sup>2</sup>Eine verwaltungseigene Prüfung, die bei einer anderen Arbeitgeberin oder einem anderen Arbeitgeber abgelegt worden ist, kann anerkannt werden, wenn diese Prüfung Voraussetzung für die Einstellung war.

**II.**

**Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen an wasserbaulichen Versuchsanstalten**

**Nr. 1**  
**Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfinnen und Versuchsgehilfen nach Entgeltgruppe 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 (Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-H.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten müssen sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Versuchsgehilfin oder Versuchsgehilfe im Dienst einer hochschuleigenen wasserbaulichen Versuchsanstalt bewährt haben. <sup>2</sup>Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. <sup>3</sup>Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

**Nr. 2**

## **Zulassungsantrag**

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für sie zuständigen Dienststelle einzureichen. <sup>2</sup>Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

### **Protokollerklärung:**

*Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, die in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Versuchsgehilfinnen oder Versuchsgehilfen beschäftigt werden, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.*

## **Nr. 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten, die oder der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieurin oder Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
  - b) einer Beamtin oder einem Beamten oder einer Beschäftigten oder eines Beschäftigten, die oder der eine mehrjährige Erfahrung als Versuchsingenieurin oder Versuchsingenieur im Wasserbau besitzt, als Beisitzerin oder Beisitzer,
  - c) einer geprüften Versuchsgehilfin oder einem geprüften Versuchsgehilfen oder einer Beschäftigten oder einem Beschäftigten mit einer Ausbildung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 Teil III Abschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H mit einer mehrjährigen Tätigkeit an einer wasserbaulichen Versuchsanstalt als Beisitzerin oder Beisitzer.

<sup>2</sup>Solange eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

## **Nr. 4 Prüfungsanforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass Beschäftigte die in der Tätigkeit als Versuchsgehilfin oder Versuchsgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausüben und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen.
- <sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:
- a) Selbständiges Bedienen einfacher Messgeräte (Spitzentaster, Druckanschlüsse, Staurohre) einschließlich der Aufschreibungen;
  - b) Bedienen und Warten von Schreibpegeln und von üblichen Geschwindigkeitsmesseinrichtungen (hydrometrische Flügel);
  - c) selbständige Wassermengeneinstellung und -bestimmung an Eichüberfällen, Ablesen von Eichkurven;
  - d) Materialsortierung, Eingabe-, Zugabe- und Kolkfestlegung bei Geschiebeversuchen;
  - e) Bedienen und Warten von Pumpen, Schiebern und Absperrschützen einschließlich elektrisch gesteuerter Verschlusseinrichtungen;
  - f) Einfachere geodätische Arbeiten wie Streckenmessen mit Messbändern oder Messlatten, Abloten und Ablesen gemessener Maße, Handhaben von

- Nivellierlatten; Aufstellen und Pflege von Vermessungsinstrumenten;
- g) Herstellen von Modellbauwerken und Modellteilen aus künstlichen Steinen, aus Beton und Fertigteilen einschließlich Herstellen von Mörteln und Betonmischungen;
  - h) Herstellen von Modellrauhigkeit und Modellieren mit geeignetem Material;
  - i) einfachere Schreinerarbeiten zum Herstellen von Schalungen;
  - j) einfachere Schlosserarbeiten beim Aufbau der gesonderten Einrichtungen für die Wasserzu- und -ableitungen wie Messrinnen, Rohrleitungen und Schieber.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
  - (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe beim Modellbau und Modellversuch, in der die Beschäftigten ihr praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen haben.
  - (4) In der mündlichen Prüfung haben die Beschäftigten ihre Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
    - a) Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung von Modellbaustoffen;
    - b) Absichern von offenen Versuchsrinnen, Grundkenntnisse in Erster Hilfe und Unfallverhütung;
    - c) Lagerhaltung der Messgeräte.
  - (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

#### **Nr. 5**

##### **Weitere Vorschriften**

- (1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Beschäftigten führen nach bestandener Prüfung die Bezeichnung „Versuchsheilfin“ oder „Versuchsheilfe“.

### **III.**

#### **Richtlinie für verwaltungseigene Prüfungen der Messheilfinnen und Messheilfin**

##### **Nr. 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinie gilt für verwaltungseigene Prüfungen der Messheilfinnen und Messheilfin nach Entgeltgruppe 5 und nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 (Beschäftigte im Vermessungswesen) des Teils III der Entgeltordnung zum TV-H.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschäftigten müssen sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit als Messheilfin oder Messheilfe im Dienst einer behördlichen Vermessungsstelle oder bei einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bewährt haben. <sup>2</sup>Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen angerechnet werden. <sup>3</sup>Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

##### **Nr. 2**

## **Zulassungsantrag**

<sup>1</sup>Die Beschäftigten haben einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für sie zuständigen Dienststelle einzureichen. <sup>2</sup>Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

### **Protokollerklärung:**

*Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um Beschäftigte handelt, die in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Tätigkeiten als Messgehilfin oder Messgehilfe beschäftigt werden, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Absatz 1 erforderlich sind.*

## **Nr. 3 Prüfungsausschuss**

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) einer Beamtin des technischen Dienstes oder einem Beamten des technischen Dienstes oder einer technischen Beschäftigten oder einem technischen Beschäftigten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
  - b) einer Beamtin des technischen Dienstes oder einem Beamten des technischen Dienstes oder einer technischen Beschäftigten oder einem technischen Beschäftigten als Beisitzerin oder Beisitzer,
  - c) einer geprüften Messgehilfin oder einem geprüften Messgehilfen oder einer vergleichbaren Beamtin des technischen Dienstes oder einem vergleichbaren Beamten des technischen Dienstes als Beisitzerin oder Beisitzer.

<sup>2</sup>Solange eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür eine weitere Beisitzerin oder ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.
- (3) Die Prüfung kann auch vom Prüfungsausschuss einer anderen Verwaltung des Landes abgenommen werden.

## **Nr. 4 Prüfungsanforderungen**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass Beschäftigte die in der Tätigkeit als Messgehilfin oder Messgehilfe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausüben und die notwendigen Fachkenntnisse besitzen.

<sup>2</sup>Hierzu gehören insbesondere:

  - a) bei Katastermessungen:
    - Aufsuchen von Grenz- und Vermessungs- und Stationspunkten nach Weisung, Karten, Skizzen und einfachen Rissangaben;
    - Setzen und Überprüfen von Grenz-, Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen, Handhabung von Plattensuchern;
  - b) bei Messungen mit analoger Ausrüstung:
    - Streckenmessung mit Messbändern, Abloten, Ablesen gemessener Maße;
    - Einfluchten von Vermessungslinien ohne Vermessungsinstrumente, einfache Punktsignalisierung, Absetzen von Parallelen in einfachen Fällen, Bestimmung von Linienschnittpunkten;
    - Aufnahme und Absetzen rechter Winkel mit Winkelprisma;
    - Handhabung von Nivellierlatten, Lattenuntersätzen, Fluchtstäben,

- Reflektorprismen, Gefällmessern und Plattensuchern;
- Durchführung eines Nivellements mit einfachen Aufschreibungen;
  - Setzen und Überprüfen von Vermessungsmarken und Stationspunkten mit und ohne Sicherungen;
  - einfache Aufschreibungen;
- c) bei Messungen mit digitaler Ausrüstung:
- Bedienung von elektronischen Tachymetern, Digitalnivellieren und GPS-Rovern nach Voreinstellung von Messroutinen durch die Messtruppführerin oder den Messtruppführer;
  - Handhabung der Prismenstäbe;
  - Aufstellen von Vermessungsinstrumenten, auch zentrisch (Nivellierinstrument, EDM, Tachymeter, GNSS-Antenne);
- d) Einrichtung und Absicherung einer Vermessungsstelle;
- e) Kenntnis der Ausrüstung, Pflege der Vermessungsgeräte und Ausführung kleinerer Reparaturen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.
- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe bei einer Vermessung, in der die Beschäftigten ihr praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen haben.
- (4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung haben die Beschäftigten ihre Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
- a) allgemeine Materialkunde über Vermessungsgeräte und Abmarkungsmaterial;
  - b) Absicherung einer Vermessungsstelle, Erste Hilfe, Unfallverhütung;
  - c) Verhalten auf fremden Grundstücken und im Verkehr mit den Beteiligten;
  - d) geometrische Grundbegriffe, einfache Aufgaben in den Grundrechnungsarten;
  - e) grundlegende Begriffe des Vermessungs- und Katasterwesens.
- <sup>2</sup>Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

## **Nr. 5 Weitere Vorschriften**

Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Entgeltfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.



## Teil IV

### Beschäftigte im Pflegedienst

#### Vorbemerkung:

Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38d.

#### 1. Beschäftigte in der Pflege

##### Vorbemerkungen:

1. <sup>1</sup>Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. <sup>2</sup>Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungshelfer sowie Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen/ Krankenpflegehelfer
Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern/Krankenpfleger
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkrankenschwestern/ Kinderkrankenpfleger

8. Beschäftigte der Entgeltgruppen KR 5 bis KR 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 90 Euro.

#### **Entgeltgruppe KR 9**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Keine Stufen 1a und 1b)  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit, die innerhalb der Pflege, auch stationsübergreifend, tätig sind.  
(Keine Stufen 1a und 1b)

#### **Entgeltgruppe KR 8**

Beschäftigte der Entgeltgruppe KR 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe KR 7 heraushebt.  
(Keine Stufen 1a und 1b)  
(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

#### **Entgeltgruppe KR 7**

Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.  
(Keine Stufen 1a und 1b)

## **Entgeltgruppe KR 6**

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

## **Entgeltgruppe KR 5**

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

### **Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 18. Juni 2019 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.*
- Nr. 2 Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe KR 7 herausheben, sind Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 1) vorgesehen ist.*
- Nr. 3 Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die auf Grund Erfüllung der Anforderung der Protokollerklärung Nr. 2 in der Entgeltgruppe KR 8 eingruppiert sind, findet § 1 Absatz 1 Ziffer 5 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen nach § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT keine Anwendung.*

## **2. Leitende Beschäftigte in der Pflege**

### **Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Hinsichtlich der Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ wird auf Satz 2 der Vorbemerkung Nr. 1 zu Abschnitt 1 verwiesen. <sup>2</sup>Zusätzlich gelten Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten, Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten, Hebammen und Entbindungshelfer, Medizinische Fachangestellte, Zahnmedizinische Fachangestellte und Erzieherinnen und Erzieher mit Leitungsfunktion in der Pflege als Pflegerinnen und Pfleger im Sinne dieses Abschnitts.
2. Unterstellte Beschäftigte sind Beschäftigte, die der Leitung ständig unterstellt sind.
3. Sind Beschäftigte mehreren Einheiten unterstellt, werden diese in Bezug auf die einzelnen Leitungskräfte mit demjenigen Umfang der Arbeitszeit als unterstellt berücksichtigt, wie sie der jeweiligen Leitung zugewiesen sind.
4. <sup>1</sup>Leiten mehrere Pflegerinnen oder Pfleger eine Einheit gemeinsam und sind ihnen jeweils alle Beschäftigte dieser Einheit unterstellt (sog. Jobsharing), ergibt sich die Eingruppierung aus der Gesamtzahl der unterstellten Beschäftigten. <sup>2</sup>Leiten mehrere Pflegerinnen oder Pfleger eine Einheit gemeinsam, in der ihnen jeweils nur ein Teil der Beschäftigten unterstellt ist, ergibt sich die Eingruppierung aus der Anzahl der ihnen jeweils zugewiesenen Beschäftigten.
5. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung gilt mit folgenden Maßgaben:

Beschäftigte, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt sind oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, zählen entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten.

6. Pflegerinnen und Pfleger der Entgeltgruppen KR 10 bis KR 12 erhalten die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unmittelbar unterstellten Pflegerinnen und Pfleger Anspruch auf eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 8 zu Abschnitt 1 haben.
7. <sup>1</sup>Leitende Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Leitende Gesundheits- und Krankenpfleger, denen die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst in einer Justizvollzugsbehörde übertragen worden ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage

nach Anlage E Abschnitt IV	wenn im Pflegebereich mindestens ... Pflegepersonen beschäftigt sind
Nr. 1	30
Nr. 2	20
Nr. 3	12.

<sup>2</sup>Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>3</sup>Sie wird nur für die Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben.

<sup>4</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

### **Entgeltgruppe KR 12**

Pflegerinnen und Pfleger,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist,

denen insgesamt mindestens zehn Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Keine Stufen 1a und 1b)

(Hierzu Protokollerklärung)

### **Entgeltgruppe KR 11**

1. Pflegerinnen und Pfleger,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit oder mehrerer organisatorischer Einheiten übertragen ist,

denen insgesamt mindestens fünf Beschäftigte ständig unterstellt sind.

(Keine Stufen 1a und 1b)

(Hierzu Protokollerklärung)

2. Pflegerinnen und Pfleger,

die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Pflegerinnen oder Pflegern der Entgeltgruppe KR 12 bestellt sind.

(Keine Stufen 1a und 1b)

### **Entgeltgruppe KR 10**

1. Pflegerinnen und Pfleger,  
denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung des Pflegepersonals einer organisatorischen Einheit übertragen ist,  
denen insgesamt mindestens zwei Beschäftigte ständig unterstellt sind.  
(Keine Stufen 1a und 1b)  
(Hierzu Protokollerklärung)
2. Pflegerinnen und Pfleger,  
die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Pflegerinnen oder Pflegern der Entgeltgruppe KR 11 Fallgruppe 1 bestellt sind.  
(Keine Stufen 1a und 1b)

**Protokollerklärung:**

*Organisatorische Einheiten sind z.B. Teams, Gruppen, Stationen, Bereiche, Abteilungen.*

## **Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-H**

### **1. Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch die erfolgte sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

### **2. Zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie - bestätigt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung - die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT.

### **3. Zu Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass bei etwaigen Veränderungen in der Ämterstruktur durch Landesbeamtenrecht die Zuordnung geprüft und ggf. geändert wird.

### **4. Zu Teil I und II:**

In einzelnen Abschnitten des alten Rechts unterschiedlich gefasste Tätigkeitsmerkmale, insbesondere Merkmale mit „sonstigen Beschäftigten“ und tätigkeitsbezogenen Heraushebungen, werden in der Entgeltordnung zum TV-H in einem nunmehr einheitlichen Aufbau aufgeführt. Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass durch diese Vereinheitlichung keine materiellen Änderungen beabsichtigt sind.

### **5. Zu Teil I Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1:**

Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 auf das neue Heraushebungsmerkmal „schwierige“ Tätigkeiten verständigt. Im Hinblick auf die Neustrukturierung der Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 3 und 4 (Allgemeiner Teil) im Rahmen der neuen Entgeltordnung waren sie sich darüber einig, dass die bisher unter das Heraushebungsmerkmal „schwierigere“ Tätigkeiten (ehemals Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT und Beispielkatalog hierzu) fallenden Tätigkeiten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen konkreten Anforderungen der Entgeltgruppe 3 oder der Entgeltgruppe 4 zugeordnet werden sollen.

Unter Bezugnahme auf den o.g. Beispielkatalog werden die Tätigkeiten „Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung“, „Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben“, „Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge - auch ohne Anleitung -“ der Entgeltgruppe 3 zugeordnet. Die Tätigkeiten „Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt“, werden der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

### **6. Zu Teil II Abschnitt 7:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass folgende Funktionen derzeit mindestens den nachgenannten Entgeltgruppen zugeordnet werden:

1. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 15 ist z.B. die Forstamtsleitung.
2. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 13 ist z.B. die Bereichsleitung.

3. Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 11 sind z.B.:
  - a) Revierleitung,
  - b) Büroleitung.
4. Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe 10 ist z.B. die Funktionsbeschäftigung.

**7. Zu Teil II Abschnitt 14 Entgeltgruppe 4 sowie Abschnitt 16 Entgeltgruppe 4:**

Die Niederschriftserklärung zu Teil I Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 gilt entsprechend.

**7a. Zu Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe g kein Streifengang vorliegt, insbesondere bei:

Fußstreifen und Standposten im Rahmen von Objektschutzaufgaben oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen,

Fahrten von der Dienststelle zum Einsatzort,

Fahrten mit technischem Hintergrund (Reinigung, Reifenwechsel, Tanken usw.),

Kurierfahrten oder Bewegungsfahrten.

**8. Zu Teil II Abschnitte 21 und 22:**

Die Tarifvertragsparteien halten eine Neuvereinbarung der bisherigen Vorbemerkungen Nr. 3 und 4 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT für entbehrlich. Es besteht Einvernehmen, dass - wie bisher - unter „staatlich geprüften Technikerinnen“ und „staatlich geprüften Technikern“ sowie unter „technischen Assistentinnen mit staatlicher Anerkennung“ und „technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ diejenigen Personen zu verstehen sind, die nach dem Berufsordnungsrecht berechtigt sind, diese Berufsbezeichnungen zu führen.

**9. Neue Berufsbilder und Veränderungen:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Falle neuer Berufsbilder und bei etwaigen Veränderungen, wie z.B.

- a) in den bestehenden Berufsbildern,
- b) in den bestehenden Tätigkeitsmerkmalen,
- c) in den Verwaltungsstrukturen und -aufgaben,

die Einfluss auf die Eingruppierung haben, Verhandlungen zur Anpassung der Entgeltordnung zum TV-H aufgenommen werden. Einer Kündigung der Entgeltordnung zum TV-H bedarf es dazu nicht.

Anlage B

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15**  
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.885,14	5.254,55	5.449,39	6.141,48	6.665,62	6.865,59
<b>14</b>	4.420,88	4.757,32	5.032,81	5.449,39	6.087,75	6.270,37
<b>13</b>	4.079,56	4.387,76	4.622,93	5.079,83	5.711,46	5.882,81
<b>12</b>	3.665,17	3.936,21	4.481,80	4.965,59	5.590,51	5.758,23
<b>11</b>	3.542,89	3.797,87	4.067,99	4.481,80	5.086,56	5.239,15
<b>10</b>	3.413,80	3.666,13	3.936,21	4.206,33	4.730,45	4.872,36
<b>9b</b>	3.048,35	3.270,36	3.417,84	3.837,43	4.179,98	4.305,37
<b>9a</b>	3.048,35	3.270,36	3.318,82	3.417,84	3.837,43	3.952,54
<b>8</b>	2.862,61	3.083,05	3.203,72	3.318,82	3.449,07	3.530,27
<b>7</b>	2.690,13	2.909,65	3.071,08	3.191,63	3.288,54	3.374,11
<b>6</b>	2.643,66	2.861,82	2.981,40	3.100,98	3.179,52	3.264,30
<b>5</b>	2.537,53	2.754,19	2.873,79	2.987,37	3.077,06	3.137,11
<b>4</b>	2.422,18	2.640,60	2.790,07	2.873,79	2.957,48	3.011,29
<b>3</b>	2.391,75	2.604,71	2.664,51	2.760,17	2.837,89	2.903,68
<b>2</b>	2.233,99	2.431,31	2.491,11	2.550,90	2.688,42	2.831,91
<b>1</b>		2.030,72	2.060,61	2.096,48	2.132,37	2.222,05



**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16**

gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>16</b>	5.503,61	5.692,38	5.881,15	6.080,28	6.787,59	7.323,26	7.527,63
<b>15</b>	4.992,61	5.181,38	5.370,15	5.569,28	6.276,59	6.812,26	7.016,63
<b>14</b>	4.518,14	4.690,06	4.861,98	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32
<b>13</b>	4.169,31	4.326,80	4.484,29	4.724,63	5.191,59	5.837,11	6.012,23
<b>12</b>	3.745,80	3.884,31	4.022,81	4.580,40	5.074,83	5.713,50	5.884,91
<b>11</b>	3.620,83	3.751,13	3.881,42	4.157,49	4.580,40	5.198,46	5.354,41
<b>10</b>	3.488,90	3.617,84	3.746,78	4.022,81	4.298,87	4.834,52	4.979,55
<b>9b</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.493,03	3.921,85	4.271,94	4.400,09
<b>9a</b>	3.115,41	3.228,86	3.342,31	3.391,83	3.493,03	3.921,85	4.039,50
<b>8</b>	2.925,59	3.038,24	3.150,88	3.274,20	3.391,83	3.524,95	3.607,94
<b>7</b>	2.749,31	2.861,49	2.973,66	3.138,64	3.261,85	3.360,89	3.448,34
<b>6</b>	2.701,82	2.813,30	2.924,78	3.046,99	3.169,20	3.249,47	3.336,11
<b>5</b>	2.593,36	2.704,07	2.814,78	2.937,01	3.053,09	3.144,76	3.206,13
<b>4</b>	2.475,47	2.587,08	2.698,69	2.851,45	2.937,01	3.022,54	3.077,54
<b>3</b>	2.444,37	2.553,19	2.662,01	2.723,13	2.820,89	2.900,32	2.967,56
<b>2</b>	2.283,14	2.383,97	2.484,80	2.545,91	2.607,02	2.747,57	2.894,21
<b>1</b>			2.075,40	2.105,94	2.142,60	2.179,28	2.270,94

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16**

gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
16	5.602,67	5.794,84	5.987,01	6.189,73	6.909,77	7.455,08	7.663,13
15	5.082,48	5.274,64	5.466,81	5.669,53	6.389,57	6.934,88	7.142,93
14	4.599,47	4.774,48	4.949,50	5.236,11	5.669,53	6.333,67	6.523,67
13	4.244,36	4.404,68	4.565,01	4.809,67	5.285,04	5.942,18	6.120,45
12	3.813,22	3.954,23	4.095,22	4.662,85	5.166,18	5.816,34	5.990,84
11	3.686,00	3.818,65	3.951,29	4.232,32	4.662,85	5.292,03	5.450,79
10	3.553,90	3.682,96	3.814,22	4.095,22	4.376,25	4.921,54	5.069,18
9b	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.558,03	3.992,44	4.348,83	4.479,29
9a	3.180,41	3.293,86	3.407,31	3.456,83	3.558,03	3.992,44	4.112,21
8	2.990,59	3.103,24	3.215,88	3.339,20	3.456,83	3.589,95	3.672,94
7	2.814,31	2.926,49	3.038,66	3.203,64	3.326,85	3.425,89	3.513,34
6	2.766,82	2.878,30	2.989,78	3.111,99	3.234,20	3.314,47	3.401,11
5	2.658,36	2.769,07	2.879,78	3.002,01	3.118,09	3.209,76	3.271,13
4	2.540,47	2.652,08	2.763,69	2.916,45	3.002,01	3.087,54	3.142,54
3	2.509,37	2.618,19	2.727,01	2.788,13	2.885,89	2.965,32	3.032,56
2	2.348,14	2.448,97	2.549,80	2.610,91	2.672,02	2.812,57	2.959,21
1			2.140,40	2.170,94	2.207,60	2.244,28	2.335,94

**Anlage C**

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 16		4.484,83	4.642,06	5.149,73	5.741,51	6.002,54
KR 15		4.388,51	4.532,38	4.892,11	5.322,61	5.487,02
KR 14		4.282,34	4.422,76	4.773,76	5.250,67	5.337,69
KR 13		4.176,17	4.313,10	4.655,39	4.902,57	4.966,36
KR 12		3.963,81	4.093,78	4.418,69	4.618,27	4.711,10
KR 11		3.751,47	3.874,47	4.181,98	4.386,20	4.479,03
KR 10		3.539,14	3.655,17	3.980,07	4.136,71	4.235,34
KR 9		3.365,07	3.539,14	3.655,17	3.875,63	3.968,46
KR 8		3.096,20	3.247,07	3.440,49	3.596,73	3.813,39
KR 7		2.917,94	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,83
KR 6	2.445,82	2.616,35	2.780,84	3.130,49	3.219,62	3.384,15
KR 5	2.343,21	2.576,33	2.643,73	2.753,40	2.835,71	3.029,01

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgeltgruppe	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 16			4.583,50	4.744,19	5.263,02	5.867,82	6.134,60
KR 15			4.485,06	4.632,09	4.999,74	5.439,71	5.607,73
KR 14			4.376,55	4.520,06	4.878,78	5.366,18	5.455,12
KR 13			4.268,05	4.407,99	4.757,81	5.010,43	5.075,62
KR 12			4.051,01	4.183,84	4.515,90	4.719,87	4.814,74
KR 11			3.834,00	3.959,71	4.273,98	4.482,70	4.577,57
KR 10			3.617,00	3.735,58	4.067,63	4.227,72	4.328,52
KR 9			3.439,10	3.617,00	3.735,58	3.960,89	4.055,77
KR 8			3.164,32	3.318,51	3.516,18	3.675,86	3.897,28
KR 7			2.982,13	3.164,32	3.444,62	3.584,74	3.729,10
KR 6	2.499,63	2.586,77	2.673,91	2.842,02	3.199,36	3.290,45	3.458,60
KR 5	2.394,76	2.513,89	2.633,01	2.701,89	2.813,97	2.898,10	3.095,65

**Entgelttabelle für Pflegekräfte**  
gültig ab 1. August 2023

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1a</b>	<b>Stufe 1b</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>KR 16</b>			4.666,00	4.829,59	5.357,75	5.973,44	6.245,02
<b>KR 15</b>			4.565,79	4.715,47	5.089,74	5.537,62	5.708,67
<b>KR 14</b>			4.455,33	4.601,42	4.966,60	5.462,77	5.553,31
<b>KR 13</b>			4.344,87	4.487,33	4.843,45	5.100,62	5.166,98
<b>KR 12</b>			4.123,93	4.259,15	4.597,19	4.804,83	4.901,41
<b>KR 11</b>			3.903,01	4.030,98	4.350,91	4.563,39	4.659,97
<b>KR 10</b>			3.682,11	3.802,82	4.140,85	4.303,82	4.406,43
<b>KR 9</b>			3.504,10	3.682,11	3.802,82	4.032,19	4.128,77
<b>KR 8</b>			3.229,32	3.383,51	3.581,18	3.742,03	3.967,43
<b>KR 7</b>			3.047,13	3.229,32	3.509,62	3.649,74	3.796,22
<b>KR 6</b>	2.564,63	2.651,77	2.738,91	2.907,02	3.264,36	3.355,45	3.523,60
<b>KR 5</b>	2.459,76	2.578,89	2.698,01	2.766,89	2.878,97	2.963,10	3.160,65

**Anlage D**

**Bereitschaftsdienstentgelte  
nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H  
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022**

**Anmerkung:** Bis zu einer Neuvereinbarung der Anlage D zum TV-H richtet sich für die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT beziehungsweise zu den Lohngruppen nach den Lohngruppenverzeichnissen zum MTArb in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet		Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet		Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb richtet	
Vergütungsgruppe	ab 01.01.2021 bis 31.07.2022	Vergütungsgruppe	ab 01.01.2021 bis 31.07.2022	Lohngruppe	ab 01.01.2021 bis 31.07.2022
	<b>(in Euro)</b>		<b>(in Euro)</b>		<b>(in Euro)</b>
<b>I</b>	42,06	<b>Kr. XIII</b>	34,91	<b>9</b>	23,60
<b>Ia</b>	38,54	<b>Kr. XII</b>	32,15	<b>8a</b>	23,09
<b>Ib</b>	35,46	<b>Kr. XI</b>	30,34	<b>8</b>	22,58
<b>Ila</b>	32,49	<b>Kr. X</b>	28,53	<b>7a</b>	22,10
<b>III</b>	29,35	<b>Kr. IX</b>	26,88	<b>7</b>	21,62
<b>IVa</b>	27,01	<b>Kr. VIII</b>	26,39	<b>6a</b>	21,15
<b>IVb</b>	24,86	<b>Kr. VII</b>	24,92	<b>6</b>	20,68
<b>Va/b</b>	23,97	<b>Kr. VI</b>	24,15	<b>5a</b>	20,22
<b>Vc</b>	22,76	<b>Kr. Va</b>	23,24	<b>5</b>	19,80
<b>Vlb</b>	21,15	<b>Kr. V</b>	22,62	<b>4a</b>	19,36
<b>VII</b>	19,86	<b>Kr. IV</b>	21,52	<b>4</b>	18,94
<b>VIII</b>	18,65	<b>Kr. III</b>	20,39	<b>3a</b>	18,54
<b>IXa</b>	17,94	<b>Kr. II</b>	19,41	<b>3</b>	18,13
<b>IXb</b>	17,62	<b>Kr. I</b>	18,54	<b>2a</b>	17,73
<b>X</b>	16,73			<b>2</b>	17,33
				<b>1a</b>	16,98
				<b>1</b>	16,59

**Bereitschaftsdienstentgelte**  
nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H  
gültig ab 1. August 2022 und  
ab 1. August 2023

Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem MTArb richtet		
Vergütungsgruppe	01.08.2022 bis 31.07.2023	ab 01.08.2023	Vergütungsgruppe	01.08.2022 bis 31.07.2023	ab 01.08.2023	Lohngruppe	01.08.2022 bis 31.07.2023	ab 01.08.2023
	(in Euro)			(in Euro)			(in Euro)	
<b>I</b>	42,99	43,76	<b>Kr. XIII</b>	35,68	36,32	<b>9</b>	24,12	24,55
<b>Ia</b>	39,39	40,10	<b>Kr. XII</b>	32,86	33,45	<b>8a</b>	23,60	24,02
<b>Ib</b>	36,24	36,89	<b>Kr. XI</b>	31,01	31,57	<b>8</b>	23,08	23,50
<b>Ila</b>	33,20	33,80	<b>Kr. X</b>	29,16	29,68	<b>7a</b>	22,59	23,00
<b>III</b>	30,00	30,54	<b>Kr. IX</b>	27,47	27,96	<b>7</b>	22,10	22,50
<b>IVa</b>	27,60	28,10	<b>Kr. VIII</b>	26,97	27,46	<b>6a</b>	21,62	22,01
<b>IVb</b>	25,41	25,87	<b>Kr. VII</b>	25,47	25,93	<b>6</b>	21,13	21,51
<b>Va/b</b>	24,50	24,94	<b>Kr. VI</b>	24,68	25,12	<b>5a</b>	20,66	21,03
<b>Vc</b>	23,26	23,68	<b>Kr. Va</b>	23,75	24,18	<b>5</b>	20,24	20,60
<b>Vlb</b>	21,62	22,01	<b>Kr. V</b>	23,12	23,54	<b>4a</b>	19,79	20,15
<b>VII</b>	20,30	20,67	<b>Kr. IV</b>	21,99	22,39	<b>4</b>	19,36	19,71
<b>VIII</b>	19,06	19,40	<b>Kr. III</b>	20,84	21,22	<b>3a</b>	18,95	19,29
<b>IXa</b>	18,33	18,66	<b>Kr. II</b>	19,84	20,20	<b>3</b>	18,53	18,86
<b>IXb</b>	18,01	18,33	<b>Kr. I</b>	18,95	19,29	<b>2a</b>	18,12	18,45
<b>X</b>	17,10	17,41				<b>2</b>	17,71	18,03
						<b>1a</b>	17,35	17,66
						<b>1</b>	16,95	17,26

## Anlage E

### Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen

#### I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	167,93	171,62	174,71
2	158,36	161,84	164,75
3	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
4	138,58	141,63	144,18
5	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
6	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
7	118,78	121,39	123,58
8	117,87	120,46	122,63
9	103,94	106,23	108,14
10	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
11	62,04	63,40	64,54
12	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
13	(aufgehoben)	(aufgehoben)	(aufgehoben)
14	55,19	56,40	57,42
15	93,82	95,88	97,61
16	261,61	267,37	272,18
17	26,16	26,74	27,22

## II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

<sup>1</sup>Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorphundertatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. <sup>2</sup>Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	117,91	120,50	122,67
2	102,27	104,52	106,40
3	160,83	164,37	167,33
4	142,19	145,32	147,94
5	134,42	137,38	139,85
6	127,29	130,09	132,43

## III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	172,03	175,81	178,97
2	294,44	300,92	306,34

## IV. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 des Teils IV der Entgeltordnung betragen

Nr. der Zulage	vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2021	vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	ab 1. August 2023
	Euro/Monat		
1	177,45	181,35	184,61
2	152,10	155,45	158,25
3	126,75	129,54	131,87



**Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**  
gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>S 18</b>	4.017,29	4.139,44	4.673,59	5.074,16	5.675,05	6.042,25
<b>S 17</b>	3.649,10	3.972,53	4.406,49	4.673,59	5.207,67	5.521,48
<b>S 16</b>	3.562,73	3.885,75	4.179,51	4.540,03	4.940,63	5.180,98
<b>S 15</b>	3.429,86	3.738,83	4.005,94	4.313,05	4.807,10	5.020,73
<b>S 14</b>	3.411,83	3.700,50	3.997,29	4.299,21	4.633,06	4.866,73
<b>S 13</b>	3.354,04	3.607,48	3.939,14	4.206,19	4.540,03	4.706,93
<b>S 12</b>	3.307,99	3.597,25	3.915,28	4.195,68	4.542,88	4.689,75
<b>S 11b</b>	3.222,22	3.546,09	3.715,69	4.143,00	4.476,83	4.677,13
<b>S 11a</b>	3.156,02	3.477,84	3.646,35	4.072,69	4.406,49	4.606,79
<b>S 9</b>	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
<b>S 8b</b>	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
<b>S 8a</b>	2.889,06	3.139,39	3.360,30	3.569,62	3.773,08	3.985,28
<b>S 7</b>	2.819,69	3.056,49	3.263,95	3.471,34	3.626,94	3.859,03
<b>S 4</b>	2.669,61	2.920,37	3.101,89	3.225,04	3.341,72	3.523,49
<b>S 3</b>	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,44	3.155,68	3.243,19
<b>S 2</b>	2.312,69	2.544,29	2.608,64	2.711,57	2.795,19	2.865,97

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18**

gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.105,67	4.168,09	4.230,51	4.776,41	5.185,79	5.799,90	6.175,18
S 17	3.729,38	3.894,66	4.059,93	4.503,43	4.776,41	5.322,24	5.642,95
S 16	3.641,11	3.806,18	3.971,24	4.271,46	4.639,91	5.049,32	5.294,96
S 15	3.505,32	3.663,20	3.821,08	4.094,07	4.407,94	4.912,86	5.131,19
S 14	3.486,89	3.634,40	3.781,91	4.085,23	4.393,79	4.734,99	4.973,80
S 13	3.427,83	3.557,34	3.686,84	4.025,80	4.298,73	4.639,91	4.810,48
S 12	3.380,77	3.528,58	3.676,39	4.001,42	4.287,98	4.642,82	4.792,92
S 11b	3.293,11	3.458,61	3.624,10	3.797,44	4.234,15	4.575,32	4.780,03
S 11a	3.225,45	3.389,90	3.554,35	3.726,57	4.162,29	4.503,43	4.708,14
S 9	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8b	2.995,27	3.137,52	3.279,76	3.541,19	3.921,45	4.277,95	4.551,27
S 8a	2.952,62	3.080,54	3.208,46	3.434,23	3.648,15	3.856,09	4.072,96
S 7	2.881,72	3.002,73	3.123,73	3.335,76	3.547,71	3.706,73	3.943,93
S 4	2.728,34	2.856,48	2.984,62	3.170,13	3.295,99	3.415,24	3.601,01
S 3	2.552,26	2.680,33	2.808,40	2.986,60	3.150,25	3.225,10	3.314,54
S 2	2.363,57	2.481,92	2.600,26	2.666,03	2.771,22	2.856,68	2.929,02

**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18**

gültig ab 1. August 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt			Entwicklungsstufen			
	Stufe 1a	Stufe 1b	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.179,57	4.243,12	4.306,66	4.862,39	5.279,13	5.904,30	6.286,33
S 17	3.796,51	3.964,76	4.133,01	4.584,49	4.862,39	5.418,04	5.744,52
S 16	3.706,65	3.874,69	4.042,72	4.348,35	4.723,43	5.140,21	5.390,27
S 15	3.570,32	3.729,14	3.889,86	4.167,76	4.487,28	5.001,29	5.223,55
S 14	3.551,89	3.699,82	3.849,98	4.158,76	4.472,88	4.820,22	5.063,33
S 13	3.492,83	3.622,34	3.753,20	4.098,26	4.376,11	4.723,43	4.897,07
S 12	3.445,77	3.593,58	3.742,57	4.073,45	4.365,16	4.726,39	4.879,19
S 11b	3.358,11	3.523,61	3.689,33	3.865,79	4.310,36	4.657,68	4.866,07
S 11a	3.290,45	3.454,90	3.619,35	3.793,65	4.237,21	4.584,49	4.792,89
S 9	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
S 8b	3.060,27	3.202,52	3.344,76	3.606,19	3.992,04	4.354,95	4.633,19
S 8a	3.017,62	3.145,54	3.273,46	3.499,23	3.713,82	3.925,50	4.146,27
S 7	2.946,72	3.067,73	3.188,73	3.400,76	3.612,71	3.773,45	4.014,92
S 4	2.793,34	2.921,48	3.049,62	3.235,13	3.360,99	3.480,24	3.666,01
S 3	2.617,26	2.745,33	2.873,40	3.051,60	3.215,25	3.290,10	3.379,54
S 2	2.428,57	2.546,92	2.665,26	2.731,03	2.836,22	2.921,68	2.994,02

## Niederschriftserklärungen

### 1. Zu § 1 Absatz 2 Buchstabe b:

Bei der Bestimmung des regelmäßigen Entgelts werden Leistungsentgelt im Sinne des § 40 Nr. 6 zu § 18, Zulagen und Zuschläge nicht berücksichtigt.

### 2. (unbesetzt)

### 3. Zu § 1 Absatz 3 und § 40:

Soweit es vereinbart ist, gilt dieser Tarifvertrag auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.

### 4. Zu § 4 Absatz 1:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

### 4a. Zu § 6a:

Die Tarifvertragsparteien streben grundsätzlich eine Fortführung dieser Optionsregelung für die Beschäftigten an, sofern sich diese Regelung bewährt. Die Tarifvertragsparteien werden daher so rechtzeitig gemeinsam die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Praktikabilität des § 6a analysieren und bewerten, dass im Falle der beabsichtigten Fortführung dieser Optionsregelung, diese ohne Unterbrechung, gegebenenfalls mit den notwendigen und gewünschten Modifikationen, für die Beschäftigten fortgeführt werden kann.“

### 5. Zu § 8 Absatz 5:

a) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15 Uhr und endet am Montag um 7 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stundenentgelte.“

b) Zur Erläuterung von § 8 Absatz 5 Satz 6 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Während eines Rufbereitschaftsdienstes von Freitag 16 Uhr bis Montag 8 Uhr werden Arbeitsleistungen am Aufenthaltsort in folgendem Umfang geleistet:

- Freitag 21.00 Uhr bis 21.08 Uhr (8 Minuten),
- Samstag 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr (15 Minuten) sowie 15.50 Uhr bis 16.18 Uhr (28 Minuten),
- Sonntag 9.00 Uhr bis 9.35 Uhr (35 Minuten) sowie 22.00 Uhr bis 22.40 Uhr (40 Minuten).

Es werden aufgerundet:

- 8 plus 15 Minuten = 23 Minuten auf 30 Minuten,
- 28 plus 35 Minuten = 63 Minuten auf 1 Stunde 30 Minuten,
- 40 Minuten auf 60 Minuten (1 Stunde).

### 6. Zu § 8 Absatz 6:

Die Faktorisierung erfolgt entsprechend dem jeweiligen Vmhundertersatz einer Stunde des vereinbarten Bereitschaftsdienstentgeltes.

### 7. Zu § 10 Absatz 4:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

### 8. (unbesetzt)

**9. Zu § 14 Absatz 1:**

- a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, bestimmt sich bis zum 30. Juni 2014 nach den gemäß § 18 Absatz 3 TVÜ-H fortgeltenden Regelungen des § 22 Absatz 2 BAT bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter. Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen, gilt Satz 1 auch über den 30. Juni 2014 hinaus fort.

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass diese Niederschriftserklärung im Zusammenhang mit einer neuen Entgeltordnung überprüft wird.

- b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

**10. Zu § 15:**

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe und der individuellen Endstufe.

**11. Zu § 16 Absatz 2:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

**11a. Zu § 16 Absatz 2b:**

Die Zuordnung zur Stufe 2 berücksichtigt die Tatsache, dass in den genannten Rechtsverhältnissen mit dem Land Hessen unabhängig von der im Einzelfall ausgeübten Tätigkeit bereits Kompetenzen und Fertigkeiten aus dem Aufgabenbereich sowie der Verwaltungsstruktur des Landes Hessen erworben wurden, über die Beschäftigte ohne Berufserfahrung bei dem Land Hessen nicht verfügen.

**12. Zu § 18: (unbesetzt)**

**13. Zu § 20 Absatz 2 Satz 1:**

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 4 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 9a bis 15 gehören.

**14. Zu § 21 Satz 2:**

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung des § 21 Satz 2.

**15. Zu § 29 Absatz 1 Buchstabe f:**

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

**16. Zu § 40 Nr. 1 (betreffend § 1 TV-H):**

Hochschulen im Sinne von § 40 Nr. 1 sind die Hochschulen nach dem jeweils geltenden Landesrecht.

**17. Zu § 40 Nr. 6 (betreffend § 18 Absatz 2 und 3 TV-H):**

- a) (unbesetzt)

- b) Die Gewerkschaften weisen darauf hin, dass etwaige Mittel für Leistungszulagen und Leistungsprämien nach den Absätzen 2 und 3 vom Arbeitgeber aufzubringen sind.

**18. Zu § 40 Nr. 8 (betreffend § 30 TV-H):**

Die Tarifvertragsparteien werden prüfen, ob und inwieweit aufgrund der erhöhten Mobilitätsanforderungen bei wissenschaftlichen Beschäftigten in Befristungsfällen, die nicht aufgrund des Hochschulrahmengesetzes beziehungsweise der gesetzlichen Nachfolgeregelungen oder im Rahmen einer Vertretungsregelung erfolgen, eine Überbrückungsleistung im Sinne einer Härtefallregelung gezahlt werden kann, wenn im Anschluss an eine befristete Beschäftigung keine zeitnahe Anschlussbeschäftigung erfolgt.

**19. Zu § 41**

**a) Zu Nr. 4 Absatz 1:**

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

**b) Zu Nr. 6 Absatz 7:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Grundlage der Dienstplangestaltung der Durchschnitt der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Nr. 5 Absatz 1 und 2) ist.

**c) Zu Nr. 7 Absatz 5 Satz 3:**

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Satz 3 keine Anwendung auf die Stundengarantie nach Satz 5 und 6 findet, die über die Zeit der tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit hinausgeht.

**d) Zu Nr. 10 Absatz 7:**

Die Protokollnotiz zu Ä 1 und Ä 2 (Nr. 10 Absatz 1 Satz 1) ist zu beachten.

**e) Zu Nr. 16 Satz 2:**

Bereitschaftsdienstentgelte und Rufbereitschaftsentgelte einschließlich des Entgelts für die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft fallen unter die Regelung der Nr. 16 Satz 2.

**f) Zu Nr. 24 Absatz 1 Buchstabe f:**

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

**20. (unbesetzt)**

**21. Zu § 42 Nr. 5 und § 43 Nr. 4 (betreffend § 7 Absatz 1 TV-H):**

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet werden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

**22. Zu § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 (betreffend §§ 6 bis 10 TV-H):**

Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste usw. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto (§ 10 TV-H) gleichzusetzen. Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TV-H durch Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung eingerichtet und geführt werden.

**22a. Zu § 43 Nr. 7:**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass auch der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit nach § 43 Nr. 7 gemäß § 27 Absatz 4 Satz 3 nicht auf den Gesamturlaub nach § 27 Absatz 4 Satz 2 angerechnet wird.

**22b. Zu § 44a:**

Das Land Hessen weist darauf hin, dass je nach Beschäftigten die Bestimmungen der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten oder des Erlasses zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in Hessen oder der Richtlinie für „unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG)“ („unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung“) in der jeweils geltenden Fassung gelten.

**23. Zu § 47 Nr. 3:**

- a) Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten die Höhe der garantierten Ablaufleistung, auf welche die Versicherung abzuschließen ist, mitzuteilen.
- b) Sollte § 47 Nr. 3 TV-L geändert werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen zu § 47 Nr. 3 TV-H aufzunehmen.

**Tarifvertrag  
zur Überleitung der Beschäftigten des  
Landes Hessen in den TV-H  
und zur Regelung des  
Übergangsrechts  
(TVÜ-H)**

vom 1. September 2009 in der Fassung des  
Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TVÜ-H  
vom 15. Oktober 2021

# Inhaltsverzeichnis TVÜ-Hessen

<b>TVÜ-H (Text)</b> .....	S. 329
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	S. 330
<b>A. Allgemeiner Teil</b> .....	S. 333
1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften (§§ 1 und 2) .....	S. 333
2. Abschnitt Überleitungsregelungen (§§ 3 – 7) .....	S. 335
3. Abschnitt Besitzstandsregelungen (§§ 8 - 16) .....	S. 340
4. Abschnitt Sonstige vom TV-H abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen (§§ 17 - 29) .....	S. 347
5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften (§ 30) .....	S. 356
6. Abschnitt Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-H und zur Regelung des Überleitungsrechts (§§ 31-49) .....	S. 357
7. Abschnitt Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H und Regelung des Übergangsrechts (§§ 48 – 62) .....	S. 363
<b>B. Anlagen</b> .....	S. 369
<b>Anlage 1 Teil A, Teil B und Teil C</b> (Ersetzte und fortgeltende Tarifverträge) .....	S. 369
<b>Anlage 2</b> Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung .....	S. 372
<b>Teil A</b> Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B .....	S. 372
<b>Teil B</b> Lehrkräfte .....	S. 374
<b>Anlage 3</b> (Strukturausgleiche für Angestellte) .....	S. 376
<b>Teil A</b> Angestellte (einschließlich Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals. S. 376	
<b>Teil B</b> Pflegepersonal .....	S. 385
<b>Anlage 4</b> Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge .....	S. 391
<b>Teil A</b> Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B .....	S. 391
<b>Teil B</b> Lehrkräfte .....	S. 392
<b>Anlage 5</b> KR-Anwendungstabelle .....	S. 393
<b>Anlage zum 6. Abschnitt</b> .....	S. 394
<b>Anlagen zum 7. Abschnitt</b> .....	S. 396
<b>Niederschriftserklärungen</b> .....	S. 397



**Tarifvertrag  
zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H  
und zur Regelung des Übergangsrechts  
(TVÜ-H)**

vom 1. September 2009

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

und

- einerseits -

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main

GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband

Hessen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

- IG BAU

und

b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

# Inhaltsverzeichnis

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-H

## **2. Abschnitt**

### **Überleitungsregelungen**

§ 3 Überleitung in den TV-H

§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

§ 5 Vergleichsentgelt

§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten

§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

## **3. Abschnitt**

### **Besitzstandsregelungen**

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

§ 9 Vergütungsgruppenzulagen

§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 12 Strukturausgleich

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

§ 14 Beschäftigungszeit

§ 15 Urlaub

§ 16 Abgeltung

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige vom TV-H abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

§ 17 Eingruppierung

§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2009

§ 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

§ 20 (aufgehoben)

§ 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010

§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

§ 23 Bereitschaftszeiten

§ 24 (unbesetzt)

§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb

§ 26 Beschäftigte im Vollstreckungsdienst

§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

§ 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

§ 28a (aufgehoben)

§ 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte i.S.v. § 6 Absatz 5 TV-H

§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014

§ 29a Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmierzulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung am 1. Januar 2020

## **5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift**

§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit

## **6. Abschnitt Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts**

§ 31 Geltungsbereich

§ 32 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41 TV-H

§ 33 Überleitung in den § 41 TV-H

§ 34 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

§ 35 Stufenzuordnung

§ 36 Vergleichsentgelt

§ 37 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

§ 38 Strukturausgleich

§ 39 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

§ 40 Beschäftigungszeit

§ 41 Urlaub

§ 42 Abgeltung

§ 43 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

§ 44 Nebentätigkeiten

§ 45 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

§ 46 Auszahlung des Entgelts

§ 47 Inkrafttreten,

Laufzeit

## **7. Abschnitt Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H und Regelung des Übergangsrechts**

§ 48 Geltungsbereich

§ 49 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H

§ 50 Überleitung in § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H

§ 51 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

§ 52 Stufenzuordnung

- § 53 Vergleichsentgelt
- § 54 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 55 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 56 Beschäftigungszeit
- § 57 Urlaub
- § 58 Abgeltung
- § 59 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 60 Nebentätigkeiten
- § 61 Auszahlung des Entgelts
- § 62 Inkrafttreten, Laufzeit

### **Anlagen**

Anlage 1	Teil A	Ersetzte Tarifverträge
Anlage 1	Teil B	Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen
Anlage 1	Teil C	Fortgeltende Tarifverträge
Anlage 2		Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte
	-Teil A	Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B
	-Teil B	Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt
Anlage 3		Strukturausgleiche für Angestellte
Anlage 4		Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge
	-Teil A	Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B
	-Teil B	Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Anlage zum 6. Abschnitt

Anlage zum 7. Abschnitt Teil A Ersetzte Tarifverträge

Anlage zum 7. Abschnitt Teil B Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen

Anlage zum 7. Abschnitt Teil C Fortgeltende Tarifverträge

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht und
  - die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) fallen,
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten ferner für die unter § 19 Absatz 3 fallenden Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü.

#### **Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:**

1. <sup>1</sup>Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-H sowie bei sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgeltrunde die Unterbrechungsregelung erneut überprüfen.
  2. <sup>1</sup>Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 19 Absatz 1, § 29 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 beziehungsweise 1. Januar 2010 nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Dezember 2009 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. <sup>3</sup>Die Anwendung der Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts endet, wenn die/der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. <sup>4</sup>Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten uneingeschränkt für Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. <sup>5</sup>Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2009 beziehungsweise 1. Januar 2010 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.
  3. Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Feiertages am 1. Januar 2010 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieses Tarifvertrages unschädlich.
- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Dezember

2009 unter den Geltungsbereich des BAT oder MTArb fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

- (4) Die Bestimmungen des TV-H gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gilt ausschließlich der 6. Abschnitt dieses Tarifvertrages.
- (6) Für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg gilt ausschließlich der 7. Abschnitt dieses Tarifvertrages.

## **§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-H**

- (1) <sup>1</sup>Der TV-H ersetzt in Verbindung mit den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts für den Bereich des Landes die in Anlage 1 TVÜ-H Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-H, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

### **Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Die Anlage 1 TVÜ-H Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-H Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. <sup>2</sup>Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte; usw.).
  - 3 Von der ersetzenden Wirkung werden ergänzende Tarifverträge, die von der TdL vor dem 1. April 2004 abgeschlossen sind, nicht erfasst, soweit diese anstelle landesbezirklicher Regelungen vereinbart sind.
- (2) <sup>1</sup>Tarifverträge, die vom Land abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-H anzupassen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

### **Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:**

*Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der TdL anstelle bezirklicher Regelungen des Landes vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*

- (3) (unbesetzt)
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 ersetzt, die
  - materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-H beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts dieses Tarifvertrages stehen,
  - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-H beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder

- zusammen mit dem TV-H beziehungsweise den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts zu Doppelleistungen führen würden.

**Protokollerklärung zu Absatz 4:**

*Der TV-Ärzte Hessen bleibt hiervon unberührt.*

- (5) <sup>1</sup>Die in der Anlage 1 TVÜ-H Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land jeweils in ihrer am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, soweit im TV-H, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

**Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5:**

*Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte).*

- (6) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-H beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts entsprechend.

## **2. Abschnitt Überleitungsregelungen**

### **§ 3 Überleitung in den TV-H**

- (1) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Januar 2010 nach den folgenden Regelungen in den TV-H übergeleitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT erfolgt entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. <sup>2</sup>Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2009.

**Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2 Satz 1:**

*<sup>1</sup>Durch Absatz 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung wie beim TVÜ-L, TVÜ-VKA und TVÜ-Bund entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. <sup>2</sup>Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des LAG vom 6. Februar 2009 - 8 Sa 1016/08 - darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.*

### **§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 BAT beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter beziehungsweise besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 TVÜ-H Teil A und B beziehungsweise der Anlage 5A den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet.

### **Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:**

<sup>1</sup>Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zur besseren Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT auf eine Anwendungstabelle gemäß Anlage 5A; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>2</sup>In den Entgeltgruppen KR 1 1b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro, § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend; ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. Januar 2012. <sup>3</sup>Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Anwendungstabelle - insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen - keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung darstellt.

- (2) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 höhergruppiert beziehungsweise höher eingereiht worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe eingruppiert beziehungsweise eingereiht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 herabgruppiert beziehungsweise niedriger eingereiht worden.

### **§ 5 Vergleichsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-H wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Dezember 2009 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet. <sup>2</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT ist bei der Ermittlung dieser Bezüge auf die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Lebensaltersstufen abzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. <sup>2</sup>Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet der TV-H am 1. Januar 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. <sup>3</sup>Ferner fließen im Dezember 2009 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-H nicht mehr vorgesehen sind. <sup>4</sup>Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT), bildet diese das Vergleichsentgelt. <sup>5</sup>Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT wird die Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 5 wird bei Lehrkräften, die am 31. Dezember 2009 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt B Unterabschn. I des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE-050.001 000 - 49 - (ABI S. 519) betr. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach dem BAT haben, die Zulage nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.



- (3) <sup>1</sup>Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 23 Absatz 1 MTArb, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. <sup>2</sup> § 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

**Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5:**

*<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. <sup>2</sup>Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. <sup>3</sup>Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.*

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2009 die Arbeit wieder aufgenommen.

**§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. <sup>2</sup>Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird zum 1. März 2010 um 1,2 v.H. erhöht. <sup>3</sup>(unbesetzt). <sup>4</sup>Zum 1. Januar 2012 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. <sup>5</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H. <sup>6</sup>Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt die Entgelttabelle zum TV-H mit den Maßgaben des § 20.
- (2) <sup>1</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2012 höhergruppiert (nach § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H. <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H entsprechend. <sup>3</sup>Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2012 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2009 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 4 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Ar-

beitsverhältnis bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 2010 in die Stufe 3 übergeleitet. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H.

- (4) <sup>1</sup>Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt dabei die Entgelttabelle zum TV-H mit den Maßgaben des § 20. <sup>2</sup>Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Absatz 4 TV-H der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. <sup>3</sup>Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 2 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. <sup>4</sup>Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. <sup>5</sup>Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

**Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4:**

1. <sup>1</sup>Werden Beschäftigte aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. <sup>2</sup>Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet. <sup>3</sup>Das Entgelt der neuen individuellen Zwischenstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe. <sup>4</sup>Der Betrag der individuellen Zwischenstufe nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.
2. <sup>1</sup>Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-H vom 15. April 2015 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TVÜ-H vom 3. März 2017 unberührt. <sup>2</sup>Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zusteht, erhalten diesen Garantiebtrag während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. <sup>3</sup>Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>4</sup>Sie betragen:
  - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
    - 35,58 Euro ab 1. August 2022
    - 36,22 Euro ab 1. August 2023
  - b) in den Entgeltgruppen 9a bis 15
    - 71,17 Euro ab 1. August 2022
    - 72,45 Euro ab 1. August 2023.

- (5) <sup>1</sup>Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2009 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

**Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:**

*Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlagen 5A TVÜ-H gilt für übergeleitete Beschäftigte*

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va, zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

*mit Ortszuschlag der Stufe 2:*

1. *Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.*
2. *Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.*
3. *Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.*

**§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-H bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H.
- (2) § 6 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet; § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. <sup>3</sup>§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

### **3. Abschnitt Besitzstandsregelungen**

#### **§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und
- die am 1. Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
  - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
  - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-H eingruppiert. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. <sup>4</sup>Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Januar 2012, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und
- die am 1. Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
  - in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2010 und dem 31. Dezember 2011 höhergruppiert wären,
  - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
  - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischenbeziehungsweise Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. <sup>2</sup>Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. <sup>3</sup>Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Absatz 1. <sup>4</sup>§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>(unbesetzt). <sup>6</sup>Darüber hinaus ist das Vergleichsentgelt um 1,2 v.H. zu erhöhen, wenn die Neuberechnung des Vergleichsentgelts für Beschäftigte nach dem 28. Februar 2010 zu erfolgen hat. <sup>7</sup>Erfolgt die Neuberechnung nach dem 31. März 2011, ist das Vergleichsentgelt um weitere 1,5 v.H. zu erhöhen.

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31. Dezember 2015 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2015 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich bis zum 30. Juni 2014 nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1 b zum BAT) richtet und die zum 1. Juli 2014 in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet werden, keine Anwendung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlagen 5A in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.
- (5) <sup>1</sup>Ist bei einer Lehrkraft, die bis zum 30. Juni 2014 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und ab 1. Juli 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-H fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. Januar 2010 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt. <sup>4</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 TVÜ-H Vergütungsgruppenzulagen**

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2009 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2009 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. <sup>2</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2009 zugestanden hätte. <sup>3</sup>Voraussetzung ist, dass
- am 1. Januar 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
  - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des

bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und

- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

- (2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31. Dezember 2015 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2009 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) <sup>1</sup>In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2009 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-H eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.
  - b) <sup>1</sup>Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2009 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2015 erworben worden wäre. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1, 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.
  - c) Wäre im Fall des Buchstabens a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2011 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2015 erworben worden wäre.
- (4) <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b und c wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. <sup>2</sup>Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>3</sup>Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-H nicht zu.

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:**

*Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.*

**Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:**

*Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H., ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H., ab 1. März 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Februar 2020 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H., ab 1. August*

2022 um 2,2 v.H. und ab 1. August 2023 um 1,8 v.H.

## **§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit**

<sup>1</sup>Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2009 eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-H eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. <sup>2</sup>Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Dezember 2011 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 die Regelungen des TV-H über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. <sup>3</sup>Für eine vor dem 1. Januar 2010 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2009 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a MTArb und dem im Dezember 2009 ohne Zulage zustehenden Lohn. <sup>5</sup>Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. <sup>6</sup>Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>7</sup>Wird Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2011 dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringern. <sup>8</sup>Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. <sup>9</sup>Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Januar 2010 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. <sup>10</sup>Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-H sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

### **Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:**

*Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgt sind.*

## **§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

(1) <sup>1</sup>Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. <sup>2</sup>Der Kinderzuschlag in Höhe von 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind ist Bestandteil der Besitzstandszulage. <sup>3</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>4</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2009 vorliegt, wird die

Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

**Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 2:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GVerbTöD ersetzt.*

- (2) <sup>1</sup>§ 24 Absatz 2 TV-H ist anzuwenden. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>2a</sup>Ausgenommen von Satz 2 ist der nach Absatz 1 Satz 2 fortzuzahlende Kinderzuschlag. <sup>3</sup>Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

**Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:**

*Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H., ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H., ab 1. März 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Februar 2020 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H., ab 1. August 2022 um 2,2 v.H. und ab 1. August 2023 um 1,8 v.H.*

**§ 12 Strukturausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. <sup>2</sup>Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensaltersstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Januar 2010, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Januar 2012, sofern in Anlage 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) (unbesetzt)
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Absatz 2 TV-H).

**Protokollerklärung zu § 12 Absatz 4:**

*Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.*

- (5) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-H gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. <sup>3</sup>Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 12a (Anlage C zum TV-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>4</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die geänderte Entgeltordnung zum TV-H gemäß § 38b TV-H, § 38c bis § 38e TV-H erfolgt. <sup>5</sup>Satz 3 gilt ab 1. Februar 2020 entsprechend für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen S 9 bis S 18 (Anlage F zum TV-H) <sup>6</sup>Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.



### **Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 5**

1. *Die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 29 Absatz 5 gilt nicht als Höhergruppierung.*
2. *<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-H. <sup>3</sup>Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.*

(6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

### **§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) *<sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Absatz 2 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-H) gezahlt. <sup>2</sup>Nettokrallengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.*
- (2) *<sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 TV-H fortgezahlt. <sup>2</sup>Tritt nach dem 1. Januar 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 TV-H angerechnet.*
- (3) *<sup>1</sup>Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-H bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 4 TV-H findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 28. März 2009 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 28. Februar 2010 zu stellen.*

### **Protokollerklärung zu § 13:**

*<sup>1</sup>Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. <sup>2</sup>Änderungen der Hessischen*

*Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.*

#### **§ 14 Beschäftigungszeit**

- (1) Für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-H berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TV-H werden die bis zum 31. Dezember 2009 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
  - des § 39 BAT anerkannte Dienstzeit,
  - des § 45 MTArb anerkannte Jubiläumszeitsind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-H berücksichtigt.

#### **§ 15 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Für die Übertragung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im Dezember 2009 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. <sup>2</sup>Die Regelungen des TV-H gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) <sup>1</sup>Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Urlaubsregelungen des TV-H bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>§ 49 Absatz 1 und 2 MTArb i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags des Landes fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2009 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>In den Fällen des § 48a BAT oder § 48a MTArb wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-H im Kalenderjahr 2010 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit angerechnet. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 oder nach Maßgabe des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 6. April 1965 (Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb) oder nach Nr. 5 Absatz 1 Satz 2 SR 2I Teil I BAT einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Beschäftigte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969.

#### **§ 16 Abgeltung**

- <sup>1</sup>Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen,

ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. <sup>2</sup>§ 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 6 bleiben unberührt.

### **Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:**

<sup>1</sup>Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. <sup>2</sup>Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25, 37 MTArb beziehungsweise § 56 BAT erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Januar 2010 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht; § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die in Satz 2 genannten Bestimmungen - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>4</sup>§ 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt. <sup>5</sup>Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

## **4. Abschnitt**

### **Sonstige vom TV-H abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen**

#### **§ 17 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2 gelten über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2014 fort. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 30. Juni 2014 hinaus fort. <sup>3</sup>Diese über den 30. Juni 2014 hinaus fortgeltenden Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. <sup>4</sup>An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1
  - gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht für ab dem 1. Januar 2010 in Entgeltgruppe 1 TV-H neu eingestellte Beschäftigte,
  - gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT ab dem 1. Januar 2010 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.
- (3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, alle zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.
- (4) (aufgehoben)
- (5) <sup>1</sup>Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer

entsprechenden Tätigkeit bis zum 30. Juni 2014 wird diese unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) (aufgehoben)
- (7) <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 30. Juni 2014 fort.“ <sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-H kann die Eingruppierung auch über den 30. Juni 2014 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7:**

*Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Pflegekräfte.*

- (8) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) in Vergütungsgruppe IIa BAT mit fünf- beziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis 30. Juni 2014 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. <sup>2</sup>Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (9) <sup>1</sup>Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten bis zum 30. Juni 2014 im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. <sup>2</sup>Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TV-H zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum 30. April 2014 abweichend von Satz 1 sowie von § 14 Absatz 3 TV-H anstelle der Zulage nach § 14 TV-H für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgelts. <sup>3</sup>Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten Satz 1 und 2 auch über den 30. Juni 2014 hinaus fort.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:**

*Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhöhen sich am 1. Januar 2014 um 3,0 v.H.*

- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

**Protokollerklärung zu § 17:**

*Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass im Falle einer neuen*

*Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Ingenieurinnen/Ingenieuren) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt.*

## **§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2009**

- (1) <sup>1</sup>Wird aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2011 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV-H Anwendung. <sup>2</sup>Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>3</sup>Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>In den Fällen des § 6 Absatz 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften des TV-H über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten nach dem 31. Dezember 2009 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTArb mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-H richtet, soweit sich aus § 17 Absatz 9 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum 30. Juni 2014 gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 - die Regelung des § 14 TV-H zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Absatz 2 BAT beziehungsweise den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bestimmen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 30. Juni 2014 hinaus fort.

## **§ 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü**

- (1) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 29 nichts anderes ergibt.

<sup>2</sup>Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
2.300,46	2.503,06	2.580,79	2.676,47	2.742,24	2.831,91

- b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
2.351,07	2.558,13	2.637,57	2.735,35	2.802,57	2.894,21

- c)

ab 1. August 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.416,07	2.623,13	2.702,57	2.800,35	2.867,57	2.959,21

(2) <sup>1</sup>Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.387,76	4.622,93	5.032,81	5.449,39	6.087,75	6.270,37

b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.484,29	4.724,63	5.143,53	5.569,28	6.221,68	6.408,32

c) ab 1. August 2023

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
<b>Beträge aus</b>	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
<b>E 13 Ü</b>	4.565,01	4.809,67	5.236,11	5.669,53	6.333,67	6.523,67

<sup>2</sup>Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.543,20 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. <sup>3</sup>Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1 oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.

**Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:**

*Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro*

- 17,38 Euro vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022
- 13,36 Euro vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023
- 10,00 Euro ab 1. August 2023.

**Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:**

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro

- 28,65 Euro vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022
- 24,88 Euro vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023
- 21,73 Euro ab 1. August 2023.

- (3) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-H. <sup>2</sup>Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. <sup>3</sup>Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.153,19	6.625,28	7.250,18	7.660,07	7.760,87

- b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.288,56	6.771,04	7.409,68	7.828,59	7.931,61

- c) ab 1. August 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.401,75	6.892,92	7.543,05	7.969,50	8.074,38 <sup>4</sup>

<sup>4</sup>Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. <sup>5</sup>§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

- (4) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4a der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 werden die Beschäftigten der Stufe 3 zugeordnet; bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4b der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4. <sup>2</sup>§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 13 Ü entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

**§ 20 (aufgehoben)**

**§ 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010**

- (1) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat und die bis zum 31. Dezember 2009 für die Zuwendung der tariflichen Nachwirkung

unterliegen, richtet sich die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H.

- (2) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Dezember 2009 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, gilt:
- a) (unbesetzt)
  - b) Im Jahr 2010 wird die nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v.H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H höher wäre.
  - c) Ab dem Jahr 2011 gilt § 20 TV-H.
- <sup>2</sup>Das Land kann die Angleichungsschritte hinsichtlich des Umfangs und/oder der Zeitfolge schneller vollziehen.
- (3) Nach dem 31. Dezember 2009 neu eingestellte Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung im Jahr 2010 in Höhe des Betrages, der ihnen nach Absatz 2 zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bestanden hätte.
- (4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 Urlaubsgeld gezahlt wird, ist dieser Teil der Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig.

## **§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile**

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT, § 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2009 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet worden wäre.

## **§ 23 Bereitschaftszeiten**

<sup>1</sup>Nr. 3 SR 2 r BAT für Hausmeister und entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gelten fort. <sup>2</sup>Dem § 9 TV-H widersprechende Regelungen zur Arbeitszeit sind bis zum 31. Dezember 2010 entsprechend anzupassen.

## **§ 24 (unbesetzt)**

## **§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb**

- (1) Nr. 7 SR 2 a BAT gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2010 bewilligt worden sind, fort.
- (2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das Inkrafttreten des TV-H unberührt.
- (3) Regelungen gemäß Nr. 2 SR 2 m BAT bleiben durch das Inkrafttreten des TV-H unberührt.
- (4) Übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2009 Zulagen nach Nr. 5a und Nr. 6 Absatz 3 SR 2 o BAT beziehungsweise nach Nr. 7 SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb erhalten haben, wird diese Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen als weiterhin widerrufliche Zulage fortgezahlt.
- (5) Für die von § 1 Absatz 1 und 2 erfassten Beschäftigten gelten im bisherigen



Geltungsbereich fort:

- Nr. 8 und Nr. 10 SR 2 a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb,
- Nr. 6 Absatz 2, Nr. 8 und Nr. 9 SR 2 b der Anlage 2 Abschnitt B MTArb.

## **§ 26 Beschäftigte im Vollstreckungsdienst**

§ 33 Absatz 1 Buchstabe b BAT gilt für übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte im Vollstreckungsdienst fort.

## **§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse**

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten § 65 BAT, § 69 MTArb und § 5 Abschnitt A der Ausbildungsvergütungstarifverträge weiter.

## **§ 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung**

- (1) <sup>1</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 31. Dezember 2009 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 1. Januar 2010 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der/des Beschäftigten die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis zum 31. März 2010 zu stellen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit.

- (2) (unbesetzt)

## **§ 28a (aufgehoben)**

## **§ 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte im Sinne von § 6 Absatz 5 TV-**

**H** Für übergeleitete Beschäftigte gilt § 6 Absatz 5 TV-H in folgender Fassung:

Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

### **Protokollerklärung zu § 28b:**

*Teilzeitbeschäftigte sollen zu Sonderformen der Arbeit nur in dem Verhältnis herangezogen werden wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sowie Teilzeitbeschäftigte, die in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.*

## **§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014**

- (1) <sup>1</sup>Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Juli 2014 die §§ 12, 13 TV-H sowie die Entgeltordnung zum TV-H. <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-H von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juli 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-H bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) <sup>1</sup>In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 30. Juni 2014 hinaus fortbesteht und

- die am 1. Juli 2014 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen, sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Juli 2014 in die Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-H in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juli 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-H nicht mehr vereinbart sind.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2:**

*<sup>1</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H nicht statt.*

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-H eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016). <sup>3</sup>Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-H eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. November 2014, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Oktober 2014 eingestellt worden sind, entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen.

**§ 29a Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmierzulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung am 1. Januar 2020**

<sup>1</sup>Beschäftigten, denen am 31. Dezember 2019

- eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3,
- eine persönliche Zulage nach § 17 Absatz 6 oder
- eine Zulage nach §§ 5, 7, 9 und 10 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 Teil B Nr. 6

in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage nach Satz 1 entfällt für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 38b TV-H Gebrauch machen. <sup>3</sup>Die Zulagen nach Satz 1 entfallen für Beschäftigte, die nach den Vorbemerkungen des Teils II

- Abschnitt 3,
- Abschnitt 7,
- Abschnitt 9 Unterabschnitt 1,
- Abschnitt 15,
- Abschnitt 19 Unterabschnitt 5,
- Abschnitt 20,
- Abschnitt 22 oder
- Abschnitt 23 Unterabschnitt 2 und 3

eine Zulage in Höhe der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Wegfall geratenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage oder Außendienstzulage in der Steuerverwaltung erhalten. <sup>4</sup>Eine Besitzstandszulage nach Satz 1, die betragsmäßig der alten Techniker- oder Programmierzulage entspricht, steht neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C fortgilt, nicht zu.

## **5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift**

### **§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2012.
- (3) § 21 Absätze 1 bis 4 können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 erreicht ist.
- (4) Die §§ 17 und 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Januar 2024; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Die nach § 25 Absatz 5 fortgeltenden Regelungen können - auch einzeln - von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) wird nicht ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt**

### **Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts**

#### **§ 31 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Ärztinnen und Ärzte,  
auf deren Arbeitsverhältnis zum Land der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 in der Fassung vom 31. Januar 2003, am 31. Dezember 2009 Anwendung findet,  
deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus  
fortbesteht und die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallen,  
für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

#### **Protokollerklärung zu § 31 Absatz 1:**

*In der Zeit bis zum 31. Dezember 2011 sind Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat unschädlich.*

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallen.
- (3) Die Bestimmungen des § 41 TV-H gelten, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen trifft.

#### **§ 32 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41 TV-H**

- (1) <sup>1</sup>§ 41 TV-H ersetzt in Verbindung mit diesem Abschnitt für die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallenden Ärztinnen und Ärzte (§ 31 Absatz 1 und 2) die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in der Anlage zu diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

#### **Protokollerklärung zu § 32 Absatz 1:**

*<sup>1</sup>Die Anlage zu diesem Abschnitt Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage zu diesem Abschnitt Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. <sup>2</sup>Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.*

- (2) <sup>1</sup>Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf durch die Tarifvertragsparteien an § 41 TV-H anzupassen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

#### **Protokollerklärung zu § 32 Absatz 2:**

*Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) anstelle bezirklicher Regelungen des Landes Hessen vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*

- (3) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 ersetzt, die
- a) materiell in Widerspruch zu Regelungen des § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt stehen,
  - b) einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
  - c) zusammen mit § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt zu Doppelleistungen führen würden.

**Protokollerklärung zu § 32 Absatz 3:**

*Der TV-Ärzte Hessen bleibt hiervon unberührt.*

- (4) Die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil C (Liste der fortgeltenden Tarifverträge) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land für die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallenden Ärztinnen und Ärzte jeweils in ihrer Fassung am 31. März 2004 fort, soweit im § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Protokollerklärung zu § 32 Absatz 4:**

*Unbeschadet des Satzes 1 beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf den bisherigen Geltungsbereich.*

- (5) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des § 41 TV-H beziehungsweise dieses Abschnitts entsprechend.

### **§ 33 Überleitung in den § 41 TV-H**

Ärztinnen und Ärzte werden am 1. Januar 2010 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den § 41 TV-H übergeleitet.

### **§ 34 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)**

<sup>1</sup>Für die Überleitung der Ärztinnen und Ärzte gilt die Entgeltordnung gemäß Nr. 10 Absatz 1 des § 41 TV-H. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte werden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn diese Entgeltordnung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zum Land gegolten hätte. <sup>3</sup>Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Entgeltgruppenzuordnung gilt Nr. 10 Absatz 7 des § 41 TV-H.

### **§ 35 Stufenzuordnung**

Ärztinnen und Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte (Nr. 13 des § 41 TV-H) bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie nach § 34 maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte. <sup>2</sup>Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung gilt Nr. 10 Absatz 7 des § 41 TV-H.

### **§ 36 Vergleichsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge für Dezember 2009 nach den Absätzen 2 bis 5 gebildet. <sup>2</sup>Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 34 und 35 maßgebende Tabellenentgelt (Besitzstand), wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) <sup>1</sup>Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage,

Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 (§§ 26, 29 Abschnitt B Absatz 1 oder 2 BAT) und einem Zwölftel des Zuwendungsbetrages nach § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 zusammen. <sup>2</sup>Ist auch eine andere Person als die überzuleitende Ärztin oder der überzuleitende Arzt im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet § 41 TV-H am 1. Januar 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein.

- (3) Ärztinnen und Ärzte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

**Protokollerklärung zu § 36 Absatz 4:**

*<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. <sup>2</sup>Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. <sup>3</sup>Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.*

- (5) Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für den ganzen Kalendermonat Dezember 2009 Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den ganzen Dezember 2009 Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT werden die Ärztinnen und Ärzte für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2009 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (6) Das Vergleichsentgelt verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach Nr. 13 Absatz 2 § 41 TV-H um die Hälfte des für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vohundertsatzes der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

**Protokollerklärung zu § 36 Absatz 6:**

*Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vohundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt, halbiert und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.*

**§ 37 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag des BAT in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen

Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin oder der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2009 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

**Protokollerklärung zu § 37 Absatz 1 Satz 1:**

*<sup>1</sup>Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2009 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. <sup>2</sup>Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. <sup>3</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 36 Absatz 5. <sup>4</sup>Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die im Dezember 2009 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag erhalten haben und bis zum 31. Januar 2010 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. <sup>5</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärztinnen und Ärzte bereits im Dezember 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.*

- (2) Nr. 19 Absatz 2 des § 41 TV-H ist anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Oktober 2010 geborene Kinder der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte.
- (4) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach Nr. 13 Absatz 2 des § 41 TV-H um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

**Protokollerklärung zu § 37 Absatz 4:**

*Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.*

**§ 38 Strukturausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Übergeleitete Fachärztinnen und Fachärzte, die
  - am 31. Dezember 2009 Grundvergütung aus den Lebensaltersstufen 45 oder 47 der Vergütungsgruppe I a BAT beziehen und
  - ab 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe Ä 4 eingruppiert sind,erhalten ab Januar 2010 einen nicht dynamischen Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. <sup>2</sup>Der Strukturausgleich beträgt monatlich bei Anspruch auf Grundvergütung am 31. Dezember 2009 aus

Lebensaltersstufe	Höhe
45	90,- €
47	190,- €.



- (2) Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (Nr. 19 Absatz 2 des § 41 TV-H).

**Protokollerklärung zu § 38 Absatz 2:**

*Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Ärztin oder des Arztes ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.*

- (3) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen und allgemeinen Entgelterhöhungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Zahlung von Zulagen nach Nrn. 12 und 14 Absatz 3 des § 41 TV-H.

**§ 39 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von Nr. 17 Absatz 2 des § 41 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (Nr. 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 des § 41 TV-H) gezahlt. <sup>2</sup>Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. <sup>3</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach Nr. 16 des § 41 TV-H fortgezahlt. <sup>2</sup>Tritt nach dem 1. Januar 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß Nr. 17 des § 41 TV-H angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach Nr. 17 Absatz 2 und 3 des § 41 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach Nr. 16 des § 41 TV-H bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. <sup>2</sup>Nr. 17 Absatz 4 des § 41 TV-H findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Ärztinnen und Ärzte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 28. Februar 2010 zu stellen.

**Protokollerklärung zu § 39:**

*<sup>1</sup>Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2009 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. <sup>2</sup>Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.*

#### **§ 40 Beschäftigungszeit**

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne der Nr. 27 Absatz 2 des § 41 TV-H berücksichtigt.

#### **§ 41 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Die Übertragung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Für die Bemessung des Urlaubsentgelts sind die Regelungen des § 41 TV-H anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 48a BAT wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Für Ärztinnen und Ärzte, die im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Ärztinnen und Ärzte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.

#### **§ 42 Abgeltung**

Durch Vereinbarung mit der Ärztin oder dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert oder abgefunden werden.

#### **§ 43 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile**

<sup>1</sup>Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2009 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen zum 31. Dezember 2009 abgerechnet. <sup>2</sup>Für Entgeltfortzahlungsfälle im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. März 2010 ist die am 31. Dezember 2009 maßgebliche Berechnungsgrundlage als Tagesdurchschnitt (Nr. 16 Satz 2 des § 41 TV-H) heranzuziehen. <sup>3</sup>Im Fall der Fortzahlung von Entgelt im Krankheitsfall gilt Satz 2 auch für eine über den 31. März hinaus ununterbrochen andauernde Erkrankung bis zu deren Ende.

#### **§ 44 Nebentätigkeiten**

Für bis zum 31. Dezember 2009 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

#### **§ 45 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt erhält das Recht, 38,5 Wochenstunden zu arbeiten, wenn ihr oder sein Arbeitsvertrag am 31. Dezember 2009 keine besondere Vertragsabrede zur Arbeitszeit auf Basis des sog. Staffelfmodells des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport enthält und dringende betriebliche oder dienstliche Gründe einer Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen; die Ärztin oder der Arzt erhält hierfür das entsprechende zeitanteilige Entgelt. <sup>2</sup>Die Geltendmachung des Rechts muss bis zum 28. Februar 2010 und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Änderung des Beschäftigungsumfangs schriftlich erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag am 31. Dezember 2009 eine feste Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die

Wochenstunden- zahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstunden- zahl und der früher geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. <sup>2</sup>Zur Geltendmachung des Rechts gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

**Protokollerklärung zu § 45:**

*§ 45 gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte in Altersteilzeit.*

**§ 46 Auszahlung des Entgelts**

<sup>1</sup>Die korrekte Abrechnung und Auszahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen Entgeltbestandteile der überzuleitenden Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Gießen/Marburg nach Maßgabe des § 41 TV-H erfolgt spätestens mit der Auszahlung des Entgelts für den Kalendermonat März 2010. <sup>2</sup>Das Land ist in diesem Fall verpflichtet, für die Monate Januar und Februar 2010 Abschlagszahlungen zu leisten. <sup>3</sup>Die Höhe der Abschlagszahlungen muss mindestens der Vergütung entsprechen, welche der Ärztin oder dem Arzt für den Kalendermonat Dezember 2009 ausgezahlt wurde.

**§ 47 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Der 6. Abschnitt tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Der 6. Abschnitt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Mai 2013.

**7. Abschnitt**

**Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H und Regelung des Übergangsrechts**

**§ 48 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte,
  - die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H fallen und
  - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbestand, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

**Protokollnotiz zu § 48 Absatz 1:**

*In der Zeit bis zum 31. Dezember 2014 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.*

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Land

nach dem 31. Dezember 2012 beginnt und die unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H fallen.

- (3) Die Bestimmungen des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H gelten, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen trifft.

#### **§ 49 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H**

- (1) <sup>1</sup>§ 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H ersetzt in Verbindung mit diesem Abschnitt für die unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H fallenden Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 48 Absatz 1 und 2) die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil A aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in der Anlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2013, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

##### **Protokollnotiz zu § 49 Absatz 1:**

*<sup>1</sup>Die Anlage zu diesem Abschnitt Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage zu diesem Abschnitt Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. <sup>2</sup>Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außer-Kraft-Treten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.*

- (2) <sup>1</sup>Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf durch die Tarifvertragsparteien an § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H anzupassen. <sup>2</sup>Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

##### **Protokollnotiz zu § 49 Absatz 2:**

*Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) anstelle bezirklicher Regelungen des Landes Hessen vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*

- (3) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ersetzt, die
- a) materiell in Widerspruch zu Regelungen des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H beziehungsweise dieses Abschnitts stehen,
  - b) einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H beziehungsweise diesen Abschnitt ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
  - c) zusammen mit § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt zu Doppelleistungen führen würden.
- (4) <sup>1</sup>Die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil C (Liste der fortgeltenden Tarifverträge) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land für die unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H fallenden Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 48 Absatz 1 und 2) jeweils in ihrer Fassung am 31. März 2004 fort, soweit im § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Protokollnotiz zu § 49 Absatz 4:**

*Unbeschadet des Satzes 1 beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf den bisherigen Geltungsbereich.*

- (5) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H beziehungsweise dieses Abschnitts entsprechend.

**§ 50 Überleitung in § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H**

Zahnärztinnen und Zahnärzte werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H übergeleitet.

**§ 51 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)**

<sup>1</sup>Für die Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte gilt die Entgeltordnung gemäß § 41a Nr. 4 Ziff. 1 TV-H. <sup>2</sup>Zahnärztinnen und Zahnärzte werden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn diese Entgeltordnung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zum Land gegolten hätte. <sup>3</sup>Für die Berücksichtigung von Vorzeiten zahnärztlicher/fachzahnärztlicher Tätigkeit bei der Entgeltgruppenzuordnung gilt § 41a Nr. 4 Ziff. 2 TV-H.

**§ 52 Stufenzuordnung**

<sup>1</sup>Zahnärztinnen und Zahnärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 41a Nr. 6 TV-H) bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie nach § 51 maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte. <sup>2</sup>Für die Berücksichtigung von Vorzeiten zahnärztlicher/fachzahnärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung gilt § 41a Nr. 4 Ziff. 2 TV-H.

**§ 53 Vergleichsentgelt**

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge für Dezember 2012 nach den Absätzen 2 bis 4 gebildet. <sup>2</sup>Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 51 und 52 maßgebende Tabellenentgelt (Besitzstand), wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-H), der Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-H, einem Zwölftel des Jahressonderzahlungsbetrages nach § 20 TV-H, der Kinderzulage nach § 23a TV-H und dem Strukturausgleich nach § 12 zusammen.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten bestimmt.

**Protokollerklärung zu § 53 Absatz 3:**

*<sup>1</sup>Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. <sup>2</sup>Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.*

- (4) Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nicht für den ganzen Kalendermonat Dezember 2012 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den ganzen Dezember 2012 Bezüge erhalten; in Fällen von Beurlaubungen ohne Fortzahlung des Entgelts bzw. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grund werden die Zahnärztinnen und

Zahnärzte für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2012 die Arbeit wieder aufgenommen.

- (5) Das Vergleichsentgelt verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 41a Nr. 6 TV-H um die Hälfte des für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatzes der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

**Protokollerklärung zu § 53 Absatz 5:**

*Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt, halbiert und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.*

**§ 54 Kinderbezogene Entgeltbestandteile**

- (1) <sup>1</sup>Für im Dezember 2012 nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile i. S. d. § 11 in der für Dezember 2012 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen, die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Dezember 2012 vorlag, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

**Protokollerklärungen zu § 54 Absatz 1 Satz 1:**

1. <sup>1</sup>Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2012 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. <sup>2</sup>Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. <sup>3</sup>Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 53 Absatz 4.
  2. Auf die nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Kinder entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.
- (2) § 41 Nr. 19 Absatz 2 TV-H ist anzuwenden.
- (3) Der Zulagenbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 41a Nr. 6 TV-H um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

**Protokollerklärung zu § 54 Absatz 3:**

*Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.*

- (4) Der Zulagenbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und verändert sich nicht bei allgemeinen Entgeltanpassungen.

### **§ 55 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, für die bis zum 31. Dezember 2012 § 13 Absatz 1 gegolten hat, wird diese Tarifvorschrift abweichend von § 41 Nr. 17 Absatz 2 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter angewandt mit der Maßgabe, dass als Nettoentgelt im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 das Entgelt nach § 41 Nr. 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 TV-H zugrunde gelegt wird.
- (2) <sup>1</sup>Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, für die bis zum 31. Dezember 2012 § 13 Absatz 3 Satz 1 gegolten hat, wird diese Tarifvorschrift abweichend von § 41 Nr. 17 Absatz 2 und 3 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter angewandt mit der Maßgabe, dass als Entgelt im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 das Entgelt nach § 41 Nr. 16 TV-H gezahlt wird. <sup>2</sup>§ 41 Nr. 17 Absatz 4 TV-H findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

#### **Protokollerklärung zu § 55:**

<sup>1</sup>*Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziff. 4., 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Zahnärztinnen und Zahnärzte, die am 31. Dezember 2012 noch Anspruch auf Beihilfe hatten, unberührt.*

<sup>2</sup>*Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.*

### **§ 56 Beschäftigungszeit**

<sup>1</sup>Als Beschäftigungszeit i. S. d. § 41 Nr. 27 Absatz 2 TV-H werden die bis zum 31. Dezember 2012 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt, die nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 TV-H als Beschäftigungszeit anerkannt sind. <sup>2</sup>Als Beschäftigungszeit i. S. d. § 41 Nr. 27 Absatz 2 Satz 1 bis 3 TV-H werden die bis zum 31. Dezember 2012 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt, die nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-H als Beschäftigungszeit anerkannt sind.

### **§ 57 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Die Übertragung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2012 auf das Urlaubsjahr 2013 erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften. <sup>2</sup>Für die Bemessung des Urlaubsentgelts sind die Regelungen des § 41 TV-H anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Kalenderjahr 2012 nach Maßgabe des § 15 Absatz 5 einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.

### **§ 58 Abgeltung**

Durch Vereinbarung mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt können Entgeltbestandteile

aus Besitzständen pauschaliert oder abgefunden werden.

### **§ 59 Abrechnung unständiger Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Entgeltbestandteile im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 4 TV-H für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2012 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen zum 31. Dezember 2012 abgerechnet. <sup>2</sup>Für Entgeltfortzahlungsfälle im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. März 2013 ist die am 31. Dezember 2012 maßgebliche Berechnungsgrundlage als Tagesdurchschnitt (§ 41 Nr. 16 Satz 2 TV-H) heranzuziehen. <sup>3</sup>Im Fall der Fortzahlung von Entgelt im Krankheitsfall gilt Satz 2 auch für eine über den 31. März 2013 hinaus ununterbrochen andauernde Erkrankung bis zu deren Ende.

### **§ 60 Nebentätigkeiten**

Für bis zum 31. Dezember 2012 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Zahnärztinnen und Zahnärzte gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

### **§ 61 Auszahlung des Entgelts**

<sup>1</sup>Die korrekte Abrechnung und Auszahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen Entgeltbestandteile der überzuleitenden Zahnärztinnen und Zahnärzte des Universitätsklinikums Gießen und Marburg nach Maßgabe des § 41a TV-H i. V. m. § 41 TV-H soll spätestens mit der Auszahlung des Entgelts für den Kalendermonat November 2013 erfolgen. <sup>2</sup>Das Land ist in diesem Fall verpflichtet, für die Monate September und Oktober 2013 Abschlagszahlungen zu leisten. <sup>3</sup>Die Höhe der Abschlagszahlungen muss mindestens dem Entgelt entsprechen, welches der Zahnärztin oder dem Zahnarzt für den Kalendermonat Dezember 2012 ausgezahlt wurde.

### **§ 62 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Der 7. Abschnitt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der 7. Abschnitt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2017.



## **Anlage 1 Teil A, Teil B und Teil C**

### **Teil A**

#### **- Ersetzte Tarifverträge -**

1. Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
2. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).

### **Teil B**

#### **- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen**

##### **- Vorbemerkungen:**

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-H Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-H.

1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3. Monatslohtarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003
4. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen- TdL) vom 11. Juli 1966
5. Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959
6. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982,
7. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
  - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-H.
8. Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963
  - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19

Abschnitte A und M des Zuschlagskatalogs zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 gelten nicht für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 TV-H im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen und Verkehrsverwaltung, § 50 TV-H.
9. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970

10. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Länder) vom 17. Dezember 1970
11. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973
13. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
14. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977
15. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
16. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
17. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
18. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
19. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
20. Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996
21. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
22. Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i.d.F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975 i.V.m. dem Tarifvertrag vom 22. März 1991 zur Aufhebung des TV vom 11. Juli 1966

## **Teil C**

### **- Fortgeltende Tarifverträge -**

#### **Vorbemerkung:**

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-H Teil C abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge gelten jeweils in ihrer Fassung Stand 31. März 2004 fort.
  1. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
  2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
  3. (aufgehoben)
  4. Tarifvertrag zur Regelung des Übergangs in den Ruhestand für Angestellte im Flugverkehrskontrolldienst durch Altersteilzeitarbeit vom 26. März 1999
  5. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Ge-

meinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (Tarifvertrag Altersversorgung-Wald - ATV-W) vom 18. November 2002

6. Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
7. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom Februar 1978
8. Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
9. (aufgehoben)
10. Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb (Gedingerichtlinien) vom 15. Mai 1962
11. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
12. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974
13. (unbesetzt)
14. (unbesetzt)
15. Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 über die Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern in Hessen gemäß Nr. 1 Abs. 2 SR 2 g MTL II
16. (unbesetzt)
17. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 bereits mit Inkrafttreten des MTArb zum 1. März 1996 außer Kraft getreten ist.

Das Land Hessen erklärt, dass die Besitzstände aus dem Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 für die seit dem 29. Februar 1996 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Hessen, deren Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten des TV-H fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weitergelten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2024. Die Weitergeltung tritt mit Inkrafttreten einer etwaigen Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale gemäß Einigungspapier vom 29. März 2019 (Anlage 2, Ziffer 8) ohne Nachwirkung außer Kraft. Grundlage für die Ermittlung der Zeitzuschläge sind die nach Anlage 6 zum TV EVerb-H 2009/2010 ab 1. April 2009 gültigen Monatstabellenlöhne.

Ferner gelten bis zu einer Neuregelung diejenigen Tarifregelungen in der am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, die Eingruppierungsregelungen enthalten.

**Anlage 2 Teil A und B**

**Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen  
für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte  
für die Überleitung**

**Teil A**

**Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B**

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Vergütungsgruppe</b>	<b>Lohngruppe</b>
<b>15 Ü</b>	I	Keine
<b>15</b>	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
<b>14</b>	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
<b>13 Ü</b>	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
<b>13</b>	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
<b>12</b>	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach	Keine
<b>11</b>	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
<b>10</b>	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine
<b>9</b>	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa	9  (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

Entgelt -	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	(keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	
<b>8</b>	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
<b>7</b>	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
<b>6</b>	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
<b>5</b>	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
<b>4</b>	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
<b>3</b>	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Vergütungsgruppe</b>	<b>Lohngruppe</b>
<b>2 Ü</b>	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
<b>2</b>	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
<b>1</b>	Keine	Keine

### Teil B

#### Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Überleitung Lehrkräfte "Mit Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe</b>	<b>Überleitung Lehrkräfte "Ohne Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe</b>
<b>15 Ü</b>	I	-
<b>15</b>	Ia	-
<b>14</b>	Ib	Ib nach Aufstieg aus IIa
<b>13</b>	IIa	IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib
<b>12</b>	-	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
<b>11</b>	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
<b>10</b>	IVa	IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IVb IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa
<b>9</b>	IVb Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Überleitung Lehrkräfte "Mit Lehramtsbefähigung"</b> Vergütungsgruppe	<b>Überleitung Lehrkräfte "Ohne Lehramtsbefähigung"</b> Vergütungsgruppe
		Vb nach Aufstieg aus VI b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
<b>8</b>	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb
<b>7</b>	-	-
<b>6</b>	-	VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb VIb nach Aufstieg aus VII
<b>5</b>		VII VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb

### Anlage 3

#### Strukturausgleiche für Angestellte

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Januar 2012. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem Inkrafttreten des TV-H beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Januar 2014 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Januar 2012 und Ende der Zahlung mit Ablauf Dezember 2016). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

#### A. Angestellte (einschließlich Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten	Lebensaltersstufe TVÜ	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 €	für 4 Jahre
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	29	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	31	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	33	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	35	20 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 €	dauerhaft



Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten	Lebensaltersstufe TVÜ	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 €	dauerhaft
6	Vlb	ohne	OZ 2	29	50 €	dauerhaft
6	Vlb	ohne	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	Vlb	ohne	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	Vlb	ohne	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	Vlb	ohne	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	Vlb	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	27	90 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	35	20 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	37	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	41	40 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Vergütungs- gruppe bei Inkrafttreten TVÜ</b>	<b>Auf- stieg</b>	<b>Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten</b>	<b>Lebens- altersstufe TVÜ</b>	<b>Höhe Ausgleichs- betrag</b>	<b>Dauer</b>
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 6 Jahren	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVa	ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	43	30 €	dauerhaft

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Vergütungs- gruppe bei Inkrafttreten TVÜ</b>	<b>Auf- stieg</b>	<b>Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten</b>	<b>Lebens- altersstufe TVÜ</b>	<b>Höhe Ausgleichs- betrag</b>	<b>Dauer</b>
10	IVa	ohne	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 1	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 2	35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Vergütungs- gruppe bei Inkrafttreten TVÜ</b>	<b>Auf- stieg</b>	<b>Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten</b>	<b>Lebens- altersstufe TVÜ</b>	<b>Höhe Ausgleichs- betrag</b>	<b>Dauer</b>
11	IIb	ohne	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	41	80 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jah- ren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ</b>	<b>Aufstieg</b>	<b>Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten</b>	<b>Lebensaltersstufe TVÜ</b>	<b>Höhe Ausgleichsbetrag</b>	<b>Dauer</b>
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	Ila	ohne	OZ 2	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13	Ila	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	Ila	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	27	20 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Vergütungs- gruppe bei Inkrafttreten TVÜ</b>	<b>Auf- stieg</b>	<b>Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten</b>	<b>Lebens- altersstufe TVÜ</b>	<b>Höhe Ausgleichs- betrag</b>	<b>Dauer</b>
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 1	29	20 €	nach 2 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 1	29	130 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 2	27	100 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jah- ren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jah- ren	OZ 1	27	20 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jah- ren	OZ 1	29	20 €	nach 2 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jah- ren	OZ 1	29	130 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jah- ren	OZ 1	33	60 €	nach 4 Jahren für 4 Jahre

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ</b>	<b>Aufstieg</b>	<b>Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten</b>	<b>Lebensaltersstufe TVÜ</b>	<b>Höhe Ausgleichsbetrag</b>	<b>Dauer</b>
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	37	110 €	nach 2 Jahren für 3 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	27	100 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	35	165 €	nach 3 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 €	für 3 Jahre
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Vergütungs- gruppe bei Inkrafttreten TVÜ</b>	<b>Auf- stieg</b>	<b>Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten</b>	<b>Lebens- altersstufe TVÜ</b>	<b>Höhe Ausgleichs- betrag</b>	<b>Dauer</b>
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 €	für 7 Jahre
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	Ib	ohne	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	Ib	ohne	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	Ib	ohne	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	Ia	ohne	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	Ia	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	Ib	Ia nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft



Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten	Lebensaltersstufe TVÜ	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

### B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung Verg.Gr.	aus Stufe	nach	für	Betrag
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	Kr. XII	6	1 Jahr	6 Jahre	90 €
11 b	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ 2	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	150 €
		OZ 1	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	90 €
			Kr. XI	7	2 Jahren	5 Jahre	130 €
11 a	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ 2	Kr. X	4	5 Jahren	2 Jahre	220 €

EG	Vergütungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung Verg.Gr.	aus Stufe	nach	für	Betrag
			Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	300 €
		OZ 1	Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	190 €
			Kr. X	6	1 Jahr	6 Jahre	260 €
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre, danach dauerhaft	270 € 20 €
			Kr. IX	6	4 Jahren	dauerhaft	35 €
			Kr. X	7	2 Jahren	dauerhaft	35 €
			Kr. X	8	2 Jahren	dauerhaft	35 €
		OZ 1	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre	170 €
			Kr. IX	6	1 Jahr	4 Jahre	240 €
9d	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ 2	Kr. VIII	5	6 Jahren	dauerhaft	15 €
						3 Jahre, danach	140 €
			Kr. VIII	6	1 Jahr	dauerhaft	15 €
			Kr. IX	7	2 Jahren	dauerhaft	30 €
			Kr. IX	8	2 Jahren	dauerhaft	20 €
						1 Jahr, danach für	200 €
		OZ 1	Kr. VIII	6	1 Jahr	2 Jahre	60 €
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 2	Kr. VII	4	4 Jahren	2 Jahre, danach für 4 Jahre	55 € 110 €
			Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	80 €
			Kr. VII	6	1 Jahr	6 Jahre	140 €
						2 Jahre, danach für	150 €
		OZ 1	Kr. VII	5	3 Jahren	5 Jahre	60 €
			Kr. VIII	6	1 Jahr	9 Jahre	150 €
			Kr. VIII	7	2 Jahren	5 Jahre	100 €
9b	Kr. VII	OZ 2	Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	45 €
						2 Jahre, danach für	40 €
			Kr. VII	6	2 Jahren	3 Jahre	100 €
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10 €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10 €
		OZ 1	Kr. VII	6	6 Jahren	1 Jahr	60 €

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung Verg.Gr.	aus Stufe	nach	für	Betrag
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	60 €
9b	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	1 Jahr	6 Jahre	90 €
			Kr. VII	6	1 Jahr	4 Jahre	90 €
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10 €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10 €
		OZ 1	Kr. VI	5	3 Jahren	2 Jahre	240 €
			Kr. VI	6	1 Jahr	1 Jahr	200 €
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	65 €
9b	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	90 €
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	200 € 120 €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10 €
		OZ 1	Kr. VI	5	4 Jahren	4 Jahre	50 €
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr danach für 5 Jahre	190 € 20 €
9a	Kr VI	OZ 2	Kr. VI	4	4 Jahren	3 Jahre	30 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	75 €
		OZ 1	Kr. VI	5	2 Jahren	8 Jahre	50 €
			Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	40 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
8a	Kr. Va 3 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
		OZ 1	Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
8a	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
		OZ 1	Kr. V a	3	4 Jahren	3 Jahre	55 €
			Kr. V a	4	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. VI	4	2 Jahren	8 Jahre	55 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
8a	Kr. V 6 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	30 €

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung Verg.Gr.	aus Stufe	nach	für	Betrag
			Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	35 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
		OZ 1	Kr. V	3	2 Jahren	7 Jahre	120 €
			Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
8a	Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	60 €
			Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	60 €
			Kr. VI	4	3 Jahren	4 Jahre	25 €
			Kr. VI	5	1 Jahr	2 Jahre, danach für 4 Jahre	25 € 80 €
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr	40 €
			Kr. VI	8	1 Jahr	1 Jahr	40 €
		OZ 1	Kr. V a	3	2 Jahren	5 Jahre	55 €
			Kr. VI	4	2 Jahren	4 Jahre, danach für 5 Jahre	70 € 20 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	55 €
7a	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	55 €
			Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	70 €
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20 €
		OZ 1	Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	45 €
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €
7a	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	45 €
			Kr. V	4	2 Jahren	9 Jahre	100 €
			Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	90 €
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20 €
		OZ 1	Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	45 €
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung Verg.Gr.	aus Stufe	nach	für	Betrag
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen/Altenpfleger 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen/Altenpfleger nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen/Altenpfleger für 8 Jahre)	50 €
			Kr. V a	5	2 Jahren	5 Jahre	55 €
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20 €
		OZ 1	Kr. V	4	4 Jahren	2 Jahre	20 €
			Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. V a	6	4 Jahren	3 Jahre	10.- €
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
7a	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ 2	Kr. V	4	4 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V	5	6 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V	6	4 Jahren	dauerhaft	35 €
			Kr. V	7	2 Jahren	dauerhaft	65 €
			Kr. V	8	2 Jahren	dauerhaft	40 €
		OZ 1	Kr. IV	3	2 Jahren	3 Jahre	100 €
			Kr. V	6	2 Jahren	4 Jahre	40 €
			Kr. V	7	2 Jahren	4 Jahre	90 €
4a	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. IV	3	2 Jahren	2 Jahre. danach für 7 Jahre	20 € 60 €
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40 €
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35 €
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €
4a	Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. III	3	2 Jahren	9 Jahre	40 €
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40 €
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35 €

<b>EG</b>	<b>Vergütungs- gruppe</b>	<b>Ortszu- schlag Stufe 1/2</b>	<b>Überleitung Verg.Gr.</b>	<b>aus Stufe</b>	<b>nach</b>	<b>für</b>	<b>Betrag</b>
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €
3a	Kr. I 3 Jahre Kr. II	OZ 2	Kr. I	2	1 Jahr	10 Jahre	55 €
			Kr. II	2	1 Jahr	1 Jahr	40 €
			Kr. II	7	4 Jahren	dauerhaft	15 €
			Kr. II	8	2 Jahren	dauerhaft	25 €
		OZ 1	Kr. I	2	1 Jahr	3 Jahre	30 €
			Kr. II	2	1 Jahr	3 Jahre	30 €
			Kr. II	4	2 Jahren	9 Jahre	35 €

## Anlage 4

### Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

#### Teil A

#### Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen (IIa mit und ohne AufstiegnachIb) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVO] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT unmittelbar in IIa eingruppiert sind.	-
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	-
11	keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb, (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg	8 mit Aufstieg nach 8a 7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
		3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
<b>3</b>	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
<b>2 Ü</b>	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
<b>2</b>	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
<b>1</b>	Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen - Hausgehilfe/Hausgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen	

### Teil B

**Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt**

Entgeltgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Mit Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Ohne Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe
<b>15</b>	Ia	-
<b>14</b>	Ib	-
<b>13</b>	IIa	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
<b>12</b>	-	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg
<b>11</b>	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
<b>10</b>	IVa	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
<b>9b</b>	IVb	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb
<b>9a</b>	Vb	Vb ohne Aufstieg nach IVb
<b>8</b>	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb
<b>7</b>	-	-
<b>6</b>	-	VIb ohne Aufstieg VIb mit Aufstieg nach Vc VIb mit Aufstieg nach Vb
<b>5</b>	-	VII VII mit Aufstieg nach VIb



**KR-Anwendungstabelle**

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	...	... nach 2 J. St. 3	... nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-	-	...	...	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	...	... nach 2 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	...	... nach 2 J. St. 3	... nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	...	... nach 4 J. St. 3	... nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	...	... nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	...	... nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg	-	-	...	... nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	...	... nach 5 J. St. 3	... nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-					
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-	...	...	...	...	...
		V mit Aufstieg nach VI	...					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-					
		IV mit Aufstieg nach V und Va	...	...	...	...	...	...
		IV mit Aufstieg nach V	...					-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	...	...	...	...	...	...
		III mit Aufstieg nach IV	...	...	...	...	...	...
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	...	...	...	...	...	...

Anmerkung: Die aktuellen Tabellenentgelte für Pflegekräfte sind ab 1. Juli 2014 in Anlage C zum TV-H geregelt.

## **Anlage zum 6. Abschnitt**

### **Teil A**

#### **- Ersetzte Tarifverträge -**

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.

### **Teil B**

#### **- Ersetzte Tarifverträge bzw.**

#### **Tarifvertragsregelungen -**

1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982,
4. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
6. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
7. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ang vom 16. März 1977
8. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
9. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern und auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

### **Teil C**

#### **- Fortgeltende Tarifverträge -**

#### **Vorbemerkung:**

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
3. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
4. Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Juli 2008

5. Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Juli 2008
6. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (ZV-EntgeltU-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006

## **Anlagen zum 7. Abschnitt**

### **Anlage zum 7. Abschnitt Teil A**

#### **- Ersetzte Tarifverträge-**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 20. August 2013, mit Ausnahme des § 41a i. V. m. § 41

Abschnitte 1 bis 6 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. April 2013

### **Anlage zum 7. Abschnitt Teil B**

#### **- Ersetzte Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen**

-

1. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982
2. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
3. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
4. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

### **Anlage zum 7. Abschnitt Hessen Teil C**

#### **- Fortgeltende Tarifverträge -**

#### **Vorbemerkung:**

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

## Niederschriftserklärungen

### 1. Zu § 2 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-H und der TVÜ H das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

### 2. Zu § 2 Absatz 4:

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-H Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 4 auf.

### 3. Zu § 8 Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

### 4. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

### 5. Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

### 6. Zu § 12:

Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV-H prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2015 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. <sup>3</sup>Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgelttrunde 2011 zu berücksichtigen.

### 7. Zu § 17 Absatz 8:

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/ Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

### 8. (aufgehoben)

#### 8a. Zu § 29:

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

#### 8b. Zu § 29 Absatz 3 Satz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

#### 8c. Zu § 29a:

Zur Erläuterung von § 29a sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

**Beispiel 1:**

Die technische Beschäftigte im Forstdienst, eingestellt am 1. August 2017, eingruppiert in die Entgeltgruppe 11 des Teils II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H, erhält im Dezember 2019 nach § 17 Absatz 6 eine Technikerzulage i. H. v. 23,01 Euro. Die Beschäftigte erhält ab 1. Januar 2020 nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H eine Zulage in Höhe der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Wegfall geratenen Technikerzulage von ebenfalls 23,01 Euro. Eine Besitzstandszulage nach § 29a Satz 1 steht ihr nach § 29a Satz 3 darüber hinaus nicht zu.

**Beispiel 2:**

Der technische Beschäftigte im Forstdienst, eingestellt am 1. August 2009, eingruppiert in die Vergütungsgruppe III BAT nach Aufstieg aus IVa BAT, nach Anlage 2 der Entgeltgruppe 11 zugeordnet, erhält im Dezember 2019 nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 eine Technikerzulage i. H. v. 23,01 Euro. Der Beschäftigte hatte von dem Antragsrecht nach § 29 Absatz 3 keinen Gebrauch gemacht.

Der Beschäftigte erhält nach § 29a Satz 1 eine Besitzstandszulage in Höhe der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Wegfall geratenen Technikerzulage i. H. v. ebenfalls 23,01 Euro. Die Besitzstandszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gezahlt. Eine Zulage nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H steht ihm mangels Anwendbarkeit der Regelungen des Teils II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H nicht zu.“

**9. Zu § 30 Absatz 1:**

Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-H sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Januar 2010. <sup>2</sup>Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

**10. Zu § 34 Satz 3 und § 35 Satz 2:** Die Protokollnotiz zu Ä 1 und Ä 2 (Nr. 10 Absatz 1 Satz 1 des § 41 TV-H) ist zu beachten.

Ort/Datum

Unterschriften

**Tarifvertrag  
über die Eingruppierung und die  
Entgeltordnung  
für die Lehrkräfte  
und  
die im Schuldienst  
unterrichtsunterstützenden  
Beschäftigten  
(TV EGO-L-H)**

vom 15. Oktober 2021

**Tarifvertrag**  
**über die Eingruppierung und die Entgeltordnung**  
**für die Lehrkräfte**  
**und**  
**die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten**  
**(TV EGO-L-H)**  
**vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei,  
Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:



## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie für
- b) unterrichtsunterstützende Beschäftigte an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen.

#### **§ 2 Maßgaben zum TV-H und zum TVÜ-H**

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten gilt der TV-H in seiner jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2022 vorhandenen Lehrkräfte sowie der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) gilt der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) in der jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben in Abschnitt III.

## **Abschnitt II**

### **Maßgaben zum TV-H**

#### **§ 3 Maßgabe zu § 12 TV-H - Eingruppierung -**

§ 12 TV-H gilt in folgender Fassung:

##### **„§ 12 Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). <sup>2</sup>Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten erhalten das Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. <sup>3</sup>Die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft oder der oder des im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

#### **§ 4 Maßgabe zu § 13 TV-H - Eingruppierung in besonderen Fällen -**

§ 13 TV-H findet keine Anwendung.

#### **§ 5 Maßgabe zu § 14 TV-H - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -**

§ 14 TV-H gilt in folgender Fassung:

##### **„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird einer in den jeweiligen Unterabschnitten A der Abschnitte I bis V bzw. in Nr. 1 des Abschnittes VI (Anlage zum TV EGO-L-H) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen - stünde sie im Beamtenverhältnis - für die Zahlung einer Zulage nach dem § 48 Absatz 1 und 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3 TV-H ergeben hätte.“

#### **§ 6 Maßgaben zu § 16 TV-H - Stufen der Entgelttabelle -**

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 TV-H und § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-H gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) ist.
- (2) § 16 Absätze 2 und 3 TV-H gelten mit folgenden Maßgaben:
  1. <sup>1</sup>Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 2 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet. <sup>2</sup>Die Nr. 3 der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 TV-H bleibt unberührt.
  2. Bei neu zu begründenden Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von sechs Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

## Abschnitt III

### Maßgaben zum TVÜ-H

#### § 7 Maßgabe zu § 12 TVÜ-H - Strukturausgleich -

§ 12 Absatz 5 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

- „(5) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EGO-L-H) gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. <sup>3</sup>Für Lehrkräfte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19 TVÜ-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.“

#### § 8 Maßgaben zu § 17 TVÜ-H - Eingruppierung -

(1) § 17 Absatz 1 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

- „(1) Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2014 fort.“

(2) § 17 Absatz 3 TVÜ-H gilt nicht.

(3) § 17 Absatz 7 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

- „(7) <sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet. <sup>2</sup>Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H sowie für im Schuldienst unterrichtsunterstützende Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 44a TV-H fallen, gilt Satz 1 für Eingruppierungen in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Juli 2022 fort. <sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-H kann die Eingruppierung auch über den 31. Juli 2022 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

**§ 9 Maßgabe zu § 29 TVÜ-H - Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014 -**

§ 29 TVÜ-H gilt in folgender Fassung:

**„§ 29 Überleitung der Lehrkräfte und der im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) am 1. August 2022**

(1) <sup>1</sup>Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Juli 2022 neu eingestellte Lehrkräfte sowie neu eingestellte unterrichtsunterstützende Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2022 der § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H sowie die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H). <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2022 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) <sup>1</sup>In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Lehrkräfte bzw. unterrichtsunterstützende Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2022 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2022 unter den Geltungsbereich des § 44 TV-H oder des § 44a TV-H fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. August 2022 in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.

**Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2:**

*<sup>1</sup>Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen*

*Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020 S.174), sog. „Eingruppierungserlass“ ergibt, die am 31. Juli 2022 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft oder der/des unterrichtsunterstützenden Beschäftigten anzuwenden sind. <sup>2</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. <sup>3</sup>Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) nicht statt.*

- (3) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H in der Fassung des § 3 TV EGO-L-H ergibt. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1a oder 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. <sup>4</sup>Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend. <sup>5</sup>Satz 1 gilt für den Anspruch auf die sog. „Anpassungszulage“ entsprechend. <sup>6</sup>Ergibt sich ein Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe nach Satz 1, auf eine Entgeltgruppenzulage nach Satz 4 oder auf eine Anpassungszulage nach Satz 5, dann gilt der jeweilige Antrag für alle Ansprüche nach diesem Absatz.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder Satz 4 bzw. Satz 5 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2022 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2022, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2022 zurück.
- (5) <sup>1</sup>Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien endet und die spätestens am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien befristet oder unbefristet wiederingestellt werden, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe, sofern die vor den Sommerferien nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit auch nach den Sommerferien unverändert auszuüben ist. <sup>2</sup>Das Antragsrecht nach Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.“

**Protokollerklärung zu Abschnitt III - Überleitungsrecht - :**

*Bei übergeleiteten Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, wird für diejenigen, die*

- a) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 22 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 zur Entgeltgruppe 11*
- b) *nach Abschnitt A Unterabschnitt 1 (Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen und in der Förderstufe) Nr. 23 des Eingruppierungserlasses in die Entgeltgruppe 9b eingruppiert worden sind, eine Zulage in Höhe von 3/4 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10*

*gewährt, wenn sie den zweijährigen Weiterbildungskurs für das Unterrichtsfach Ethik an der Lehrkräfteakademie Hessen erfolgreich absolviert haben, diesen nachweisen können und mindestens 25 v.H. ihrer Tätigkeit den Unterricht im Fach Ethik umfasst.*

#### **Abschnitt IV**

##### **Schlussvorschriften**

#### **§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Wiesbaden, den

[Unterschriften]

## Niederschriftserklärungen

### 1. Zu § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2:

Zur Erläuterung von § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

#### **Beispiel 1:**

Eine Lehrkraft war im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 (sieben Monate),
2. vom 1. September 2010 bis zum 30. Juni 2011 (zehn Monate).

Zum 1. September 2011 wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

In dem zum 1. September 2011 begründeten Arbeitsverhältnis werden zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den beiden Fristarbeitsverhältnissen (7 Monate + 10 Monate = 17 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (17 Monate + 6 Monate = 23 Monate). Die Einstellung am 1. September 2011 erfolgt in Stufe 2.

#### **Beispiel 2:**

Eine Lehrkraft wird im Anschluss an den festgesetzten Vorbereitungsdienst in folgenden befristeten Arbeitsverhältnissen beim selben Arbeitgeber beschäftigt:

1. vom 1. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (zehn Monate),
2. vom 1. Februar 2011 bis zum 30. September 2011 (acht Monate),
3. vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2013 (zwölf Monate),
4. vom 1. März 2013 bis zum 31. Juli 2013 (fünf Monate).

Danach wird die Lehrkraft beim selben Arbeitgeber ab 1. August 2013 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

Für das am 1. März 2013 beginnende Arbeitsverhältnis werden gemäß § 44 Nr. 2a Ziffer 1 TV-H in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung für die Stufenfestsetzung zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vorangegangenen drei Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate = 30 Monate) einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (30 Monate + 6 Monate = 36 Monate). Die Einstellung am 1. März 2013 erfolgt in Stufe 3. Ebenso erfolgt die Stufenfestsetzung für das zum 1. August 2013 beginnende Arbeitsverhältnis. Zu den Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus den vier Fristarbeitsverhältnissen (10 Monate + 8 Monate + 12 Monate + 5 Monate = 35 Monate) werden einmalig sechs Monate des Vorbereitungsdienstes, die im ersten Arbeitsverhältnis nach § 44 Nr. 2a TV-H in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung auf die Stufenlaufzeit der Stufe 1 angerechnet wurden, hinzugerechnet (35 Monate + 6 Monate = 41 Monate). Die Einstellung am 1. August 2013 erfolgt in Stufe 3.

**2. Zu Vorbemerkung Nr. 6 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):**

Die genannten Begriffe „dauerhafte Übertragung“ und „unter denselben Voraussetzungen“ werden anhand von Durchführungshinweisen näher erläutert.

**3. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt A Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):**

In Zweifelsfällen stellt die Hessische Lehrkräfteakademie fest, ob es sich um eine einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit handelt.

**4. Zu Abschnitt VII. Unterabschnitt B Fallgruppe 1 der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (Anlage zum TV EGO-L-H):**

Die Tarifvertragsparteien werden sich ab dem 1. August 2025 über die Erfahrungen des vereinbarten Tätigkeitsmerkmals austauschen und die Frage einer Weiterentwicklung erörtern. Es wird die Schaffung von 16 Stellen angestrebt.



## Anlage zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten des Landes Hessen (TV EGO-L-H)

### Inhaltsverzeichnis zur Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten

<b><u>Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten</u></b> .....	411
<b><u>Abschnitt I: Lehrkräfte an Grundschulen</u></b> .....	414
A. <u>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen</u> .....	414
B. <u>Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen</u> .....	415
C. <u>Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen</u> .....	415
D. <u>Religionslehrkräfte</u> .....	418
E. <u>Musiklehrkräfte</u> .....	420
F. <u>Kunstlehrkräfte</u> .....	420
G. <u>Sportlehrkräfte</u> .....	421
H. <u>Herkunftssprachlicher Unterricht</u> .....	423
I. <u>Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen</u> .....	423
<b><u>Abschnitt II: Lehrkräfte an Förderschulen</u></b> .....	424
A. <u>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen</u> .....	424
B. <u>Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen</u> .....	424
C. <u>Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen</u> .....	425
D. <u>Leiterinnen und Leiter von Vorklassen</u> .....	429
E. <u>Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung</u> .....	429
<b><u>Abschnitt III: Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe</u></b> .....	430
A. <u>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen</u> .....	430
B. <u>Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe</u> .....	430
C. <u>Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe</u> .....	431
D. <u>Religionslehrkräfte</u> .....	435
E. <u>Musiklehrkräfte</u> .....	438
F. <u>Kunstlehrkräfte</u> .....	439
G. <u>Sportlehrkräfte</u> .....	440
H. <u>Sprachlehrkräfte</u> .....	443

I.	<u>Herkunftssprachlicher Unterricht</u> .....	446
<b><u>Abschnitt IV: Lehrkräfte an Gymnasien</u></b> .....		447
A.	<u>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen</u> .....	447
B.	<u>Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien</u> .....	447
C.	<u>Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien</u> .....	448
D.	<u>Religionslehrkräfte</u> .....	451
E.	<u>Musiklehrkräfte</u> .....	453
F.	<u>Kunstlehrkräfte</u> .....	454
G.	<u>Sportlehrkräfte</u> .....	455
H.	<u>Sprachlehrkräfte</u> .....	457
<b><u>Abschnitt V: Lehrkräfte an beruflichen Schulen</u></b> .....		459
A.	<u>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen</u> .....	459
B.	<u>Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen</u> .....	459
C.	<u>Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen</u> .....	460
D.	<u>Religionslehrkräfte</u> .....	463
E.	<u>Musiklehrkräfte</u> .....	465
F.	<u>Kunstlehrkräfte</u> .....	466
G.	<u>Sportlehrkräfte</u> .....	467
H.	<u>Fachlehrkräfte</u> .....	469
<b><u>Abschnitt VI: Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen</u></b> .....		470
<b><u>Abschnitt VII: Unterrichtsunterstützung</u></b> .....		471
A.	<u>Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten</u> .....	471
B.	<u>Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)</u> .....	473
C.	<u>Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)</u> .....	474

*[Anmerkung: Die Seitenzahlangaben entsprechen nicht dem Originaldokument; d. Berab.]*

## **Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten**

### **Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten**

1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.  
 (2) Für Lehrkräfte an Grundschulen gilt nur Abschnitt I.  
 (3) Für Lehrkräfte an Förderschulen gilt nur Abschnitt II.  
 (4) Für Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe gilt nur Abschnitt III.  
 (5) Für Lehrkräfte an Gymnasien gilt nur Abschnitt IV.  
 (6) Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen gilt nur Abschnitt V.  
 (7) Für Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen gilt nur Abschnitt VI.  
 (8) Für Beschäftigten als Unterrichtsunterstützung gilt (schulformunabhängig) nur Abschnitt VII.  
 (9) <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. <sup>2</sup>Für die Feststellung, welche Tätigkeit bei Lehrkräften mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenanzahl auszugehen.
  
2. (1) Die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und an Förderschulen und die Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern bestimmt sich nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden HLbG).  
 (2) <sup>1</sup>Die in §§ 1 und 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) aufgeführte Lehramtsbefähigung entspricht jeweils der in § 58 des HLbG aufgeführten Lehramtsbefähigung. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen im Sinne des § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 105) sowie die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen.  
 (3) <sup>1</sup>Als Befähigung zu einem Lehramt oder als Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG gelten nach § 59 HLbG auch eine außerhalb Hessens in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ausbildungsgängen erworbene gleichwertige Befähigung zu einem Lehramt oder zur Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit der Befähigung zu einem Lehramt oder der Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer wird durch Anerkennung durch die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt in Darmstadt festgestellt.  
 (4) Einer Befähigung zu einem Lehramt oder einer Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern im Sinne des HLbG stehen nach dem Recht der Europäischen Union erworbene Lehrbefähigungen und Befähigungen zu einem Lehramt unter den Voraussetzungen des § 61 HLbG gleich.
  
3. (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie

andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

(3) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem geltenden Hessischen Beamtenengesetz für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(4) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(5) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium oder als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn diese nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 3 oder 4 gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Masterebene entspricht.

4. (1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige unterrichtsfachbezogene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse von Bachelorausbildungsgängen, die nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sind, an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.
- (2) <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er nach Maßgabe der Empfehlungen der bei der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die ZAB in ihrer „Zeugnisbewertung für ausländische Hochschulabschlüsse“ feststellt, dass der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene entspricht.

5. <sup>1</sup>Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
6. <sup>1</sup>Sind im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt bei Lehrkräften, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen die Tätigkeit dauerhaft übertragen worden ist, eine Höhergruppierung zum gleichen Zeitpunkt und unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren verbeamteten Lehrkraft. <sup>2</sup>Die Höhergruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, die numerisch der Besoldungsgruppe entspricht, der die vergleichbaren verbeamteten Lehrkräfte angehören. <sup>3</sup>Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen und denen dauerhaft Funktionen übertragen werden, die sich bei Beamtinnen und Beamten besoldungsmäßig auswirken, erhalten zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe wie verbeamtete Lehrkräfte eine Zulage. <sup>4</sup>Die Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, wenn sie bei Beamtinnen und Beamten ruhegehaltfähig ist.
7. Entgeltgruppenzulagen und Anpassungszulagen gelten, soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3 TV-H) als Bestandteil des Tabellenentgelts.
8. Der in einzelnen Abschnitten verwendete generalisierende Begriff „Eingruppierungserlass“ bezieht sich auf den „Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. September 2008 - I 43 - P2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 - I.1 PE - 050.001.000 - 49 - (ABl. S. 519 ff.) in der Fassung des Änderungserlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 18. Mai 2009 - I 43 - P 2105 A-221.026 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juni 2009 - 1.1 Pe - 050.001.000 - 59 - (ABl. S. 597), verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 15. November 2017 - I 43 - P 2105 - 221 025 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 24. November 2017 – Z.1 Ja - 050.001.000 – 59 - (ABl. 2018 S. 32), zuletzt verlängert mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. Mai 2020 - I 43 - P 2502A-02-18/001 -, bekanntgegeben mit Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 27. Mai 2020 – Z.1 JA - 050 001.000-00059 (ABl. 2020 S.174)“.

## Abschnitt I

### Lehrkräfte an Grundschulen

#### Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterabschnitt C. vor.

#### **A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**

- |   |    |
|---|----|
| 1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG (hierzu Protokollerklärung Nr. 1)   | 12 |
| 2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG (hierzu Protokollerklärung Nr. 1) | 12 |
| 3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG  |    |
| a) in der Tätigkeit von Grundschullehrkräften (hierzu Protokollerklärung Nr. 1)   | 12 |
| b) in der Tätigkeit von Förderschullehrkräften (hierzu Protokollerklärung Nr. 2)  | 13 |

#### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Wird im Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) eine neue Besoldungsgruppe für Lehrkräfte an Grundschulen ausgebracht, so verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, für diese Tätigkeit die Entgeltgruppe zu vereinbaren, die dieser neuen Besoldungsgruppe entspricht, sofern nicht eine der Tarifvertragsparteien innerhalb eines Monats ab Verkündung der gesetzlichen Änderung widerspricht. Für die Unterabschnitte B bis H werden die jeweiligen Entgeltgruppen des Abschnittes III. (Haupt- und Realschulen) zu Grunde gelegt.*

*Nr. 2: Nr. 3.b) gilt nur für Lehrkräfte, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundzuweisung eine entsprechende Stelle an der Grundschule innehaben.*

## **B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen
  - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG,
  - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG, beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG
  - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,  
 die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 11

*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*
2. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7
3. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 6

## **C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,
  - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,
  - a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt oder mit der Lehrbefähigung einer Fachlehrkraft 7
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Grundschulen,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7



- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

## D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 11
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 10
  
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Grundschulen
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6
  - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**E. Musiklehrkräfte**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)   | 11 |
| 2. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3) | 10 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen   | 8  |

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

**F. Kunstlehrkräfte**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br><br>(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2) | 11 |
|----|--|----|

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 2. | Kunstlehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben | 10 |
|    | (hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)   |    |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Grundschulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen   | 8  |

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:*

- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

**G. Sportlehrkräfte**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule | 11 |
| 2. | Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigen Hochschulstudium und Abschlussprüfung                | 11 |
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule                    | 10 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen   |    |

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 7
- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Grundschulen
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 6
- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7
- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

**Protokollerklärungen:**

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

**H. Herkunftssprachlicher Unterricht**

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes,                        | 10 |
| 2. | ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes | 9b |

**I. Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen   | 10 |
| 2. | Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Grundschulvorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung | 11 |

**Abschnitt II****Lehrkräfte an Förderschulen****Entgeltgruppe**

- 
- A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**
1. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 58 HLbG 13
  2. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder beruflichen Schulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG 13
  3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG 12
- B. Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen**
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen
    - a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG,
    - b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG, Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG
    - c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12



2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

### **C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung haben,

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung nicht haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)
- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung ableiten lässt 7
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)
- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Förderschulen,

- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben

Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und allgemeinpädagogische und/oder sonderpädagogische und/oder unterrichtsfachbezogene Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

**D. Leiterinnen und Leiter von Vorklassen**

1. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen 10
2. Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik als Leiterinnen und Leiter von Vorklassen nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

**E. Unterricht erteilende Beschäftigte in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung**

1. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik 10
2. In der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder in der Grundstufe der Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung Unterricht erteilende Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik oder Pädagogik nach Befähigungsfeststellung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 HLVO in Verbindung mit §§ 21 Absatz 2, 22, 23 und 25 HLVO in entsprechender Anwendung 11

### Abschnitt III

#### Lehrkräfte an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

#### Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis I. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

#### **A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 58 HLbG  | 13 |
| 2. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG | 13 |
| 3. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG  | 12 |

#### **B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe**

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe   |  |
| a) | mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG   |  |
| b) | mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG, |  |

- c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,  
die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)
3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)
4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 6
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)
- C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe**
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 11
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,

- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)



- b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,

- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon

2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

## D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae)
    - aa) bei Tätigkeit an Realschulen 13
    - bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten)
    - aa) bei Tätigkeit an Realschulen 11
    - bb) bei Tätigkeit an Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen sowie Mittelstufenschulen 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)
  
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

  - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie

pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe,

a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

**E. Musiklehrkräfte**

1. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11  
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10  
(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

## F. Kunstlehrkräfte

1. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 11  
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)*

2. Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben 10  
(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3)

*(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)*

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen 9b

### Protokollerklärungen:

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:*

- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

**G. Sportlehrkräfte**

1. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)



- c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können

6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1: *Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

## H. Sprachlehrkräfte

1. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

2. Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

4. Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule 10

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 11)

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

- d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9b

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen und in der Förderstufe

- a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können

6

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 7)

- b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24

halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

7

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 8)

- c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

8

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9a)

- d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

9a

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Anpassungszulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 9b)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.

Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.

**I. Herkunftssprachlicher Unterricht**

Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen,

1. mit abgeschlossener ausländischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes, 10
2. ohne Ausbildung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung nach dem Recht ihres Herkunftslandes 9b

## Abschnitt IV

### Lehrkräfte an Gymnasien

---

#### Entgeltgruppe

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

#### **A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 58 HLbG  | 13 |
| 2. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder beruflichen Schulen oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG | 13 |
| 3. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG   | 12 |

#### **B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien**

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien  |  |
|    | a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG   |  |
|    | b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG, |  |
|    | c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,   |  |

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 8

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7

### **C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an Gymnasien**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 12
- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 11



3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach nicht haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Schulfach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8
  - b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an Gymnasien,
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 unterrichtsfachbezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

### **Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

## D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11
  
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8
  - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an Gymnasien
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**E. Musiklehrkräfte**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)   | 12 |
| 2. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3) | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen  | 9b |

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifeprüfung*

## F. Kunstlehrkräfte

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 12 |
| 2. | Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an Gymnasien, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen  | 9b |

### Protokollerklärungen:

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:*

- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

**G. Sportlehrkräfte**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule   | 12 |
| 2. | Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung  | 12 |
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule  | 11 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien  |    |
|    | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf  | 8  |
|    | b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)   | 9a |
|    | c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9b |
|    | d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)  | 10 |

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an Gymnasien
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*



## H. Sprachlehrkräfte

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule   | 12 |
| 2. | Diplom-Dolmetscherinnen und Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen und Diplom-Übersetzer mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien   | 12 |
| 3. | Sprachlehrkräfte mit einer abgeschlossenen ausländischen Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Herkunftslandes, die ihre Herkunftssprache als 2. Fremdsprache unterrichten   | 12 |
| 4. | Sprachlehrkräfte mit abgeschlossenem sprachwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule  | 11 |
| 5. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien   |    |
|    | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung  | 8  |
|    | b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)   | 9a |
|    | c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9b |
|    | d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)  | 10 |

6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sprachlehrkräften an Gymnasien
- a) die nicht unter 1. bis 5. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 6. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 6. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 6. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

## Abschnitt V

### Lehrkräfte an beruflichen Schulen

#### Entgeltgruppe

---

Vorbemerkung: Die Spezialregelungen in den Unterabschnitten D. bis H. gehen den Regelungen in Unterschnitt C. vor.

#### **A. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 58 HLbG  | 13 |
| 2. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien oder Förderschulen jeweils im Sinne des § 58 HLbG | 13 |
| 3. | Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 58 HLbG   | 12 |

#### **B. Absolventinnen und Absolventen und Studierende eines Lehramtsstudiums in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen**

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 1. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen  |  |
|    | a) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne des § 13 HLbG   |  |
|    | b) mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen im Sinne des § 11 HLbG oder Gymnasien im Sinne des § 12 HLbG oder Förderschulen im Sinne des § 14 HLbG, |  |
|    | c) oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule,   |  |

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit erfolgreich absolvierter Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Sinne des § 10 HLbG oder einem vergleichbaren abgeschlossenen Lehramtsstudium für Grundschulen an einer wissenschaftlichen Hochschule 11

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 12)

3. Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 8

4. Studierende für ein Lehramt, die kein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Absatz 4 HLbG abgeschlossen haben 7

### **C. Lehrkräfte mit sonstigen Abschlüssen in der Tätigkeit von Lehrkräften an beruflichen Schulen**

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben 12

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe des halben Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 13)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Fach haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 12
- b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 11

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen, die aufgrund ihres Studiums, die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Fach nicht haben,
- a) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung 10
  - b) mit abgeschlossener Hochschulbildung 9b
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und die mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10
4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen,
- a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung, aus der sich der Bezug zu dem Fach, in dem sie unterrichten, ableiten lässt 8
  - b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen und Studienräten an beruflichen Schulen,
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen (davon 2/3 allgemeinpädagogische und 1/3 auf das Unterrichtsfach oder die berufliche Fachrichtung bezogene Fortbildungen) sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

## D. Religionslehrkräfte

1. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
  - a) mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (insbesondere Magister Theologiae) 13
  - b) mit einem abgeschlossenen religionswissenschaftlichen Studium an einer Hochschule (beispielsweise Bachelor Religionspädagogik) oder mit einem solchen vergleichbaren Ausbildungsabschluss, der auch durch kirchliche Ausbildungsgänge erlangt werden kann (beispielsweise sog. Katechetinnen und Katecheten) 11
  
2. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
  - a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung 8
  - b) die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - c) die die Voraussetzungen nach 2. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b
  - d) die die Voraussetzungen nach 2. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 10

3. Lehrkräfte, denen die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, in der Tätigkeit von Religionslehrkräften an beruflichen Schulen
- a) die nicht unter 1. bis 3. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 3. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 3. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 3. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*



**E. Musiklehrkräfte**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)   | 12 |
| 2. | Musiklehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3) | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Musiklehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen  | 9b |

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Musik vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstiute*
- *Hochschulen bzw. Hochschulinstiute für Kirchenmusik*
- *Konservatorien und Musikakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie*
- *der Abschluss als Diplom-Musiklehrkraft*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik*
- *die Ablegung der staatlichen Musiklehrerprüfung (früher: Staatliche Musiklehrerprüfung II) bzw. Staatliche Musikreifepfung*

## F. Kunstlehrkräfte

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)   | 12 |
| 2. | Lehrkräfte, die das Studium einer Hochschule für Kunst oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben<br>(hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 3) | 11 |
| 3. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Kunstlehrkräften an beruflichen Schulen, die nicht die Voraussetzungen von 1. oder 2. erfüllen  | 9b |

### Protokollerklärungen:

*Nr. 1: Soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind, sind einer Hochschule für Kunst vergleichbare Einrichtungen insbesondere:*

- *entsprechende Hochschulinstitute*
- *Kunstakademien*

*Nr. 2: Einem Mastergrad vergleichbar sind insbesondere:*

- *die akademische Abschlussprüfung wie z.B. Magisterprüfung*
- *die Ernennung zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler*
- *der Abschluss als Diplom-Designerin bzw. als Diplom-Designer in der Fachrichtung Produktgestaltung und visuelle Kommunikation an der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main*
- *die Ablegung des künstlerischen Teils der künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie*

*Nr. 3: Einem Bachelorgrad vergleichbar ist insbesondere:*

- *Diplom-Designerin (FH) und Diplom-Designer (FH)*

**G. Sportlehrkräfte**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule   | 12 |
| 2. | Diplom-Sportlehrkräfte mit mindestens achtsemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung  | 12 |
| 3. | Sportlehrkräfte mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichem Studium an einer Hochschule  | 11 |
| 4. | Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen  |    |
|    | a) mit einer entsprechenden abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung oder mit der Lehrbefähigung als Turn- und Sportlehrkraft im freien Beruf oder mit staatlicher Prüfung als Gymnastiklehrkraft für den freien Beruf  | 8  |
|    | b) die die Voraussetzungen nach 4. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogische Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)   | 9a |
|    | c) die die Voraussetzungen nach 4. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) | 9b |
|    | d) die die Voraussetzungen nach 4. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogische Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)  | 10 |

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sportlehrkräften an beruflichen Schulen
- a) die nicht unter 1. bis 4. subsumiert werden können 7
  - b) die die Voraussetzungen nach 5. a) erfüllen und mindestens 3 ganze Schuljahre unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind sowie pädagogischen Fortbildungen in Höhe von insgesamt 24 halben Tagen nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 8
  - c) die die Voraussetzungen nach 5. b) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie die erfolgreiche Absolvierung eines mit der Schulleitung näher zu bestimmenden Projektes im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung der Schule im Sinne von § 98 HSchG nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9a
  - d) die die Voraussetzungen nach 5. c) erfüllen und mindestens 1 weiteres ganzes Schuljahr unterrichtend im Schuldienst tätig gewesen sind und pädagogischen Fortbildungen in Höhe von weiteren 9 halben Tagen sowie ein § 42 HLbG und § 47 HLbGDV entsprechendes Gutachten der Schulleitung mit mindestens dem Gesamturteil „gut“ nachweisen können (hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2) 9b

**Protokollerklärungen:**

*Nr. 1: Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses vom letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien und dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien ist für die Anerkennung des ganzen Schuljahres unschädlich.*

*Nr. 2: <sup>1</sup>Der Nachweis für pädagogische Fortbildungen innerhalb der Schule, die den allgemeinen Anforderungen von pädagogischen Fortbildungen entsprechen, kann durch eine schriftliche Erklärung der Schulleitung erbracht werden; aus dieser Erklärung müssen der Zeitpunkt und die Dauer der Fortbildung sowie die Bestätigung der Teilnahme der Lehrkraft hervorgehen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die aus dem Eingruppierungserlass in die Entgeltordnung für die Lehrkräfte des Landes Hessen übergeleitet worden sind, wird eine Nachweiserleichterung dahingehend gewährt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2021 die schriftliche Erklärung der Schulleitung genügt, dass und in welchem Zeitraum eine solche schulinterne pädagogische Fortbildung stattgefunden hat, welche Dauer diese Fortbildung hatte und die Lehrkraft zu diesem Zeitpunkt an der Schule beschäftigt war. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist bei diesen Beschäftigten die Einhaltung der in den Klammerzusätzen bestimmten Anteile von allgemeinpädagogischen und unterrichtsfachbezogenen Fortbildungen nicht erforderlich.*

**H. Fachlehrkräfte**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern oder in musisch-technischen Fächern   |    |
|    | a) mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung  | 11 |
|    | b) ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung  | 10 |
| 2. | Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in technologischen oder sozialpädagogischen Fächern | 10 |
| 3. | Fachlehrkräfte mit der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung   | 10 |
| 4. | Fachlehrkräfte ohne Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern in der Tätigkeit von Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern   | 9b |
| 5. | Technische Lehrkräfte   |    |
|    | a) mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer  | 9b |
|    | b) mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach  | 8  |
|    | (Hierzu Protokollerklärung)   |    |

**Protokollerklärung:** Als technische Lehrkraft gelten Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung i.S.d. §§ 4, 5 BBiG bzw. §§ 25, 26 HwO.

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 6. | Beschäftigte in der Tätigkeit von technischen Lehrkräften, die die Voraussetzungen nach 5. a) oder b) nicht erfüllen | 7 |
|----|--|---|

## **Abschnitt VI**

### **Lehrkräfte an integrierten und kooperativen Gesamtschulen**

1. Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, werden entsprechend der erworbenen Befähigung zum Lehramt und ihrer Tätigkeit eingruppiert.
2. Lehrkräfte, die an einer mit einer Grundschule verbundenen integrierten oder kooperativen Gesamtschule überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 4 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Grundschulen eingruppiert (Abschnitt I).
3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 bis 13 unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Tätigkeit an Gymnasien eingruppiert (Abschnitt IV).

## Abschnitt VII

### Unterrichtsunterstützung

#### Entgeltgruppe

Vorbemerkung: In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

**A. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und sozialpädagogische Mitarbeiter an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten**

- |    |   |    |
|----|---|----|
| 1. | Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung | 10 |
| 2. | Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung  |    |
|    | a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung)   | 10 |
|    | b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung   | 9b |

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 3. | Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung |    |
|    | a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung)  | 9b |

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)

- b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)
4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung
- a) mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung (hierzu Protokollerklärung) 9b
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/6 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts zur Entgeltgruppe 10)
- b) ohne sonderpädagogische Zusatzausbildung 9a
- (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten in den Stufen 1 und 2 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/8 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9b zur Entgeltgruppe 10 sowie in den Stufen 3 bis 6 eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/2 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)
5. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung 7
6. Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung 6

**Protokollerklärung:** Eine abgeschlossene sonderpädagogische Zusatzausbildung liegt nur vor, wenn sie durch einen mindestens zweijährigen Weiterbildungskurs an der Hessischen Lehrkräfteakademie oder einen vergleichbaren Weiterbildungskurs vermittelt worden ist.



## **B. Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS)**

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung, denen zusätzlich noch die Aufgaben einer Koordinatorin und eines Koordinators innerhalb eines Schulamtsverbundes übertragen worden ist  | 11 |
| 2. | Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung  | 10 |
| 3. | Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung   | 9b |
| 4. | Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung   | 9a |
| 5. | Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung | 9a |
| 6. | Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung  | 7  |
| 7. | Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung   | 6  |

### C. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung (USF)

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Beschäftigte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung aus dem Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik oder Soziale Arbeit als Unterrichtsunterstützung  | 10 |
| 2. | Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer abgeschlossenen Ausbildung zu staatlich anerkannten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen als Unterrichtsunterstützung   | 9b |
| 3. | Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Fachwirtinnen für Sozialdienste und Fachwirte für Sozialdienste jeweils mit staatlicher Anerkennung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung   | 9a |
| 4. | Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- oder (Kinder-) Krankenpflegerinnen und Gesundheits- oder (Kinder-)Krankenpfleger, Physio- oder Ergotherapeutinnen und Physio- oder Ergotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden jeweils mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Erlaubnis oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung | 9a |
| 5. | Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit staatlicher Prüfung oder sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit staatlicher Prüfung oder Beschäftigte mit vergleichbaren, anderen einschlägigen Abschlüssen als Unterrichtsunterstützung  | 7  |
| 6. | Sonstige Beschäftigte als Unterrichtsunterstützung   | 6  |

**Tarifvertrag  
über die Regelung der  
Arbeitsbedingungen  
für die Praktikantinnen/Praktikanten  
des Landes Hessen  
(TV Prakt-H)**

**in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages  
vom 15. Oktober 2021**

**Tarifvertrag  
über die Regelung der Arbeitsbedingungen  
für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen  
(TV Prakt-H)**

vom 16. April 2013

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Hauptvorstand,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Heilpädagogin/des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluss des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Heilpädagogin/Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) der pharmazeutisch-technischen Assistentin/des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349),
- c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- d) der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters während der praktischen Tätigkeit nach § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084),

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

## § 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag zu schließen.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

## § 3 Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## § 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) <sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten können vor der Einstellung sowie bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. <sup>2</sup>Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder

mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

### **§ 5 Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung**

- (1) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Arbeitgebers. <sup>2</sup>Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.
- (2) <sup>1</sup>Für die Nebentätigkeiten der Praktikantinnen/Praktikanten finden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Insbesondere kann für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst eine Ablieferungspflicht nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Bestimmungen zur Auflage gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. <sup>2</sup>Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. <sup>3</sup>Werden ihnen derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die Bestimmungen, die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils gelten, entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

### **§ 6 Personalakten**

<sup>1</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Praktikantinnen/Praktikanten müssen zu Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakten aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

### **§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten.

### **§ 8 Entgelt**

- (1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
  - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
  - der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
  - der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022	1.924,28 Euro,
vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	1.959,28 Euro,
ab 1. August 2023	1.994,28 Euro,
- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten,	
- der Erzieherin/des Erziehers	
vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022	1.690,52 Euro,
vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	1.725,52 Euro,
ab 1. August 2023	1.760,52 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,	
- der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters,	
vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022	1.631,45 Euro,
vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023	1.666,45 Euro,
ab 1. August 2023	1.701,45 Euro.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 TV-H entsprechend.

### **§ 8a Kinderzulage**

Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Arbeitgebers jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

### **§ 9 Sonstige Entgeltregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen sinngemäß. <sup>2</sup>Dabei gilt als Stundenanteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 TV-H der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 8 Absatz 1). <sup>3</sup>Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 7) zu teilen.
- (2) Soweit Beschäftigten im Sinne von § 38 Absatz 4 Satz 1 TV-H gemäß § 19 Absatz 5 Satz 2 TV-H in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 6 BAT eine Zulage zusteht, erhalten Praktikantinnen/Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.
- (3) Soweit Beschäftigten, die im Heimerziehungsdienst tätig sind, eine Zulage nach der Anlage 1a zum BAT zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen die entsprechende Zulage in voller Höhe.
- (4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 7 bzw. 8 TV-H eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen und Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

- (5) <sup>1</sup>Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt (§ 8 Absatz 1) mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist. <sup>3</sup>Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin/der Praktikant während der Zeit, für die nach §§ 10, 11 und 12 Bezüge zustehen, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

### **§ 10 Urlaub**

<sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Entgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.

#### **Protokollerklärung zu § 10 Satz 1:**

*Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. Mai 2015 bestanden hat, erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Regelungen, die für die Beschäftigten des Arbeitgebers gelten.*

### **§ 11 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit ausüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Entgelt (§ 8 Absatz 1) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Arbeitgebers geltenden Regelungen fortgezahlt. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (2) <sup>1</sup>Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt gezahlt. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

### **§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung und Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement unter Fortzahlung ihres Entgelts unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers.

### **§ 13 Vermögenswirksame Leistungen**

Praktikantinnen/Praktikanten haben unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Arbeitgebers Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich.



## § 14 Jahressonderzahlung

- (1) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung in Höhe von 90 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht. <sup>2</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes im Monat November eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit. <sup>3</sup>Wird im Monat November eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz ausgeübt, bemisst sich die Jahressonderzahlung in dem Kalenderjahr, in dem die Teilzeitbeschäftigung beginnt, nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen/Praktikanten kein Entgelt erhalten haben wegen
- Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
  - Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
  - Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- (4) <sup>1</sup>Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. <sup>2</sup>Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

## § 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses

- (1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

## **§ 16 Zeugnis**

<sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse enthalten. <sup>3</sup>Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## **§ 17 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

## **§ 18 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Januar 2024, schriftlich gekündigt werden; eine Kündigung nach Absatz 2 erfasst nicht den § 8 Absatz 1.
- (4) Abweichend von Absatz 2 kann § 14 mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt für den Bereich des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

**Anlage (zu § 18 Absatz 5)**

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 1. September 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 6. Mai 2011.
2. Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991.
3. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973.
4. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970.

# **Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungs- berufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG)**

in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom  
15. Oktober 2021

– gültig vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 –

**Tarifvertrag  
für Auszubildende des Landes Hessen  
in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz**

vom 1. September 2009

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband  
Hessen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand -  
IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die in Verwaltungen und Betrieben in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ausgebildet werden (Auszubildende). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass sie in Verwaltungen und Betrieben ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,
  - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
  - c) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues oder der Forstwirtschaft ausgebildet werden, es sei denn, dass die Beschäftigten des Ausbildenden unter den TV-H fallen,
  - d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten von Justizvollzugseinrichtungen ausgebildet werden.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen (TV-H BBiG) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) <sup>1</sup>Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung

einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. <sup>3</sup>Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Bewertung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v.H. zu kürzen.

### **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt drei Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

### **§ 4 Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. <sup>3</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.
- (3) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. <sup>2</sup>Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

### **§ 5 Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden. <sup>2</sup>Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.
- (2) Für die Nebentätigkeiten der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen Anwendung.
- (3) Die Auszubildenden haben auf Verlangen des Ausbildenden ihm alle Schriftstücke, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Dateien usw. über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes, auch Abschriften, Durchschläge und sonstige Kopien einschließlich ihrer Aufzeichnungen, herauszugeben.

### **§ 6 Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakte aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

### **§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) <sup>1</sup>Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) <sup>1</sup>Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. <sup>2</sup> §§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 7 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

### **§ 8 Ausbildungsentgelt**

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| a) | in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022 |                |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                        | 1.056,85 Euro, |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                       | 1.111,43 Euro, |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                       | 1.161,51 Euro, |
|    | im vierten Ausbildungsjahr                       | 1.230,97 Euro, |
| b) | in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023 |                |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                        | 1.091,85 Euro, |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                       | 1.146,43 Euro, |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                       | 1.196,51 Euro, |
|    | im vierten Ausbildungsjahr                       | 1.265,97 Euro, |
| c) | ab 1. August 2023                                |                |
|    | im ersten Ausbildungsjahr                        | 1.126,85 Euro, |
|    | im zweiten Ausbildungsjahr                       | 1.181,43 Euro, |
|    | im dritten Ausbildungsjahr                       | 1.231,51 Euro, |
|    | im vierten Ausbildungsjahr                       | 1.300,97 Euro. |
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule



oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

- a) gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert oder
- b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Absatz 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.
- (6) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.
- (7) Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT in der am 31. März 2004 geltenden Fassung können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen zur Hälfte gezahlt werden.
- (8) An Auszubildende, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit gemäß § 29 MTArb in der am 31. März 2004 geltenden Fassung beschäftigt Arbeiten werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 10,23 Euro gezahlt werden.

### **§ 8a Kinderzulage**

Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

### **§ 9 Urlaub**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen.<sup>2</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

### **§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 Berufsbildungsgesetz außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglich-

keiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>2</sup>Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. <sup>3</sup>Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet. <sup>4</sup>Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. <sup>5</sup>Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. <sup>6</sup>Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

- (3) <sup>1</sup>Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 1 erstattet. <sup>2</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>3</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen. <sup>4</sup>Sofern der Auszubildende auf seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird der Auszubildende von der Kostenübernahme befreit.

### **§ 11 Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet.

<sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). <sup>3</sup>Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. <sup>4</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>5</sup>Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge beziehungsweise besondere Fahrpreise (zum Beispiel für ICE) erstattet werden. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

### **§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.
- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

### **§ 13 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt; hierzu zählen auch die vermögenswirksamen Leistungen nach § 15. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

#### **§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung und für den Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgeblich sind.

#### **§ 15 Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>4</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

#### **§ 16 Jahressonderzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt bei Auszubildenden 90 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen
  - a) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,

- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
  - c) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. <sup>2</sup>Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.
- (5) Für die Höhe der Jahressonderzahlung im Jahr 2010 gilt § 21 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) entsprechend.

#### **§ 17 Betriebliche Altersversorgung**

<sup>1</sup>Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TVA-H BBiG im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

#### **Protokollerklärung zu § 17 Satz 1:**

*Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.*

#### **§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

### **§ 19 Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend“ bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Übernahme nach den Absätzen 1 oder 2 muss der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

#### **Protokollerklärungen zu § 19 Absätze 1 bis 3:**

1. *<sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.*
2. *Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.*

- (4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft.

### **§ 20 Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von
- 500 Euro für die Abschlussnote sehr gut oder gut,
  - 400 Euro für die Abschlussnote befriedigend,
  - 300 Euro für die Abschlussnote ausreichend.

<sup>2</sup>Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>3</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

### **§ 21 Zeugnis**

<sup>1</sup>Der Auszubildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. <sup>3</sup>Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

### **§ 22 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden in Textform geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

### **§ 23 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:
  - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Januar 2024; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,
  - b) § 20 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Januar 2024.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

## **Anlage zu § 23 Absatz 5**

1. Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende vom 31. Januar 2003,
3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970,
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977,
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973.

Ort/Datum

Unterschriften

# **Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege)**

in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom  
15. Oktober 2021

– gültig vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 –



**Tarifvertrag**  
**für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen**  
**(TVA-H Pflege)**

vom 1. September 2009

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband  
Hessen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand  
- IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege (Auszubildende). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass sie in Einrichtungen ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe.
- (3) Soweit in diesem Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden**

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. <sup>2</sup>Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
  - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
  - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
  - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
  - d) Dauer der Probezeit,
  - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
  - f) Dauer des Urlaubs,
  - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
  - h) die Geltung des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) <sup>1</sup>Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) <sup>1</sup>Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. <sup>2</sup>Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. <sup>3</sup>Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v.H. zu kürzen.

## **§ 3 Probezeit**

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## **§ 4 Ärztliche Untersuchungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist

ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.

- (2) <sup>1</sup>Die Auszubildenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. <sup>2</sup>Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt, Personalarzt oder Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (3) <sup>1</sup>Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. <sup>2</sup>Die Untersuchung ist auf Antrag der Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

### **§ 5 Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Herausgabepflicht**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden. <sup>2</sup>Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.
- (2) Für die Nebentätigkeiten der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils geltenden Regelungen Anwendung.
- (3) Die Auszubildenden haben auf Verlangen des Ausbildenden ihm alle Schriftstücke, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Dateien usw. über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes, auch Abschriften, Durchschläge und sonstige Kopien einschließlich ihrer Aufzeichnungen, herauszugeben.

### **§ 6 Personalakten**

- (1) <sup>1</sup>Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. <sup>2</sup>Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. <sup>3</sup>Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. <sup>4</sup>Die Auszubildenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können und in die Personalakte aufgenommen werden sollen, gehört werden. <sup>5</sup>Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) <sup>1</sup>Beurteilungen sind den Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

### **§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit**

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine Beschäftigung, die über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgeht, ist nur ausnahmsweise zulässig.

## § 8 Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
- a) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2022
    - im ersten Ausbildungsjahr 1.181,77 Euro,
    - im zweiten Ausbildungsjahr 1.248,31 Euro,
    - im dritten Ausbildungsjahr 1.355,49 Euro,
  - b) in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023
    - im ersten Ausbildungsjahr 1.216,77 Euro,
    - im zweiten Ausbildungsjahr 1.283,31 Euro,
    - im dritten Ausbildungsjahr 1.390,49 Euro,
  - c) ab 1. August 2023
    - im ersten Ausbildungsjahr 1.251,77 Euro,
    - im zweiten Ausbildungsjahr 1.318,31 Euro,
    - im dritten Ausbildungsjahr 1.425,49 Euro.
- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Auszubildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (4) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden
- a) die Zulagen nach dem Tarifvertrag zu § 33 Absatz 1 Buchstabe c BAT in der am 31. März 2004 geltenden Fassung sowie die Zulagen nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zum TV-H (Anlage A) zur Hälfte,
  - b) die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln.

## § 8a Kinderzulage

Für die Kinderzulage finden die für die Beschäftigten des Auszubildenden jeweils geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

## § 9 Urlaub

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen.<sup>2</sup>Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub. <sup>3</sup>Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

## **§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen.

## **§ 11 Familienheimfahrten**

<sup>1</sup>Für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern und zurück werden den Auszubildenden monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. <sup>2</sup>Erstattungsfähig sind die im Bundesgebiet notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge). <sup>3</sup>Dem Wohnort der Eltern steht der Wohnort der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners gleich. <sup>4</sup>Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (zum Beispiel Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

## **§ 12 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel**

- (1) Auszubildende erhalten Schutzkleidung nach den Bestimmungen, die für die entsprechenden Beschäftigten des Ausbildenden maßgebend sind.
- (2) Der Ausbildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

## **§ 13 Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) <sup>1</sup>Sind Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) fortgezahlt. <sup>2</sup>Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) <sup>1</sup>Hat die/der Auszubildende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt; hierzu zählen auch die vermögenswirksamen Leistungen nach § 15. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

## **§ 14 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen**

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten für die Arbeitsbefreiung und für den Freizeitausgleich bei ehrenamtlichem Engagement diejenigen Regelungen entsprechend, die für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgeblich sind.

### **§ 15 Vermögenswirksame Leistungen**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen. <sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Auszubildenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. <sup>4</sup>Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### **§ 16 Jahressonderzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. <sup>2</sup>Diese beträgt bei Auszubildenden 90 v.H. des Ausbildungsentgelts (§ 8 Absatz 1), das den Auszubildenden für November zusteht.
- (2) <sup>1</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende kein Ausbildungsentgelt erhalten haben wegen
  - a) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
  - b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Ausbildungsentgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
  - c) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (3) <sup>1</sup>Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. <sup>2</sup>Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.
- (4) Für die Höhe der Jahressonderzahlung im Jahr 2010 gilt § 21 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des

Übergangsrechts (TVÜ-H) entsprechend.

## **§ 17 Betriebliche Altersversorgung**

<sup>1</sup>Die Auszubildenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Wird der ATV durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder die vertragschließenden Gewerkschaften ganz oder teilweise gekündigt, ist die Kündigung zwischen den Parteien des TVA-H Pflege im selben Umfang und zum selben Zeitpunkt wirksam.

### **Protokollerklärung zu § 17 Satz 1:**

*Diese Regelung gilt für alle von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vereinbarten Tarifverträge, die den ATV ändern, ergänzen, ersetzen oder im Falle einer vorangegangenen Kündigung wieder in Kraft setzen.“*

## **§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) <sup>1</sup>Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
  - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
  - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## **§ 18a Übernahme von Auszubildenden**

- (1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend“ bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Übernahme nach den Absätzen 1 oder 2 muss der dienstliche bzw.

betriebliche Bedarf zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. <sup>2</sup>Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

**Protokollerklärungen zu § 18a Absätze 1 bis 3:**

1. <sup>1</sup>Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. <sup>2</sup>Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.
2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 18a möglich.

- (4) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 treten mit Ablauf des 31. Januar 2024 außer Kraft

**§ 19 Abschlussprämie**

- (1) <sup>1</sup>Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von
- 500 Euro für die Abschlussnote sehr gut oder gut,
  - 400 Euro für die Abschlussnote befriedigend,
  - 300 Euro für die Abschlussnote ausreichend.

<sup>2</sup>Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. <sup>3</sup>Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.

- (2) <sup>1</sup>Die Abschlussprämie wird nicht gezahlt, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Auszubildende dennoch eine Abschlussprämie zahlen.

**§ 20 Ausschlussfrist**

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden in Textform geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

**§ 21 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann § 16 von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden:



- a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Januar 2024; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht den § 8 Absatz 1,
  - b) § 19 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Januar 2024.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die in der Anlage aufgeführten Tarifverträge.

**Anlage**

**(zu § 21 Absatz 5)**

1. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986,
2. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 31. Januar 2003,
3. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
4. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986.

Ort/Datum

Unterschriften

**Tarifvertrag über die  
Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrerinnen/  
Personenkraftwagenfahrer des Landes  
Hessen  
(PKW-Fahrer-TV-H)**

in der Fassung des 6. Änderungstarifvertrages  
vom 15. Oktober 2021

– gültig vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 –

**Tarifvertrag**  
**über die Arbeitsbedingungen**  
**der Personen kraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrer**  
**des Landes Hessen**  
**(PKW-Fahrer-TV-H)**  
vom 1. September 2009  
Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand - IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) fallenden Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrer (Fahrerinnen/Fahrer).
- (2) Er gilt nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-H) hinaus beschäftigt werden.

### Protokollerklärungen zu § 1:

1. <sup>1</sup>Personenkraftwagenfahrerinnen und Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteilten Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrerin/Fahrer geeignet und bestimmt sind. <sup>2</sup>Zu den Personenkraftwagenfahrerinnen/Personenkraftwagenfahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrerinnen/Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrerinnen/Fahrer von Krankentransportwagen.
2. <sup>1</sup>Eine Fahrerin/ein Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie/er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in einem Monat mindestens 15 Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Sie/er bleibt in der Pauschalgruppe, wenn im Durchschnitt des laufenden Kalenderhalbjahres die für die jeweilige Pauschalgruppe erforderliche Arbeitszeit erfüllt wird. <sup>3</sup>Ist die Fahrerin/der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die sie/er ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

## § 2 Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit

- (1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit umfasst Lenkzeiten, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten, Wagenpflege, Wartezeiten, Wartungsarbeiten und sonstige Arbeit. <sup>2</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit kann im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Wartezeiten auf bis zu 15 Stunden täglich ohne Ausgleich verlängert werden, wenn die Fahrerin/der Fahrer schriftlich einwilligt und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes getroffen sind (§ 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz); sie darf 272,5 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht übersteigen. <sup>2</sup>Geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes sind insbesondere das Recht der Fahrerin/des Fahrers zu einer jährlichen, für die Beschäftigte/den Beschäftigten kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) und/oder die Gewährung eines Freizeitausgleichs möglichst durch ganze Tage oder durch zusammenhängende arbeitsfreie Tage zur Regenerationsförderung. <sup>3</sup>Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 2a Arbeitszeitgesetz wird zugleich die Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden verkürzt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des betreffenden Fahrdienstes dies erfordert. <sup>4</sup>Die Kürzung der Ruhezeit ist bis zum Ende der folgenden Woche auszugleichen.
- (3) <sup>1</sup>Muss die höchstzulässige monatliche Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen ausnahmsweise überschritten werden, so sind die Stunden, die über 272,5 Stunden hinausgehen, im Laufe des kommenden oder des darauf folgenden Monats durch Erteilung entsprechender Freizeit auszugleichen; ferner ist der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-H zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung einer geldlichen Entschädigung anstelle der Erteilung entsprechender Freizeit ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes (Absatz 2 Satz 1) unzulässig.
- (4) Bei der Ermittlung der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit nach Absatz 2 Satz 1 sind Ausfallzeiten (§ 3 Absatz 3) einzurechnen; für einen Ausfalltag sind höchstens 10,5

Stunden anzusetzen.

### § 3 Monatsarbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit, die in einem Kalendermonat im Rahmen von § 2 geleistet wird, ist die Monatsarbeitszeit.
- (2) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die dienstplanmäßigen Pausen. <sup>2</sup>Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit der FahrerIn/des Fahrers von der Dienststelle zwischen 12 und 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen 6 und 12 Stunden findet keine Kürzung statt, bei einer eintägigen Dienstreise über 12 Stunden wird einheitlich eine Kürzung von 30 Minuten vorgenommen.

(3) Im Falle

- eines Erholungsurlaubs, Zusatzurlaubs (§§ 26, 27 TV-H),
- einer Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalls,
- einer Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung (§ 29, 29a, 29b TV-H),
- einer Qualifizierung in überwiegend dienstlichem oder betrieblichem Interesse unter Zahlung des Entgelts,
- eines ganztägigen Freizeitausgleichs nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 3a,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls wegen der Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates,
- eines ganzen oder teilweisen Ausfalls infolge eines Wochenfeiertages

sind für jeden Arbeitstag folgende Stunden pauschal anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	9 Stunden
Pauschalgruppe II	10 Stunden
Pauschalgruppe III	11 Stunden
Pauschalgruppe IV	12 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	12 Stunden

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	8 Stunden
Pauschalgruppe II	9 Stunden
Pauschalgruppe III	10 Stunden
Pauschalgruppe IV	11 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	12 Stunden

- (4) <sup>1</sup>Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit 12 Stunden anzusetzen. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren: <sup>3</sup>Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12 bis 24 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0 bis 12 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8 bis 20 Uhr anzusetzen.
- (5) Bei Arbeitsbefreiung (§ 29 TV-H) oder Beurlaubung (§ 28 TV-H) ohne Entgeltfortzahlung werden die Stunden angesetzt, die die Fahrerin/der Fahrer ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1 TV-H) geleistet hätte.

**Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:**

1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer Personalvertretung/eines Betriebsrates gemäß Absatz 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung der Personalrats-/Betriebsratsaufgaben notwendig sind und für die nach § 42 Absatz 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)/§ 40 Absatz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) Reisekostenvergütungen zu zahlen sind.
2. <sup>1</sup>Eine mehrtägige Dienstreise gemäß Absatz 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. <sup>2</sup>Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird beziehungsweise eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

**§ 3a Freizeit statt Geld**

§ 6a Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Bei Beschäftigten, die einen Anspruch auf Zeitausgleich nach Satz 1 geltend gemacht haben, beträgt der Vomhundertsatz des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung abweichend von § 20 Absatz 2:

Verminderte Vomhundertsätze des Bemessungssatzes der Jahressonderzahlung für zwei Arbeitstage Zeitausgleich entsprechend der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitstage pro Woche						
Anzahl der Arbeitstage (AT) pro Woche	5 AT	6 AT	4 AT	3 AT	2 AT	1 AT
I bis IV, ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	72,19 v.H.	73,90 v.H.	69,63 v.H.	65,35 v.H.	56,80 v.H.	31,15 v.H.“

**§ 4 Pauschalentgelt**

- (1) Für die Fahrerinnen/Fahrer wird ein Pauschalentgelt festgesetzt, mit dem das Tabellenentgelt (§ 15 Absatz 1 TV-H) sowie das Entgelt für Überstunden und Zeitzuschläge für Überstunden (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a TV-H) abgegolten sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des Pauschalentgelts bemisst sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 3) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in der jeweiligen Pauschalgruppe (§ 5) der Entgeltgruppe. <sup>2</sup>Bei Fahrerinnen/Fahrern, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages beschäftigt waren, bemisst sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat. <sup>3</sup>Bei Fahrerinnen/Fahrern, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden, richtet sich die Höhe des Pauschalentgelts bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Mo-

natsarbeitszeit (§ 3) im jeweiligen Kalendermonat bei der neuen Dienststelle.

- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus der Anlage B zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Neben dem Pauschalentgelt werden für die Arbeit an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 TV-H gezahlt.
- (5) <sup>1</sup>Die Pauschalentgelte in der Anlage B zu diesem Tarifvertrag werden um denselben Vomhundertsatz verändert, um den sich die Tabellenentgelte bei einer allgemeinen Entgelt-erhöhung verändern. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien werden diese Anpassung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgelterhöhung ohne Kündigung vereinbaren.

#### § 4a Jahressonderzahlung

§ 20 Absatz 2 TV-H gilt in folgender Fassung:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Pauschalgruppen

Pauschalgruppe	ab dem Kalenderjahr
	2022
I bis IV, ständige persönliche Fahrerin/Fahrer	82,45 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.

#### **Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:**

*Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. März 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.“*

#### § 5 Pauschalgruppen

(1) Entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) sind die Fahrerinnen/Fahrer folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

Pauschalgruppe I	ab 189 bis 199 Stunden
Pauschalgruppe II	über 199 bis 224 Stunden
Pauschalgruppe III	über 224 bis 248 Stunden
Pauschalgruppe IV	über 248 bis 272,5 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	bis 292 Stunden

- (2) Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer im Sinne der Anlage sind die ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer der Präsidenten des Landtags, der Mitglieder der Landesregierung und der Staatssekretäre.
- (3) <sup>1</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer soll 292 Stunden im Monat nicht überschreiten. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ 2 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Stundensätze der Pauschalgruppe IV zugrunde zu legen sind. <sup>4</sup>Das Pauschalentgelt der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer wird nur für



die Zeit der tatsächlichen Dienstleistung in dieser Funktion gewährt.

- (4) <sup>1</sup>Für die Fahrerin/den Fahrer erhöht sich bei Vertretung einer/eines ständigen persönlichen Fahrerin/Fahrers im Sinne des Absatzes 2 das Pauschalentgelt nach § 4 Absatz 2 für die Dauer der Vertretung um den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalentgelt der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalentgelt, den sie/er als ständige/r persönliche/r Fahrerin/Fahrer im Sinne des Absatzes 2 erhalten würde. <sup>2</sup>§ 6 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Bei Vertretung für die Zeit eines vollen Kalendermonats gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Bei Vertretung für einzelne Arbeitstage erhöht sich die höchstzulässige Arbeitszeit des Kalendermonats (§ 2 Absatz 2) für jeden Arbeitstag um eine Stunde, höchstens jedoch auf 292 Stunden im Kalendermonat; § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

### **§ 6 Anteiliges Pauschalentgelt**

Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht das Pauschalentgelt aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird nur der Teil des Pauschalentgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

### **§ 7 Sicherung des Pauschalentgelts**

- (1) <sup>1</sup>Fahrerinnen/Fahrer mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Beschäftigung beim Land nach diesem Tarifvertrag oder dem Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965, die infolge eines Unfalles, welcher nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Ausübung oder infolge der Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten wurde, nicht mehr als Fahrerin/Fahrer weiterbeschäftigt werden, erhalten eine persönliche Zulage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Fahrerinnen/Fahrer der Pauschalgruppe I.
- (2) Die Zulage wird in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalentgelt aus der Pauschalgruppe (einschließlich der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4) als derjenigen Pauschalgruppe, der die Fahrerin/der Fahrer zuletzt in der bisherigen Tätigkeit angehört hat, und dem ersten vollen Tabellenentgelt in der neuen Tätigkeit einschließlich bezahlte Überstunden gewährt, sofern dieses geringer ist.
- (3) <sup>1</sup>Gehörte die Fahrerin/der Fahrer in den letzten zwei Jahren in der bisherigen Tätigkeit mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren Pauschalgruppe an, tritt an die Stelle der nächstniedrigeren die unmittelbar unter der liegende Pauschalgruppe. <sup>2</sup>Fahrerinnen/Fahrer der Pauschalgruppe II erhalten in diesem Fall keine persönliche Zulage.
- (4) Bei ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrern, die weniger als zwei Jahre als solche beschäftigt waren, tritt in Absatz 2 an die Stelle der Pauschalgruppe IV die Pauschalgruppe III.
- (5) Die Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Viertel der ursprünglichen Höhe.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend
- a) für Fahrerinnen/Fahrer nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrerin/Fahrer beim Land, davon die letzten fünf Jahre als Fahrerin/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
  - b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrerinnen/Fahrer nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrerin/Fahrer beim Land, davon die letzten fünf Jahre als Fahrerin/Fahrer im Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde,
  - c) für Fahrerinnen/Fahrer nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrerin/Fahrer beim Land, davon die letzten fünf Jahre als Fahrerin/Fahrer im

Sinne dieses Tarifvertrages und/oder des Pkw-Fahrer-TV He, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht wurde.

**§ 8 Übergangsvorschriften für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Fahrerinnen/Fahrer**

- (1) Für die am 31. Dezember 2009 vorhandenen Fahrerinnen/Fahrer, deren Arbeitsverhältnisse zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehen und die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen, gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Fahrer/in ein Fahrer ist dann nicht nur - im Sinne des § 1 - gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn sie/er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als 6 Wochen Überstunden geleistet hat. <sup>2</sup>Ist die Fahrer/in der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens 3 Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die sie/er ohne Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.
- (3) Die Beträge des Pauschalentgelts ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Tarifvertrag.
- (4) Abweichend von § 5 Absatz 1 beläuft sich die Monatsarbeitszeit bei Pauschalgruppe I ab 170 bis 199 Stunden.
- (4a) <sup>1</sup>Fahrerinnen/Fahrer, die am 31. Dezember 2009 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit am 31. Dezember 2009 38,5 Stunden beträgt, sind entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit (§ 3) folgenden Pauschalgruppen zugeordnet:

Pauschalgruppe I	ab 170 bis 193 Stunden
Pauschalgruppe II	über 193 bis 218 Stunden
Pauschalgruppe III	über 218 bis 241 Stunden
Pauschalgruppe IV	über 241 bis 265 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	bis 285 Stunden

<sup>2</sup>Die höchstzulässige Arbeitszeit der ständigen persönlichen Fahrerinnen/Fahrer (§ 5 Absatz 2) nach Satz 1 soll 285 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht überschreiten; bei den übrigen Fahrerinnen/Fahrern nach Satz 1 darf die höchstzulässige Arbeitszeit 265 Stunden im Kalendermonat ohne Freizeitausgleich nicht überschreiten.

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung der höchstzulässigen monatlichen Arbeitszeit sind als Ausfallzeiten (§ 3 Absatz 3) folgende Stunden anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	8,5 Stunden
Pauschalgruppe II	9,5 Stunden
Pauschalgruppe III	10,5 Stunden
Pauschalgruppe IV	11,5 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	11,5 Stunden

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrerinnen/Fahrern der

Pauschalgruppe I	7,5 Stunden
Pauschalgruppe II	8,5 Stunden
Pauschalgruppe III	9,5 Stunden
Pauschalgruppe IV	10,5 Stunden
Ständige persönliche Fahrerinnen/Fahrer	10,5 Stunden

- (5) Für die seit dem 10. Februar 1965 von dem Pkw-Fahrer-TV He erfassten Fahrerinnen/Fahrer gilt als Besitzstand die Regelung in Anlage A.

**Protokollerklärung zu § 8:**

*Vorhandene Fahrerinnen/Fahrer im Sinne dieser Vorschrift sind alle über den 31. Dezember 2009 hinaus beim Land beschäftigten Fahrerinnen/Fahrer, unabhängig davon, ob sie in den Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV He gefallen sind.*

**§ 9 Überleitungs- und Besitzstandsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Überleitung der Fahrerinnen/Fahrer, die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) fallen, bestimmt sich nach dem vorgenannten Tarifvertrag. <sup>2</sup>Die dem Pauschalentgelt zugrunde liegende Lohngruppe bildet die Grundlage für die Zuordnung nach den §§ 4 ff. TVÜ-H.
- (2) In die Pauschalentgelttabelle (§ 8 Absatz 3) werden sie am 1. Januar 2010 auf der Grundlage der am 31. Dezember 2009 zustehenden Lohngruppe und der erreichten Jahre in den Lohnstufen der Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965, zuletzt erhöht durch TV EVerb-H 2009/2010, übergeleitet.

**§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt den Pkw-Fahrer-TV He vom 10. Februar 1965.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

## Anlage A

- (1) <sup>1</sup>Die am 31. Januar 1977 von § 7 des Tarifvertrages für die Personenkraftfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 erfassten Fahrerinnen/Fahrer erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 für die Dauer ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses, solange sie ununterbrochen unter den Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 und unter diesen Tarifvertrag fallen, eine monatlich zu berechnende nicht zusatzversorgungspflichtige Besitzstandszulage nach folgenden Maßgaben:

<sup>2</sup>Erreicht die monatliche Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4

bei einer FahrerIn/einem Fahrer

in Pauschalgruppe I nicht den Betrag von 58,80 €,

in Pauschalgruppe II nicht den Betrag von 102,26 €,

in den Pauschalgruppen III und IV nicht den Betrag von 115,04 €,

bei einer ständigen FahrerIn/einem ständigen Fahrer nicht den Betrag von 155,94 €,

wird als Besitzstandszulage der jeweilige Unterschiedsbetrag gezahlt.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages sind gegenüberzustellen der Betrag der Pauschalgruppe, in der sich die FahrerIn/der Fahrer in dem betreffenden Monat befindet, und die Summe der Zeitzuschläge nach § 4 Absatz 4, die sich nach § 8 Absatz 1 TV-H für diesen Monat ergibt.

- (2) Auf die für die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 1 maßgebenden festen Beträge ist § 6 entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist bei der Fortzahlung des Entgelts nach § 26 Absatz 1 Satz 1 TV-H zu berücksichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist in die Berechnung der persönlichen Zulage nach § 7 einzubeziehen. <sup>2</sup>Der entsprechende Teilbetrag der persönlichen Zulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## Anlage B

### Pauschalentgelt für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-H gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Juli 2022

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.034,41	1. - 10. Jahr	3.011,29
	5. - 8. Jahr	3.087,33		
	9. - 12. Jahr	3.165,53	11. - 15. Jahr	3.165,53
	ab 13. Jahr	3.246,65	ab 16. Jahr	3.246,65
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.305,28	1. - 10. Jahr	3.270,36
	5. - 8. Jahr	3.359,23		
	9. - 12. Jahr	3.440,26	11. - 15. Jahr	3.440,26
	ab 13. Jahr	3.523,96	ab 16. Jahr	3.523,96
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.618,29	1. - 10. Jahr	3.561,49
	5. - 8. Jahr	3.675,23		
	9. - 12. Jahr	3.758,75	11. - 15. Jahr	3.758,75
	ab 13. Jahr	3.845,08	ab 16. Jahr	3.845,08
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	3.961,09	1. - 10. Jahr	3.890,13
	5. - 8. Jahr	4.019,37		
	9. - 12. Jahr	4.104,80	11. - 15. Jahr	4.104,80
	ab 13. Jahr	4.193,06	ab 16. Jahr	4.193,06
<b>Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer</b>  nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.204,65	1. - 10. Jahr	4.155,18
	5. - 8. Jahr	4.264,10		
	9. - 12. Jahr	4.351,31	11. - 15. Jahr	4.351,31
	ab 13. Jahr	4.441,30	ab 16. Jahr	4.441,30

b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

**Pauschalentgelt  
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-H  
gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023**

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
<b>Pauschalgruppe I</b>  bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.101,17	1. - 10. Jahr	3.077,54
	5. - 8. Jahr	3.155,25		
	9. - 12. Jahr	3.235,17	11. - 15. Jahr	3.235,17
	ab 13. Jahr	3.318,08	ab 16. Jahr	3.318,08
<b>Pauschalgruppe II</b>  bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.378,00	1. - 10. Jahr	3.342,31
	5. - 8. Jahr	3.433,13		
	9. - 12. Jahr	3.515,95	11. - 15. Jahr	3.515,95
	ab 13. Jahr	3.601,49	ab 16. Jahr	3.601,49
<b>Pauschalgruppe III</b>  bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.697,89	1. - 10. Jahr	3.639,84
	5. - 8. Jahr	3.756,09		
	9. - 12. Jahr	3.841,44	11. - 15. Jahr	3.841,44
	ab 13. Jahr	3.929,67	ab 16. Jahr	3.929,67
<b>Pauschalgruppe IV</b>  bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	4.048,23	1. - 10. Jahr	3.975,71
	5. - 8. Jahr	4.107,80		
	9. - 12. Jahr	4.195,11	11. - 15. Jahr	4.195,11
	ab 13. Jahr	4.285,31	ab 16. Jahr	4.285,31
<b>Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer</b>  nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.297,15	1. - 10. Jahr	4.246,59
	5. - 8. Jahr	4.357,91		
	9. - 12. Jahr	4.447,04	11. - 15. Jahr	4.447,04
	ab 13. Jahr	4.539,01	ab 16. Jahr	4.539,01

**Pauschalentgelt  
für Beschäftigte nach dem PKW-Fahrer-TV-H  
gültig ab 1. August 2023**

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)	Stufen (§ 16 TV-H)	Entgeltgruppe E 4 (in Euro)
<b>Pauschalgruppe I</b> bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 189 (Neueingestellte) bis 199 Std.	1. - 4. Jahr	3.166,17	1. - 10. Jahr	3.142,54
	5. - 8. Jahr	3.220,25		
	9. - 12. Jahr	3.300,17	11. - 15. Jahr	3.300,17
	ab 13. Jahr	3.383,08	ab 16. Jahr	3.383,08
<b>Pauschalgruppe II</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Std.	1. - 4. Jahr	3.443,00	1. - 10. Jahr	3.407,31
	5. - 8. Jahr	3.498,13		
	9. - 12. Jahr	3.580,95	11. - 15. Jahr	3.580,95
	ab 13. Jahr	3.666,49	ab 16. Jahr	3.666,49
<b>Pauschalgruppe III</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Std.	1. - 4. Jahr	3.764,45	1. - 10. Jahr	3.705,36
	5. - 8. Jahr	3.823,70		
	9. - 12. Jahr	3.910,59	11. - 15. Jahr	3.910,59
	ab 13. Jahr	4.000,40	ab 16. Jahr	4.000,40
<b>Pauschalgruppe IV</b> bei einer Arbeitszeit von mehr als 248 bis 272,5 Std.	1. - 4. Jahr	4.121,10	1. - 10. Jahr	4.047,27
	5. - 8. Jahr	4.181,74		
	9. - 12. Jahr	4.270,62	11. - 15. Jahr	4.270,62
	ab 13. Jahr	4.362,45	ab 16. Jahr	4.362,45
<b>Ständige persönl. Fahrerinnen/Fahrer</b>  nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.374,50	1. - 10. Jahr	4.323,03
	5. - 8. Jahr	4.436,35		
	9. - 12. Jahr	4.527,09	11. - 15. Jahr	4.527,09
	ab 13. Jahr	4.620,71	ab 16. Jahr	4.620,71

Ort/Datum

Unterschriften

# **Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-EntgeltU-H)**

in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom  
19. Februar 2018



**Tarifvertrag**  
**zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Landes Hessen**  
**(TV-EntgeltU-H)**

vom 1. September 2009

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits\* -

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand - IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

## **Abschnitt 1**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich

- des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte an Universitätskliniken (§§ 41 und 41a TV-H),
- des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) oder
- des Tarifvertrages für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege)

fallen.

### **§ 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

#### **Protokollerklärung zu § 2:**

*Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Absatz 4 des Tarifvertrages Altersversorgung findet ab 1. Januar 2010 keine Anwendung mehr.*

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die/Der Beschäftigte hat Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre/seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. <sup>2</sup>In beiderseitigem Einvernehmen können die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber vereinbaren, dass die/der Beschäftigte einen über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehenden Betrag ihres/seines Entgelts umwandelt.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV erreichen.

### **§ 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Die/Der Beschäftigte kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahressonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

### **§ 5 Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) Die/Der Beschäftigte muss ihren/seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) <sup>1</sup>Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. <sup>3</sup>Der

Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

## **§ 6 Durchführungsweg**

<sup>1</sup>Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. <sup>2</sup>Die Entgeltumwandlung ist bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen. <sup>3</sup>Für die Beschäftigten, die aufgrund § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages Altersversorgung in der nach § 25 TV-H anzuwendenden Fassung bei der VBL freiwillig versichert sind, sowie für die Beschäftigten im Sinne des Satzes 3 der Anlage 2 zum Tarifvertrag Altersversorgung ist die Entgeltumwandlung ebenfalls bei der VBL durchzuführen.

### **Protokollerklärung zu § 6:**

*Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist.*

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Der 1. Abschnitt tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Der 1. Abschnitt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten des 1. Abschnitts abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5.

## **Abschnitt 2**

### **§ 8 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Abschnitt gilt für
- a) Ärztinnen und Ärzte, die als Angestellte an einer Universitätsklinik überwiegend Aufgaben der Krankenversorgung des Universitätsklinikums wahrnehmen,
  - b) Ärztinnen und Ärzte, die in anderen ärztlichen Bereichen (z.B. Pathologie, Labor, Krankenhaushygiene) überwiegend in der Krankenversorgung des Universitätsklinikums eingesetzt sind,
  - c) Zahnärztinnen und Zahnärzte (nachfolgend „Ärztinnen und Ärzte“ genannt), die nach § 41 Nr. 1 Absatz 4 i.V.m. § 41a Nr. 1 zu § 41 Nr. 1 TV-H dem Geltungsbereich des § 41 TV-H unterfallen.
- (2) Dieser Abschnitt gilt nicht für
- a) Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Endstufe der Entgeltgruppe Ä 6 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten; die Zulage nach Nr. 14 Absatz 3 des § 41 TV-H bleibt hierbei unberücksichtigt,
  - b) Ärztinnen und Ärzte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch gewährt werden,

- c) Ärztinnen und Ärzte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch verrichten,
  - d) geringfügig beschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch.
- (3) Dieser Abschnitt gilt ferner nicht für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte (Chefärztinnen und Chefärzte).

## **§ 9**

### **Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Durch diesen Abschnitt werden neben den tarifvertraglichen Regelungen über die betriebliche Altersversorgung (ATV) die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

## **§ 10**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Ärztinnen und Ärzte haben Anspruch darauf, dass von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) Im beiderseitigen Einvernehmen können die Ärztin oder der Arzt und der Arbeitgeber die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen bis zu 10 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) vereinbaren.
- (3) Der für ein Kalenderjahr umzuwandelnde Entgeltbetrag muss mindestens 1/100 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch betragen.

## **§ 11**

### **Umwandelbare Entgeltbestandteile**

<sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt kann nur künftige Entgeltansprüche umwandeln. <sup>2</sup>Umgewandelt werden können auf ihr oder sein Verlangen künftige Ansprüche auf

- a) monatliche Entgeltbestandteile,
- b) vermögenswirksame Leistungen,
- c) sonstige steuerpflichtige Entgeltbestandteile.

## **§ 12**

### **Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs**

- (1) <sup>1</sup>Die Ärztin oder der Arzt muss ihren oder seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens sechs Wochen vor dem 1. des Kalendermonats, zu dem die Vereinbarung wirksam werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen. <sup>2</sup>Die Ärztin oder der Arzt ist an die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Entgeltumwandlung mindestens für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gebunden.
- (2) Der Arbeitgeber kann verlangen, dass für den Zeitraum von zwölf Kalendermonaten gleich bleibende monatliche Beträge für die vereinbarte Entgeltumwandlung verwendet werden.
- (3) Von den Regelungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung einer Vereinbarung entsprechend.

**§ 13**  
**Durchführungsweg**

Der Arbeitgeber legt den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fest und wählt den Versorgungsträger aus.

**§ 14**  
**Bemessungsgrundlage von Ansprüchen**

Für die Berechnung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Der 2. Abschnitt tritt mit Wirkung vom 19. Februar 2018 in Kraft.

(2) Der 2. Abschnitt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 30. September 2019, schriftlich gekündigt werden.

Ort/Datum

Unterschriften

**Tarifvertrag**  
**über die Nutzung des LandesTicket**  
**Hessen durch Beschäftigte des**  
**Landes Hessen**  
**(TV LandesTicket Hessen)**

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2  
vom 15. Oktober 2021

**Tarifvertrag**  
**über die Nutzung des LandesTicket Hessen durch Beschäftigte des Landes Hessen**  
**(TV LandesTicket Hessen)**  
vom 3. März 2017

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch den Bundesvorstand,

GdP, Gewerkschaft der Polizei,  
Landesbezirk Hessen,

GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,  
vertreten durch den Landesverband Hessen,

IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

## Präambel

Dieser Tarifvertrag stellt einen Baustein im Interesse des Klimaschutzes und zur weiteren Stärkung des umwelt- und klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehrs in Hessen dar. Er dient darüber hinaus der Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis oder in einem tarifvertraglich geregelten Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zum Land Hessen stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
  - a) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
  - b) Beschäftigte an staatlichen Theatern, für die der Normalvertrag Bühne vom 15. Oktober 2002 oder der Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31. Oktober 2009 gilt,
  - c) die bei Landesdienststellen im Ausland eingestellten Ortskräfte,
  - d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte,
  - e) Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

## § 2

### Nutzungsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen. <sup>2</sup>Diese berechtigt die Beschäftigten, die Leistungen im Nah- und Regionalverkehr im Bereich des Landes Hessen unentgeltlich nach Maßgabe der nachstehenden Protokollerklärungen 1 bis 6 sowie der das LandesTicket betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbände RMV, NVV und VRN in Anspruch zu nehmen.

#### **Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Folgt aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen (§ 3 Nr. 15 Satz 3 Einkommensteuergesetz - EStG) eine Minderung der Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG bei der/dem nutzungsberechtigten Beschäftigten, können sich nutzungsberechtigte Beschäftigte für die Annahme des LandesTicket Hessen entscheiden (Wahlerfordernis). <sup>2</sup>Zum Erhalt des LandesTicket Hessen muss die/der Beschäftigte die Annahme gegenüber dem Land Hessen spätestens bis zum Ende des Kalendermonats Februar des jeweiligen Kalenderjahres erklären. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Nutzungsberechtigung erst nach dem 1. Januar eines Kalenderjahres eintritt (z. B. unterjährige Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder Wiederaufnahme des Entgeltbezugs nach längerer Abwesenheit), muss die Annahme abweichend von Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Nutzungsberechtigung erklärt werden. <sup>4</sup>Die Erklärung der Annahme gilt unwiderruflich bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.



2. *Folgt nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) keine Minderung der Entfernungspauschale, entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.*
3. *<sup>1</sup>Entfällt die Minderung der Entfernungspauschale nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen unter der Bedingung, dass das Land Hessen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den Vorteil aus der Nutzungsberechtigung (LandesTicket Hessen) pauschal abgeltend besteuert, wird das Land Hessen diese pauschale Besteuerung vornehmen. <sup>2</sup>Auch in diesem Fall entfällt das Wahlerfordernis nach Nr. 1.*
4. *<sup>1</sup>Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung ist bei Inanspruchnahme der Leistung das LandesTicket Hessen in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gegenüber dem Prüfpersonal auf Verlangen vorzulegen. <sup>2</sup>Zum Nachweis der Nutzungsberechtigung genügt auch der Dienstausweis der hessischen Polizei.*
5. *Die das LandesTicket Hessen betreffenden Nutzungsbedingungen der Verkehrsverbünde sind im Internet abrufbar unter [rmv.de](http://rmv.de), [nvv.de](http://nvv.de) sowie [vrn.de](http://vrn.de).*
6. *Nach Schaffung der Möglichkeit der Nutzung eines digitalen Tickets erhalten die Beschäftigten auf ihren Wunsch hin Zugang zu einem Nutzerportal im Internet, durch den sie als Alternative zum Nachweis der Nutzungsberechtigung in Papierform einen auf ihre Person bezogenen digitalen Nachweis der Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen bestellen können.“*

- (2) *<sup>1</sup>Der Anspruch auf eine Nutzungsberechtigung nach Absatz 1 besteht für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.*

#### **Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 2:**

1. *<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI und der Bezug von Mutterschaftslohn oder Mutterschaftsgeld nach §§ 18, 19 MuSchG oder § 24i SGB V.*
2. *Zeiten des Entgeltbezugs stehen ferner gleich:*
  - *Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat, bis zum Ende des Kalenderjahres des Antritts,*
  - *Zeiten der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren wurde,*
  - *Zeiten der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung angetreten wurde.*

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. <sup>2</sup>Er tritt zu diesem Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von der in Absatz 2 bestimmten Fristen kann dieser Tarifvertrag von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats außerordentlich schriftlich gekündigt werden, wenn sich die steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung, die diesem Tarifvertrag zugrunde liegt, nachträglich zu Lasten des Landes oder der Beschäftigten ändert. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Änderung der steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Behandlung nicht auf einer Änderung der jeweiligen Rechtsgrundlage beruht. <sup>3</sup>Der Tarifvertrag tritt mit Ablauf der Kündigungsfrist ohne Nachwirkung außer Kraft.

**Protokollerklärung zu § 3 Absatz 3:**

*Sollte der Tarifvertrag von einer Tarifvertragspartei außerordentlich gekündigt werden, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen.*

Wiesbaden, den 3. März 2017

[Datum, Unterschriften]

Niederschriftserklärung:

Zur Erläuterung des § 3 Absatz 3 sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

**Beispiele:**

- Wesentliche Änderungen der steuerlichen Bestimmungen in den §§ 3 Nr. 15 sowie 9 Absatz 1 Nr. 4 EStG.
- Verbeitragung nach SGB IV oder Sozialversicherungsentgeltverordnung

**Digitalisierungstarifvertrag  
für die Beschäftigten des Landes  
Hessen  
(DigiTV-H)**

**vom 15. Oktober 2021**

**Digitalisierungstarifvertrag  
für die Beschäftigten des Landes Hessen  
(DigiTV-H)**

**vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – \*

wird Folgendes vereinbart:

**\* Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## **Präambel**

Die Digitalisierung bietet große Chancen und verändert die Arbeitswelt. Beispielsweise ermöglicht E-Government Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen den unkomplizierten und zeitlich unabhängigen Zugang zu den Leistungen des Staates. Verwaltungshandeln wird schneller. Von einer erfolgreichen digitalen Verwaltung profitieren Bürgerinnen, Bürger und Beschäftigte gleichermaßen. Die Digitalisierung hat die Arbeitswelt in der hessischen Landesverwaltung bereits verändert und wird dies auch in Zukunft tun. Diese Veränderungen können aber auch Bedenken auslösen. Diese Bedenken nehmen die Tarifvertragsparteien ernst.

Verlässliche Prognosen bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die bestehenden Arbeitsprozesse in den Behörden und die jeweiligen individuellen Arbeitsplätze lassen sich aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Digitalisierung nicht aufstellen. Die Bandbreite reicht von für die jeweiligen Arbeitsplätze unwesentlichen Anpassungen bis zu massiven Veränderungen. Hinzu kommt die große Vielfalt der Landesbehörden mit unterschiedlichsten Aufgaben und dazu korrespondierend, divergierenden Arbeitsplätzen. Insofern gestalten sich die Auswirkungen der Digitalisierung auf diese Arbeitsplätze notwendigerweise heterogen. Mit diesem Tarifvertrag werden daher Mechanismen insbesondere für die Arbeitsplatzsicherung sowie die notwendige Qualifizierung geregelt.

Das Land Hessen hat mit dem erheblichen Stellenaufwuchs der letzten Jahre für einen deutlichen Personalaufbau gesorgt. Diesen Personalaufwuchs wollen die Tarifvertragsparteien gemeinsam zukunftsfähig gestalten. Digitalisierung führt daher nach ihrem Verständnis nicht zu einem Arbeitsplatzverlust, sondern im Gegenteil: Digitalisierung macht die Arbeitsplätze in der hessischen Landesverwaltung zukunftssicher. In diesem Tarifvertrag finden sich daher Regelungen für den Umgang mit Veränderungen aufgrund von Digitalisierung.

Der Qualifizierung kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Tarifvertragsparteien haben sich schon 2010 mit Inkrafttreten des Tarifvertrages für die Beschäftigten des Landes Hessen (TV-H) zu einem hohen Qualifikationsniveau und lebenslangem Lernen bekannt. Die berufliche Weiterbildung ist Voraussetzung einer vorausschauenden Fachkräfte- und Innovationspolitik. Dies gilt umso mehr im Zusammenhang mit digitaler Transformation, weshalb dies der wesentliche Regelungsbereich dieses Tarifvertrags ist und durch die Dienststellen und Personalvertretungen näher auszugestalten ist. Dabei trifft alle Beteiligten Verantwortung sowie Verpflichtung gleichermaßen. Weiterbildung bietet im Wandel zugleich Chance und Schutz für Betroffene.

## **§ 1**

### **Persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

## § 2

### Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Digitalisierung im Sinne dieses Tarifvertrags ist die erstmalige Einführung digital gestützter Arbeitsprozesse oder die Ausweitung/Fortentwicklung digital gestützter Arbeitsprozesse.
- (2) Falls die Digitalisierung zur Folge hat, dass in einer Dienststelle eine wesentliche Änderung von Arbeitsprozessen (Arbeitstechnik und/oder Arbeitsorganisation) zur wesentlichen Änderung der Arbeitsplatzanforderungen oder Arbeitsplatzbedingungen (wesentliche personelle Auswirkungen wie insbesondere Änderung des Arbeitsortes, Qualifizierungsnotwendigkeit oder Änderung der Entgeltgruppe) führt, gelten die nachstehenden Regelungen.

#### **Protokollerklärungen zu Absatz 2:**

1. *Eine wesentliche Änderung von Arbeitsprozessen liegt in der Regel vor, wenn sich die Arbeitstechnik, wie z.B. durch den Einsatz neuer Anlagen, Maschinen oder Geräte und/oder die Arbeitsorganisation, wie z.B. Arbeitsabläufe oder die Kommunikations- und Kooperationserfordernisse und -möglichkeiten, ändern.*
  2. *<sup>1</sup>Eine wesentliche Änderung der Arbeitsplatzanforderungen oder der Arbeitsplatzbedingungen liegt in der Regel vor, wenn die Änderung tiefgreifende personelle Auswirkungen hat, wie insbesondere eine Änderung des Arbeitsortes oder das Erfordernis einer Qualifizierung oder eine Änderung der Eingruppierung. <sup>2</sup>Eine bloße Änderung von Arbeitsprozessen ohne derartig gravierende Konsequenzen für die Beschäftigten genügt nicht.*
  3. *Die Inanspruchnahme der Möglichkeit mobiler Arbeitsformen ist keine Änderung des Arbeitsortes.*
- (3) <sup>1</sup>Ist der persönliche und der sachliche Anwendungsbereich eröffnet, so gelten ausschließlich die Regelungen dieses Tarifvertrages, so dass die Anwendung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte sowie des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>§ 5 und § 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte und § 5 und § 7 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder bleiben hiervon unberührt.

## § 3

### Arbeitsplatzsicherung

- (1) Falls die in § 2 Absatz 2 genannte Folge der Digitalisierung ohne weiteren Eingriff zu einem Wegfall der bisher auszuübenden Tätigkeit oder zu einer niedrigeren tariflichen Eingruppierung für die betroffenen Beschäftigten führt, greifen nachfolgende Maßnahmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Sicherung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes hat Vorrang vor allen anderen Sicherungsmaßnahmen. <sup>2</sup>Bei der Arbeitsplatzsicherung gilt folgende Reihenfolge:

- a) gleichwertiger Arbeitsplatz in derselben Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
- b) gleichwertiger Arbeitsplatz in einer anderen Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
- c) gleichwertiger Arbeitsplatz in derselben Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort,
- d) gleichwertiger Arbeitsplatz in einer anderen Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort,
- e) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in derselben Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
- f) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in einer anderen Behörde am bisherigen Beschäftigungsort,
- g) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in derselben Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort,
- h) niedriger bewerteter Arbeitsplatz in einer anderen Behörde an einem anderen, nächstmöglichen Beschäftigungsort.

<sup>3</sup>Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit den betroffenen Beschäftigten abgewichen werden.

- (3) Falls kein gleichwertiger aber ein höherwertiger Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sollen die Beschäftigten entsprechend ihrer persönlichen Eignung qualifiziert werden, wenn ihnen dadurch die Übernahme dieses Arbeitsplatzes angeboten werden kann.

**Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:**

*<sup>1</sup>Gleichwertig ist ein Arbeitsplatz, wenn sich durch die neue Tätigkeit die Entgeltgruppe nicht ändert und Beschäftigte in der neuen Tätigkeit vollbeschäftigt bzw. im bisherigen Umfang nicht vollbeschäftigt bleiben. <sup>2</sup>Die Arbeitsplatzsicherung erfolgt auf der Grundlage der hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO).*

**§ 4**

**Entgeltsicherung**

- (1) Verringert sich bei Beschäftigten auf Grund einer Maßnahme nach § 3 das Tabellenentgelt, wird eine persönliche Zulage gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der persönlichen Zulage errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt aus der neuen Tätigkeit und dem bisherigen Tabellenentgelt. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der persönlichen Zulage werden jeweils zusätzlich zum Tabellenentgelt etwaige nach Abschnitt I der Anlage E zum TV-H und § 29a Satz 1 TVÜ-H Abschnitt I der Anlage E zum TV-H und § 29a Satz 1 TVÜ-H zustehende Zulagen hinzugerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. <sup>2</sup>Ungeachtet von Satz 1 verringert sie sich nach Ablauf der sich aus § 34 Absatz 1 TV-H ohne



Berücksichtigung des § 34 Absatz 2 TV-H ergebenden Kündigungsfrist bei jeder allgemeinen Entgelterhöhung bei Beschäftigten, die

- a) eine Beschäftigungszeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, um ein Drittel,
- b) noch keine Beschäftigungszeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, um zwei Drittel des Erhöhungsbetrages. <sup>3</sup>Die Kündigungsfrist nach Satz 2 beginnt mit dem Tag der Aufnahme der neuen Tätigkeit.

(4) Entgelterhöhungen aufgrund von

- Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 TV-H,
- Stufenaufstiegen nach § 16 TV-H,
- Maßnahmen nach §§ 8 und 9 TVÜ-H,
- persönlichen Zulagen nach § 14 TV-H, § 10 und § 18 TVÜ-H

werden ungeachtet des Absatzes 3 in voller Höhe auf die persönliche Zulage angerechnet.

(5) Wird mit Beschäftigten auf deren Antrag nach Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, verringert sich die persönliche Zulage für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind ausgeschlossen, wenn Beschäftigte ihre Zustimmung zu einer Qualifizierungsmaßnahme entgegen ihrer Verpflichtung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 verweigern oder diese aus einem von ihnen zu vertretenden Grund abbrechen (ausgenommen sind jene Gründe, die in der Person der Beschäftigten begründet sind). <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei Verweigerung eines Abschlusses einer eine Rückzahlungsklausel beinhaltenden Qualifizierungsmaßnahme nach § 5 Absatz 10. <sup>3</sup>Die persönliche Zulage entfällt, wenn Beschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnen.

(7) Bei Einkommenssicherung nach den vorstehenden Absätzen finden die Vorschriften über die Änderungskündigung keine Anwendung.

## **§ 5**

### **Qualifizierung**

(1) <sup>1</sup>Falls für die Durchführung von Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung nach § 3 oder für die Einarbeitung in eine aufgrund der Digitalisierung erfolgte wesentlich geänderte Tätigkeit Qualifizierung erforderlich wird, besteht ein Anspruch auf Qualifizierung inklusive der Pflicht zur Teilnahme. <sup>2</sup>Dafür sind in einer Dienstvereinbarung die nachfolgenden Regelungen auszugestalten.

(2) <sup>1</sup>Beschäftigte haben einen Anspruch auf Durchführung eines Gesprächs zur Feststellung des konkreten individuellen Qualifizierungsbedarfs <sup>2</sup>Sie sind zur Mitwirkung bei der Feststellung des individuellen Qualifizierungsbedarfs verpflichtet.

(3) Die Beschäftigten erhalten auf Wunsch eine Dokumentation des Gesprächsergebnisses.

- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Durchführung des Qualifizierungsgesprächs gilt auch für die Beschäftigten in Elternzeit und anderen ruhenden Arbeitsverhältnissen, um diesen einen Wiedereinstieg zu ermöglichen. <sup>2</sup>Auf Wunsch informiert der Arbeitgeber die vorgenannten Beschäftigten über bestehende Weiterbildungsangebote.
- (5) <sup>1</sup>Soweit konkreter individueller Qualifizierungsbedarf vom Arbeitgeber auf Basis des Gesprächs festgestellt wurde, wird den Beschäftigten eine geeignete Qualifizierungsmaßnahme angeboten. <sup>2</sup>Die Beschäftigten sind zur Teilnahme verpflichtet.

**Protokollerklärung zu Absatz 5:**

*Die Geeignetheit einer Qualifizierungsmaßnahme ist auch von einer angemessenen Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beschäftigten, insbesondere der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abhängig.*

- (6) <sup>1</sup>Es kommen alle geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht, unter anderem:
- a) maßgeschneiderte Kurse (mit Teilnahmebescheinigung),
  - b) allgemeingültige Kurse (mit Zertifikat) oder
  - c) Studiengänge (ggf. mit akademischem Grad).
- <sup>2</sup>Die Qualifizierungsmaßnahmen können in klassischen Schulungsmaßnahmen oder in digitalen Formen der Wissensvermittlung (E-Learning) erfolgen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kosten einer Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. <sup>2</sup>Sofern durch die Qualifizierungsmaßnahme das Qualifikationsniveau deutlich erhöht und dadurch die persönlichen Voraussetzungen für eine höhere Eingruppierung geschaffen werden, kann ein möglicher Eigenbeitrag durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt werden. <sup>3</sup>Die Dienstvereinbarungsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des dienstlichen und individuellen Nutzens zu regeln. <sup>4</sup>Der Eigenbeitrag der Beschäftigten kann in Geld und/oder Zeit erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Zeiten von vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen gelten als Arbeitszeit. <sup>2</sup>Für Beschäftigte mit individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsmaßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht wird.
- (9) Die Teilnahme an einer Qualifikationsmaßnahme wird dokumentiert und den Beschäftigten in Textform bestätigt.
- (10) <sup>1</sup>Setzen Beschäftigte nach der Qualifizierungsmaßnahme aus einem von ihnen zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Qualifizierungsmaßnahme entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme ganz oder teilweise zurückzufordern. <sup>2</sup>Im Falle einer erheblichen Freistellung für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme kann dies auch das gezahlte Entgelt umfassen. <sup>3</sup>Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Beschäftigten eine besondere Härte bedeuten würde. <sup>4</sup>Die Einzelheiten sind in der Qualifizierungsvereinbarung zu regeln. <sup>5</sup>In der Qualifizierungsvereinbarung sind die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten

Grundsätze zu Rückzahlungsklauseln bei Fortbildungsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(11) Im Übrigen gilt § 5 TV-H.

## § 6

### Mobilitätszahlung

- (1) Beschäftigten wird unter folgenden Voraussetzungen eine Einmalzahlung gewährt:
- a) die Durchführung einer Maßnahme nach § 3 hat einen dauerhaften Wechsel des Beschäftigungsortes zur Folge,
  - b) der neue Beschäftigungsort liegt außerhalb der politischen Gemeinde des bisherigen Beschäftigungsortes, und
  - c) die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem neuen Beschäftigungsort ist mindestens 50 Kilometer größer als die Entfernung zwischen dem Wohnort und dem bisherigen Beschäftigungsort (zusätzliche Entfernung).
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung richtet sich nach der zusätzlichen Entfernung im Sinne des Absatz 1 Buchstabe c und ist wie folgt gestaffelt:

<b>Zusätzliche Entfernung, Absatz 1 Buchstabe c</b>	<b>Höhe der Einmalzahlung</b>
ab 50 bis unter 100 Kilometer	2.000,00 Euro
ab 100 bis unter 200 Kilometer	4.000,00 Euro
ab 200 Kilometer	6.000,00 Euro

- (3) <sup>1</sup>Die Einmalzahlung wird mit dem ersten Monatsentgelt nach Aufnahme der Tätigkeit am neuen Beschäftigungsort ausgezahlt. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 7

### Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Wiesbaden, den

*[Unterschriften]*

**Tarifvertrag über Rahmenbedingungen  
zum mobilen Arbeiten für die  
Beschäftigten des Landes Hessen  
(TV Rahmenbedingungen mobiles  
Arbeiten Hessen)**

vom 15. Oktober 2021

**Tarifvertrag über Rahmenbedingungen zum mobilen Arbeiten  
für die Beschäftigten des Landes Hessen  
(TV Rahmenbedingungen mobiles Arbeiten Hessen)**

**vom 15. Oktober 2021**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – \*

wird Folgendes vereinbart:

**\* Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

## **Präambel**

Die Digitalisierung ermöglicht Arbeitsformen, die zunehmend unabhängiger von der Dienststelle/vom Betrieb, also dem bisher festgelegten Arbeitsort erfolgen können. Dort wo es sinnvoll und möglich ist, wird sich die Präsenzarbeit in eine mobilere Arbeitskultur wandeln. Um diesen Prozess im Sinne einer dienstleistungsorientierten effektiven Aufgabenerledigung zu fördern, die Motivation der Beschäftigten zu stärken, vereinbaren die Tarifvertragsparteien die folgenden Rahmenbedingungen:

### **§ 1**

#### **Persönlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die unter den Geltungsbereich der §§ 41 und 41a TV-H fallen.

### **§ 2**

#### **Sachlicher Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Den Beschäftigten soll ab einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten eine Teilnahme an der mobilen Arbeit ermöglicht werden. <sup>2</sup>Organisatorische, aufgabenspezifische oder arbeits- bzw. dienstrechtliche Gründe dürfen dem nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Organisationseinheiten muss zudem gewährleistet sein. <sup>4</sup>Dabei ist eine Verbindlichkeit zwischen mobiler Arbeit und Arbeit in Präsenz anzustreben, um für die Beschäftigten und den Arbeitgeber ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu erreichen.

### **§ 3**

#### **Regelungsform und -inhalt**

- (1) Dienststelle und Personalvertretung legen die genauen Bedingungen zum mobilen Arbeiten in Dienstvereinbarungen fest.
- (2) In der Dienstvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:
  - persönlicher Geltungsbereich,
  - Freiwilligkeit der Teilnahme am mobilen Arbeiten,
  - Umfang des mobilen Arbeitens; falls erforderlich Regelungen zu Präsenztagen,
  - Regelungen zur Arbeitszeit (einschließlich Beginn und Ende),
  - Kostentragung durch den Arbeitgeber für arbeitgeberseitig übergebene/zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel und -geräte sowie deren Wartung und Reparatur,
  - Grundsätzlich keine Verwendung von personenbezogenen Daten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle,
  - Benachteiligungsverbot gegenüber Beschäftigten bei Anwendung oder Nichtanwendung von mobilen Arbeitsformen.

### **§ 4**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Dienstvereinbarungen, die bei Inkrafttreten dieser Tarifeinigung bereits bestehen, oder bereits bestehende anderweitige (Zusatz-)Vereinbarungen zum mobilen Arbeiten bleiben unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Die Vereinbarung zur dauerhaften Einführung von alternierender Telearbeit im Bereich der hessischen Landesverwaltung vom 28. März 2009 wird mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ersetzt. <sup>2</sup>Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bereits bestehenden Dienstvereinbarungen zur alternierenden Telearbeit bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Diese können durch Dienstvereinbarungen nach diesem Tarifvertrag ersetzt werden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2025.

Wiesbaden, .....

*[Unterschriften]*



**Tarifvertrag über  
Corona-Sonderzahlung  
(TV Corona-Sonderzahlung 2021/2022)**

vom 15. Oktober 2021

**Tarifvertrag über  
Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2021/2022)  
vom 15. Oktober 2021**

Zwischen  
dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits –

und

– andererseits –\*

wird Folgendes vereinbart:

**\*Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen,  
Frankfurt am Main  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand - IG BAU

und

- b) dbb tarifunion, vertreten durch den Vorstand

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (§ 1 Abs. 5 TV-H), für die ausschließlich die Sonderregelungen des § 41 TV-H gelten,
- b) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG),
- c) Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Pflegeberufen (TVA-H Pflege) oder
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H).

## § 2 Corona-Sonderzahlung

- (1) Die Beschäftigten nach § 1 erhalten eine Corona-Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Dezember 2021 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Oktober 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Oktober 2021 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Eine weitere Corona-Sonderzahlung erhalten Beschäftigte nach § 1 mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Januar 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) Die Höhe der Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 beträgt für die unter § 1 a) fallenden Beschäftigten jeweils 500 Euro und für die unter § 1 b) bis d) fallenden Beschäftigten jeweils 250 Euro.
- (4) Die Corona-Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Oktober 2021 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Januar 2022 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

### **Protokollerklärungen:**

1. <sup>1</sup>Die Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-H genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-H), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder entsprechender

*gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.*

*3. Die Corona-Sonderzahlungen sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.*

### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 2021 in Kraft.

Dietzenbach, den 15. Oktober 2021

[Datum, Unterschriften]

---

